Des Hochlöblichen Kayſerlichen Und Heiligen Römiſchen Reichs Cammer-Gerichts Gemeine Beſcheide Und andere Raths-Schlüſſe /

Vom Jahr 1497. biß 1711. inclusivè,

Welche
Zum Theil zwaren vorhin ſchon, zum Theil jedoch noch nicht
in offentlichen Druck kommen;
Nun aber zuſammen cum NOTIS,
Und dem darüber
Von der Höchſtanſehentlichen
Kayſerlichen COMMISSION,
Und
Hochlöblichen VISITATION,
An das Hochpreißliche Kayſerliche und Reichs
Cammer-Gericht
Ergangenem Decreto, nebſt jedem Beſcheide vorgeſetzten kurtzen Summarien,
und neuen vollſtändigen Regiſter / herausgegeben und gedruckt worden.
Allen des Cammer-Gerichts Angehörigen höchſt-nöthig/ und anderen Außwärtigen zur Nachricht ſehr dienſam und erſprießlich.

Mit beſonderer Kayſerlicher- wie auch Königlich-Pohlniſch- und Churfürſtlich-Sächſiſcher Freyheit / ſolche nicht nachzudrucken.

WETZLAR/
Gedruckt und verlegt von Georg Ernſt Winckler. Anno 1717.

Vorrede.

Stands-Gebühr nach Geehrteſter Leſer.

ES wird wohl niemand/ der von des Höchſtpreißlichen Kayſerlichen Cammer-Gerichts Zuſtand gründlich unterrichtet iſt/ in einiger Abrede ſeyn können/ daß ſothanen Höchſten Gerichts Gemeine Beſcheide/ wie ſolche nun über Zwey Hundert Jahr hero gegeben worden/ nach denen Umſtänden der Zeiten einen ungemeinen Nutzen und Vortheil bey denen allda anhängigen Proceſſen zuwege gebracht haben/ indem hierdurch nicht allein die dißfalls ergangene Reichs-Satzungen zu beharrlicher Obſervantz gebracht, ſondern auch die Puncta, ſo in der Cammer-Gerichts-Ordnung des Proceſs halben zweiffelhafftig, oder ſonſten ohne deren Abbruch zu verbeſſern wäre/ biß zu künfftiger Viſitation oder des Reichs näherer Verordnung in heilſame Fürſehung geſtellet werden/

Vid. Cammer-Gerichts-Ordnung *1555. part. 2. tit. ult.*

Deputations-Abſchied *1557.* §. Ferner ꝛc. *2. alias 5.*
Reichs-Abſchied *1570.* §. *75. & ſeqq.*
Reichs-Abſchied *1654.* §. Dieſemnechſt ꝛc. *34.* &
§. *Ratione Dubiorum Cameralium &c. 135.*

Inmaßen dann ſeither der vom Jahr 1707. biß 1713. allhier anweſend geweſener Höchſtanſehentlicher Kayſerlicher Commiſſion und Reichs-Viſitations-Deputation ſich daſſelbe noch viel ſtattlicher hervorgethan / da vorgedachte Gemeine Beſcheide reifflich erwogen / und meiſtentheils denen Reichs-Satzungen conform befunden / worunter der von Reviſionen und Reſtitutionen de Anno 1619. und 1657. den 28. Januarii, §. 2. item 7. Julii, 1669. & 1671. mitbegriffen / die wenige widrige aber biß zu der Röm. Kayſerl. Majeſtät und des Reichs anderer Verordnung in richtigen Verſtand und guten Gebrauch geſetzt worden.

Vid. *Viſit. Decret. 27. Novembr.* * & *Viſitat. Receſſ. 1713. §. 14.*

* In dieſen G. B. pag. 131. & ſeqq. befindlich.

Wann nun eine ſolche ergäntzte und verbeſſerte Edition dieſer Cammer-Gerichtlichen Beſcheiden anjetzo in offenen Druck zu geben verwilliget / auch die nachgehends ergangene / zu des Wercks mehrer Vollkommenheit / angehänget worden; So zweifle nicht / es werde dieſelbe jederman um ſo viel angenehmer ſeyn / je gröſſere Mühe angewendet worden / derſelben ein beſonderes neues und vollſtändiges Regiſter beyzufügen. Wetzlar den 3. Septembris, Anno 1714.

Der Verleger.

Be-

Gemeine Beſcheide/

Welche an dem Hochlöblichen Kayſerlichen Cammer-Gericht/ Von deſſelben Anfang an/ biß auf das Jahr 1711. ſo wohl inn- als auſſerhalb des Gerichts eröffnet worden.

I.
31. Maji, Anno 1497.

Pro Interlocutoriis etiam aliquid Taxator & Literæ ſeu Documenta Sententiarum in præſentia Procuratoris partis victæ à Cancellaria taxentur.

COncluſum in Conſilio, quod in taxatione Expenſarum debeat haberi ratio mediarum Sententiarum, nec Literæ Sententiarum ſeu illarum Documenta taxentur à Cancellaria, niſi in præſentia Procuratoris partis victæ, & in Expenſas condemnatæ.

II.
6. Novembris, 1508.

In Formalibus & Declinatoriis Cauſarum Ordinariarum ordinariè procedatur.

ITem, die Procuratores ſollen in Formalibus & Declinatoriis, wo ſonſten die Sachen Ordinariæ ſeynd/ ordinariè procediren.

III.
8. Maji, 1523.

Tempus Ordinationis intelligendum de Nova.

IN Sachen/ ꝛc. iſt der Beſcheid: Daß Dr. J. T. in Zeit laut der neuen Ordnung zu handlen ſchuldig ſey: Auch hinfüro in der Gemeind/ wann Zeit laut der Ordnung begehrt/ erhalten/ oder angeſetzt wird/ daß ſolches laut der neuen Ordnung verſtanden werden ſoll.

IV.
3. Junii, eodem.

Procuratores ſine Mandato non agunto.

IN Sachen/ ꝛc. iſt der Beſcheid: Daß beyder Theilen Procuratores zur Sachen genugſamen Gewalt/ mit Bekräfftigung beſchehener Handlung einbringen ſollen/ und alßdann auf beſchehenen

Rechtſatz ergehen / was recht iſt: Und ferner in der Gemeind: Daß ſich die Procuratores in allen Sachen hinfüro ohne Gewalt / bey Vermeidung der Pœn in der Ordnung begriffen / einzulaſſen enthalten ſollen.

V.

5. Ejusdem.

Subſtituti ſine Mandato & Inſtructione ſufficienti non comparento.

IN Sachen / ꝛc. iſt der Beſcheid: Will Lt. R. als Subſtitutus Dr. S. von wegen gemeldten K. auf Lt. H. am 18. Tag Maji jüngſt beſchehen Begehren / wie ſich gebühret / handlen / daß er ſich ad proximam dazu geſchickt machen / und / ſo er das nicht thät / daß alßdann auf des Gegentheils ferner Anruffen ergehen ſoll / was recht iſt. Weiter auch in der Gemeind: Daß die Procuratores, ſo als Subſtituirte im Nahmen anderer zu handlen vermeynen / hinfüro mit genugſamen Gewälten und Bericht zur Sachen geſchickt erſcheinen ſollen / damit Partheyen und Sachen / wider die Ordnung nicht aufgehalten werden.

VI.

27. Januarii, 1524.

Procuratores Receſſibus Ordinationi contrariis abſtinento.

LIcentiaten R. jüngſter Receſs, in Sachen / ꝛc. als der Ordnung zuwider gehalten / iſt hiermit von Amtswegen verworffen: Und iſt darauf ingemein dieſer Beſcheid: Daß ſich gemeldter und ſonſt alle andere Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores ſolcher und dergleichen Fürträge fürter / bey Pœn und Straf Cammer-Richters und der Beyſitzer in alle Wege enthalten ſollen.

VII.

18. Martii, eodem.

Aſſeſſores, Fiſcalis ac Procuratores in Vacantiis his non diſcedunto.

IſT durch den Herrn Cammer-Richter vor der Audientz denen Herren Aſſeſſoribus, Fiſcaln und Procuratoribus geſagt worden: Es ſey der Stände Meynung / daß ſie ſelbige Vacantz nicht verrucken ſollen.

VIII.

27. Junii, eodem.

Procuratores Procuratoria ſua nondum producta ad primam poſt Vacantias exhibento.

ZWiſchen E. O. eines / Burgermeiſter und Rath der Stadt W. andern Theils: Sollen beyder Theile Procuratores ſich mit Gewalt zur Sache geſchickt machen / und Dr. J. K. die berühmte Freyheit einbringen / alßdann ferner ergehen ſoll / was recht iſt. Und dabeneben ein Gemeiner Beſcheid: Daß alle Procuratores ihre Gewält zur Sachen / ſo ſie bißher nicht fürbracht hätten / ad primam poſt Vacantias, zu Förderung der Sachen / bey Pœn der Ordnung / darthun ſollen.

IX.

24. Aprilis, 1525.

Juſtitium ob Seditiones Ruſticorum indictum.

IſT auf endliche Unterhandlung des Regiments und Cammer-Gerichts dem Kayſerl. Cammer-Gericht vier Wochen Stillſtand gegeben / und ſolches durch den Herrn Cammer-Richter denen Procuratoren angeſagt; Dabey auch des Regiments Befehl / daß der Herr Cammer-Richter / ob ſich mitler Zeit die Empörung / ſo ſich dero

Zeit durch die gemeine Baurſchafften erhoben / nicht ſtillen würde / ein Wochen vor Außgang ſolcher vier Wochen bey dem Kayſerl. Statthalter oder Regiment / wo das der Zeit ſeyn würde / um fernern Beſcheid anſuchen ſoll.

X.
4. Septembris, eodem.

Procuratores ante Ordinem Novarum non niſi ad Sententias tunc publicatas, quoad alias verò quisque Ordine ſuo agunto.

JN Sachen / ꝛc. iſt der jüngſte Receſs, als der Ordnung zuwider gehalten / hiermit verworffen: Und daneben in dieſer und allen andern Sachen / an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht anhängig / der Gemeine Beſcheid: Daß alle Procuratores fürter bey Vermeidung gebührlicher Straf / zu allen künfftigen Gerichts-Tägen vor Einführung der neuen Sachen / auf kein ander Urtheil oder Beſcheid / dann die deſſelbigen Gerichts-Tages eröffnet worden: Und dann ſonſt auf alle vorergangene Urtheil oder Beſcheid in ihren Ordnungen / ſo die nach Gelegenheit einer jeden Sache an ſie kommt / wie ſich gebühret / handlen ſollen.

XI.
19. Februarii, 1526.

Procuratores incerta Terminorum tempora non petunto.

JN Sachen / ꝛc. ſeyn Dr. C. H. von Amts wegen noch acht Tag die näheſten zu ferner Handlung angeſetzt. Und dabeneben dieſer Gemeine Beſcheid: Daß ſich alle Procuratores fürter bey Pœn der Ordnung / in allen und jeden ihren Sachen / ungewiſſer Termin, biß auf Zukunfft ihrer Botten / ſo ſie je zu Zeiten außſchicken / zu bitten enthalten: Sondern / wo ſie deß gebührlich Urſach haben / allwegen benannte gewiſſe Zeiten beſtimmen ſollen.

XII.
21. Ejusdem.

Procuratores intra tempus Ordinationis ad agendum parati ſunto.

JN Sachen / ꝛc. iſt Dr. N. N. unverhindert beſchehener Einrede und Petition-Schrifft / wie ſich gebühret / zu handlen Zeit / laut der Ordnung / angeſetzt / und der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores ſich hinfüro in allen ihren Sachen in der Zeit / laut der Ordnung / zu handlen geſchickt machen ſollen / ohnangeſehen / daß ihre Advocaten nicht bey dem Cammer-Gericht / ſondern ferne geſeſſen ſeyn.

XIII.
19. Martii, eodem.

Ratione Commiſſariorum agitor coram Deputatis poſt Audientiam.

ZWiſchen den N. wider Herrn Y. V. iſt der Beſcheid: So ſich Lt. H. um Verhörung der Zeugen / Burgermeiſters und Raths zu Coſtentz gebrauchen will / ſoll der Abt zu Kreutlingen zu ihnen conjunctim, oder ſonſt derſelbige Abt / ſo der allein examiniren ſolte / in ſolidum zu Commiſſarien hiermit deputirt: Und daneben gemeldtem H. die gebettene Zeit der acht Tage nochmals gegen Dr. K. ernannten Commiſſarien, ob er wolle / zu handlen / unverhindert beſchehener Einrede / zugelaſſen ſeyn / und ſo er in ſolcher Zeit nicht handlen wird / ſoll nichts deſto weniger ergehen / was recht iſt. Und der Gemeine Beſcheid: Daß hinfüro die Procuratores und Partheyen der Commiſſarien halben nicht für Gericht / ſondern denen Verordneten nach der Audientz / laut der Ordnung / handlen / und daſelbſt Beſcheids erwarten ſollen.

XIV.

30. Aprilis, eodem.

Procuratores Producta ſua ſubſcribunto.

IN Sachen / ꝛc. iſt auf Dr. L. Petition den 16. Monaths Martii für-bracht / des Gegentheils ohnunterſchriebene Schrifft nicht angenommen / ſondern / ſo dieſelbe der Ordnung gemäß und unterſchrieben einbracht wird / alßdann ſoll ferner in der Sachen ergehen / was recht iſt. Und daneben der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hinfüro ihre Producta, vermöge der Reichs-Ordnung / unterſchrieben eingeben ſollen.

XV.

27. Maji, 1528.

Procuratorum Subſtituti & Famuli Proceſſuum Cameralium Inſinuatione abſtinento.

IN Sachen / ꝛc. iſt auf die jüngſt vorgebrachte Execution der Ladung nichts erkannt. Und daneben der Beſcheid: Daß ſich Dr. H. und andere Herren der Procuratoren dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Subſtituten und Diener / deſſelben Cammer-Gerichts Proceſs zu exequiren / hinfüro bey einer ſchwehren Straf nach Ermäßigung enthalten ſollen.

XVI.

26. Junii, eodem.

Singulis Articulis purè per Verba Credo vel non Credo reſpondeatur.

DJe Reſponſiones durch Dr. H. von wegen Weyl. L. von T. nachgelaſſener Kinder auf R. von I. fürbrachte Articul die 600. fl. belangend / am letzten Januar. diß Jahrs übergeben / ſeynd als ihnen ſelbſt widerwärtig und ſonſt der Ordnung ohngemäß / verworffen. Und daneben der Gemeine Beſcheid: Daß er und andere Procuratores zu Verhütung Verzugs der Sachen und unnothwendiger Beſcheid / in ihren Antworten zu den Articuln ſich hinfüro bey Pœn nach Ermäßigung der Wort: **Glaub nicht / wie geſetzt:** enthalten / ſondern ſtracks auf einen jeden Articul: **Glaub / oder glaube nicht:** lauter / vermöge der Ordnung antworten ſollen.

XVII.

23. Januarii, 1531.

Procuratores ex Audientia etiam coram Deputatis habendâ ſine venia non diſcedunto.

SOfern Dr. L. Z. in Sachen außgangenen Mandats zwiſchen L. R. Prieſtern / wider die von M. deßgleichen Lt. H. von wegen Hertzog K. von D. in Sachen angezogenen Friedbruchs der Stadt ſ. Klägern: und dann Dr. D. zwiſchen O. V. von G. wider V. und ſeinen Zugewandten / in dieſer Audientz auf ihrer Widertheil nechſt geſchehene Handlung und Begehren nicht handlen würden / daß alßdann auf ſolch ihr gethan Begehr ergehen ſoll / was recht iſt; Und in dieſen und allen andern Sachen der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hiermit ohne Erlaubnuß aus der Audientz nicht gehen / ſondern biß zu End aller Handlung / auch coram Deputatis, bey Pœn nach Ermäßigung / bleiben ſollen.

XVIII.

20. Martii, 1532.

In deſignatione Expenſarum ſimul indicantor accepta præter dona ſpontanea.

Als im Jüngſten Abſchied der Viſitation des Kayſerl. Cammer-Gerichts ein Articul geſetzt / daß die Procuratores des Cammer-Gerichts / ante Taxam Expenſarum bey Pœn 20. fl. anzeigen ſollen / was ſie von ihren Partheyen / auf die Sachen zu Belohnung / auſſerhalb freygegebener Verehrung / empfangen haben; So iſt demnach der Gemeine Beſcheid: Daß ſich die gedachte Procuratores hinfüro bey beſtimmter Pœn, ſolchem Articul gemäß und gehorſamlich halten / und ihr Einnehmen neben den Expens-Zetteln / ſchrifftlich anzeigen und übergeben ſollen.

XIX.

19. Junii, eodem.

Procuratores longis Submiſſionibus, Receſſibus non neceſſariis, Dicteriis & injurioſis Verbis abſtinento.

Die Receſs jüngſt-verſchiener Audientz durch Dr. R. und Dr. H. in Sachen H. D. wider V. in K. und deſſelben Zugewandten: Deßgleichen durch / ꝛc. gehalten / als wider die Ordnung beſchehen / ſeynd mit Vorbehalt verwürckter Pœn hiermit verworffen; Und iſt darneben der Gemeine Beſcheid: Daß ſich die Procuratores hinfüro der langen Beſchlüß / Fürträg und Receſs, auch aller ohnnothdürfftiger / ſpitziger und ſpöttiſcher Schmähe-Wort gegen einander / wie ihnen hievor aufgelegt / gäntzlich enthalten / und ſtracks hierin der Ordnung gemäß halten: Und ſo ſie ſolches nicht thun würden / daß dieſelbe Receſs nicht angeſchrieben oder protocollirt / noch im Compliren aufgeſchrieben / deßgleichen viel weniger taxiret / dazu die Ubertretter ohne allen Nachlaß / ernſtlicher dann bißhero beſchehen / geſtraft werden ſollen.

XX.

18. Junii, 1533.

Procuratores in verbalibus Submiſſionibus per Generalia ſine prius Productorum vel Meritorum Cauſæ repetitione concludunto & Procurator ex adverſo ſimiliter ſtatim concludat, in aliis verò Receſſibus brevitati ſtudento.

Nachdem nach jüngſt-geſchehener Viſitation und der Commiſſarien gegeben- und angenommenem Abſchied und Befehl / ſonderlich in jüngſt-gehaltener Audientz / etliche der Procuratoren wider des Reichs vielfältig beſchehene Ordnung und Abſchied / lange Receſs und Beſchlüß / mit Repetirung und Erzehlung ihrer in Sachen nach einander eingegebenen Producten und Schrifften / ꝛc. gehalten haben: Damit aber fürohin obberührtem der Commiſſarien Abſchied und Befehl billige Vollziehung beſchehe; So iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hinfüro ſich deſſelbigen enthalten / und in ihren mündlichen Concluſionibus ſtracks per Generalia, ohne ſonderliche Repetirung der eingebrachten Producten oder Erholung Meritorum Cauſæ, vermöge der Reichs-Ordnung zu Regenſpurg / unter dem Titul: *Wie ſich Procuratores mit genugſamen Gewalt* / ꝛc. dazu der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Nürnberg ſolcher Beſchluß halb aufgericht / beſchlieſſen ſollen: Daß auch alßdann des Gegentheils Procurator von Stund an / oder ad proximam præciſè, nach jeder Sachen Art und Geſtalt / auch ohne weitern Termin, zu beſchlieſſen ſchuldig ſeyn; Und in andern Receſſen, ſollen die gemeldte Procuratores ſich der Kürtze gebrauchen / und in dem und andern ſich denen obberührten Ordnungen und Abſchieden gemäß erzeigen und halten: Alles bey Vermeidung der geſetzten Strafen / die hinfüro / wo ſie verwürckt würden / ohne Nachlaß abgenommen werden ſollen.

XXI.

7. Julii, eodem.

Qui ob accuſatam Contumaciam Dilationes petiêre, ad primam poſt Ferias Meſſium agunto.

In allen Sachen / darin jüngſt am 23. und 25. Junii Contumacia accuſirt / und darauf weitere Dilationes gebetten worden / iſt der Beſcheid: Daß diejenige / ſo ſolche Dilationen gebetten und zu handlen ſchuldig ſeyn / auf den erſten Gerichts-Tag nach jetzt angehenden Ferien der Erndte / wie einem jeden reſpectivè gebühret / bey Pœn nach Ermäßigung / damit derhalben weitern Contumacirens ohne Noth werde / handlen ſollen.

XXII.

29. Auguſti, eodem.

Sententiis ad lites conteſtandas ſine mora pareatur.

Zwiſchen Burgermeiſter und Gemeinde zu C. gegen Burgermeiſter und Gemeinde zu L. iſt der Beſcheid: Daß Dr. H. unverhindert ſeines begehrten Schubs / vermöge geſprochener Urtheil / heut Litem conteſtiren ſoll; Und der Gemeine Beſcheid: Daß er und andere / hinfüro auf Urtheil ad Lites conteſtandas, ſich bey Vermeidung gebührlicher Straf der Ordnung / ohne weitern Verzug / gemäß halten ſollen.

XXIII.

14. Januarii, 1534.

Fiſcalis & alii Procuratores Dilationibus reſpondendi abſtinento, & ſtatim in Suſceptione Cauſæ vel poſt Articulorum productionem non expectatâ horum admiſſione ſeſe inſtrui curanto.

In Sachen des Kayſerl. Fiſcals wider Burgermeiſter und Rath / auch die 164. Regenten der Stadt M. iſt Dr. H. den Articuln zu antworten dißmals / nach Geſtalt der Sachen / Zeit auf den erſten Gerichts-Tag nach Invocavit gegeben; Mit dem Gemeinen Beſcheid: Daß er und andere Procuratores ſich hinfüro dergleichen Dilationes reſpondendi zu begehren enthalten / ſondern in ernſtlicher Annehmung der Sachen / ſonderlich auch gleich nach Einbringung der Articul, ſich zu den Sachen genugſamlich berichten laſſen / und nicht erſt biß die Articul zu reſpondiren zugelaſſen werden / erwarten ſollen.

XXIV.

17. Martii, eodem.

Fiſcalis & cæteri Procuratores juxta cujusvis cauſæ indolem & naturam in congruis diebus agunto neque ordinaria cum extraordinariis invicem permiſcento.

Iſt der Gemeine Beſcheid / daß der Fiſcal und alle Procuratores dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts hinfüro in ihren Sachen nach einer jeglichen Eigenſchafft / Natur und Geſtalt zu gebührenden Tagen / vermög der Reichs-Ordnung / handlen / und nicht Ordinaria und Extraordinaria untereinander / wie bißhero / vermiſchen / und fürtragen ſollen / alles bey Pœn in berührter Ordnung derhalben außgetruckt.

XXV.

27. Ejusdem.

Cauſæ ordinariæ & extraordinariæ invicem non commiſceantur ſed quæque Ordine ſuo decenti tractetur.

In Sachen des Kayſerl. Fiſcals wider Burgermeiſter / Rath / auch 164. angemaſte Mit-Regenten der Stadt M. iſt gemeldten Fiſcals jüngſt-gehaltener Receſs, nach Geſtalt der Sachen dißmals / ohngehin-

gehindert beſchehener Einrede / angenommen: Und Dr. H. darauf / wie ſich gebühret / zu handlen Zeit der Ordnung angeſetzt; Aber daneben der Gemeine Beſcheid: Daß er / der Fiſcal und alle Procuratores dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts hinfüro in ihren Sachen / nach einer jeglichen Eigenſchafft / Natur und Geſtalt / zu gebührenden Tagen / vermög der Reichs-Ordnung / handlen / und nicht Ordinarias und Extraordinarias unter einander / wie bißhero / vermiſchen und fürtragen ſollen / alles bey Pœn in berührter Ordnung derhalben außgetruckt.

XXVI.

22. Januarii, 1535.

Ordine Novarum finito, in Contumaciis proceditor.

NAchdem auf vielfältig Beklagen der Procuratoren, daß ſie zu dem Contumaciren nicht kommen mögen / und derohalben von Amts-wegen des verſchienen Montags ihnen angeſagt worden / daß ſie auf damals nechſt künfftigen und jetzt-verſchienen Mittwoch / poſt novas cauſas, alſobald in Contumaciis handlen ſollen. Und aber ſolchem Beſcheid zuwider gehandelt / derohalben die Straf gegen den Verbrecher hiermit vorbehalten: Und der Gemeine Beſcheid: Daß derjenige / an dem die Ordnung des Contumacirens iſt / heut nach den Novis mit dem Contumaciren / wie ſich gebühret / vollfahren ſolle.

XXVII.

27. Ejusdem.

§. 1. Contumaciam accuſaturus prius ſe cum Adverſario concordare tentanto. §. 2. Similiter Contumaciæ accuſandus, ſi abſens eſſe neceſſitetur, aliàs Subſtitutum ſuum ſatis inſtruito. §. 3. In Contumaciis Merita non immiſceantur.

NAchdem man befindt / daß die Handlung des Contumacirens / durch bißher darin in mancherley Weiſe geübte Ordnungen / ſich zu viel häuffen und verlängern / alſo / daß die Rechtliche Verhör und Handlungen der Sachen und Partheyen dadurch verhindert und vernachtheilet werden; So iſt aus hoher Nothdurfft zu Verhütung ſolcher Ungeſchicklichkeit berührten Contumacirens halber Verſehung fürgenommen / wie nachfolget:

§. 1. Zum Erſten ſoll ein jeder / ſo des andern Contumaciam accuſiren will / zuvor und ehe er in das Gericht kommt / ſich mit ſeinem Widertheil unterreden / und ſolcher Contumacien halber unterſtehen zu vergleichen; So er ſich dann mit ihm nicht vergleichen möchte: Alßdann / nicht eher / ſoll er Contumaciam zu accuſiren Macht haben. Würde aber einer des andern Contumaciam accuſiren / der zuvor ſeinen Widertheil auſſerhalb des Gerichts / wie oblaut / derhalben nicht beſprochen und verglichen / und nichts deſto minder / über ſolche nicht-Beſprechung und Vergleichung ſeines Gegentheils Contumaciam accuſiren würde / ſo offt einer ſolches thut / ſoll er gewißlich und ohne Nachlaß einen Gulden zu bezahlen geſtraft werden.

§. 2. Zum Andern / ob einer aus redlichen Geſchäfften oder Leibes-Kranckheit halben / nicht in das Gericht kommen könte / oder vor dem Contumaciren abgehen müſte / der ſo zuvor der Contumacien halber / darum er accuſiret werden möchte / ſich mit ſeinem Widertheil unterreden und zu vergleichen unterſtehen. So er aber bey demſelben nichts erlangen kan / alßdann ſoll er ſeinem ſubſtituirten Anwald ſolcher Contumacien halber / wie er es damit / doch in allweg dem obgemeldten erſten Articul gemäß halten ſoll / einen endlichen Bericht und Befelch geben / damit ohnnothdürfftigen Bedachts / ſo der ſubſtituirte Anwald begehren möchte / nicht vonnöthen ſey / und ſonſt gefährlicher Verzug verhütet werde / abermals bey Straf eines Gulden ohnnachläßlich zu bezahlen.

§. 3. Und

§. 3. Und ſoll ſich ſonſt ein jeder / bey gleicher Pœn, mit dem Contumaciren der Ordnung gemäß und alſo halten / damit in Contumaciis die Merita Cauſæ nicht eingeführt werden.

In Conſilio denen *Procuratoren* vorgeleſen obenberührten Tags.

XXVIII.

24. Novembris, 1536.

Termini ad agendum juxta naturam cujusvis Cauſæ intelliguntor, ita ut Ordinariæ in Ordinariis, & Extraordinariæ in Extraordinariis tractentur.

Zwiſchen M. J. und N. iſt auf Dr. H. gebettene Declaration der Gemeine Beſcheid: Daß die mit Urtheil oder ſonſt angeſetzte und zugelaſſene Tage und Terminen, verſtanden und gehalten werden ſollen / nach einer jeden Sachen Natur und Herkommen / als Ordinariæ Cauſæ in Ordinariis, und Extraordinariæ in Extraordinariis: Und daß Lt. B. nachmals in ſeiner nechſten Ordnung Ordinariarum Cauſarum, wie ſich gebühret / handlen ſoll / und ſo er alſo nicht handlen wird / daß alßdann auf ſeines Widertheils geſchehen Begehr / ergehen ſoll / was recht iſt.

XXIX.

29. Ejusdem.

Procuratores in Receſſibus brevitate utuntor.

JN der Executions-Sache O. wider D. von V. iſt Dr. H. nochmals zur Handlung acht Tage Zeit angeſetzt; Mit dem Beſcheid: So er nicht handlen wird / daß alßdann auf Dr. H. Begehren endlich ergehen ſoll / was recht iſt. Und iſt der Gemeine Beſcheid: Daß ſich gemeldter Dr. H. und andere Procuratores hinfürter in ihren Fürträgen der Contumacien, wie in andern Rechtlichen Receſſen, der Kürtze gebrauchen / und langen unnothdürfftigen Redens enthalten ſollen.

XXX.

4. Maji, 1537.

Procuratores in Reproductione Cauſarum, quicquid Proceſſuum, Procuratoriorum, Inſtrumentorum Appellationis &c. penes ſe habent, non diviſim exhibento.

JN Sachen / ꝛc. iſt Dr. R. in jüngſt vorgangener Audientz geübte Handlung verworffen / und ſonſt dieſer und anderer Sachen halben / der Gemeine Beſcheid: Daß er und andere Procuratores, hinfüro in Einführung der neuen Sachen / was ſie für Proceſs, Gewälte / Appellations-Inſtrument, und anders der Sachen dienſtlich und noth / hinter ihnen hätten / vermöge der Ordnung ſamthafft / und nicht alſo / wie hierin beſchehen / getheilt / bey Pœn nach Ermäßigung / fürbringen / und dieſelbe nicht hinterhalten ſollen.

XXXI.

6. Junii, eodem.

Procuratores ea, quæ ad ignominiam, contemptum & præjudicium Judicii Cam. ejusdemque Perſonarum facta, decenti modo indicanto.

JN Sachen / ꝛc. iſt Dr. R. der gebettene Schub abgeſchlagen: ſondern auf Dr. E. am 30. Maji gethan Begehren und Einlage / ob er wolle / zu handlen 14. Tage Zeit angeſetzt; Und gemeldter Dr. E. um ſeiner damals ungeſchickter und ungebührlicher Weiſe fürgewandten Wort willen / in ein Marck Silbers ad Burſam Pauperum zu bezahlen hiermit geſtraft. Und ferner der Gemeine Beſcheid: Daß er und andere Procuratores hinfüro / vermöge der Reichs-Ordnung / ſich ſolcher und dergleichen ohngeſchickten Handlungen / bey höherer Straf enthalten; Sondern ſo ſie etwas dem Kayſerl. Cammer-Gericht und deſſelben Perſonen

zu

zu Schmach / Nachtheil und Veracht beſchehen / anzuzeigen haben / daß ſie ſolches ihrer Verwandnüß nach / damit ſie dem Kayſerl. Cammer-Gericht zugethan ſeyn / wie ſich gebührt / thun ſollen.

XXXII.

31. Auguſti, eodem.

Plura Documenta producturi ſingulorum Inſcriptiones non recenſento, ſed harum deſignationem ſpecificam in Schedula exhibento.

JN Sachen / ꝛc. iſt der Receſs und Einbringen nechſt-verſchienener Audientz durch Dr. R. beſchehen / dißmals angenommen ; Und aber der Gemeine Beſcheid : Daß die Procuratores hinfüro / ſo ſie eine nemliche Anzahl Brief / Urkunden / Inſtrumenten oder Gerechtigkeiten ihrer Partheyen einzulegen haben / daß ſie dieſelben nicht alſo ſpecificè und unterſchiedlich nach einander benennen / ſondern in- und mit einem Specification-Zettel / zu Verhütung Längerung des Receſs und Gerichts / einbringen ſollen.

XXXIII.

21. Novembris, eodem.

Ab eo, qui ſe Procuratura Camerali abdicavit, Subſtitutiones non recipiuntor.

JN Sachen Dr. M. A. wider Dr. T. M. iſt Lt. W. begehrte Copey eingebrachter Supplication abgeſchlagen / und erkannt : So fern gemeldter Dr. M. in 4. Wochen / den nechſten vermöge außgangener Ladung / nicht erſcheinen würde / daß alßdann das gebettene Ruffen in Contumaciam hiermit erkannt ſeyn ſoll. Und nachdem bemeldter Dr. M. laut ſeines Angebens / ſich in anderer Herren Dienſte begeben und verpflicht / und dadurch ſeines Procuratorn-Stands an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht erledigt ; Iſt ex officio der Beſcheid : Daß die Procuratores hinfürter Subſtitutiones in Sachen von ihm anzunehmen ſich enthalten ſollen.

XXXIV.

18. Februarii, 1538.

Quilibet Procurator ſe eo die, quo agere debuit, in primo Ordine excuſato.

FErner iſt der Gemeine Beſcheid : Daß ein jeder Procurator hinfüro ſeine Urſachen und Entſchuldigung auf den Termin des Tags / da er zu handlen ſchuldig iſt / und nicht gehandlet hätte / in der erſten Umfrag fürbringen / und länger biß auf nachfolgende Audientz nicht verziehen ſoll.

XXXV.

27. Ejusdem.

Nemo Sententiarum Publicationi obloquitor.

JN Sachen / ꝛc. läſt man es bey der Urtheil jüngſter Audientz ergangen / bleiben / und iſt Dr. H. um ſeiner in- und zwiſchen Eröffnung berührter Urtheil geübten ungeſchickten Reden und Handlung willen 2. fl. zu bezahlen hiermit geſtraft ; Und daneben der Gemeine Beſcheid : Daß derſelbige Dr. H. und andere Procuratores in Außſprechung der Urtheilen zu reden / bey höherer Straf / jederzeit gegen den Ubertrettern / nach Ermäßigung fürzunehmen / ſich enthalten ſollen.

XXXVI.

19. Auguſti, eodem.

Litem conteſtari juſſi hoc ſine ulteriori imploratione faciant & ad Sententias ſecundùm Ordinationem agant.

In Sachen / ꝛc. iſt erkannt: So Dr. T. in dieſer Audientz laut geſprochener Urtheil / Litem nicht conteſtiren wird / daß alßdann derſelbe hiermit für befeſtiget angenommen ſeyn ſoll. Und weiter der Gemeine Beſcheid: So hinfüro einigem Procuratori Litem zu conteſtiren mit Urtheil aufgelegt / und er ſolches alßbald ohne ferner Anruffen / in derſelben Audientz nicht thun wird / daß alßdann die Straf / laut der Ordnung / ohnnachläßlich von ihme genommen werden ſoll; Daß auch die Procuratores weiter auf geſprochene Urtheil und Interlocutorias ſich der Ordnung zu Regenſpurg aufgericht / begriffen unter dem Titul: **Wie gehandlet werden ſoll auf geſprochene Urtheil / ꝛc.** auch bey Vermeidung der Straf / gemäß halten ſollen.

XXXVII.

II. Septembris, eodem.

Procurator loco decidentis agere volens id non vigore generalis Subſtitutionis ſed ſpecialis Mandati Principalium facito.

Zwiſchen O. und G. iſt Dr. A. in Krafft fürbrachten Gewalts zur Handlung gelaſſen / Dr. B. aber ſein Begehren abgeſchlagen. Und der Gemeine Beſcheid: Welcher Procurator von wegen der Partheyen / die Dr. Rotenburger gehabt / ſich einlaſſen / oder handlen wolle / daß er ſolches nicht in Krafft der gemeinen Subſtitution gemeldten Rotenburgers / ſondern vermöge der Ordnung / auf beſondere Gewalt bemeldter Partheyen thun ſolle.

XXXVIII.

16. Ejusdem.

Procuratores vigore Ordinationis in Scriptis agunto.

In Sachen / ꝛc. läſt man es ungehindert Dr. H. und Lt. F. jüngſt verſchiener Audientz geſchehen Anzeig und Begehren / bey dem Urtheil deſſelbigen Tags ergangen / bleiben. Und iſt der Gemeine Beſcheid: So ſie hinfüro dergleichen Fürträge und Begehren zu thun haben / daß ſie ſolches / vermöge der Reichs-Ordnung / bey Vermeidung der Straf / in Schrifften thun ſollen.

XXXIX.

27. Novembris, 1539.

§. 1. In Supplicationibus pro Proceſſibus Appellationis vivâ voce interpoſitæ indicetur qualitas Sententiæ & Summa appellabilis. §. 2. Supplicationes novæ in caſibus denegatorum Proceſſuum fiant cum horum, eorumque Decretorum adjunctione. §. 3. In Supplicationibus exprimantur nomina Reorum & Conſortum, neque ad Executionem demum reſerventur. §. 4. Procurator Impetrantis ante Terminum Proceſſuum eos non reproducat neque de diligentia nuda proteſtetur. §. 5. Eadem à Procuratore Citati obſerventur cum limitatione. §. 6. Modus reproducendi in primo vel ulteriori Termino. §. 7. & 8. Modus agendi in caſu plurium Conſortum & intitulandi Cauſas. §. 9. Modus intitulandi ſi Procurator nomine alicujus Tertii comparet. §. 10. Modus reproducendi Acta aliàs producenda. §. 11. Inſtrumenta vel alia Documenta producantur cum aliis producendis & ſignentur cum repetitione Tenoris. §. 12. Actoriæ & Producta in Scriptis, oretenus non repetantur, Receſſus quoque orales vel Litis Conteſtationes ac Concluſiones ſint breves, Ordinationique conformes. §. 13. Orales Receſſus dictentur neque Interfabulationibus turbentur. §. 14. Legitimatio utriusque partis fiat ante Concluſionem definitivæ Litis Conteſtationis vel ſuper devolutione competentiæ. §. 15. Audientiæ ſine Procuratorum vel Circumſtantium Colloquiis obſerventur. §. 16. Judice vel Præſide cauſam ad deliberandum remittente Procuratores contenti ſint. §. 17. Copia ſignata Procuratorii vel alius Documenti exprimat diem & cauſam Producti Originalis neque de his ore mentio fiat. §. 18. Ordinatio

Spir. 1527. ut Procurator in Audientia Ordinem vel Terminum non agendo prælerlabi ſinens non amplius audiatur in illa, ſtrictè ſervetur.

§. 1.

ES ſollen hinfürter die Procuratores in Außbringung der Ladung und Proceſſen, in Sachen / da vivâ voce appellirt / qualitatem Sententiæ, und von was Urtheil appellirt / dazu / ob die Summa der Ordnung gemäß ſeye / in Supplicationibus anzeigen.

§. 2. Item ſo eine Parthey oder Procurator, deme ein- oder mehrmals die Proceſs abgeſchlagen / wiederum aus neuem Fürbringen und Urſachen oder auf andere Wege ſuppliciren will / der ſoll alßdann die vorige Supplication mit ihren aufgeſchriebenen Decreten, wo ſie die bey Handen haben / mit und neben der Supplication übergeben.

§. 3. Item welcher auch um Ladung oder andere Proceſs wider Vormündere / Erben / Helffer / oder Helffers-Helffer / und dergleichen anzuhalten hätte / der ſoll die Nahmen derſelben in Supplicatione anzeigen / und nicht wie bißhero geſchehen / in der Execution zu benennen vorbehalten.

§. 4. Item es ſoll auch hinfürter kein Procurator wegen der Parthey / ſo Proceſs außbracht / ſich ante Terminum Citationis Gerichtlich einlaſſen / und wie bißhero geſchehen / allein de diligentia ohne fernere Handlung proteſtiren / ſondern des Termins Außgang in verkündeter Ladung beſtimmt erwarten / und alßdann handlen / was ſich von Rechts wegen und vermög der Ordnung gebührt.

§. 5. Deßgleichen ſoll auch jeder Procurator des Citirten zu thun ſchuldig ſeyn / es wäre dann / daß in Termino Comparitionis nicht eigentlich bewuſt / daß ſein Widertheil nicht erſchienen / und alßdann doch vermuthlich achten möchte / daß ſolcher Terminus vorhanden wäre.

§. 6. Item ſollen beyder Theile Procuratores in Termino, ſo die Ladung reproducirt wird / Gewalt / Inſtrumenta Appellationis, Libellos und anderes / ſo vermög der Ordnung in primo Termino gehandlet werden ſollen / ſämtlich mit einander ohne Benennung derer / die exequirt haben / fürbringen und handlen / und ſonderlich / ſo ſie von denen Partheyen Gewalt empfangen haben / dieſelbe in Termino, da ſie ſich einlaſſen / übergeben / und nicht / wie bißhero / ſondere Zeit als ad primam nehmen oder bitten: Wo aber ihnen Gewalt / Inſtrumenta Appellationis oder anderes / ſo in primo Termino fürzubringen / nach Verſcheinung deſſelben zukommen / ſollen ſie deßhalben keine ſondere Receſs halten / ſondern da ſie ſonſten vermög der Ordnung in ſolchen Sachen handlen werden / dieſelbe einbringen.

§. 7. Item ſo in einer Ladung viele Partheyen benennt ſeynd / und ſich von derſelben allerwegen ein Procurator allein einlaſſen wolte / ſo ſoll er aus denſelbigen nicht mehr dann einen mit Nahmen benennen und anzeigen / doch mit dieſem Anhang / und andern in der Ladung beſtimmt / die Sache alſo intituliren / und folgends in Proceſſu bey ſolcher erſten Intitulatur der Sachen biß zu End derſelben / oder ſo lang der Benennte in Lite iſt / bleiben.

§. 8. So aber ein Procurator nicht von wegen aller im Mandat oder Ladung benennt / ſich einlaſſen wolte / ſoll ihme alßdann diejenige / von derentwegen er erſcheinet / mit Nahmen anzuzeigen unbenommen ſeyn.

§. 9. Item ſo in hangenden Sachen ein Procurator ſich von eines Dritten wegen einlaſſen will / ſoll er dieſelbe Sache / wie ſie erſtmals intitulirt / anzeigen / und die Sache bey derſelben erſten Intitulation bleiben laſſen.

§. 10. Item ſollen die Procuratores die Acta, ſo ſie ſonſt in Sachen handlen / auch darin reproduciren / und nicht mehr ſondere Receſs deßhalben halten.

§. 11. Item ſo die Procuratores Urkunden / Inſtrumenta und andere Briefe fürzubringen haben / die ſollen ſie ſamt denen Producten einbringen / und derhalben keine ſondere Receſs halten / auch dieſelbe mit denen Buchſtaben / womit ſie ſignirt ſeynd / anzeigen / und den Inhalt derſelben mit anzeigen / melden oder repetiren.

§. 12. Deßgleichen ſollen ſie auch die Urtheil / durch welche ihnen Handlung auferlegt / auch ſonſten das Protocoll und dasjenige / ſo ſie in Schrifften vorbringen / mündlich zu repetiren oder zu melden ſich enthalten / ſonſten auch in ihren mündlichen Vorträgen / oder ſonderen Litis Conteſtationibus & Concluſionibus, welche vermög der Ordnung mit wenig Worten geſchehen ſollen / ſich der Kürtze befleiſſen und die Ordnung halten.

§. 13. Item was die Procuratores mündlich vorzutragen haben / das ſollen ſie in die Feder reden / und ſich anderer Neben-Reden / was der Sachen nicht dienſtlich / und in die Feder nicht gehört / zu reden gäntzlich enthalten / darauf auch denen Protonotarien befehlen / alle ihre Rede im Gericht hinfürter aufzuſchreiben.

§. 14. Item es ſoll auch kein Procurator mit dem andern ſuper devolutione Competentiæ, oder auch ſonſten poſt Litis Conteſtationem definitivè beſchlieſſen / es ſeyen dann zuvor beyde Theile mit genugſamen Gewälten zu der Sachen legitimirt.

§. 15. Item ſo ſollen die Procuratores hinfürter unter der Gerichtlichen Audientz / ſo viel Redens unter ihnen ſelbſt / oder andern Umſtehenden nicht / ſondern auf die Gerichtliche Handlungen und Fürträge beſſeres Aufmercken haben.

§. 16. Item ſo der Richter und Præſident auf beſchehene Fürträge die Sachen in Bedacht nimmt / oder ſonſten denen Procuratoren nicht weiter zu reden auflegt oder befehlt; Sollen es alßdann die Procuratores dabey bleiben laſſen / und fernern Redens ſich darauf enthalten.

§. 17. Item welcher Procurator hinfort zu der Sachen Copey gemeinen Gewalts / der Privilegien oder anders / ſo vor zu andern Sachen einkommen / vorbringen wird / ſoll auf dieſelbe die Zeit und Sache / darin ſie in Originali einkommen / ſchreiben / und das mündlich zu melden ſich enthalten.

§. 18. Item nachdem ein Articul in der Ordnung zu Speyer Anno 1527. aufgericht / einverleibt / alſo lautend: **Welcher *Procurator in Novis* oder ſonſt einen *Termin* übergehen lieſſe / und nicht handlet / der ſoll dieſelbe *Audientz* weiter derohalben nicht gehöret werden; Und wo er darüber einem oder andern *Procuratorn* einredet / ſoll er Einen Gulden zur Straf geben / ꝛc.** So ſollen die Procuratores hinfürter jetztgemeldter Ordnung / bey darin einverleibter Straf / ſich ehrbarlich halten.

XL.

19. Aprilis, 1540.

Citationem judicialiter petentes Citandorum Nomina exprimunto.

Zwiſchen R. V. und S. M. deßgleichen in Sachen O. N. gegen T. von D. Dann auch in Sachen Weyl. der Gebrüdere von Y. gegen G. von C. ſeynd die begehrte Ladungen erkannt; Mit dem Beſcheid: Daß die Procuratores ſo ſolche Ladungen begehrt haben / und ein jeder dergleichen hinfüro begehren wird / die Partheyen die citirt werden ſollen / benennen / oder / ſo deren viel / in Schrifften verzeichnet / Gerichtlich eingeben ſollen.

XLI.

3. Novembris, 1542.

Ob ingruentem Peſtem Juſtitium & Tranſlatio Cameræ indictæ fuit.

Do-

DOminus Judex de Montfort hat öffentlich angeſagt: Dieweil ſich die ſterbende Läuffte beſchwehrlich zutragen / derohalben das Cammer-Gericht verurſachet / das vier Wochen zu ſuſpendiren / und gen Worms zu verrucken / darauf den 1. Decembr. Gericht zu halten / wolle Dominus Judex und ſein Vetter mitlerweil hierbleiben / wer um Proceſs zu ſuppliciren / möge bey ihnen anſuchen.

XLII.

18. Ejusdem.

Translatio Cameræ differtur.

NAchmals Samſtag den 18. Novembris haben Cammer-Richter und Beyſitzer des Kayſerl. Cammer-Gerichts / auf Erfordern der Gerichts-Perſonen / durch N. weiter angeſagt / in der untern kleinen Raths-Stuben: Wie wohl ſie vormals entſchloſſen geweſen / das Kayſerl. Cammer-Gericht zu verrucken / und gen Worms zu transferiren / der Meynung / den 1. Decembr. daſelbſt Gericht zu halten; So tragen ſich doch Urſachen zu / derohalben Sie mit ſolcher Verrückung noch nicht verfahren mögen / wollen aber / was ſie ſich weiter entſchlieſſen / ihnen zu rechter Zeit auch anzeigen.

XLIII.

22. Decembris, eodem.

Juſtitium Cameræ remittitur.

DOminus Judex hat angeſagt: Daß ſie entſchloſſen / das Gericht nach den Ferien hier zu halten / und daß darum der abweſenden Procuratoren Subſtituten ihren Herren zuſchreiben / und ſolches anzeigen ſollen / damit dieſelbige alßdann / neben andern Procuratoren, Perſönlich hier auch erſcheinen.

XLIV.

19. Septembris, 1549.

Producta cum Copiis exhibentor.

JSt in allem vor Rath Gemeiner Beſcheid ergangen: Daß man in allen Sachen unterſchiedliche Copeyen und Handlung ad Acta eingeben ſolle.

XLV.

28. Novembris, 1550.

§. 1. Procuratores ſine licentia à Judicio non abſunto. §. 2. Neque alios ſine cauſa ſubſtituunto. §. 3. Ob legitima impedimenta ex permiſſione Judicis Subſtitutos ſufficienter inſtruunto. §. 4. In Audientiis, ſtatuto tempore comparento. §. 5. Cauſarum Rubra non mutanto. §. 6. Receſſus Ordinationi conformes habento. §. 7. Numerum Cauſarum ſuarum Judici indicanto. §. 8. Suos Principales ad ſolvendam Cameræ Suſtentationem admonento. §. 9. Taxas Laborum Cancellariæ ſolvunto. §. 10. In Supplicis pro maturanda Sententia enarrando, quo die & in quo puncto ſubmiſſum ſit.

NAchdem dieſe hierin begriffene Articul allein zu Erinnerung der Ordnung / und damit der Gerichtliche Proceſs, auch die Sachen gefördert werden / von dem Kayſerl. Cammer-Gericht den Procuratoren fürgehalten worden / ſich derſelben hinfürter haben zu halten / bey Vermeidung der Straf.

§. 1. Erſtlich befindt man / daß die Procuratores vielmal vom Gericht ſich abſentiren / ohne Erlaubnuß Cammer-Richters; Dieweil dann ſolches der Ordnung und dem herkommenden Gebrauch bey dem Gericht zuwider / auch dadurch die Partheyen in ihren Sachen vernach-

theilet / oder zum wenigſten aufgehalten werden; So iſt der Befelch / daß ſie ſich hinfüro in dem der Ordnung gemäß halten / und ohne Erlaubnuß des Cammer-Richters hier aus der Stadt oder von dem Gericht nicht abſentiren ſollen.

§. 2. Zum Andern / daß ſie in ihren Sachen / ſo viel ihnen möglich / ſelbſt Perſönlich außwarten / und nicht ſubſtituiren ſollen ohne ſondere Ehehaffte Urſachen / auch ehe und zuvor ſie von dem Cammer-Richter Erlaubnuß erlangt haben.

§. 3. Zum Dritten / wo ſie alſo aus Ehehaffter Verhindernuß und Erlaubnuß des Cammer-Richters ſich von dem Gericht abſentiren / und andere Procuratoren ſubſtituiren wollen / daß ſie alßdann ihren ſubſtituirten Procuratoren genugſamen Bericht und Inſtruction geben / wie ſie vigore Subſtitutionis handlen ſollen / damit ſie nicht Urſach haben / zu ferner Handlung von ihrentwegen Bedacht zu nehmen.

§. 4. Zum Vierten / nachdem ſich in jüngſter Fiſcaliſcher Audientz zugetragen / als der Kayſerl. Cammer-Richter zu gewöhnlicher Stunde Audientz halten wollen / und aber der Procuratoren keiner / oder derſelben gar wenig im Gericht erſchienen / dergleichen ſich dann in den ordentlichen Audientzien auch je bißweilen zuträgt; Iſt der Befehl / daß ſie forthin in der angeſetzten Stunde der Gerichtlichen Audientzien / im Gericht zu ihren Ständen / wie ſich gebühret / und die Ordnung ohne das auferlegt / erſcheinen / und ihren Sachen biß zu End derſelben außwarten.

§. 5. Zum Fünfften / damit die Regiſtratur und andere Arbeit in der Cantzley gefördert / ſollen die Procuratores hinfürter auf denen Producten und andern Gerichtlichen Einlagen / Intitulatur und Nahmen der Partheyen / ſo erſtlich geweſen / ohnverändert bleiben laſſen / und auf die Producten ſchreiben und verzeichnen / wie die Ordnung vermag und mit ſich bringt.

§. 6. Zum Sechſten / und nachdem die Ordnung mit den langen Receſſen und unnothdürfftigen Repetiren vor einbrachter Handlung vielfältig überſchritten / und dadurch die Gerichtliche Audientzien den Partheyen und allen Perſonen des Gerichts zu groſſer Beſchwehrde ſich verlängern; Iſt der Befehl: Daß die Procuratores ſolches abſtellen / und in ihren Fürtragen die Form / wie die ihnen in der Ordnung unterſchiedlich bey allen Terminen præſcribiret / halten / und forthin dieſelbige nicht überſchreiten ſollen.

§. 7. Zum Siebenden / dieweil berührte Ordnung dem Kayſerl. Cammer-Gericht auferlegt / ſich je zu Zeiten zu erkundigen / wie viel Sachen ein jeder habe; Iſt der Befehl: Daß ein jeder Procurator bey den Pflichten / damit er der Kayſerl. Majeſtät und dem Gericht verwandt / hier zwiſchen Weyhnachten ſeine Sachen / die noch nicht erörtert oder hingelegt / ſondern ganghafft / dem Kayſerl. Cammer-Richter benanntlich anzeigen / und verzeichnet übergeben ſoll / darauf ſich der Gebühr und desjenigen / ſo ihm die Ordnung auferlegt / haben zu halten.

§. 8. Zum Achten befindt man / daß etliche Stände mit Erlegung ihrer Anlag etwas ſäumig ſeyn / und dadurch langwierige Proceſs in Fiſcaliſchen Sachen verurſachen / welchem doch auf fleißige Erſuchung und Anmahnung der Procuratoren je zu Zeiten vorgekommen werden möchte; Iſt der Befehl: Daß hinfüro die Procuratores bey ihren Partheyen anmahnen / und ſie / ſo viel möglich / dahin bewegen ſollen / ihr Gebührnuß förderlich zu erledigen / und des Fiſcals Anruffen und Procediren nicht erwarten.

§. 9. Zum Neunten beklagt ſich der Einnehmer der Cantzley / daß ihme eine merckliche Summa taxirter Urtheil-Briefe oder Labores außſtändig / dazu etliche vielfältige Proceſs und Urtheil-Briefe ohngelöſt liegen blieben. Dieweil dann die Ordnung vermag / daß die Cantzley / wofern Ur-

Urtheils-Briefe genommen / um ſolche Labores vergnügt und zufrieden geſtellt werde / auch Cammer-Richter und Beyſitzer ihr dazu verholffen ſeyn ſollen; So iſt der Befehl: Daß die Procuratores ohne längern Verzug und Aufhalten dasjenige / ſo verfertigt / und durch ſie ſollicitirt / löſen / und die Taxas Laborum, als außſtändige Schulden der Cantzley von ihren Partheyen mit beſſerm Fleiß ſolliciriren und einmahnen / und mit ihren Salariis gütlich und tecklich mit Monitoriis oder ſonſt / wie ſie mögen / fordern und einbringen / und zum allerförderlichſten zufrieden ſtellen ſollen / damit derhalben weiter Klagens oder Anſuchens nicht vonnöthen.

§. 10. Zum Zehenden / nachdem auch in der Ordnung verſehen / daß die Procuratores in den Supplicationen, darin ſie um Urthel anhalten / anzeigen ſollen / auf was Zeit / und worauf beſchloſſen / und ohngefährlich / was die Sachen antreffen / welches bißhero die Procuratores je zu Zeiten in ihren Supplicationibus umgangen / und nicht gehalten; Iſt der Befehl: Daß ſie zu Beförderung der Sachen / demſelbigen forthin geleben / und nicht allein den Beſchluß / auf welchen Tag es geſchehen / in die Supplication, ſondern auch auſſen auf dieſelbe verzeichnen ſollen.

XLVI.
23. Decembris, 1551.

Excuſationes dehinc prohibitæ ſunto.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid / daß ſich die Procuratores mit der Entſchuldigung in Cauſis Fiſcalibus, wie auch in andern Sachen hinfürter enthalten ſollen.

XLVII.
19. Decembris, 1552.

Repetitionibus Receſſuum ex una Cauſa ad aliam abſtinetor.

In Sachen / ꝛc. ſeynd Dr. N. vier Wochen zur Handlung angeſetzt / mit dem Anhang / ſo er in ſolcher Zeit nicht handlen wird / daß alßdann auf ſeines Gegentheils ferner Anruffen ergehen ſoll / was recht. Und iſt ſonſt der Beſcheid: Daß ſich die Procuratores der Repetition der Receſs aus einer Sache zu der andern hinfürter enthalten ſollen.

XLVIII.
19. Februarii, 1554.

Fatalia propter Juſtitium non currant.

Nachdem hievor das Gericht von dem 22. Tag des Monaths Decembr. biß auf den 1. Februar. jüngſt verſchienen / ſterbender Läuffte halben ſuſpendiret und aufgehoben geweſen: Und aber nachmals allerhand Exceptiones und Diſputationes der Fatalien halben / zu Verhinderung anderer Sachen / einbracht werden möchten; Iſt zu Abſchneidung und Verhütung ſolcher unnothdürfftigen Diſputation beſchloſſen / daß die Fatalia von bemeldtem 22. Decembr. biß auf den 1. Tag Februar. nechſt / nicht gelauffen ſeyn / noch den Partheyen einigen Nachtheil gebähren ſollen.

XLIX.
28. Octobris, 1555.

Rubricæ Cauſarum non mutantor & Paries ſpecificè nominantor.

In Sachen / ꝛc. iſt Dr. N. den 7. dieſes Monaths / umlauterer / verdunckelter / und wider die Ordnung unförmlich gehaltener Receſs und Anruffen / mit vorbehaltener Straf verworffen / und von Amts wegen der Gemeine Beſcheid: Daß er in dieſer und anderer Sachen / die er jedesmal bey ihrer erſten unterſchiedlichen Intitulatur bleiben laſſen /

laſſen / auch ſpecificè mit lauterer Vermeldung / wider welche Parthey er anruffe / anzeigen ſoll / alßdann darauf zu ergehen / was recht iſt.

L.

13. Januarii, 1556.

Cauſæ ordinariæ atque extraordinariæ non confunduntor.

DOctorK. iſt in Sachen G. von J. wider Herrn R. den Aeltern zu Y. Appellaten, was ſich auf die Litis Conteſtation zu handlen gebührt / Zeit der Ordnung von Amts wegen angeſetzt; Und der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores Cauſas ordinarias & extraordinarias zu confundiren / bey Straf der Ordnung / hinfürter ſich enthalten ſollen.

LI.

22. Ejusdem.

Litigantes in agendis Cauſis diſtinctim indicantor.

JN Sachen / ꝛc. iſt neben einem beſondern / auch dieſer Gemeine Beſcheid gegeben / alſo lautend: Und ſollen hinfüro die Procuratores ihre Partheyen / von derwegen ſie handlen / jederzeit unterſchiedlich diſtinguiren und benennen.

LII.

29. Aprilis, eodem.

Partes adverſæ, contra quas & Puncta in quibus agitur, rectè diſtinguuntor.

JN Sachen / ꝛc. laut der Gemeine Beſcheid alſo: Und letztlich daß alle dieſer Sachen Procuratores in ihren Vorträgen und Schrifften / die Gegentheil und Puncten, wider die / und in denen ſie anruffen und handlen / jederzeit unterſchiedlich benennen ſollen.

LIII.

30. Auguſti, 1558.

Procuratores ratione Excuſationum ſe Ordinationi conformanto.

NAchdem vermög der Reichs-Ordnung die Procuratores ſchuldig ſeyn / ſich vermög derſelbigen zu entſchuldigen / und ſie auch deſſelben jüngſt erinnert worden. So iſt hierauf nochmals des Hochwürdigen Fürſtens Herrn Cammer-Richters und Beyſitzern ernſtlicher Befehl / daß ſie ſich hinfürter auf gethane Umfrage / demſelben gemäß / bey Straf nach Ermäßigung erzeigen und verhalten ſollen.

LIV.

16. Martii, 1560.

Fiſcali indifferenter Contumaciam accuſare liceto.

DOminus Comes à Löwenſtein hat angezeigt: Daß auf geſtrige Audientz die Ordnung im Contumaciren / an denen / da es blieben / nochmals gelaſſen / und dieſelbe anfahen ſollen; Doch möge der Fiſcal, als Exemptus, jederzeit in Ordinariis und Extraordinariis contumaciren; Darauf auch Fiſcalis angefangen / indifferenter zu contumaciren.

LV.

16. Septembris, eodem.

Audientiæ ordinariæ & extraordinariæ non confunduntor.

ENdlich iſt von Amts wegen der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores in ihren Receſſen und Handlungen / die ordinarias und extraordinarias Audientias, auch Umfragen / nicht confundiren / ſondern in denen ſich der Ordnung nach hinfüro halten ſollen.

LVI.

13. Novembris, 1562.

Formalia Appellationum in principio Cauſæ juſtificantor.

Endlich iſt von Amts wegen der Gemeine Beſcheid: Daß alle und jede Procuratores hinfürter / vermöge der Reichs-Ordnung und Abſchiede / die Formalia Appellationum zu Anfang der Sachen / bey Straf nach Ermäßigung juſtificiren ſollen.

LVII.

18. Junii, 1563.

Extranei Cameræ Subjecti nomina ſua apud Judicem profitentor & immatriculantor.

Nachdem ſich bißweilen etliche Perſonen / unter dem Schein / als ob ſie dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht verwandt und zugethan / allhier zu Speyer enthalten mögen / dadurch ihrer Unbekanntnüß halben allerhand Irrungen entſtehen; Hierauf ſo iſt des Herrn Cammer-Richters und der Beyſitzer Befehl und Beſcheid: Daß ſich alle und jede Perſonen / es ſeyen Practicanten, Sollicitatores, Partheyen / oder andere / welche gedachtem Kayſerl. Cammer-Gericht verwandt ſeyn / ſo jetzund zugegen / oder ins künfftige ankommen werden / bey ermeldtem Herrn Cammer-Richter und Beyſitzern anzeigen ſollen / damit ſolche der Gebühr immatriculirt und verzeichnet werden mögen.

LVIII.

18. Auguſti, 1564.

Ex Locis Peſtiferis Spiram venientes nemo recipito.

Doctor H. zeigt an: Demnach ſich ſterbende Läuffe um Speyer erregen / und man ſich zu erinnern wiſſe / welcher maßen ſolche Sterben immer eingeriſſen / und doch Domini Aſſeſſores hier bleiben müſſen: Aber dannoch Judex und Aſſeſſores in Erfahrung bracht / daß etliche Perſonen / ſo aus ſterbenden Orten kommen / daraus Contagio zu befahren / eingenommen werden; So befehlen Cammer-Richter und Beyſitzer jeden bey ihren Pflichten und Eyden / niemand auf- oder anzunehmen / ſo aus ſterbenden Orten kommen / wollen auch ſolches beym Rath und gemeiner Bürgerſchafft zu verſchaffen befehlen / damit man das Gericht nicht transferiren müſſe / welches doch jetzunder nicht geſchehen könte / und ſollen die præſentes den andern ſolches auch anzeigen / ſo nicht zugegen.

LIX.

20. Februarii, 1566.

Procuratores ſufficienter Subſtitutos ſuos inſtruunto: Ordines Novarum & Præfixarum non confundunto ac Receſſibus prolixioribus abſtinento.

Ferner iſt von Amts wegen der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores, ſofern ihnen aus erheblichen Urſachen vom Gericht erlaubt / durch ihre Subſtituirte / ohne genugſame Inſtruction und vollkommenen Bericht / vermöge der Ordnung und Viſitations-Abſchiede / nicht handlen oder ſubmittiren: Deßgleichen die Umfragen in Novis & Præfixis nicht confundiren: Auch der langen unnothdürfftigen Receſſen, alles bey Straf nach Ermäßigung / hinfürter ſich enthalten ſollen.

LX.

14. Novembris, 1567.

Contumaciæ accuſati agenda, ſi iis ſint inſtructi, loco Excuſationum in duplo absque mora & dolo exhibento.

LEtztlich belangend die Umfrag Contumaciarum, iſt von Amts-wegen der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores, ſo mit Handlung gefaſt/ dieſelbe auf beſchehen Contumaciren/ alſobald an ſtatt der Entſchuldigung und Erbieten/ vergebenen Receſſen vorzukommen/ doppelt eingeben/ und dem Gegentheil Copey davon folgen laſſen/ auch hierinnen keine Gefährlichkeit/ bey Straf nach Ermäßigung/ brauchen ſollen.

LXI.

23. Februarii, 1568.

Tempore Juſtitii Fatalia non currunto.

DOminus Judex zeigt an: Daß/ demnach die Audientz aus Ehehafften Urſachen/ Ihr. Gnaden eingeſtellt/ ſoll ſolche Einſtellung der Audientzien von dem Neunten/ biß auf den Drey und Zwantzigſten hujus den Partheyen nicht nachtheilig ſeyn von wegen der Fatalien.

LXII.

3. Novembris, eodem.

Procuratores in Audientiis hora debita comparento & cum plena inſtructione ſubſtituunto.

LEtztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores in Fiſcaliſchen Audientzien und andern fleißig in hora erſcheinen und cum plena inſtructione ſubſtituiren ſollen/ ſub Pœna arbitraria.

LXIII.

1. Junii, 1571.

Receſſus Imperii de Anno 1570. pro primam poſt Ferias Canicular. obſervator & Procuratores in Præfixis ad finem uſque agunto.

ZU folg jüngſtem allhier publicirten Reichs-Abſchied/ ſeynd der Herr Cammer-Richter und Beyſitzer/ die darin neu-verfaſte Anordnung/ des Gerichtlichen Proceſs halben/ ad primam poſt Ferias ins Werck zu richten/ entſchloſſen. Dann ferner auf etlicher der Procuratoren nechſt beſchehen Suppliciren/ und ſo viel darin die angezogene Handlung in Præfixis anlangt/ iſt denſelbigen biß zum End/ wie auch andern Procuratoren, vor ihnen außzuhandlen/ zugelaſſen.

LXIV.

12. Ejusdem.

Diſtinctis Cauſis Simplic. Querel. & Appellat. agitor in Ordinariis & Extraordinariis alternis diebus.

HErr Cammer-Richter und Beyſitzer haben befohlen/ daß heutige Audientz in allen Umfragen in Extraordinariis Appellationum, und was denſelben anhängig/ allein gehandelt werden ſoll/ item die Mercurii in Cauſis Simplicis Querelæ Ordinariis, ſo dann den nechſt folgenden Gerichts-Tag in Cauſis Appellationum Ordinariis, und ſo fort an/ alternis diebus, biß auf weitern Beſcheid/ darnach wiſſe ſich ein jeder zu verhalten. Decretum & publicatum per Dn. à Fronhofen.

LXV.

Eodem die.

Procuratores Decreto proximo parento & modeſtis geſtibus ſtudento.

FErner iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores in allen Umfragen/ dem jüngſten allhier publicirten Beſcheide/ in Haltung der Receſſen, gehorſamlich nachſetzen/ und ſich gebührlicher Beſcheidenheit und Gebährden vor Gericht verhalten ſollen/ damit man nicht mit allem Ernſt die Straf gegen ihnen vorzunehmen verurſacht werde.

LXVI.

15. Ejusdem.

Per biduum in Ordinariis, per unum verò diem in Extraordinariis agitor.

DIe Procuratores ſollen abermal zwey Tage in Ordinariis, und einen Tag in Extraordinariis, in einer jeden Umfrag handlen / als nemlich Lunæ & Martis in Extraordinariis Simplicis Querelæ, Mercurii in Ordinariis Simplicis Querelæ, Jovis & Veneris in Extraordinariis Appellationum, & ſic deinceps, computando dies utiles.

LXVII.

27. Novembris, eodem.

Alternationum Cauſarum Ordinariarum & Extraordinariarum Modus.

ES ſollen hinfüro die Procuratores drey Täge nacheinander in Extraordinariis, und zwey Täge in Ordinariis Cauſarum Appellationum, und darauf einen Tag in Extraordinariis Cauſarum Simplicium Querelarum, folgends wiederum drey Tage in Extraordinariis, und zwey Tage in Ordinariis Cauſarum Appellationum, dann auf einen Tag Cauſarum Simplicium Querelarum in Ordinariis, & ſic deinceps, biß die Ordnung in Præfixis Cauſarum Appellationum herum kommen / handlen.

LXVIII.

18. Januarii, 1572.

Audientiæ ſine diſcrimine Cauſarum Simplicis Querelæ & Appellationum celebrantor.

LEtzlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die tägliche Audientzien ohne Unterſcheid der Sachen Simplicis Querelæ und Appellationum, hinfüro in Ordinariis und Extraordinariis gehalten werden ſollen / und ſolches zu nechſt folgendem Gerichts-Tag anzugehen.

LXIX.

8. Maji, 1573.

Ad Concluſiones verbales & taliter Acta ſimiliter implorator & ſubmittitor.

FErner iſt der Gemeine Beſcheid: Daß auf mündliche Beſchlüß und Handlung / ohne Unterſcheid Ordinariarum und Extraordinariarum Cauſarum angeruffen werden möge / und hinfüro bey Straf nach Ermäßigung keine Submiſſiones derwegen beſchehen ſollen.

LXX.

22. Junii, eodem.

Terminus Ordinationis quota ſit Audientia.

LEtzlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß hinfüro Zeit der Ordnung in Extraordinariis die Zehende / und in Ordinariis die Zwantzigſte Audientz / doch außgenommen / da man in eadem Audientia, oder ad proximam zu handlen ſchuldig ſeyn ſoll.

LXXI.

2. Aprilis, 1574.

Producta diverſos Creditores ſpectantia diſtinctim diriguntor, & non neceſſariis Receſſibus aut longioribus Concluſionibus abſtinetor.

LEtzlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß hinfüro die Procuratores bey Straf der Ordnung / in dieſer Sachen die Einlagen und Probatoria ohne erhebliche Urſachen miteinander / unterſchiedliche Creditores betreffend / in gemein nicht eingeben / ſondern ein jedes auf derſelben unterſchiedliche einkommene Petitiones und Klagen / auch Litis Conteſtationes, ſo fern die beſchehen / inſonderheit ziehen und referiren / auch der vergeblich

unnöthigen Receſs, und ſonderlich der langen weitläufftigen mündlichen Beſchlüß ſich hinfüro enthalten ſollen.

LXXII.

17. Auguſti, eodem.

Poſt Proclama factum & ſex Juridicas elapſas in Contumaciam proceditor.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hinfüro auf erkannt- und beſchehenes Ruffen / erſt nach Verſcheinung ſechs Gerichts-Tägen in Contumaciam procediren ſollen.

LXXIII.

3. Junii, 1577.

Procuratores loco Termini Ordinationis utuntor præjudiciali.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß an ſtatt des Termini Ordinationis, die Procuratores hinfüro / biß auf fernere Verordnung / ſich des Termini Præjudicialis gebrauchen / und alſo einander ſowohl in primo Termino, als auch erſter deſſelben gebettener Prorogation eine geraume gebührliche Zeit / nach Gelegenheit der Sachen / Punctens, Handlung / Ferne oder Nähe des Weegs / und anderer Umſtänden / zulaſſen und annehmen / auch ſonſten ſich hierinnen dem Viſitations-Abſchied Anno 1573. und Reichs-Abſchied von Anno 1576. gemäß verhalten / und derwegen alles unnöthigen gefährlichen Submittirens / bey Straf nach Ermäßigung / enthalten ſollen.

LXXIV.

3. Julii, eodem.

Contumaciæ Accuſati tempus ad proximam non petunto: Dilatio ſecunda vel tertia probandi ante lapſum prioris rogator & Procuratoria generalia ad Cauſas Fiſcales ultrò producuntor.

Ferner iſt auch der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hinfüro / wann ſie auf beſchehen Contumaciren / oder ſonſten zu handlen / zu ſolchem alſobald durch ſich ſelbſt / oder ihre Subſtituirten gefaſt ſeyn / und deßwegen aus Hinläßigkeit / oder zu fürſetzlichem Verzug der Sachen / Zeit ad proximam zu bitten / bey Straf nach Ermäßigung ſich enthalten: Und dann jederzeit ſecundam & tertiam Dilationem probandi, vor Verflieſſung der erſten oder andern / aus Urſachen / wie biß dahero bräuchlich geweſen / bitten / aber nach Außgang derſelben glaubhaffte Anzeig genugſamen angewendten Fleißes fürbringen; Deßgleichen ihre gemein habende Gewält ad Cauſas Fiſcales, für ſich ſelbſt alßbald / und ohne ferner Erinnern oder Anhalten / bey Straf nach Ermäßigung auch legen / und ſich ſonſten dem nechſten / wie auch vorgehenden Memorialien und Abſchieden gemäß verhalten ſollen.

LXXV.

6. Julii, 1579.

Varia Puncta per Procuratores obſervanda hic recenſentur.

Ferner iſt auch der Gemeine Beſcheid: Wann die Procuratores in gebührendem Termino ihre Gewält / Acta, oder was ſonſten die Ordnung erfordert / nicht fürbracht / daß ſie deßwegen keine ſondere Receſs zu halten / beſonder dieſelbige hernacher / mit anderer nothwendiger Handlung einzubringen / ſich befleißen / noch ſich vor dem in Citatione beſtimmten gewiſſen Termin Gerichtlich einlaſſen: Jngleichen in puncto Reſponſionum nicht repliciren / noch deren / wie auch ihrem überſchickten Gewalt / unbeſehen und unerwogen / durch die Wort: So fern die genugſam / ꝛc. noch dergleichen Conditional-Receſſen: So wenig

nig ratione Termini Præjudicialis vergeblich ſubmittiren / und in Zeit gebettener Prorogation, wie auch ſonſten in andern Submiſſionibus, ſo viel möglich / handlen / und derwegen nicht allererſt Beſcheid erwarten: Daß ſie auch der durch ſie bewilligten / oder von dem Richter angeſetzten Termine halben nicht colludiren / oder nach Verflieſſung derſelben / für ſich ſelbſt einige Handlung geſtatten: Ihre Anzeigen / daß die Sach vertragen / und anders der Gebühr beſcheinen: Sich auch deren einmal angenommenen Sachen / ohne rechtmäßige erhebliche Urſachen / darüber auch zuvor Erkänntnuß ergangen / nicht entſchlagen; Dann auch mit ſonderem Fleiß in Cauſis Summariis & Extraordinariis, ſonderlich Executionum, den gebührlichen Proceſs nach Art und Eigenſchafft derſelben / und dieſes Gerichts Practic und Stylo gemäß halten / deſſen ihre Partheyen berichten / und ſich in dem aller unförmlichen weitläufftigen Handlung enthalten; In Benennung der Commiſſarien, wie auch in andern ihren Receſſen, die Puncten, darin ſie handlen / verſtändiglich unterſcheiden / und letzlich ſich des in Anno 1577. ihrenthalben ergangenen Beſcheids / in den darin verleibten Puncten nochmals erinnern / und dem / wie auch ſonſten insgemein der Ordnung / Abſchieden und Memorialien gemäß verhalten ſollen.

LXXVI.

11. Septembris, eodem.

In Cancellaria Sollicitata ſine mora intra tres Hebdomadas redimuntor.

FErner iſt auch der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores alles dasjenige / ſo ſie in der Cantzley ſollicitirt / und auf ihr Anhalten / verfertigt worden / wie ſie ſolches ohne das / vermöge der Ordnung und Abſchieden zu thun ſchuldig / förderlich und inwendig drey Wochen / bey Straf nach Ermäßigung / löſen / und aus der Cantzley erheben / ſich auch künfftig ſolchen Verzugs und Auffhaltens müßigen ſollen.

LXXVII.

20. Junii, 1580.

Diverſa hic Procuratoribus præſcribuntur.

FErner iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores Prorogationem Prorogationis, oder aber an ſtatt derſelben / novum Terminum, ohne Beſcheinung erheblicher Urſachen zu bitten: Alſo auch des Anzeigens / daß ſie mit Handlung gefaſt / und in ihrer nechſten Ordnung / ſolche vorzubringen erbietig / hinfürter bey Straf nach Ermäßigung / ſich gäntzlich enthalten: Sondern in erhältener Zeit / oder um Fall ſie die Ordnung des letzten Tags nicht erreichen wird / in nechſter ihrer Ordnung hernach ohngeſäumt die Gebühr handlen; Deßgleichen dasjenige / ſo in die Umfrag in Novis, ſonderlich was in Pfändung und dergleichen Sachen / zu endlicher Erledigung puncti Paritionis zu handlen / auch Cauſales und anders / vermög der Ordnung und Viſitations-Abſchieds dahin gehörig / in derſelben Umfrag / und nicht in Præfixis, ohnangeſehen ihnen dazu Zeit præjudicialiter angeſetzt / und ſo wohl in Sachen Simplicis Querelæ, als Appellationum, dem in Anno 1570. aufgerichten Speyeriſchen Reichs-Abſchied / in Verſ. Demnach ſollen ꝛc. 89. und etlichen folgenden / mit Einbringung daſelbſt auferlegter ſämtlicher Handlungen Purificationem Termini, in allen und jeden Puncten zu verhüten / gehorſamlich nachſetzen; Dann letztlich / wann ſie quartam Dilationem cum debita Solennitate zu bitten / ſollen ſie darneben genugſamen Special-Gewalt / da anders ihrem gemeinen Gewalt ſolche Clauſul nicht einverleibt / bey Verwerffung des Receſs, und Straf der Ordnung / gleich alßbald mit einbringen.

LXXVIII.

28. Maji, 1582.

In Præfixis die Sabbathi ad hora 7. ad 9. agitor atque ubique pro Termino & ejusdem Prorogatione certum tempus rogator.

Ferner iſt der Gemeine Beſcheid: Demnach wegen des vielfältigen Bittens der Prorogation Terminorum halben / in Novis die Handlungen ſich dermaßen gehäuffet / daß lange Zeit hero in Præfixis wenig Procuratoren haben gehört werden können; Derowegen und damit die Rechthängige Sachen künfftig / ſo viel möglich / gefördert / ſollen hinfüro die Procuratores am Samſtag / vor Anfang der Fiſcaliſchen Audientz / von ſieben biß zu neun Uhren / was in die Umfrag Præfixarum gehörig / handlen / dazu in allen Umfragen pro Termino & Prorogatione Zeit nach Geſtalt der Sachen / und Ferne des Weegs / zur Handlung zugleich bitten / und einander zulaſſen / auch ohne Beſcheinung erheblicher Urſachen / fernere Zeit zu begehren / bey Straf der Ordnung / ſich gäntzlich enthalten.

LXXIX.

14. Junii, 1583.

Formalia Appellationum juxta Calendarium vetus juſtificantor.

Nachdem eine Zeit hero etlichmal um Appellations - Proceſs Supplicationes einkommen / in deren Narratis ſo wohl / als auch beygelegten Inſtrumentis Appellationum, die Zeit außgeſprochener Urtheil / und darauf eingewandter Appellationen, auf das Calendarium Gregorianum dirigirt; Wann aber ſolches dem herbrachten Gebrauch zuwider / auch zu allerhand Unrichtigkeiten Urſach geben möchte: Als wollen Cammer-Richter / Præſidenten und Beyſitzer / den Procuratoren ſamt und ſonders hinfüro in Narratis Supplicationum, wie auch in margine Inſtrumentorum Appellationum die Formalia nach dem alten Calendario, wie bißhero gebräuchlich / zu juſtificiren / biß durch die Kayſerl. Majeſtät und Stände ein anderes diſponirt / bey Straf der Ordnung / hiermit auferlegt und befohlen haben.

LXXX.

3. Octobris, eodem.

Tertiâ Dilatione obtentâ Terminus producendi Rotulum vel Mandatum pro Juram. præſtand. quartæ alternativè non rogator. In Cauſis Pignorationum Cauſalibus ſimul reſpondetor. Contra Commiſſarios Exceptiones ſtatim verificentur: Ad indicatas in Novis Purificationes Terminorum fruſtra non excipitor: Producta colligata exhibentor & acturi coram Deputatis id Pedello maturè ſignificanto, Prorogationes autem à lapſis prioribus Terminis computantor.

Ferner iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hinfüro / nach gehabter dritter Dilation probandi, nicht alternativè tempus ad producendum Rotulum, oder in eventum den Eyd quartæ Dilationis zu leiſten / Special - Gewalt fürbringen / ſondern entweder / (da das Examen Teſtium allbereit verrichtet) allein Zeit ad Rotuli Productionem (oder auf den Gegenfall / und da ſolches ihrer Principalen Nothdurfft / ſie auch mit Special - Gewalt in continenti zu übergeben / dazu legitimirt) quartam Dilationem probandi, ejusdemque Juramenti Dilationem bitten / und in Pfandungs-Sachen / neben denen Exceptionibus contra Cauſales, ſub Pœna ſoliti Præjudicii, darauf in eventum antworten / und ob ſie wollen / Defenſionales beybringen / auch wider die ernannte zu Commiſſarien, nicht nur in genere, daß ſie verwandt ſeyn / bloß excipiren / ſondern ſolch und dergleichen Angeben alßbald glaublich beſcheinen / und wider die in Novis gethane Anzeigen Purificationis Termini, als ob ſelbige Receſs in eine an-

dere

dere Umfrag gehörig ſeyn ſolten / vergeblich zu excipiren / ſich enthalten / auch die Gerichtliche Producta, wie von Alters verordnet / eingehefft über- geben / und da ſie coram Deputatis zu handlen / ſolches dem Pedellen vor Außgang der Audientz anzeigen ſollen / alles bey Straf der Ordnung ; So / wann auch fürohin von wegen ferner begehrten Prorogation ſubmit- tirt / und hernacher Zeit pro ulteriori Prorogatione angeſetzt wird / ſo ſoll dieſelbige mit ablauffendem zuvor gehabten prorogirten Termino conti- nuiren / und nicht à tempore habiti Receſſus, noch erſt nach deßwegen eröff- netem Beſcheid angerechnet werden / derowegen die Procuratores ſich dar- nach haben zu richten.

LXXXI.

5. Junii, 1584.

Sigilla Scripturæ &c. ſtatim vel ad proximam coram Deputatis recognoſcun- tor, ibidemque Commiſſiones rogantor.

SEtztlich iſt der Gemeine Beſcheid : Daß die Procuratoren, wann Original-verſiegelte / oder andere Probatori-Urkunden fürbracht / und dabey Recognitio Sigillorum, Scripturæ, &c. gebetten wird / darauf geraume Zeit / oder Terminum præjudicialem, cum Prorogatione zu begehren / wie auch Commiſſarios und Commiſſiones in Novis mündlich zu bitten / bey Straf der Ordnung / ſich enthalten : Sondern die Sigilla, Manus oder Signa der Notarien und andern Schrifften alſbald nach der Au- dientz oder ad proximam vor dem Deputirten recognoſciren oder diffitiren / deßgleichen die Commiſſarios und Commiſſiones mündlich daſelbſten / oder in Scriptis, neben andern Handlungen bitten ſollen.

LXXXII.

7. Julii, 1585.

Communi Decreto de Anno 1579. & Memorial. Procurator. de Anno 1575. paretor.

FErner iſt der Gemeine Beſcheid : Daß die Procuratores, ſo dieſer Zeit im Leben und bey dem Gericht ſeynd / dem in Anno 1579. pu- blicirten Gemeinen Beſcheid / und dann der verſtorbenen Erben oder derſelben Vormünder / dem §. Jm Reichs-Deputations-Abſchied / ꝛc. des Memorials den Advocaten und Procuratoren Anno 1575. zugeſtellt / in- nerhalb vier Wochen / bey ernſtlicher Straf / ein gehorſamliches Genü- gen thun ſollen.

LXXXIII.

Eodem Die.

Cum Actis prioribus horum edendorum promiſſionis Documento in primo Termino exhibentor Compulſoriales aut iis nondum emanatis in eodem extrahuntor : Terminus agendi Mortuo licet Adverſario currito.

SEtztlich iſt der Gemeine Beſcheid : Daß die Procuratores hinfüro / ſub pœna Abſolutionis à Citatione, auf den erſten Rechts-Tag in der Ladung beſtimmt / die Compulſoriales mit ihrer Verkündung / und daneben Acta voriger Inſtantzien / ſämtlich miteinander / oder / da die- ſelben noch nicht gefertigt / in was Zeit ſie der Richter / auf deren Beloh- nung halber beſchehene Verſicherung / zu geben Vertröſtung gethan / ge- nugſamen Schein vorbringen / oder ſo fern Compulſoriales noch nicht auß- gangen / aufs längſte in ſolchem erſten Termin dieſelbe außbringen / ihnen auch die zur Handlung gebettene / erhaltene / oder angeſetzte Zeit / wann gleich der Gegen-Anwald verſtirbt / nichts deſto weniger ablauffen / derge- ſtalt / daß ſie vor Purification derſelben / alßbald ex adverſo ein anderer ſich legitimirt / in ihrer Ordnung ſub ſolita comminatione zu handlen ſchuldig ſeyn / derowegen fürohin wiederum Zeit pro novo Termino zu bitten / bey

bey Straf der Ordnung / ſich gäntzlich enthalten / und auf ihres Gegentheils definitivè gethanen mündlichen Beſchluß / wofern keine ſchrifftliche Handlung mehr zuzulaſſen / ad proximam in Novis gleichfalls beſchließen ſollen.

LXXXIV.

23. Auguſti, eodem.

In Cauſis Simplic. Querel. Libellus in primo Termino producitor: Commiſſione oraliter petitâ Nomina Commiſſariorum coram Deputatis in Schedula exhibentor: Expenſarum Deſignationes ad Florenos Rhen. computatorum in Novis producuntor: Submiſſionis ſuper Termino tempus à die habiti Receſsûs currito.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hinfüro in Sachen Simplicis Querelæ, ſo ſie künfftig durch Außziehung und Execution der Proceſs werden anhängig machen / ihre Klag-Libell, ſub Pœna Abſolutionis à Citatione, alſobald in primo Termino fürbringen / auch bey Straf der Ordnung / die Nomina der fürgeſchlagenen zu Commiſſarien, (wann ſie coram Deputatis mündlich Commiſſionen begehren) auf einen Zettel verzeichnet / darneben beylegen / und hernach die Exceptiones contra eosdem ſchrifftlich gleichfalls coram Deputatis, aber Deſignationes Expenſarum in Novis übergeben / und dieſelbe auf keine andere Müntz / dann Rheiniſche Gulden und Kreutzer richten ſollen. Daß auch fürohin / wann ratione primi Termini ſubmittirt iſt / einem jeden Procuratori ſeine ſelbſt zur Gegen-Handlung begehrte / vom Gegentheil aber widerſprochene Zeit / (es werde gleich auf ſolche Submiſſion ratione Termini, über kurtz oder lang / oder etwan vor deſſen gäntzlicher Verfließung gar nicht interloquirt) dannoch alſobald à die habiti Receſſus an lauffen / und er von demſelben Tag an zu rechnen / zwiſchen ſolch ſeinem ſelbſt begehrten / oder hernacher per Sententiam abgekürtzten Termin, ſub ſolita comminatione præjudiciali zu handlen ſchuldig ſeyn ſoll.

LXXXV.

19. Octobris, eodem.

Inſinuationes ac Petitiones pro confirm. vel interponendis Decretis in Scriptis fiant.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß hinfüro die Procuratores alle Inſinuationes und Begehren pro Confirmationibus oder Interpoſitionibus Decretorum nicht mündlich / ſondern in Schrifften thun ſollen.

LXXXVI.

28. Januarii, 1586.

Nullus Procuratorum Productum per Advocatum Dr. K. conceptum aut reviſum in Camera exhibeto vel exhiberi ſinito.

In Sachen Herrn R. G. Grafens zu O. wider die O. Creditores in Actis benannt / ſecundæ Appellationis, in ſpecie den Herrn E. zu V. belangend: Iſt die von wegen ermeldten Herrn Grafens den 23. Septemb. Anno 1584. einkommene Ableinungs-Schrifft / als ſchmähafft / und den gemeinen beſchriebenen Rechten / Reichs-Ordnungen und Abſchieden zuwider / nicht angenommen / ſondern verworffen / jedoch ihme Herrn Grafen ſeine Nothdurfft förmlich / und wie ſichs gebühret / nochmals vorzubringen / hierdurch ohnbenommen; Auch Lt. N. um deßwillen er ſolche Famos-Schrifft Gerichtlich eingeben / und aus andern bewegenden Urſachen / ſeines Procuratorn-Stands hiermit privirt und entſetzt: Dann Dr. K. als Advocato Cauſæ, welcher berührte Schrifft ihme Lt. N. zu produciren befohlen / bey Straf Zwantzig Marck löthigen Golds / dem Kayſerlichen Fiſco unnachläßig zu entrichten / von keiner Parthey / wer die auch ſeye / inn- oder auſſerhalb des Gerichts / in jetziger und künfftigen Sachen / an

an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht mit Advociren / Conſuliren / Suppliciren / Sollicitiren / Revidiren / noch in einige andere Wege ſich ferner gebrauchen zu laſſen / gäntzlich interdicirt und verbotten / als wir ſie deſſelbigen hiermit priviren / entſetzen / auch reſpectivè interdiciren / verbieten / und ſolches alles von Amts wegen.

Letztlich iſt dieſer Gemeine Beſcheid: Daß alle und jede dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores, bey dem Eyd / damit ſie demſelben zugethan / auch Entſetzung ihres Procurator-Stands / und andern Strafen nach Ermäßigung / fürter keine Schrifft / Handlung oder anderes / wie das Nahmen haben mag / durch ermeldten Dr. K. den Partheyen advocando, conſulendo, ſupplicando, ſollicitando, noch in andere Wege concipirt / revidirt / oder gefertigt / weder judicialiter, noch extrajudicialiter einzugeben / wiſſentlich oder vermuthlich von ihme / oder andern annehmen / und an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht produciren oder reproduciren laſſen / ohne alle Argeliſt und Gefährde / auch ſolches alles denen Partheyen / welchen ſie / neben ihme Dr. K. procurando biß daher gedienet / ohnverzüglich ankünden und zu wiſſen machen ſollen.

LXXXVII.

7. Julii, 1590.

Varia in Receſſibus formandis obſervanda proponuntur.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hinfüro / ante realem Reproductionem Proceſſuum fürs Gericht de diligentia zu proteſtiren / oder die Proceſs, prout penes exequentem, mündlich zu reproduciren / auch biß zu Ankunfft des Cammer-Botten / oder andere Prorogation der Fatalien, wie auch anderer Terminorum, ohne genugſame Beſcheinung erheblicher von neuem fürgefallener Urſachen zu bitten / ſich gäntzlich enthalten ſollen / auch in Reproductione Proceſſuum anderſt nicht / als in andern Receſſen, allein die bloße Nahmen der Partheyen und Intitulaturen der Sachen / darin ſie dieſelbe einführen / vermelden / ohne einige weitläufftige Præfation und fernere Worte / deren ſie ſich bißhero gebraucht.

§. 1. Deßgleichen auch ohne weitläufftige Proteſtation und Reſervation ihrer Exceptionen, ſondern allein mit dieſen ungefährlichen Worten: *Cum ſolita Proteſtatione, &c.* erſcheinen / und dann in primo Termino alſobald Inſtrumentum Appellationis, ſamt allen andern gebührenden Handlungen zugleich fürbringen / wie ingleichen auch andere ihre Receſs nicht zertheilen / ſondern alles / was ſie auf einen Termin oder Zeit zu handlen / mit einander in einem Receſs verrichten und produciren / auch Termino obtento jam purificato, an ſtatt der Prorogation, keine fernere Zeit pro novo Termino bitten / oder ſonſt einiger Weiß ohnnothwendig diſputiren oder ſubmittiren / inſonderheit der Zeit halben / und da der Mangel gering / (als etwan einen oder zwey Monath belangt) welcher in der ulteriori Prorogatione, im Fall es vonnöthen / erſtattet werden kan.

§. 2. Ebener maßen ſollen ermeldte Procuratores, in ihren mündlichen Handlungen / in einem Puncto, oder eines Begehrens wegen / ohne ſonderliche erhebliche Urſachen nicht repliciren oder dupliciren / und was in ſchrifftlichen Producten und Documenten begriffen / mit keinem Wort repetiren / ſondern allein die bloße Inſcription derſelbigen in genere anzeigen / und endlich in allen ihren mündlichen Vorbringen und Receſſen, ſich denen hiebevor vielfältig publicirten Abſchieden und Gemeinen Beſcheiden / mehr als bißhero geſchehen / gemäß verhalten.

§. 3. Vornemlich aber alles weitläufftige und langes Receſſiren und Handlen gäntzlich vermeiden / ſondern / wo je einige Handlung auf drey oder vier Linien ohngefähr nicht eingezogen oder verrichtet werden mag / ſollen ſie ſolche mit aller Kürtze ſchrifftlich aufgezeichnet / mit kurtzer

ter Vermeldung der Inſcription und Begehrens / zugleich cum Copia übergeben und vorbringen: Darauf dann der Gegentheil in derſelben Audientz / oder ad proximam gleicher maßen zu handlen / ſchuldig ſeyn. Welchem allen und jeden gedachte Procuratores alſo bey ernſtlicher und unnachläßiger Straf nach Ermäßigung / auch nach Befindung des beharrlichen Ubertrettens / bey Entſetzung ihres Stands / oder in andere Wege hinfüro gehorſamlich leben und nachkommen ſollen.

LXXXVIII.

11. Octobris, 1592.

Procuratores in Audientiis decenter comparento, nec illis nondum finitis recedunto, ex juſtis autem Cauſis impediti ſe per Schedulam excuſanto.

LEtztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores, vermög der Ordnung und Viſitations-Abſchiede / hinfüro in den Gerichtlichen / ſo wohl Vor- als Nachmittägigen Audientzien / fleißiger / dann eine Zeit hero geſchehen / erſcheinen / und ein jeder zeitlich vor den verordneten Stunden und Eröffnung der Urtheil / ſich an ſeiner Stell finden laſſen / auch aus dem Gericht / ohne Erlaubnüß des Herrn Cammer-Richters oder Præſidenten, nicht gehen / ſondern darinnen / biß zum End derſelbigen / in ſeiner Ordnung bleiben ſoll; Da aber einer oder mehr aus erheblichen Geſchäfften und Urſachen / entweder gar nicht / oder etwas langſamer / und alſo poſt horam zu erſcheinen / verhindert würde / ſoll er dieſelbe Urſach ante horam dem Herrn Cammer-Richter oder Præſidenten per Schedulam anzuzeigen / und Erlaubnüß zu bitten ſchuldig ſeyn / mit dem Anhang / wo einer oder mehr ſich in dem ungehorſam erzeigen / und ſolchem alſo nicht nachkommen würde / daß alßdann / vermög der hiebevorigen Viſitations-Abſchiede und Memorial-Zetteln / gegen die Ubertretter / mit verordneter gebührender Straf nach Ermäßigung zu verfahren / auch deßwegen nothwendige Erkundigung ſoll eingenommen werden.

LXXXIX.

30. Martii, 1593.

Supplicationes extrajudiciales in duplo exhibentor, & Partes, Cauſæque benè diſtinguuntor: §. 1. Productorum Rubri Forma & Correctio: Dilationes fruſtraneæ vel deliberatoriæ ad proximam non petuntor. §. 2. In Supplicationibus Judicialibus pro Proceſſibus Termini ſint breviores, nec Proceſſibus reproductis Citatus Dilationem petit Proclamate verò decreto Contumaciam ſponte purgato. §. 3. Intra tempus Cautionis ſe non legitimans punitor: & Mandata conſtituuntor ad punctum Executionis activè & paſſivè. §. 4. Copiæ ſignatæ ſtatim exhibentor: adverſus Tutores contumaces in Cauſa principali non proceditor neque Rotuli extrajudicialiter exhibiti ſine adverſarii conſenſu vel neceſſitate probatâ extraduntor.

LEtztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hinfüro bey Straf nach Ermäßigung ihre Supplicationes im Rath zweyfach übergeben / und deren eine / wie auch hernacher gleichlautende Copien darin vermeldter Beylagen / (ſo viel derſelben von ihnen erfordert werden) ehe ſie die Decreta erheben / bey der Cantzley laſſen; In ihren Receſſen und Producten in ſpecie auf das kürtzeſte die Sachen / Puncten und Partheyen / und jederzeit den Impetranten zum erſten / und da à ſimplici Interlocutoria appelliret / daſſelbe ſo wohl in allbereit Gerichtlich eingeführten / als künfftigen neuen Sachen / in der Intitulatur außtrücklich vermelden und diſtinguiren.

§. 1. Deßgleichen auf jedes Product, ohngeachtet wie es von den Advocaten inſcribirt / ob es in denen dabey ſpecificirten Puncten Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, Triplicæ, &c. ſeyn / eigentlich verzeichnen / und ſolche in allen Receſſen anders nicht nennen / auch alle Producta mit mehrerem

rerem Fleiß collationiren / und nichts incorrect eingeben: Keine vergebliche Deliberatorias bitten oder zulaſſen / vielweniger ihnen allein fernere Noth⸗durfft / wie bißher geſchehen / vorbehalten / oder da es je vonnöthen / darauf ohnverlängert ad proximam vel ſecundam handlen / oder Zeit zur Handlung bitten.

§. 2. Auf Gerichtlich einkommene Supplicationes pro Proceſſibus kürtzere Termin, ſonderlich aber pro Commiſſione ad perpetuam rei memoriam, mehr nicht als 14. Tage / oder zum längſten 4. Wochen bitten / noch zulaſſen; Dann auf jeden in den außbrachten Proceſſen beſtimmten Termin, oder ja / ſobald der Cammer⸗Bott damit ankommt / dieſelbe reproduciren / und hergegen die Citirte gleicher maßen darauf erſcheinen / und derwegen ad proximam, oder andern Aufzug nicht begehren / noch einem andern geſtatten / ſonſten auf Gegentheils Anhalten des Ruffens gewärtig ſeyn / und ſobald daſſelbe erkannt / ob es gleich noch nicht geſchehen / Contumaciam, und da es einen Rath / Commun oder Collegium belangte / nicht mit Erlegung nur eines Gulden / ſondern nach Ermäßigung des Richters purgiren / und ohnerwart des Gegentheils Erinnern / daß ſolches geſchehen / ſelbſt Gerichtlich anzeigen / oder ſich dazu erbieten.

So viel den Ruff⸗Gulden betrifft vid. Deputat. Abſchied de Anno 1600. §. Es ſeynd auch ꝛc. 93. cum ſeq. & infrà Decret. Viſitation. vom 27. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

§. 3. Gleichfalls in Zeit angebottener Caution, weniger nicht / als wann dieſelbe würcklich geleiſtet / ohngeachtet deßwegen noch nicht ſubmittirt / ſich legitimiren. Wo aber erſt hernacher Ladung ad reaſſumendum darüber außgebracht werden müſte / ſoll derjenige / ſo tempus Cautionis alſo verfließen laſſen / neben den Expenſis dilatæ Litis, mehr ernſtlicher Straf gewarten; Und da nach Abſterben eines Anwalds dergleichen Ladung reproducirt / vorige Submiſſiones allein repetiren / und derhalben fernere Zeit nicht bitten / noch zulaſſen: Dann in Fällen und Puncten, da periculum in mora, Cautiones nicht geſtatten / ſondern in Contumaciam procediren / hinfüro auch keine Gewält / ſie ſeyen dann zugleich ad punctum Executionis activè vel paſſivè außtrücklich conſtituiret / vorbringen / noch einander zulaſſen / alles bey obberührter Straf nach Ermäßigung.

§. 4. Mehr ſollen ſie / wann in einer Sach gemeiner Gewalt einkommen / deſſen ſignirte Copey ohnverzüglich / und ehe deßhalben vom Gegentheil Annahnung geſchiehet / oder ihnen ſolches auferlegt wird / bey Straf der Ordnung / zu andern Sachen auch legen: Und dann in Contumaciam der nicht erſcheinenden Tutoren und Curatoren, nicht in der Haupt⸗Sach / ſondern auf andere in der Ordnung zugelaſſene Wege / gegen deren Perſonen oder Güther / auf die Acht oder Immiſſion anruffen und vollfahren: Auch die extrajudicial einkommene Rotulos ad perpetuam rei memoriam, anderſt nicht / als auf beygelegte glaubwürdige Beſcheinung / daß der Gegentheil darin bewilligt / oder man deren in Proceſſu Cauſæ bedürfftig / ihnen aus der Leſerey wieder folgen zu laſſen / begehren.

XC.

13. Decembris, eodem.

Inſtrumenta Appellationis in primo Termino reproducuntor & in Interlocutoriis ſimplicibus loco Libelli repetuntor: In Cauſis S. Q. quæ Litis Conteſtationem exigunt, Libellus in Scriptis producitor, in aliis autem ut & Mandator. C. C. atque Appellation. etiam Acta vel Narrata loco Libelli repetuntor, unâ tamen via electâ variatio prohibita eſto. §. 1. Exceptionibus Declinatoriis & Dilatoriis ſimul Eventualia annectuntor, poſt hac in utruque conjunctim proceditor. §. 2. Gravaminum deducendorum Forma: Juramenta dandor. & reſpondendor. verbis deferuntor: Dilationes quomodo poſtulandæ. §. 3. Atteſtationibus dies petit: expedit: & redemtionis inſcribitor: Scripta tantùm bina, eisque in Punctis Poſitionalium non ſeparatis exhibentor. §. 4. Omnibus Scriptis exhibitis verbaliter ſtatim concluditor: Expenſarum Punctus in Novis expeditor & Deſignationes Pecuniarum ad Monetam Imperialem rediguntor.

LEtztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores hinfüro in dem erſten Termin Inſtrumenta Appellationis Gerichtlich reproduciren/ und dieſelbe/ ſofern à ſimplici Interlocutoria appelliret/ allein mündlich an ſtatt des Libells alſobald repetiren: Auch in Sachen Simplicis Querelæ, ob ſchon der Citirten wegen niemand erſchiene/ in primo Termino libelliren/ und alle ihre Klagen und Libell, in den Sachen/ darinnen Litis Conteſtatio erfordert/ jedesmal anderſt nicht/ als in Schrifften: Aber in andern/ darinnen ſine Litis Conteſtatione procedirt werden mag/ auch Mandatorum Cum Clauſula, und Appellationum, es ſeye gleich dazu Zeit erhalten/ oder nicht/ entweder ſchrifft- oder allein mündlich/ mit Repetirung der Acten, oder Narratorum loco Libelli, und kürtzer (vorigem dem 7. Julii Anno 1590. publicirten Gemeinen Beſcheid gemäß) angehängter Petition, alles bey Straf Abſolutionis à Citatione vorbringen. Da dann einmal obangezogener Weiß libelliret/ ſoll es dabey gelaſſen/ und hernach keine Variation, obwohl der deßwegen erhaltene Termin noch nicht verfloſſen/ geſtattet werden.

§. 1. Alle Exceptiones dilatoriæ, declinatoriæ, non devolutionis, deſertionis, und dergleichen/ mögen in Novis, auch wohl mündlich/ wofern ſolches mit kurtzem in ſpecie geſchehen mag; Sonſten aber anderſt nicht/ als ſchrifftlich/ und mit denſelben jederzeit gebührliche Eventual-Handlung ſämtlich/ und nicht erſt hernach/ durante etiam adhuc Termino auf Libellum zu verfahren/ ſeparatim producirt/ und darauf conjunctim hinc inde eventualiter, vermöge der Ordnung gehandelt; Im Fall aber Exceptiones ante Libellum, oder je ad proximam vel ſecundam hernach einkommen/ ſoll in eventum ſeparatim die Handlung vorbracht/ und alſo fürter in beyden Puncten Exceptionum und Libelli, alles ſub ſolitis Præjudiciis, (da künfftig die Exceptiones ohnerheblich befunden) procedirt werden.

§. 2. Bey denen Gravaminibus Appellationis ſoll jederzeit zugleich in Schrifften eigentlich vermeldet/ womit und in welchen Puncten der Appellant ſich beſchwehrt befinde/ auch ſonderlich und in ſpecie, was er ferner/ als zuvor geſchehen/ und welcher geſtalt/ von neuem zu beweiſen begehre/ ſonſten die Gravamina nicht zugelaſſen/ Juramentum dandorum, reſpondendorum, calumniæ, würcklich zu erſtatten/ ſoll hinfüro mündlich im Gericht erfordert und offerirt; der erſten/ andern und dritten Dilation keine Prorogation, auch ſecunda und tertia nicht allein mit General- ſondern jederzeit mit Special-Vermeldung oder Beſcheinung der Verhinderung/ bey Straf der Ordnung/ ſonſten alle Dilationes ſo wohl/ als Prorogatio quarta, ob gleich an des abgangenen Gegen-Anwalds ſtatt ſich niemand legitimiret/ gebetten und expedirt werden.

§. 3. Wann auf publicirte Atteſtationes Zeit gebetten oder erhalten/ ſoll bey Straf nach Ermäßigung nicht Gerichtlich angezeigt/ daß die Copeyen aus der Cantzley gefolgt/ oder nicht/ ſondern daſelbſten jedesmal/ in welcher Zeit dieſelbe ſollicitirt und gefertiget/ durch den Verwalter auf die Original-Atteſtationes, auch hernach durch den Einnehmer/ wann ſie redimirt/ eigentlich aufgezeichnet/ und darauf keinem Theil mehr/ als zwey Schrifften/ der Ordnung gemäß/ zugelaſſen: Auch die Handlung in puncto Poſitionalium & Defenſionalium nicht zertheilt/ noch die Zahl dergeſtalt überſchritten werden.

§. 4. Wann einem keine ſchrifftliche Handlung mehr gebühret/ allein mündlich per Generalia, und gar nicht in Schrifften/ oder per Schedulam beſchloſſen und ſubmittirt: In puncto Expenſarum in Novis procediret und gehandelt/ aber ohne ſonderliche erhebliche Urſachen nicht replicirt: In allen Liquidationibus & Deſignationibus Geld betreffend/ der Anſchlag jederzeit auf Reichs-Müntz gerichtet: Oder in ſpecie, was andere ſpecificirte Sorten, zur Reichs-Müntze angeſchlagen/ ertragen/ dabey verzeichnet werden/ alles bey gemeldter Straf nach Ermäßigung.

XCI.

22. Februarii, 1595.

In Ordine Præfixarum Receſſus ex Scriptis ſecundùm Modos hic relatos recitantor.

Der Röm. Kayſerl. Majeſtät Cammer-Richter iſt Vorhabens und gemeynt / nachfolgende Ordnung Præfixarum, zu Beförderung derſelben anzuſtellen; Solche aber Ihre Fürſtl. Gnaden zuvor dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren hiermit gnädig communiciren und notificiren wollen / zu dem Ende / ob dieſelbe vielleicht in einem oder mehr Puncten erhebliche Bedencken und Urſachen hätten / warum ſolche alſo nicht füglich ins Werck zu richten ſeyn möchte / dieſelbige in ſpecie förderlich in Schrifften anzuzeigen / ſoll alle Woch eine Vormittägige Audientz hierzu angeſtellt / in welcher alle Receſs in Schrifften übergeben / und damit gehalten werden / wie folget:

§. 1. Daß der Procurator, an dem die Ordnung / auf einem / oder mehr Bogen alle ſeine Receſs nach Ordnung der Gegen-Anwälde nacheinander abſchreiben / und zu öberſt oder Anfang / den Tag und Jahr / auch die Umfrag Ordinariarum oder Extraordinariarum, neben ſeinem Nahmen verzeichnen ſoll.

§. 2. Folgends die Receſs allermaßen / wie die ſonſten per Notarios in das Gerichtliche Protocoll excipirt und eingeſchrieben werden / ordentlich und alſo / daß die Nahmen der Partheyen / und die rechte Intitulatur in margine bey jedem Receſs kürtzlich / und dann die Receſs, wie ihnen ſie ſonſt dictirt werden ſollen / geſchrieben werden.

§. 3. In denſelben Receſſen ſoll ſich auch ein jeder in ſpecie erklären / ob / und was er dem Gegen-Anwalden (welchen er mit Nahmen zu ſpecificiren) für Zeit oder Copiam zulaſſen wolle / und wo er deſſen etwas verweigern wolte / die Urſach warum / mit aller Kürtze vermelden / in dieſem aber ſoll ein jeder ſo viel Zeit / als er ſelbſt pro Termino & prima Prorogatione gehabt / ſeinem Gegentheil zu deſſelben noch gebührender Gegen-Handlung nicht verweigern.

§. 4. Sonſten aber / da noch keine gewiſſe Zeit præfigirt geweſen / ſoll eine geraume nothwendige Zeit / und da dem Gegentheil keine ſchrifftliche Handlung mehr gebühret / wie auch / da man vermöge der Ordnung / in continenti oder ad proximam zu handlen ſchuldig / ad proximam præciſè zugelaſſen werden; Wo aber gantz keine Handlung mehr zuzulaſſen / (als auf Executiones contra Reſponſiones) ſoll alſobald mit Vermeldung derſelben Urſachen / ſubmittirt werden.

§. 5. Soll mit ſonderem Fleiß verhütet / und die Receſs alſo geſtellt werden / daß allein des Gegentheils Widerſprechen / oder Gegen-Handlung / ſo viel immer möglich / vorkommen werde / oder je / da es auf Gegentheils Wider-Handlung einigen Replicirens nicht bedürffte / ſondern per nuda Generalia beſchloßen / oder ſtillſchweigend Judicis Erkanntnuß erwartet werden könne.

§. 6. Zu End eines jeden Blats ſoll der Procurator ſich mit eigener Hand unterſchreiben.

§. 7. Auf die Producta ſoll des Gegen-Anwalds Nahme auch verzeichnet / und dieſelbe Producta, ſamt den Beylagen / alle zugleich anfänglich der Audientz ordentlich / wie die Receſs aufeinander geſchrieben ſeyn / zuſammen gelegt oder gebunden / im Gericht übereichet werden / mit ſamt obgemeldten abgeſchriebenen Receſſen.

§. 8. Darauf ſoll alſobald der handlende Procurator, aus ſeinem Protocoll die Receſs eodem ordine, wie dieſelbe übergeben ſeyn / ableſen / dagegen die Notarii ſolche ihnen überantwortete ſchrifftliche Receſs auſcultiren / collationiren / wo nöthig / corrigiren / und zu End jedes Blats den Tag Productionis aufzeichnen / und alſo loco Judicialis Protocolli ſolche Receſs bey der Cantzley behalten.

§. 9. Die Gegen-Anwälde / und deren Subſtituten ſollen die Zeit über / da die Receſſen, wie gemeldt / abgeleſen werden / fleißig Auffmerckens haben / und dieſelbe notiren und aufſchreiben; Wo ſie aber ſolches zu thun vielleicht nicht vermöchten / könte der Mangel darnach / finitâ Audientiâ complirt oder juſtificirt werden: Wo aber ſolches auch zu beſchwehrlich seyn wolte / möchte es dahin gerichtet werden / daß jedem Procuratori des Tags zuvor in der Audientz / Copeyen der Receſs durch denjenigen / an dem die Ordnung in folgender Audientz zu handlen wäre / zugeſtellet würden.

§. 10. So viel die Gegen-Handlung belanget / ſollen die Procuratores ex adverſo in ſolcher erſten Audientz / wie auch hernacher in den Fällen / da ſo viel Zeit zugelaſſen würde / als der Procurator, ſo da handelt / gehabt / ut ſuprà, oder ſo viel die Ordnung etwan certis caſibus expreſsè & in ſpecie vergönnet / wie auch / da nicht ſonderliche erheblich und offenbare Urſachen vorhanden / ſich aller Gegen-Handlung gäntzlich enthalten / und es ſtillſchweigend bey des handlenden Procuratoris Receſs und Erklärung / als ob dieſelben expreſsè acceptiret wären / gelaſſen werden.

§. 11. Im Fall aber die Gegen-Anwälde je nothwendig / und vermög der Ordnung / auf / oder gegen einen oder mehr deſſelben gehaltenen und abgeleſenen Receſs, etwas zu handlen hätten / ſollen ſie / und ein jeder ſolche ſeine Gegen-Receſs eodem ordine nacheinander auf ein Papier bringen / und ſolche zu Anfang der hernach nechſt künfftigen Audientz Præfixarum, und ehe man ſonſt mit den andern Handlungen fortfähret / Gerichtlich übergeben / ableſen / und damit ſich aller geſtalt / wie hieroben von den erſten Receſſen gemeldt / verhalten.

§. 12. Und auf ſolche Gegen-Receſs ſoll ferner nicht replicirt / ſondern der Punct zu Judicis Erkanntnuß geſetzt werden. Und ſoll man ſonſten in allen dieſen Receſſen und Handlungen / der Ordnung und Gemeinen Beſcheiden / bey Straf derſelben / ſich gemäß verhalten.

XCII.

11. Aprilis, eodem.

Modus Receſſuum ex Scriptis recitandorum certis de Cauſis differtor, & interim Agendorum Forma præſcribitur.

Der Advocaten und Procuratoren Bedencken und Motiven, die Umfrag Præfixarum belangend / ſeynd gleichwohl hier zuvor mehrentheils / und zwar die fürnehmſten alle in Berathſchlagung auch vorgelauffen und erwogen; Aber doch der Erheblichkeit nicht befunden / oder noch / daß derwegen die communicirte / oder dergleichen Anordnung / nicht ſolte mit ſolcher Maßen / und auf Wege / dadurch allen angezogenen Inconvenientiis begegnet / (wofern nicht dieſelbe / unnöthiger Weiße geſuchet und verurſacht) inſonderheit allein in gemeldter Umfrag Præfixarum ins Werck gerichtet / und zu ſonderer Beförderung des Proceſſus mit Nutz angeſtellet / obſerviret / und das langwierige / faſt verzügliche Dictiren / abgeſchafft werden mögen; Dieweil es gleichwohl allwege dafür gehalten / daß dieſer Zeit / und in gegenwärtiger Verhäuffung der Handlungen / ſolches alſobald und unverſehens oder plötzlich ins Werck zu bringen / nicht wohl thünlich / und dann auch zu hoffen / die Viſitation nunmehr in kurtzem einen Fortgang erreichen möchte; Als iſt aus dieſer und andern mehr Urſachen für gut angeſehen / dieſes Werck noch zur Zeit einzuſtellen.

§. 1. Damit aber doch mitlerweil gedachter Umfrag in etwas geholffen / die befördert / und nicht ſo gantz ſtecken bleibe / ſollen dazu künfftig / beneben den gewöhnlichen Samſtägigen und andern noch zwey Vormittägigen Audientzien von 8. biß 10. Uhren / Wochentlich / Dienſtags

ſtags und Donnerſtags angeſtellt und gehalten / und wie bißhero dictando gehandelt werden / doch zum kürtzeſten / und alſo / daß die Procuratoren jedesmal zu End ihres Receſs alſobald ihrem Gegen-Anwalden gebührende Copeyen / und dann auch (wofern nicht in continenti ex adverſo gehandelt werden ſoll) nothwendige Zeit / als nemlich zu noch gebührender ſchrifftlicher Gegen-Handlung / allweg und regulariter ſo viel / und weniger nicht / es wären dann ſondere beſtändige kundbare Urſachen vorhanden / als ſie ſelbſt pro Termino & Prorogatione, zu ihrer Schrifft oder Handlung gehabt / ſonſten aber / da ſchrifftliche Handlung / vermög der Ordnung nicht mehr ſtatt haben mag und ſoll / ad proximam zu laſſen und anbieten / welche der Gegen-Anwald acceptiren / und über die Zeit / ſo Gegentheil gehabt / und in gleicher Maaßen ex adverſo zugelaſſen wird / keines wegs / ſonſten aber ohne erhebliche / richtige und offenbare Urſachen / und inſonderheit zu ſchrifftlicher Handlung / ſo über die Zahl der Ordnung / fernere Zeit nicht begehren.

§. 2. Und ſollen ſie ſich einmal in jeder Sachen / der Zeit halben / ſo folgends in derſelben pro Termino & Prorogatione zu obſerviren Anfangs / und ſobald erſtlich dergleichen Zeit gebetten wird / vergleichen / oder da es nicht geſchehen könte / ſolches zu Richterlichem Entſcheid ſetzen / und deſſen darüber gewarten / dabey es dann hernacher in folgenden Terminis auch gelaſſen / und alles übrige / wo es die Nothdurfft erfordern wird / zu der ulteriori Prorogationi behalten werden.

§. 3. Sie ſollen auch die erhaltene Termin mit ihren Handlungen zu anticipiren ſich befleißigen / auch ihre Principalen, ſamt deren Advocaten, dieſer / wie auch der andern noch vorſtehenden Anordnung mit erſtem berichten und erinnern / damit ein jeder innerhalb erhaltener Zeit (wie man ohne das vigore Ordinationis ſchuldig) mit nothwendiger Handlung / zeitlich und der Gebühr verſehen und gefaſt ſeyn möge; In dieſem allen ſich keiner Gefährd gebrauchen / und ſonſten der Ordnung und Gemeinen Beſcheiden allerdings gemäß verhalten.

§. 4. Auch ſollen ſie / ſo wohl in Novis, als Præfixis, jedesmal von Anfang ihrer Receſſen, ihre Gegen-Procuratores, ſo zur Sachen legitimirt / mit Nahmen nennen / um damit Aufmerckens zu haben / aviſiren und erinnern / welche dann mit Fleiß Aufachtung geben; Die habende Procuratoren auch ſelbſt in der Zeit / mit ihren Receſſen und Handlungen alſo gefaſt erſcheinen und ſeyn / daß es (wie etwan bißhero von etlichen gebraucht) des vorzüglichen Hin- und Wieder-Umſehens der Beylagen und anders / zwiſchen und unter den Receſſen, nicht bedürffe / auch ſie nicht erſt in der Audientz und mit Aufhaltung derſelben von ihren Schreibern weitläufftig inſtruirt werden müſſen / ſondern ſolches vermitten bleibe.

§. 5. Nachdem auch der Procuratoren vielfältig und faſt Tägliches Excuſiren / Abſentiren und Auſſenbleiben nicht geringe Verhinderung / unnöthige Receſs, Aufhalten der Ordnung / und andere mehr Inconvenientia verurſachet; So will man ſie deſſen am 11. Octobr. Anno 1592. eröffneten Gemeinen Beſcheids (welcher gleichwohl biß dahero bey etlichen wenig gefruchtet) hiermit nochmals zu allem Uberfluß / und demſelben durchaus in allen ſeinen Puncten und Clauſulen, fleißiger dann bißhero geſchehen / zu geleben ernſtlich vermahnet / ihnen auch ſonderlich befohlen haben / daß ſie ſich hinfüro bey denen Pflichten / damit ſie dieſer höchſten Juſtitz zugethan / ohne ſondere hohe unumgängliche Nothdurfft / gegründete Urſachen / welche ſie jederzeit in ſpecie beſtändig anzuzeigen ſchuldig / des zu viel überhand nehmenden Excuſirens und Abſentirens nicht gebrauchen / ſondern mit Beſuchung und beharrlicher Beywohnung der Gerichtlichen Audientzien ſich obangeregten eröffneten Beſcheiden allenthalben gemäß verhalten ſollen / mit dem Anhang / wo ſich auf dieſe abermalige

malige Vermahnung und Erinnerung / einer oder mehr ungehorſam erzeigen / auch die Urſach ihres Excuſirens und Auſſenbleibens / nach eingenommener Erkundigung / ungegründet befunden / daß alßdann gegen die Ubertretter / nicht allein mit der hievor angedeuteten / ſondern mit noch höherer Straf / nach Ermäßigung ernſtlich ſoll procedirt und verfahren werden.

XCIII.

9. Auguſti, 1596.

Contagioni Peſtiferæ ſalutariter providetur.

DEmnach die abſcheuliche Seuche der Peſtilentz aus Verhängnuß und gerechtem Zorn GOttes dieſer Zeit nicht allein auf dem Land in vielen umhero gelegenen Städten / Flecken und Dörffern / ſondern auch bey uns allhier zu Speyer hin und wieder / in etlichen Gaſſen und Häußern ſich Gefährlichkeit ereignet. Damit dann nicht zu weiterer Infection und dahero beſorgendem gröſſern Unheil / Nachtheil und Schaden / deſto mehr Urſach gegeben werde; Als ſollen alle und jede Kayſerl. Cammer-Gerichts verwandte Perſonen und Angehörige / bey Straf nach Ermäßigung / alle Unſauberkeit / ſowohl in- als auch vor ihren Häuſern / es ſey bey Tag oder Nacht / des ungebührlichen Außgießens und Werffens auf offene Gaſſen / deßgleichen aller Converſation und Beherbergung derer innerhalb Monaths-Zeit wiſſentlich angeſteckt und inficirt geweſener Perſonen / oder die von andern vergifften Orten anhero kommen / ſich gäntzlich enthalten.

Wofern dann jemand in ſeinem Hauß mit gefährlicher Kranckheit beladene Perſonen / welche länger darin zu halten ihme bedencklich / ſo mag und ſoll er den dazu verordneten Barbirer Hanß Heinrich Neckel / jetziger Zeit auf der Weinbrücken wohnhafft / dieſelbige beſichtigen / zuforderſt auch durch ihren Seelſorger mit GOttes Wort und Heiligen Sacrament tröſten und ſtärcken / alßdann ſie ein Ehrſamer Stadt-Rath allhier / nach Befindung in ihre Lazareth zu nehmen / mit gebührender nothwendiger Unterhaltung und Pfleg verſehen zu laſſen / erbietig / zuverſichtlich / diejenige / welche alſo eingenommen / oder ihr Geſind daſelbſt hinſchicken / werden ſich des auflauffenden Unkoſtens halber mitleidentlich für ſich ſelbſten der Gebühr zu erzeigen wiſſen.

Philippus Högelin, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius ſubſcr. Mppria.

XCIV.

13. Januarii, 1598.

Suſtentationis Cameræ admonendæ & exigendæ Forma.

DEmnach eine Zeithero in Erleg- und Entrichtung des Heil. Reichs Anlagen zu des Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung allerhand Unordnung / Fahrläßigkeit und Säumnuß ſich ereignet; Als wird allen und jeden Procuratoren hiermit ernſtlich auferlegt und befohlen / daß ſie hinfüro / ein jeder bey denen Ständen / denen er dienet / mit allem Fleiß emſige Anmahnung und Erinnerung thun / damit zuforderiſt die hievor und bißhero aufgewachſene und andere ſchon verfallene Außſtände endlich und förderlich abgefunden und entrichtet / auch alles dasjenige / ſo künfftighin jedes Ziel betagt und fällig werden wird / zu gebührender Zeit und Orten / auch an guten Müntz-Sorten, der allgemeinen Reichs-Müntz-Ordnung Anno 1559. publicirt gemäß / förderlich und ohne Verlängerung / auch ohnerwartet des Kayſerl. Fiſcals Anruffen und Procedirens (damit ihme dann hinfüro dißfalls ſo wohl der alten und neuen Extantien

halber

halber ſchleunig und ohne Reſpect mit durchgehender Gleichheit zu vollfahren auch befohlen) völliglich bezahlet / und in deme ohne ſondere erhebliche und offenbare Verhinderung nicht geſäumet / noch die Extantien gehäufft werden oder etliche Zeit zuſammen kommen: So bald auch einiger Termin judicialiter gebetten oder angeſetzt / ſollen die Procuratoren ſolchen auch gleich alſobald ungeſäumt ihren Principalen notificiren / und ſie der Gebühr mit ernſtem Fleiß erinnern / auch jederzeit gefaſt ſeyn / ſolch ihr bey denen Ständen geſchehenes Anmahnen / und was darauf in Antwort oder ſonſten erfolgt / auf Erfordern glaubwürdig zu beſcheinen: Ob dann auch ihnen etwas von Geld deßhalben zugeſchickt würde / oder ſonſten zu Handen käme / ſollen ſie ſolches ohne einigen Verzug und alßbald an gebührende Ort lieffern / in deme und anderem ſich mit mehrerem Gehorſam als bißhero geſchehen / denen Viſitations-Abſchieden und Memorialien de Annis 1572. und 1573. allerdings gemäß halten / alles bey ernſtlicher ohnnachläßiger Straf nach Ermäßigung. Decretum in Conſilio den 13. Januarii 1598.

Philippus Högelin, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

XCV.

13. Decembris, 1602.

Lectoriæ Debita quovis Semeſtri exſolvuntor.

Es ſollen die Procuratores, was ſie künfftig den Leſern an Collationir- und Auffſuchungs-Geldern / von halb Jahren zu halb Jahren ſchuldig worden / ihnen nach überreichten Zettuln innerhalb eines Monaths / das außſtändige aber unverzüglich / alles mit Reichs-Müntz und Währung bezahlen / und auf ihre Partheyen ſie deßwegen nicht verweiſſen: Auch die Originalia Documenta, deren Reſtitutio gebetten / factâ Collatione, gleichfalls in Zeit eines Monaths / aus der Cantzley jedesmal erheben / und ſolches alles bey Straf nach Ermäßigung.

XCVI.

SCtum Camerale de Anno 1603.

Forma Recurſus ab Officialibus ad Cameram in Cauſis Secularibus.

Demnach beym Hochlöblichen Kayſerl. Cammer-Gericht in Zweiffel gezogen / ob die Appellation vom Official zu Münſter ad Officialem Colonienſem in Weltlichen Sachen eingewendet zu geſtatten / und auf den Fall / da dieſelbige angeregter maßen beſchehen / auch Appellations-Proceſs vom Colonienſi erkannt wären / ob dann Camera, non obſtante tali Appellatione, contra Officialem Monaſterienſem Mandata Executorialia eine außgeſprochene Sententz zu exequiren / oder aber contra Colonienſem Mandata Inhibitoria, ſolche ertheilte Proceſs zu caſſiren / zu erkennen befugt ſey oder nicht? Als iſt auf beſchehene Deputation per Majora dahin geſchloſſen / daß hinfüro angeregte Appellations-Sachen beym Cöllniſchen Official, uti Judice Appellationis, gelaſſen / ihren Außtrag allda erreichen / und à Camera ſo lang biß darin ein anderes verordnet / Mandatis Caſſatoriis & Inhibitoriis oder ſonſten nicht remorirt / noch auffgehebt werden ſollen. Jedoch da ſolche Appellationes à Monaſterienſi zuvor / oder à Colonienſi hernacher ad Curiam Romanam, oder ad Nuncios Apoſtolicos und alſo extra Imperium von den Partheyen gezogen würden / daß dieſelbige quibuscunque remediis opportunis per Cameram annulliret und revocirt werden ſollen und mögen; Sonſten bleibt gleichwohl einer jeden Parthey bevor und frey / auch immediatè vom Münſteriſchen Officialn an das Kayſerl. Cammer-Gericht zu appelliren / der Electioni alternativæ in dem hiermit gantz unabbrüchig.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 27. Novembr. 1713. und deſſen Beylagen Lit. A. B. & C.

XCVII.

Aliud SCtum de eodem Anno.

De ratione ineundæ Summæ appellabilis.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 27. November. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

IN Cauſis Appellationum in Camerâ recipiendis cùm de Summa appellabili quæritur, Gravaminis duntaxat Summam, id eſt, eam, in qua Appellans, ſive is Actor, ſive Reus fuerit, per Sententiam à qua læſus & gravatus eſt, ſpectandam ac attendendam eſſe per majora in pleno Senatu concluſum eſt. Et hoc etiam in Cauſis Injuriarum certâ Pecunia ab Actore æſtimatarum obſervandum eſſe placuit, ſive Famæ aut Honoris Reſervatio facta ſic necne in Sententiis, adeò, ut tam in his Injuriarum, quàm cæteris Cauſis, ſi Gravaminis Summa Quantitatem 300. Floren. in Deputationis Receſſu Anno 1600. conſtitutam ac præfinitam: vel etiam majorem Privilegii, ſi quod extet, Summam non attingat, Cauſam non recipiendam nec retinendam deciſum eſt.

XCVIII.

17. Maji, 1605.

Producta, quæ Merita Cauſæ definitivè concluſæ ſpectant, in quintuplo exhibentor Lectoriæ.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß hinfüro biß zu fernerer Verordnung die Procuratores und andere der Partheyen Gewalthaber / vermög jüngſten Deputations-Abſchieds / nach endlichem Beſchluß der Sachen / und ehe nicht: Auch alßdann anderes mehr oder nichts / weder allein / die hinc inde einkommene Klagen / Exceptional-Defenſional-Peremptorial-Eliſiv-und andere zu der Haupt-Sache gehörige Articul fünffmal abgeſchrieben / auch mit mehrerem Fleiß / als bißhero geſchehen / collationirt und corrigirt / in die Leſerey eingeben / und von wegen ſolcher Copeyen ihre Partheyen mit dem Schreib-Geld weiter / als ihnen ſonſten hievor dißfalls geſetzt / und zu taxiren verordnet / nemlich von einem jeden gebührlicher Weiß mit genugſamen Zeilen und wohlbeſchriebenen Blat / einen halben Batzen nicht übernehmen noch höher beſchwehren ſollen / alles bey ernſtlicher ohnnachläßiger Straf nach Ermäßigung.

XCIX.

22. Auguſti, 1607.

Camerales Victualia non præmercantor.

Demnach dem Kayſerl. Cammer-Gericht vorkommen / daß etliche die Victualien und Waaren / ſo zu gewöhnlichen Wochen-Märckten in die Stadt hieher gebracht werden / etwan vor den Pforten / mit Uberbietung des Werths / deßgleichen auf freyem Marck ſolche zu ihrem Gewinn und Vortheil an andere Ort zu verführen oder zu ſchicken / offtermals erkauffen / auch denenjenigen / ſo allbereit darum marcken / in den Kauff einſtehen. Wann nun ſolches alles nicht allein gemeinen Rechten und der Billigkeit zuwider / ſondern auch zu beſchwehrlichem Aufſchlag und Vertheurung nothwendiger Victualien gereichet; Damit dann dergleichen Ungebühr nicht auch den Cammer-Gerichts angehörigen Perſonen zugemeſſen werden möge: Als ſollen alle und jede Cammer-Gerichts verwandte Perſonen und Angehörige ſolches ſchädlichen unleidentlichen Vorkauffens und Einfallens ſich gäntzlich enthalten / ihnen daſſelbige

dige hiermit ernſtlich verbotten ſeyn / und da deme zuwider von jemand gehandelt / daſſelbige angezeigt / oder ſonſten in Erfahrung gebracht / gegen den Ubertretter gebührliche Straf fürgenommen werden. In Conſilio 22. Auguſti, Anno 1607.

Engelbertus Knöller, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius ſubſcr.

C.

26. Septembris, eodem.

Ex Locis Peſtiferis advenientes, à Cameralibus non recipiuntor Hoſpitio.

Es iſt das Kayſerl. Cammer-Gericht in Erfahrung kommen / daß aus unterſchiedenen mit der gefährlichen Seuche inficirten Orten / etliche Perſonen ſich anhero nach Speyer begeben / und daſelbſt bey denen dem Kayſerl. Cammer-Gericht Verwandten und Angehörigen Unterſchleiff ſuchen und finden / daraus dann leichtlich anderer Infection, und alſo nicht wenig Gefahr und Unheil dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht entſtehen und verurſacht werden möchte; Derowegen allen und jeden dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Angehörigen hiermit ernſtlich und bey hoher Straf nach Ermäßigung auferlegt und gebotten wird / einige aus dergleichen Orten allhier anlangende Perſonen / wer die auch ſeyn möchten / zu ſich in ihre Häußer und Wohnungen ohne ſondere des Cammer-Gerichts Erlaubnuß auf- und anzunehmen / ſich zu enthalten. Es ſollen auch die Partheyen / Sollicitatoren, Botten und andere / ſo aus dergleichen inficirten Orten hieher gelangen / ſich bey ebenmäßiger Straf nach Ermäſigung der gewöhnlichen Audientz-Stuben und Cantzley gäntzlich entäußern. Decretum in Conſilio 26. Septembris Anno 1607.

Cyprianus Vomelius Stapert, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius ſubſcr.

CI.

7. Aprilis, 1608.

Pacta de Quota Litis lite pendente vel de nimio Salario non ineuntor.

In Sachen C. von H. wider die G. G. und Conſorten Appellationis, in puncto Supplicationis, in ſpecie O. R. betreffend / iſt ihme Dr. R. ſein am 18. Februarii jüngſt beſchehen Begehren abgeſchlagen / auch die in der Supplication angezogene Obligation von Amts wegen annullirt und aufgehoben / gegen beſagten Dr. R. um deßwillen er in Sachen R. contra G. Appellationis, in puncto Mandati Executorialis, in ſpecie S. Beklagten belangend / mit ernannten G. G. Klägern ungebührlicher verbottener Weiße / in hangenden Rechten paciſcirt und contrahirt / die Straf Fünff Marck löthigen Golds / in der Armen Säckel zu entrichten und zu bezahlen / hiermit vorbehalten. Letztlich iſt der Beſcheid: Daß alle Procuratores ſich dergleichen Pacten, Sollicitaturen und Geding / bey Entſetzung ihres Stands / gäntzlich und zumal enthalten ſollen.

Tenor Obligationis illicitæ præmemoratæ.

Wir G. G. Gebrüdere / bekennen für Uns und Unſere Erben: Demnach Unſer Vetter ꝛc. an dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht ein *Mandatum Executoriale* erhalten und *reproduci*ren laſſen / bißhero aber ſtecken blieben ꝛc. Daß hierum Wir *Dr. R.* beſagten Kayſerl. Cammer-Gerichts *Advocaten* und *Procuratorn* Unſern Gewalt geben / um Urtheil zu *ſollicit*iren:

Hergegen Wir ihm für ſeine Mühe / bey Unſern Adelichen Ehren / Treuen und Glauben 1000. fl. Reichs-Müntze / ſobald die *Sententia* eröffnet / und Uns zur *Execution* dermaßen geholffen / daß Wir deſſen / ſo Uns an Haupt-Guth / *Intereſſe* und *Expenſen* zuerkannt / fähig worden / von dem erſten / ſo gefällt oder außgezahlt / zu geben freywillig zugeſagt und verſprochen / und im Fall hierunter / auf obgeſetzte Maaß / einige Saumnuß (das doch keineswegs geſchehen ſoll) bey Uns geſpüret würde / gemeldter *Dr. R.* alſobald befugt ſeyn ſoll / an mehr-hochgedachtem Kayſerl. Cammer-Gericht *Executorial-Proceſs*, die ohngehört Unſer erkennt werden ſollen / wie Wir dann allen *Judiciis inferioribus* hiermit *per expreſſum renunci*iren / wider Unſere Perſon und Güther außzubringen / und dadurch obgeſetzte 1000. Reichs-Gülden / ſamt allen derowegen aufgelauffenen Koſten und Schaden ſich habhafft und bezahlt zu machen.

CII.

13. Decembris, 1610.

Pauperes Supplicationes ſuas ab Advocatis & Procuratoribus ſubſcriptas exhibento.

Ferner iſt der Gemeine Beſcheid: Demnach geſpüret wird / daß viele arme Partheyen / in deren Sachen entweder ſubmittiret / oder die Handlung am Gegentheil iſt / ſich ohnnöthiger Weiße allhier aufhalten: Solchem zu begegnen ſollen hinfüro von denſelben keine Supplicationes um Steuer aus der Armen Säckel übergeben werden / es ſeyen dann ſolche von ihren Advocaten und Procuratoren unterſchrieben / und dabey vermeldt / ob / was / und wie lang ſie allhier zu thun haben mögen / wie dann alle Advocaten und Procuratoren ihren zugeordneten armen Partheyen ſolcher Subſcription und Scheins ſich nicht zu verweigern hiermit auferlegt und anbefohlen wird.

CIII.

26. Februarii, 1613.

Reviſionibus contra Proceſſus executos interpoſitis non attentis legitimè proceditor.

Da von Gerichtlichen oder auſſerhalb Gerichts erkannten und exequirten Proceſſen, ſie ſeyen Simplicis Querelæ, Appellationis oder Mandati, Reviſiones geſucht / ſoll derſelben ungehindert / in ſolchen Sachen / wie recht / procedirt und verfahren werden.

CIV.

11. Martii, eodem.

De Reviſionum effectu devolutivo & ſuſpenſivo.

Da vermöge Kayſerl. Rechten / von Beſcheid- und Bey-Urtheilen zu appelliren verbotten / oder auch die Appellationes allein quoad effectum devolutivum zugelaſſen / ſollen die eingewendte Reviſiones den Gerichtlichen Proceſs nicht aufhalten noch remoriren / wann aber von außgeſprochenen Urtheilen zugleich quoad effectum ſuſpenſivum zu appelliren verſtattet / und alſo da in Mandat-Sachen vorgewendter Einred unverhindert Paritio aufgelegt / den Partheyen durch Abſchneidung ſolcher Einred / ein unwiederbringlich Præjudicium zugefügt würde / ſoll den interponirten Reviſionen Krafft und Würcklichkeit (jedoch Parti victrici nach Inhalt Deputations-Abſchieds des 1600ten Jahrs in puncto Liquidationis zu verfahren unbenommen) quoad utrumque effectum zugelaſſen werden.

CV.

CV.
12. Junii, 1616.

Pecunia pro Suſtentatione Judicii Cameralis tranſmiſſa ſincerè & illicò Quæſtori traditor.

Es ſollen die Advocaten und Procuratoren hinfüro das Geld / ſo ſie von den Ständen des Reichs zu des Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung empfangen werden / es ſey verſchloſſen oder offen / dem Pfenningmeiſter / oder deſſen Amts-Verweſern ohneröffnet und ohnverwechſelt der Sorten, in Beyſeyn des derenthalben abgefertigten Bottens / auch mit Vorzeigung des Original-Schreibens / oder deſſen von ihnen unterſchriebenen Extracts alſobald zuſtellen / auch ihn die gebührende Cammer-Gerichts-Unterhaltung zuvor davon nehmen laſſen / ob gleich ihr / oder der Advocaten Dienſt- und außgelegt Geld damit überſchickt worden / und ſich in dem der Ordnung / auch den Reichs- und Viſitations-Abſchieden gemäß verhalten / alles bey ernſter Straf nach Ermäßigung.

Guilelmus Artopæus, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius, Mppriâ.

CVI.
18. Martii, 1618.

Pecunia talis ſuſtentatoria à Quæſtore recuſata judicialiter ne deponitor.

Endtlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratoren das Geld / ſo zu Unterhaltung des Kayſerl. Cammer-Gerichts ihnen zugeſchickt / aber der Pfenningmeiſter / um deßwillen / daß es dem Kayſerlichen Müntz-Edict, und andern Reichs-Abſchieden ungemäß erlegt / anzunehmen verweigert / Gerichtlich zu deponiren / und dadurch die Audientz mit unnöthigem Receſſiren zu verlängern / ſich bey ernſter Straf nach Ermäßigung hinfüro gäntzlich enthalten ſollen.

CVII.
SCtum Camerale de Anno 1619.

Reviſiones Officio Judicis Cameræ nondum finito nunquam effectum ſuſpenſivum ſortiuntor.

Obwohl in Sachen / darin an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht End- und Bey-Urtheil ergangen / deren Beſchwehrung nachmalen in dem End-Urtheil der Haupt-Sachen nicht erſtattet und wiedergebracht werden möchte / und alſo in Krafft einer End-Urtheil wären gefället und außgeſprochen worden / daß die Reviſion und Beſichtigung der Acten und Urtheilen an ſtatt der Appellation den Partheyen / welche vermeynen / daß ſie beſchwehrt und ohnrechtmäßig oder nichtige Urtheile wider ſie eröffnet ſeynd / vermöge der Ordnung und Reichs-Abſchieden erlaubt und zugelaſſen: So haben doch die Kayſerl. Majeſtät auch Chur-Fürſten und Stände des Reichs Ihnen allbereit vor vielen Jahren mehrmalen hoch empfindlich zu Gemüth geführet / in wie viel Wege diß Reviſionis Beneficium zu ſonderem Nachtheil und Verhinderung der Juſtitien, auch derſelben Execution (die billich bey einem jeden in hohem Werth und Anſehen ſeyn ſoll) bey dieſem Kayſerl. höchſten Gericht von etlichen mehr zu Betrübung deſſelben / als zu Continuirung ihres in Händen habenden Vortheils ſich einiger Beſchwehrden zu erholen / vorſetzlich mißbraucht / deſſen auch noch kein Ziel oder Maaß ſeyn will / dann es die tägliche Erfahrung mit ſich bringt / wie indifferenter faſt von jeden Beſcheiden / als da etwan Special-Handlung auferlegt / oder eine kurtze Zeit pro Termino angeſetzt / auch von ſchlechten Paritorien-Urtheilen / in Pfandungs-Ar-

reſt-richtigen und geſtandenen Schulden / wie auch manifeſti Spolii, momentaneæ Poſſeſſionis, notoriæ Deſertionis, non-Devolutionis, Rejectionis Fori declinatoriæ & Recuſationis totius Cameralis Judicii, adminiſtratæ Tutelæ & reddendarum Rationum, ſolutionis & reſtitutionis Dotis, Contributionis Fiſcalium penſitationis, impoſitionum mulctæ Alimentorum, und in andern mehr privilegirten Sachen / da nemlich vermöge der Rechten à præcepto wohl ohne vorhergehende Erkanntnuß angefangen werden mag / und in denen keine Appellation, ſondern vielmehr parata Executio, zugelaſſen und anbefohlen / ja auch ſogar à Decretis, Citationibus, Mandatis, aliisque Proceſſibus Judicialibus vel Extrajudicialibus, imò à juſſis & præceptis, ſo vi & authoritate Magiſtratus wider die Cameral-Perſonen ertheilt werden / die Reviſiones nicht allein offt aus Muthwillen und ohnzeitigem Eyffer geſucht und vorgeſchützt / ſondern auch dergeſtalt die Sachen gäntzlich zum Stillſtand gebracht / und noch darüber ſolche außflüchtige Vornehmungen / mit geſuchtem Schein Rechtens behauptet werden wollen / dadurch / wo nicht gäntzliche Zerſtörung aller heilſamen Ordnungen / jedoch zu beſchwehrlicher Verlängerung der Sachen alles ungereimtes erfolgen / der Ordnung fürnehmſte Haupt-Articul, darauf das gantze Gericht fundiret und gegründet / in Unrichtigkeit gebracht / ja allerdings vernichtet werden müſſen / welches ſo wohl Allerhöchſtgedachter Kayſerl. Majeſtät / Chur-Fürſten und Ständen des Heil. Reichs ohnerträglich / als auch Cammer-Richtern und Beyſitzern beſchwehr- und der Juſtitz verhinderlich iſt; Damit dann denen Recht-hängigen Sachen deſto mehr mit gebührlicher Erörterung abgeholffen / und ein jeder bey dem / was ſich von Rechtswegen gebühret / gehandhabet- auch hinfüro ſolcher zerſtörlichen Unordnung und Verhinderung des Juſtitz-Weſens Rath geſchaffet werde; Als ſeynd die in Reichs- und Deputations- ſonderlich aber im Jahr 1557. publicirtem Abſchied / vorgeſchriebene Mittel an die Hand genommen / und demnach auf vorhergehende reiffe Berathſchlagung und wohlbedachte Bewegnußen pleni Senatus aus den gemeinen Rechten / Reichs-Abſchieden und Satzungen declariret / erklärt und ermeſſen worden / daß dem Kayſerl. Cammer-Gericht ſein freyer ſtracker unverhinderter Lauff und Gerichts-Ubung durch angebrachte und vorgewandte Reviſion, nicht ſobald ohne Unterſcheid verhindert / ſiſtirt und eingeſtellt / ſondern demſelbigen nicht weniger als andern Unter-Richtern / von deren Urtheilen ſupplicirt und appellirt wird / verſtattet und zugelaſſen / nicht allein de Formalibus Reviſionum, ſondern auch circa Materialia zu erkennen / ob denſelben in Krafft obberührter Rechten zu deferiren / oder aber wo nicht gäntzlich zu verwerffen / jedoch im Proceſs ferner zu verfahren / ſo lang und viel biß das Richterliche Amt zumal exſpirirt / und ſonſten die Appellation auch ihren effectum ſuſpenſivum erreicht und erlangt / alſo / daß nicht allein davon Gerichtlich oder auſſerhalb Gerichts erkannten und exequirten Proceſſen, ſie ſeyen Simplicis Querelæ, Appellationum, oder Mandatorum, Reviſion geſucht / ſondern ſowohl in obgeſetzten / als auch allen und jeden andern Fällen / da vermög Kayſerl. und des Heil. Reichs Rechten von Bey- und End-Urtheilen zu appelliren verbotten / oder auch die Appellation allein quoad effectum devolutivum zugelaſſen / deren ohnangeſehen / wie ſichs gebühret zu verfahren / biß die Reviſion von folgenden Urtheilen utrumque effectum devolutivum & ſuſpenſivum würcklich erlangen möge.

CVIII.

12. Februarii, 1620.

Reſolutio Dubii de Contributionibus Turcicis ratione Bonorum alibi ſitorum.

Dem-

Demnach wegen der von gemeinen Ständen des Reichs bewilligten Türcken-Steuer bey dieſem Kayſerl. Collegio von Alters hero Zweiffel vorgefallen / auch darüber widerwärtige Præjudicia gemacht worden / ob nemlich die Belegung / durch welche die Stände ſolche Steuren / ſo Sie dem Reich erlegen / von ihren Land und Leuten wieder einbringen / (wie dann ſolches ihnen die Reichs-Abſchiede erlauben) pro munere ordinario & Patrimoniali, oder vielmehr extraordinario & perſonali mixto, quod Perſonis propter Bona imponitur, zu halten ſeye? Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 17. Nov. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

Und etliche gemeldte Türcken-Steuer vor ein recht munus ordinarium und Patrimoniale gehalten / in welchem die Güther / ſie seyen zuſtändig wem ſie wollen / belegt werden / und dahero vermeynt / daß die contribuirende Stände auch die Forenſes und Fremde / ſo Güther unter ihnen haben / belegen ſollen.

Andere aber / daß berührte Collectæ nicht die Geſtalt eines Muneris ordinarii, ſondern vielmehr extraordinarii haben / und dahin geſchloſſen / daß dißfalls diejenige / ſo des belegenden Stands Unterthanen und Landſaſſen nicht / ſondern entweder dem Reich ohne Mittel / oder ſonſt anderer Obrigkeit unterworffen seynd / (ob ſie wohl Güther unter des belegenden Stands Gebieth liegen haben) durch ihn nicht belegt werden mögen;

Als haben Cammer-Richter und Beyſitzere für eine Nothdurfft erachtet / ſolch Dubium im gantzen Rath vorzunehmen / und biß auf weitere gemeiner Stände Erörterung in eine gemeine durchgehende Reſolution zu bringen / und endlich auf die zweyte Meynung ein Außſchlag gemacht worden / daß nemlich hinfüro keiner / ſo entweder dem Reich immediat, oder anderer Obrigkeit zugethan / der Güther halben / ſo er in eines andern Gebiet und Territorio liegen hätte / mit gemeldter Türcken-Steuer und Belegung zu beſchwehren ſeye.

CIX.

21. Junii, 1625.

Procuratores in frequentandis Audientiis & maturandis ibidem agendis ſe Ordinationi Camerali conformanto.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Procuratores zu denen Gerichtlichen Audientien, vor Eröffnung der Urtheil / ein jeder an ſeinem Ort / ſich mit mehrerem Fleiß und Eyffer / der Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß / einſtellen / und keiner / auſſerhalb Leibs-Ohnvermögenheit / Abweſens / oder anderer Ehehafften Verhinderung / die ſie in Schrifften zuvor getreulich anzuzeigen / ſich davon abſentiren / biß zu End derſelben / in ihren Stellen ohnverruckt ſtehen oder ſitzen bleiben / ſich alles Umſchweiffens enthalten / und ohne vorgehende Anzeig / daß in ihren Sachen nichts zu handlen vorkommen werde / und darauf erlangte Erlaubnuß bey dem Herrn Præſidenten daraus / in Meynung gar außzubleiben / nicht weichen / inſonderheit aber ſich mehrern Reſpects und Ehrbarkeit / als bißhero eine Zeitlang geſchehen / vor dieſem des Heil. Reichs höchſten Gericht gebrauchen / ohnehrbare und ohnziemliche Gebährden / Wort- und Handlungen vermeyden / im Receſſiren ſich der Kürtze befleiſſen / alle ſchimpffliche unnütze Reden vor Cammer-Richter / Præſidenten und Beyſitzern / wie nicht weniger alles mündliche Repliciren unterlaſſen / ihre Sachen beſcheidentlich / kürtzlich und mit dienſtlichen Worten / ohne alles Gezänck / Diſputiren und Einmiſchung der Haupt-Sach fürtragen / und unter dem Receſſiren ſich von ihren Stellen / ohne ſonderbare wichtige Urſachen nicht / vielweniger in einig Geſpräch ſich mit einem andern begeben / ſondern ihre Receſs, ohne Interruption continuiren / und ſich daran nicht irren / noch abhalten laſſen / wie auch unter den Gerichtlichen Audientzien ſich des vielen Redens und Ge-

Geſchwätzes / unter ihnen ſelbſten / oder mit andern Umſtehenden entäuſſern / vielweniger den receſſirenden Procuratorn interpelliren / und an Vollführung ſeiner Receſs hinderlich ſeyn / ſondern vielmehr auf die Gerichtliche Handlungen und Fürträge fleißig Aufmerckens haben / und wann in ihrer Sachen einer handlen wird / alſobald unangemahnet ihrer Principalen Nothdurfft dagegen vorbringen; Im Fall ſie aber mit jemanden ja nothwendig zu reden / daß ſie alßdann (wofern es ohne verzüglichen Aufenthalt der Ordnung geſchehen kan) einen Abtritt nehmen / und drauſſen vor der Audientz-Stuben ſolches verrichten / ſich aber nach geendigter Unterredung förderlichſt an ihr Ort wieder einſtellen / daneben auch alle Receſs und ſchrifftliche Handlungen in der Ordnung / darein ſie gehören / und reſpectivè leßlich / rein / correct, ſowohl in nigro als rubro geſchrieben / realiter und ergäntzet einbringen / alle hochſchädliche Confuſiones bemeldter Ordnung meyden / noch ſolches ihrem Gegen-Anwald zu verſtatten / ſondern dieſelbige zu verwerffen / und ſonſten auf alle Receſs und Schrifften / entweder Zeit zur Gegen-Handlung alſobald bitten / oder aber purè darauf ſubmittiren / und die biß daher / der Ordnung ungemäß offt und viel gebrauchte unziemliche Anhänge / **(wofern darauf ferners zu handlen vonnöthen ſey / ſich durch Beſcheid dazu kommen zu laſſen)** und andere vergebliche / und zu Verlängerung der Audientz gereichende Receſs, ſo in angeregten Sachen biß anhero vielfältig gehalten worden / durchaus einſtellen; Die abweſende Procuratores auch jederzeit an ihre ſtatt andere Anwälde ſubſtituiren / und dieſelbe nach Nothdurfft informiren / denen Protocolliſten aber hierinnen nicht zu viel trauen / damit die Audientzien durch Revocirung deren auf ihr Angeben offtmals gehaltener irriger Receſs nicht aufgehalten werden; Auch alles anders bey ihren Pflichten / damit ſie dem Gericht zugethan und verwandt / nach Anleitung des Kayſerl. Cammer-Gerichts Ordnung / Memorialien, Viſitations-Abſchieden und Gemeinen Beſcheiden / thun und handlen ſollen / was zu ſchleuniger Beförderung der Gerichtlichen Audientzien / in einigen Weeg erſprießlich ſeyn mag / und ſolches alles bey ernſtlicher unnachläßiger Straf beydes der Ordnung / und nach Ermäßigung / wie auch nach Befindung ihres Verfahrens und Verbrechens / mit Veränderung und gäntzlicher Entſetzung ihres Stands / darnach ſich ein jeder zu richten / und für Schimpff und Schaden zu hüten.

CX.

16. Octobris, 1634.

Excitatorium ad Exſolutionem celerem reſtantis Suſtentationis Cameræ.

Es ſollen nochmals alle Procuratores dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts / ohnverzüglich und mit erſter Poſt / oder anderer gewiſſen Gelegenheit / um völlige Bezahlung der außſtändigen Cammer-Gerichts-Unterhaltung / Inhalts publicirter Reichs-Abſchieden / bey den Ständen / welchen ſie bedient ſeyn / vermög des in Anno 1572. ihnen gegebenen Memorialis in princ. ernſtlich anmahnen / und daß ſolches beſchehen / mit Antwort-Schreiben oder anderm Recepiſſe förderlich beſcheinen. Decretum in pleno Conſilio den 16. Octobr. 1654.

Franciſcus Henricus Fauſt, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius ſubſcr.

CXI.

6. Julii, 1635.

Sine Conſenſu Magiſtri Nunciorum nulli Proceſſus auferuntor, neque Nuncii aut ſine Concordiis exſolutis Proceſſus expediuntor, dictus verò Magiſter horis ſolitis in Cancellaria præſens eſto.

Letzt-

Letzlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten, Procuratoren, Partheyen, Sollicitanten, ſelbſten oder durch jemand anders / einige Citation ad reaſſumendum, Reſcripta, Bericht-Schreiben / oder andere Kayſerl. Proceſs, wie die Nahmen haben mögen / bey der Cantzley außgefertigt / ohne Vorwiſſen und Willen des Bottenmeiſters nicht / wie bißhero vielfältig geſchehen / erheben oder hinwegnehmen / noch ehe und bevor die Proceſs und Briefe in das verordnete Regiſter eingeſchrieben / auch wann ſelbige zu concordiren vergönnet / das von Alters herkommene / und in der Cammer-Gerichts-Ordnung beſtimmte Concordien-Geld von ihnen würcklich entrichtet / ihres Gefallens ohne vorgehende des Bottenmeiſters Aſſignation, keine Botten abfertigen und fortſchicken / ſondern in dieſem und allem andern / ſich angedeuter Ordnung gemäß / bey ernſtlicher Straf nach Ermäßigung / verhalten ſollen; Geſtalt auch zu dem Ende / und damit hierin nicht Hindernuß geſchehe / oder vorzuwenden / dem Bottenmeiſter ſich jederzeit zu gewöhnlicher Stunde auf der Cantzley / in ſeiner Stell / weſentlich und fleißiger als bißhero geſchehen / aufzuwarten / und ſich finden zu laſſen / bey ebenmäßiger Straf auferlegt.

CXII.

6. Auguſti, eodem.

Forma maturandorum Proceſſuum Fiſcalium pro Suſtentatione Camerali.

Demnach bißhero verſpüret worden / daß in Fiſcaliſchen Sachen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhalt belangend / der wider die ſäumige Stände angeſtellte Proceſs durch Zulaſſung vieler verzüglicher Dilationen ſich dermaßen verweilet / daß ſchuldiger Bezahlung Aufenthalt zum mercklichen Schaden und Nachtheil / wo nicht gäntzlichem Ruin der Juſtitz / und der Perſonen nothwendiger Unterhaltung gereichen thut / alles dem klaren Buchſtaben der Cammer-Gerichts-Ordnung / Reichs-Abſchieden / und vielfältig gegebenen Viſitations-Memorialien zuwider; So ſoll der Kayſerl. Fiſcal hinfüro Sachen / ſo offt er wegen der verfallenen außſtändigen Zieler auf derohalben außgangen- und reproducirte Monitorien und Proceſſen zum erſtenmal anruffen wird / oder da allbereit procedirt und Zeit ad parendum angeſetzt / und doch nicht parirt wird / auf ſolche Termin præciſè ohne Verſtattung einiger Zeit ad aviſandum, entweder Paritionem vernehmen / oder alſobald Declarationem Pœnæ & arctiores Proceſſus begehren und darüber ſubmittiren: Als dann der Procuratorum niemand erſcheinen thäte / zur Stund Citationem ad videndum procedi &c. bitten / wie auch erkannte Proceſs, wie die Nahmen haben / der Gebühr außfertigen laſſen / und darauf der Ordnung gemäß förderlich procediren und verfahren / ſich auch hierin gegen einen Stand / wie den andern / auf alte und neue Ziel / damit keiner vor dem andern beſchwehrt oder getrieben werde / gleich verhalten. In Conſilio Pleni den 6. Auguſti 1635.

Philippus Antonius Emmerich, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXIII.

17. Ejusdem.

Procuratores diligenter Status Imperii de ſolvendâ Suſtentatione Camer. admonento, & ad implorationem Fiſcalis ſe legitimanto, nec non in primo Termino Paritionem præciſè docento, alias contra ipſos cum Pœna & contra Principales ad Declarationem Pœnæ atque Arctiores proceditor.

OBwohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abſchieden heilſamlich ſtatuirt / daß in Fiſcaliſchen Sachen / ſonderlich dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung belangend / ſchleunig und ernſtlich procedirt, die Procuratores auch auf die einmal außgangene Monitoria und Proceſs anderer geſtalt nicht / dann ſo ſie anzeigen / daß denen Monitoriis gelebt / oder aber Urſachen / warum ſolches nicht beſchehen / fürbringen wolten / gehört, und ihnen derhalben / kein weiterer Termin oder Dilation zugelaſſen werden ſoll: denſelben auch in unterſchiedlichen zugeſtellten Memorialien, fürnemlich Anno 1560. 1562. 1572. und 1586. bey Straf anbefohlen / allen Fleiß anzuwenden / damit an nothwendiger Unterhaltung dieſer Juſtitien kein Mangel erſcheine; Jedoch aber ſolche wohlerwogene und zu des Heiligen Reichs Nutz und Wohlfahrt angeſehene Ordnungen / eine Zeitlang faſt gar aus der Acht kommen / und dahero allerhand Unrichtigkeiten erwachſen / auch ſchädliche Verzüglichkeiten vorgangen / und eingeführt / daß derowegen dieſe des Heiligen Reichs höchſte Juſtitz in die Harre nicht zu conſerviren / ſondern allerdings zu deſſelben unwiederbringlichem Schaden aufgehaben / und zu Grund gerichtet werden möchte. Hierum ſo wird den Procuratoren hiermit bey unnachläßiger Straf nach Ermäßigung auferlegt und befohlen / daß ſie vermög gedachter Ordnungen / hinfüro bey den Ständen des Heiligen Reichs / denen ein jeder dienet / für ſich ſelbſt ſonderen Fleiß anwenden / um förderliche Erlegung ihrer Anſchläg bewiglich anmahnen / und des Fiſcals Anruffen und Procedirens nicht erwarten: Auf ſein Anruffen aber ihre Perſon / wo es nicht allbereit beſchehen / alſobald legitimiren / keine weitere Dilation ad aviſandum, oder ſonſten / wie bißhero geſpüret / außzügliche Außflucht ſuchen / ſondern præciſè in primo Termino Paritionem, oder erhebliche beſtändige Urſachen / warum ſolches nicht geſchehen / mit der Kürtze mündlich oder ſchrifftlich fürbringen / und darauf zugleich ſubmittiren; Da auch ein Beſcheid oder Urtheil ergienge / ſolche oder dergleichen / ſobald die Gerichtlich eröffnet / ihren Herrſchafften ohne Verhinderung unſäumlich zuſchreiben / und um Bezahlung anmahnen ſollen. Wo ſie aber dem alſo nicht nachkommen oder zuwider handlen werden / ſoll gegen ihnen mit gebührender Straf / gegen ihre Principalen aber mit der Declaration Pœnæ und Arctiorn-Proceſſen, ohnverzüglich / ohn alles ferner Nachſehen verfahren werden: Darnach ſowohl ſie / als ihre Partheyen / denen ſie dieſes förderlichſt zu notificiren / ſich wiſſen zu richten.

CXIV.

20. Februarii, 1636.

Adhortatorium ad exſolvendam Suſtentationem Camer. & in Cancellariam referendas Reſponſiones à Statibus acceptas.

DEmnach von der Röm. Kayſerl. Majeſtät ohnlängſten allergnädigſte Reſolution ertheilt / daß ein Hochlöbl. Collegium, die Cammer-Gerichtliche Unterhaltung betreffend / wider ſaumliche Reichs-Stände / nach Außweiß der Ordnung und letztern Friedens-Schluß verfahren ſoll; Als werden die Procuratores ſamt und ſonders des im Jahr 1572. von den Herren Kayſerl. Commiſſarien und Viſitatoren ihnen zugeſtellten Memorials, und anderer mehr hernach ergangener Decreten erinnert / daß ſie nicht allein bey den Ständen des Heiligen Reichs / dem ein jeder dienet / um Entrichtung gebührender Anlagen ſonderbaren Fleiß anzuwenden / ſondern auch / was ſie von denſelben für ſchrifftliche Antwort derwegen bekommen / jedesmals auf die Kayſerl. Cantzley lieffern ſollen / damit nicht noth ſeye / wider die Ungehorſame ein ernſtliches Einſehen zu haben.

CXV.

7. Junii, eodem.

Termini Præjudiciales inpoſterum diligentius obſervantor.

Obwohl in unterſchiedlichen des Reichs Viſitations - ſonderlich in dem letzten Deputations - Abſchied genugſam verſehen und geordnet / daß nunmehr alle Termini Præjudiciales ſeyn ſollen / quibus lapſis Jus parti quæſitum, derowegen auch andere neue Zeit nicht mag gestattet werden / alſo alle die Receſs, darinnen bißhero vielfältig poſt Terminum purificatum Zeit pro novo Termino gebetten / gantz überflüßig und vergebens / was auch für Urſachen fürbracht oder beſcheint / citra medium Reſtitutionis, cauſa cognita & auditis partibus, dannoch der Parthey nicht geholffen werden mag / derowegen ſolche Receſs den Procuratoren ernſtlich verbotten ſeynd: So wird jedoch verſpüret / daß in Fiſcaliſchen Sachen / ſonderlich dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung belangend / von den Procuratoren ein Widriges eingeführet werden will / gleichſam zwiſchen ein und andern Sachen ein Unterſcheid zu machen / und ihnen einen Weeg wie den andern nach einmal angenommener / oder per Sententiam præfigirter und purificirter Zeit / allerhand Aufſchub / Exceptiones oder Dilationes einzuwenden / oder zu bitten bevorſtünde. Wann aber ſolches nicht allein obberührten allgemeinen Abſchieden und Verordnungen / ſondern auch dem am 17. Auguſti jüngſt außgelaſſenen Decret gantz ungemäß: Als wird den Procuratoren hiermit auferlegt / in Fiſcaliſchen ſowohl / als andern Sachen / ſolche Præjudicial - Termin in fleißiger Achtung zu haben / deſſen auch ihre Principales ehiſt verſtändiglich zu berichten / damit ſie / wann Terminô ſemel purificatô, wider ſie der Ordnung gemäß verfahren würde / ferner nicht gehört zu werden / wiſſen mögen.

Philippus Antonius Emmerich, Dr. Protonotarius.

CXVI.

6. Julii, 1637.

Ad expediendum data in Cancellaria mox redimuntor.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Advocaten und Procuratores, und der Verſtorbenen Erben / alles dasjenige / ſo ſie in der Cantzley ſollicitiret / und auf ihr Anhalten verfertigt worden / wie ſie ſolches ohne das vermög der Ordnung / Reichs- und Deputations - Abſchieden / auch in Annis 1579. und 1585. ergangener Beſcheiden zu thun ſchuldig / förderlich und inwendig 6. Wochen / nach deßwegen bey der Cantzley beſchehenem Anſuchen / bey Straf nach Ermäßigung / löſen und erheben / ſich auch künfftig ſolchen Verzugs müßigen ſollen.

CXVII.

12. Decembris, eodem.

Paritio proximi Decreti ad redimendum in Cancellariam expedita injungitur.

Letztlich iſt auf befundenen Ungehorſam nochmalen der Gemeine Beſcheid: Daß die Advocaten und Procuratoren, und der Verſtorbenen Erben / mit würcklicher Außlöß- und Erhebung alles deſſen / ſo ſie in der Cantzley ſollicitiret / und auf ihr Anhalten verfertiget worden / deme am 6. Julii jüngſt eröffneten Gemeinen Beſcheid innerhalb 4. Wochen bey ohnnachläßiger Straf einer Marck Silbers gehorſamlich nachkommen / und ſich dergleichen Verzugs inskünfftige müßigen ſollen.

CXVIII.
4. Octobris, 1638.

Mulcta contumaciter in Audientia emanentibus infligitur.

Demnach Samſtag den 22. Septembris jüngſt Dri. G. G. Dr. E. Dr. K. Lt. F. Dr. S. Dr. L. Dr. J. Lt. W. der Ordnung / vielfältigen Memorialien, darauf publicirten Gemeinen Beſcheiden zuwider / in gebührender Zeit bey der Audientz nicht erſchienen / noch ſich ſchrifftlich entſchuldiget / darauf verurſachet / daß die Herren Vice-Præſes und Beyſitzer mit Schimpff und der Partheyen Nachtheil von beſagter Audientz abtretten / und dieſelbe einſtellen müſſen; Als iſt gegen einen jeden die Straf 2. fl. alſobald zu bezahlen vorbehalten: Und den Procuratoren insgemein hiermit nochmalen ernſtlich auferlegt / daß ſie ſich hiernechſt vermög angeregter Ordnung / Memorialien und Beſcheiden / zu rechter Zeit in dem Gericht einſtellen / und demſelben mit mehrerem Fleiß als bißhero beſchehen / bey vorgedachter / auch höherer Straf / unnachläßlich in den Armen-Säckel zu erlegen / abwarten ſollen.

CXIX.
15. Maji, 1640.

Prioribus Decretis ad redimendum in Cancellaria expedita inhæretur.

Letztlich / demnach denen am 6. Julii und 12. Decembris Anno 1637. eröffneten Gemeinen Beſcheiden / mit würcklicher Außlöß- und Erhebung alles deſſen / ſo die Advocaten und Procuratoren, in der Cantzley ſollicitiret / und auf ihr Anhalten außgefertigt worden / biß dato kein Genügen beſchehen / ſondern neben den alten auch die neue Proceſs, Urkunden und anders noch täglich mehr und mehr zu mercklichem Præjuditz der Cantzley verliegen bleiben; Als iſt der nochmalige und endliche Gemeine Beſcheid: Daß ſie die Advocaten und Procuratoren, wie auch der Verſtorbenen Erben / beregten Beſcheiden / innerhalb 4. Wochen / bey ferner ohnnachläßiger Straf zweyer Marck Silbers und anderwärttigem ernſtlichen Einſehen / gehorſamlich nachkommen / und die Cantzley klagloß ſtellen / auch dergleichen Verzugs ſich ins künfftige allerdings enthalten ſollen.

CXX.
10. Octobris, 1642.

Varius modus in formandis Receſſibus præſcribitur.

Letztlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß alle und jede ſowohl Fiſci als andere Procuratores hinfürter in ihren mündlichen Fürträgen / Receſs und Beſchlüßen ſich der Kürtze befleißen / alles muthwilligen Replicirens und Duplicirens enthalten / eine jede Sache in der Ordnung / dahin ſie gehörig / ordentlich handlen und fürtragen: Auch der Fiſcal ſich der Handlung / ehe und zuvor ihm ein Jus realiter zugewachſen / enthalten / und ſonſten dieſelbe unter einander nicht confundiren: Noch auch was coram Deputatis zu handlen / als die Sigilla, Manus oder Signa der Notarien oder andere Schrifften recognoſciren oder diffitiren: Item daß in anhangender Sach ihre Parthey verſtorben / oder in gütlicher Handlung ſtehe / oder vertragen ſey / ꝛc. nicht vor Gericht / ſondern vor den Deputaten anzeigen: Die neu erkannte Proceſs allein durch denjenigen / der ſie außbracht / wiederum einführen: Alle ſchrifftliche Materien und Handlungen mit dieſer und dergleichen Erinnerung übergeben: In Sachen *N. contra N.* übergebe ich dieſe Schrifft / nemlich *Libellum, Articulos, Exceptiones, Replicas, Duplicas, &c.* alſo daß ſie keine mündliche Receſs über 3. oder 4. Linien lang / ſie ſeyen gleich von den Advocaten, oder Partheyen ihnen vorgeſchrieben / noch ſonſten

noth-

nothwendig oder nicht / halten: Was nicht ohne mehr Worte geſchehen kan / ſolches anderſt nicht als in Scriptis, mit kurtzer Vermeldung der Inſcription und Begehrens / zugleich cum Copia übergeben und vorbringen / und ihnen weiter einige mündliche Fürträge / oder anders zu reden / Epitheta, Synonyma, der Umſtänden Exaggerationes, Amplificationes, Jurium Allegationes, ohnnöthige Proteſtationes, und dergleichen Neben-Worte / ſo der Sachen undienlich / zu gebrauchen / oder ultra Replicas zu receſſiren nicht geſtattet ſeyn: Dagegen auch der andere Theil weiter nichts reden / dann mit kurtzen Worten Copias und gebührliche Zeit zu begehren / oder aber purè darauf beſchlieſſen / und da er dawider was zu ſagen oder vorzuwenden / ſolches in Schrifften auf ſeine erhaltene Termin, oder anticipando Terminum davor / wo er will / in ſeiner Ordnung auf einmal conjunctim fürbringen / und die bißher der Ordnung ungemäß gebrauchte unziemliche Anhänge: **Wofern darauf zu handlen nöthig / ſich durch Beſcheid dazu kommen zu laſſen** ꝛc. durchaus einſtellen: Zu erlaubter Abweſenheit aber andere Anwälde aus ihren Protocollen, die ſie und ihre Protocolliſten jederzeit bey der Hand haben ſollen / alſo informiren / daß ſie alſobald die Nothdurfft handlen mögen / und das vielfältige Repetiren: **In angeregter Sach** ꝛc. *Ad proximam, &c.* **Die gehaltene** *Receſs* **zu** *corrig***iren /** *add***iren /** ꝛc. **Sich Berichts zu erholen /** ꝛc. und dahero verurſachte Rechts-Sätze und Submiſſiones gäntzlich vermieden bleiben: Auch alles andere bey ihren Pflichten / damit ſie dem Gericht zugethan ſeyn / nach Inhalt der Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung / Viſitations-Receſſen, Memorialien und Gemeinen Beſcheiden / ſonderlich des am 21. Junii Anno 1625. ergangenen / was zu ſchleuniger Beförderung der Gerichtlichen Audientzien in einigen Weeg erſprießlich ſeyn mag / thun und handlen ſollen / bey ernſtlicher unnachläßiger Straf und deren würcklichen Execution, ſo gegen die Uberfahrer vorgenommen werden ſoll.

CXXI.

12. Novembris, 1647.

Abuſus agendorum in ordine Sententiarum & Novarum corrigitur.

Als eine Zeithero verſpüret worden / daß die zuweilen in Ordine Sententiarum geſtalten Sachen nach zugelaſſene Handlungen mit Verlängerung und Extenſionen derſelben in viele Wege und Weiſe mißbraucht werden / und dahero die Ordnung Novarum allgemach in ſolches Stecken gerathen / daß deroſelben gewöhnliche Umfrage von den erſten biß zu den letzten Procuratoren, in vielen Jahren nicht zu gewarten; Dieſer Verzug und Aufenthalt aber mehrentheils dahero entſtanden / daß die Procuratoren in ihren mündlichen Vorträgen mit Einmiſchung der Haupt-Sachen / auch ſonſten andern unnöthigen Worten viel zu weitläufftig / nicht alſobald / ſondern erſt etliche Zeit / ja wohl Tage hernacher / auf die gehaltene Receſs ſich vernehmen / und alſo an ihrem Fleiß die Sachen in möglichſter Kürtze vorzubringen / viel erſitzen laſſen.

§. 1. Damit dann ſolchem Unweſen und Mißbrauch vorgebauet werden möge / ſo ſoll zuforderſt eine jede Sache in der Ordnung / dahin ſie gehörig / fürgetragen / der alſo genannte Ordo Sententiarum aber (außgenommen wann es auf geſprochene Urtheil vermöge der Ordnung Part. 3. Tit. 6. princ. zugelaſſen) und die hievor dieſem tam per extra-quàm Judicialia Decreta zu deroſelben verwieſene Handlungen und Paritiones, auch etwa gantze Sachen / länger nicht als biß zu dem letzten Gerichts-Tag dieſes Jahrs continuiret werden / zu Anfang des nechſt eingehenden 1648ſten Jahrs aber gantz abgeſtellt ſeyn und bleiben.

§. 2. Demnechſt und hierauf iſt der ernſtliche Befehl / daß die Procuratoren hinfüro des Kayſerl. Cammer-Gerichts Ordnung / Viſitations-

tations-Receſſen, Memorialien, Deputations-Ab- und Gemeinen Beſcheiden alles Fleißes und bey denen denſelben einverleibten und mehr andern Strafen nach Ermäßigung geleben / inſonderheit aber ſich möglichſter Kürtze im Receſſiren gebrauchen / nichts was zu Beförderung der Umfragen in allen und jeden Ordnungen tam Novarum quàm Præfixarum gereichen mag / unterlaſſen.

§. 3. Zu deſſen Werckſtellung von dato 7. Januarii ſchierſt künfftig / biß auf anderwärtige Verordnung derjenige / welchen alßdann die Ordo Novarum (dann der Præfixarum Ordnung halben man es noch zur Zeit dabey / jedoch daß darin obverſtandener maßen der Ordnung gemäß / ſchleunig auch procedirt werde / allerdings bewenden läſt) betroffen haben wird / und alſo nach einander folgende Procuratoren mehr nicht dann 8. Tage (jedoch utiliter, nemlich wann ſie handlen können / zu verſtehen) in derſelben zu handlen Macht haben / und ſich dahin möglichſt mit Abſchneidung alles Uberflußes im Receſſiren bearbeiten ſollen / daß ein jeder ſeine Ordnung in gemeldten 8. Tagen abſolviren möge.

§. 4. Solte aber einem oder andern angeregte Zeit zu wenig ſeyn / alſo daß er innerhalb deroſelben über allen angewandten- und ex inſpectione Protocollorum Judicialium im Werck verſpürten Fleiß / ſeiner Principalen Sachen / darin er zu handlen benöthiget / nicht alle fürzutragen vermöchte / ein ſolches ſoll ihm per Memoriale im Rath anzubringen / und wie viel Zeit er ferner dazu nöthig zu haben vermeynen und ſpecificiren wird / ſolches ihm per Decretum ex poſt judicialiter reproducendum zu geſtatten / durante hoc octiduo zu begehren frey gelaſſen und ohnbenommen ſeyn / zu dem Ende / damit keiner bey Hinterbleibung und Unterlaſſung der per Sententiam auferlegten oder ſonſten ſchuldiger Handlungen / der etwa darauf erfolgenden Accuſation Contumaciæ, mit dem Vorwand / als ob er nicht hätte handlen können / ſich zu entſchuldigen Urſach haben möge.

§. 5. Und auf daß ein jeder Procurator ſeiner obbeſtimmten 8. Tage ſich um ſo mehr unabbrüchig zu bedienen habe / ſoll der Kayſerl. Fiſcal hiermit erinnert ſeyn / ſeine Receſſen und Handlungen dahin zu richten / damit er zu gewiſſen Tagen (deren Erwählung zu ſeiner Willkühr / wie Herkommens / ſtehet) eine gute Anzahl auf einmal handle / und gleichſam eine ſonderbare Audientz erfülle.

§. 6. Solte er aber noch etwas Zeit biß zu gewöhnlicher Stunde und Endung der Audientzien überlaſſen: Wie auch wann ein Procurator in denen 8. und darauf prorogirten Tagen einem die gantze Audientz nicht zuzubringen hätte: Ingleichen ſo man in Vigiliis wegen folgender hohen Feſt-Tage oder ſonſten vom Gericht aufſtehen / oder nach eröffneten Beſcheiden in gewöhnlicher Ordine Sententiarum ziemlich gehandelt / und damit dieſelbe Audientz über die Helffte der Zeit zugebracht würde / ſoll ſolches deme / der Ordinem Novarum auf beſagte Weiſe an ſich hat oder bekommen wird / nichts abgehen / ſondern ſolche noch übrige Zeit biß zu Ende derſelbigen Audientz ohne Abbruch der 8. oder prorogirten Tage verbleiben und geſtattet werden.

CXXII.

17. Julii, 1650.

Concluſum Pleni de Præcedentia Advocatorum graduatorum & Protonotariorum Cameralium Seniorum non graduatorum.

Nachdem zwiſchen denen neuen ohnlängſt aufgenommenen Advocaten und einigen Protonotariis Cameræ non graduatis etliche Differentien entſtanden / alſo daß gemeldte Advocaten vor denen älteren nicht graduirten Protonotarien, welche ehender und vor ihnen denen jüngeren

ten Advocaten in Camera auf- und angenommen worden / bey offentlichen Zuſammenkünfften die Præcedentz prætendiret / und man dann in Nachforſchung / wie es diſſfalls vor Alters gehalten worden / befunden / daß hierin die Zeit eines oder des andern beſchehener Aufnahm jederzeit dergeſtalt üblich obſervirt / daß welcher Advocat oder Protonotarius vor dem andern ſein Juramentum ehender würcklich abgelegt / dem andern Advocato & Protonotario indifferenter allenthalben vorgangen ſeye; Als iſt dieſes Concluſum einhelliglich dahin gangen / daß es bey ſolchem alten Herkommen und üblicher Obſervantz hinfüro unveränderlich bleiben / jedoch dieſe Deciſion allein auf die Protonotarien verſtanden, keineswegs aber auf die Notarios extendirt werden ſolle.

CXXIII.

(3.) 13. Martii, 1651.

Incommodis ex diſtinctione Ordinis Præfixarum in Ordinarias & Extraordinarias, harumque ſubdiſtinctione ortis occurritur.

Demnach bey dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht bißhero vielfältig geſpüret worden / welcher geſtalt aus der Præfix-Ordnung eine merckliche groſſe Confuſion und Unordnung vornehmlich dahero entſpringen thut / indeme dieſelbe in Ordinarias & Extraordinarias, und dieſe in Primas & Secundas diſtinguiret / alſo daß man bald nicht wiſſen kan / was vor Handlung in die eine oder andere / aus jetztgemeldten Ordnungen propriè gehörig. Wodurch dann die Procuratores Urſach nehmen zu handgreifflicher Verhinderung / Aufenthalt und Steckung des Proceſs (ſo ohnedas in Ordine Præfixarum ſehr langſam herum gehet / und ſolche Ordnung dißmal an jetzigem älteſten Procuratorn Dr. Georg Gollen allbereit in das vierte Jahr beſtändig erſitzen blieben) diejenige Receſs, ſo ſie in Præfixis Ordinariis bißweilen halten / in Ordinariis wiederum und vice verſâ, wie nicht weniger in Novis, alſo doppelt oder dreyfach cumulativè repetiren und wiederholen / dadurch nicht allein viel unnöthige und überflüßige Receſs, Repetitiones und Confuſiones verurſachet / ſondern auch die koſtbarliche Zeit unnützlich angewendet / dazu ein jeder / ſo damit umgehet / neben der Cantzley und Leſerey nur vergebentlich und verdrießlich bemühet wird.

§. 1. Als iſt hiermit der ernſtliche Befehl / daß zuforderſt dem allgemeinen Nutzen zum beſten / ſo dann künfftiger der Partheyen und ihrer diß Orts Recht-hängiger Sachen mehrerer Beſchleunigung / wie auch Gewinnung der Zeit / angeregte Ordnung Præfixarum ſowohl Ordinariarum als Extraordinariarum hinfüro biß auf anderwärtige Verordnung gäntzlich aufgehoben und eingeſtellet / an derſelben ſtatt aber alle Sachen / wie die immer genennet werden möchten / in Ordine Novarum, dazu dann ferner die ſonſten in Præfixis auf alle Mon- oder nechſt darauf folgende Gerichts-Tage gewöhnliche Vormittägige Stund von 9. biß 10. Uhr auch zu gebrauchen / allein vorgebracht / proſequirt und außgeführet: Daneben die Procuratores insgemein dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Ordnung / Viſitations-Receſſen, Memorialien, Deputations-Abſchieden / und hievorigen publicirten Gemeinen Beſcheiden / bey denen denſelbigen einverleibten / auch andern mehreren Strafen / nach Beſchaffenheit der Ubertrettung und Ermäßigung / alles angelegenen Fleißes erinnerlich geleben / inſonderheit aber ſich im mündlichen Receſſiren möglichſter Kürtze gebrauchen.

§. 2. Uber dieſes wird dem Kayſerl. General-Fiſcal, oder in Abweſenheit an deſſen ſtatt dem Advocato Fiſci anbefohlen / daß zwar in Sachen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung in ſpecie betreffend / alle Samſtage von 9. biß 10. Uhr Vormittags / wie von Alters hero / alſo auch ins künfftige weiter continuiren und fortfahren; In andern

dern Sachen aber / welche vornemlich Bonum publicum, wie auch nothwendiges Particular-Intereſſe Fiſci concerniren / dabey nicht weniger jeweilen ſonderlich ſummum moræ periculum vorhanden und mit einläuffet / ins künfftige gleicher geſtalt alle Samſtage / oder dafern ſelbigen Tags ein Feyertag einfallen würde / in nechſt folgendem Gerichts-Tag von 9. biß 10. Uhr Vormittag handlen / hingegen die Nachmittägige Gerichtliche Audientz in Novis den übrigen Procuratoribus gantz und allein verbleiben ; Ehe und zuvor aber gedachter Kayſerl. Fiſcal, oder wie zuvor gemeldet / der Advocatus Fiſci, berührten Samſtag oder nechſt darauf folgenden Gerichts-Tag in vorſpecificirten Sachen ſich einlaſſen / ſie vor allen Dingen ſolche Sachen / darin ſie etwas erheiſchender Nothdurfft nach / Gerichtlich vorbringen wollen / mit denen hierzu ſonderlich deputirten Herren Aſſeſſoren gebührlich conferiren / und ohne derſelben Gutachten und Ratification nichts vornehmen.

§. 3. Dann ſollen obermeldte Procuratores durchgehends / in nechſt angezogenen letztern Fiſcaliſchen Sachen / auf diejenige entweder durch ſie ſelbſten colligirte / angenommene und bewilligte / oder ihnen per Sententiam angeſetzte und zugelaſſene Terminen hinfüro nicht mehr in eines oder des andern Procuratoris Ordnung Novarum, ſondern ein jeder ſo dabey intereſſirt / alſobald in dieſer letzt angedeuten Fiſcaliſchen Ordnung zu antworten / auch noch innerhalb der lauffenden oder præfigirten Zeit / bey Vermeidung obangezogener Strafen und ſub ſolito Præjudicio ohnfehlbarlich zu handlen / und die per Sententiam auferlegte Parition zu dociren ſchuldig ſeyn.

§. 4. Alldieweilen auch die Fiſcaliſche Audientzien forthin die Woche nur einen Tag in obgeſetzten Fällen gehalten werden ; Als wird dem Kayſerl. General-Fiſcal elapſis tribus Juridicis Fiſcalibus in Contumaciam zu verfahren zugelaſſen ; Wann auch derſelbe in einer oder andern Sachen / wegen der Pœn-Fällen Gerichtlich anruffet / alßdann den Procuratoribus ſolchen Fiſcaliſchen Receſs in ihrer Principalen Nahmen zwar ſimpliciter mit wenig Worten / jedoch aber ohne Einmiſchung der Haupt-Sach / in continenti & eadem Audientia zu repetiren / und darauf purè zu ſubmittiren anbefohlen.

§. 5. Sintemalen dann ſchließlich durch offt ernannte Procuratores ſonderlich der Mißbrauch biß dato eingeſchlichen / daß ſie auf Gerichtlich eingeführte Proceſs (darinnen doch ihren Principalen Terminus competens zu erſcheinen vorhin præfigiret iſt) gleichwohl der Ordnung gemäß nicht erſcheinen / ſondern erſt hernach / wann es ihnen beliebet / coram DD. Deputatis nach vollendeter Audientz diejenige Herren Aſſeſſores, welche in derſelben geſeſſen / noch ferner zumal beſchwehrlich und ohne einigen Effect aufhalten / indem ſie ohne Caution oder Legitimation in ſolcher Ordnung DD. Deputatorum, bey nechſt bevorſtehender ihrer Ordnung Novarum entweder zu caviren oder Gewalt einzubringen / ſich zwar nur zu bloſſer Streckung des Ruffens erbietig machen / jedoch aber in darauf folgender ihrer nechſten Ordnung weder eines noch das andere würcklich vollziehen / ſondern dadurch eine geraume Zeit den Nothleidenden Partheyen zu höchſtem unwiederbringlichen Nachtheil und Schaden / allein für ſich ſelbſten protrahiren und unnützlich verlieren ; So wird ihnen ſolches hiermit allerdings verbotten / und ſollen ſie ſämtlich alſobalden in Termino Reproductionis quorumcunque Proceſſuum entweder præciſè zu caviren / oder ſich der Gebühr zu legitimiren / ſub ſolito Præjudicio obligirt und verbunden ſeyn : Auch dieſer Gemeine Beſcheid / auf den erſten Tag nechſt künfftigen Monaths Maji ſeinen würcklichen Anfang gewinnen / hinfüro obangedeuter maßen in allem ſtrictè obſervirt und vollzogen werden / darnach ſie ſich allerſeits endlich zu richten. Publicirt in Audientiâ conſuetâ, Spiræ, Lunæ (3.) 13. Martii Anno 1651.

CXXIV.

24. Octobris, eodem.

Prorogationes Fatalium ex juſtis cauſis, iisque quadantenus edoctis petuntor.

Demnach an dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht bey vorgangenem langwierigen Kriegs-Weſen den Procuratoren zwar auf ihre bloße Narrata Supplicationum wegen damaliger bekandtlicher Unſicherheit der Straßen und andern vielfältigen Verhinderungen unterſchiedliche Appellations-Proceſs neben begehrter Prorogation erkannt worden: Weil aber nunmehro GOtt Lob / ſolche Kriegs-Beſchwehrung im Römiſchen Reich wiederum eingeſtellt / dahero auch angeregte vorige Verhinderung nachgelaſſen und aufgehoben worden. Gleichwohl deſſen ohnerachtet / ermeldte Procuratoren einen Weeg als den andern dergleichen vielfältige Prorogationes berührter Fatalium je länger je mehr continuirlich zu ſuchen ſich unterſtehen; Solches aber nicht allein zu vorſetzlichem Mißbrauch / ſondern auch mercklichem Aufenthalt der Sachen und ſchädlichem Nachtheil der Partheyen gereichen thut;

§. 1. Als wird ihnen den Procuratoren hiermit ernſtlich anbefohlen / daß ſie hinfüro keine Prorogationes Fatalium mehr ohne genugſam erhebliche Urſachen / und zugleich ſchrifftlich beygelegte glaubwürdige Beſcheinung der fürgefallenen ſonderbaren Verhinderung begehren / ſich auch dißfalls der Ordnung allerdings gemäß verhalten ſollen. Darnach ſo wohl ſie ſich ſelbſten als ihre Partheyen zu richten wiſſen werden. Und ſoll dieſer Befehl den 1. Januarii hiernechſt folgenden 1652ſten Jahrs ſeinen würcklichen Anfang gewinnen. Decretum in Conſilio pleno 24. Octobris Anno 1651.

Georg Friderich Steinmetz, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius ſubſcr.

CXXV.

16. Januarii, 1652.

§. 1. Procuratores juſto tempore Audientiis interſunto & ad agendum parati comparento. §. 2. Qui Ordinationem Novarum habent, Adverſarii poſtulata audiunto nec ad aliud tempus remittunto.

Demnach bey jüngſt gehabter und abgeloffener Ordnung Novarum Lt. W. ſonderlich obſerviret / daß ſo wohl den Gemeinen Beſcheiden / als der Ordnung / von denen ſämtlichen Procuratoren faſt durchgehends in viel Wege zuwider gehandelt worden / bevorab als vorgedachter Lt. W. ſeine Ordnung bereits geendet und beſchloſſen gehabt / unterſchiedliche Procuratoren hernach erſt erſchienen und handlen wollen / da ſie ſolches lang zuvor hätten füglich thun ſollen und können.

§. 1. Als wird ihnen Procuratoren ſamt und ſonders hiermit ernſtlich anbefohlen / daß ſie ſich forderſt der Ordnung und Gemeinen Beſcheiden beſſer erinnern / hinfüro fleißiger als bißhero beſchehen / und zu rechter Zeit in den Gerichtlichen gewöhnlichen Audientzien einſtellen / davon ohne Erlaubnuß ſich nicht abſentiren / und darin biß zu End verbleiben / in denen Sachen / darin gehandelt wird / alſobald activè und paſſivè mit Handlung gefaſt erſcheinen / oder zum wenigſten Zeit darauf bitten / und wann ſie ſolches unterlaſſen / alßdann ihre differirte Receſs in ſolcher Ordnung nicht mehr angenommen / ſondern neben gebührender Straf verworffen werden.

§. 2. Jedoch ſoll derjenige / welcher die Ordnung an ſich hat / ſchuldig ſeyn / des andern Anbringen in continenti ebenmäßig anzuhören / und ferner ſich keineswegs auf eine andere Zeit verweiſen laſſen / alles

reſpectivè ſub prædicto Præjudicio und fernerer Straf nach Ermäßigung. Decretum in Conſilio pleno 16. Januarii Anno 1652.

Georg Friderich Steinmetz, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXXVI.

3. Septembris, 1653.

Remedium Querelarum Procuratores inter ac Nuncios, horumque Magiſtrum.

DEmnach bißhero ſich mancherley Unordnung / Mängel und Gebrechen unter dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts angehörigen Advocaten und Procuratoren, ſodann derſelben Protocolliſten oder Scribenten, wie auch dem Bottenmeiſter und Botten faſt insgemein mehrfältig ſich zugetragen / derentwegen bey dieſem höchſten Gericht und den Partheyen nicht geringe Beſchwehrungen und Nachtheil entſtanden / auch viel verdrießliche Klagen kommen. Damit nun dergleichen Klagen / Beſchwehrungen / Mißhelligkeiten und Gebrechen hinfüro / ſo viel immer möglich verhütet / abgewendet und gäntzlich eingeſtellet verbleiben / auch jederzeit hierinnen gebührliches Einſehen beſchehen möge; Als iſt nachfolgende ſchrifftliche Verordnung aufgerichtet / auch zur Wiſſenſchafft männiglichs und ſonderlich ob Eingangs ernannter Perſonen heut unterſchriebenen dato publicirt worden:

§. 1. Erſtlich ſollen die Botten hinfüro insgemein ſich in allem der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß verhalten / oder da ſie in einem oder dem andern Wege dagegen handlen / alßdann der einverleibten / oder auch anderer verdienten Strafen / je nach Beſchaffenheit des Verbrechens unnachläßig gewärtig ſeyn / wie das erneuerte Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 69. gleich Anfangs außweiſet.

§. 2. Bevorab aber zum Zweyten / kein Bott dem andern / wie bißhero offtermalen mißbräuchlich geſchehen / weder ſelbſten noch durch die Seinige / oder andere hierzu erſuchte Mittels-Perſonen in die Reiß einfallen / oder im geringſten etwas abkürtzen / ſondern ein jeder ſeiner Ordnung / biß dieſelbe an ihn kommen und gelangen wird / ohne einige Ein- oder Widerrede erwarten / und ſich vermög nechſt-angeregt erneuerten Concepts Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 50. §. Und welchem Botten ꝛc. 3. zu ſolcher Reiß / die ſeye beſchwehrlich oder nicht / willig finden laſſen / und derſelben getreulich außwarten.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 27. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

§. 3. Zu welchem Ende vor das Dritte / und damit ſolche Ordnung ins künfftige deſto ehender herum gehen / auch die Botten ſich ſamt den ihrigen deſto füglicher mit Ehren erhalten / und fortbringen mögen / einem Reitenden mehr nicht als zum meiſten Sechs Haupt-*Proceſs*, die er zu verrechnen / und in die Botten-Büchs einzulegen ſchuldig / einem Fußgehenden aber Vier dergleichen *Proceſs* durch den Bottenmeiſter eingehändiget / und derjenige Bott / welcher dieſelbe empfangen / alſobalden vermög berührten Concepts Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 50. §. Es ſoll auch ꝛc. 5. noch ſelbigen / oder aufs längſte gleich darauf folgenden Tag damit fortreißen / oder da einer ſich darüber länger aufhalten würde / ihme die Proceſs von dem Bottenmeiſter alſobalden wiederum abgefordert / und einem andern / welcher in der Ordnung gleich hernach folget / zugeſtellet / auch derjenige / ſo ſich alſo ſaumſelig oder widrig erzeiget / zu wohlverdienter Straf / ſo lang in der Botten-Tafel zurück geſetzt werden ſoll / biß ihn ſeine Ordnung wiederum erreichen wird.

§. 4. Es ſoll auch zum Vierten kein Bott / weder von Advocaten, Procuratoren, oder derſelben Protocolliſten, Scribenten, Partheyen / noch den Protonotarien, Notarien, Leſern / Cantzley-Verwandten / oder auch andern / niemand außgenommen / Proceſs ſollicitiren / noch annehmen / ſon-

ſondern ſolche / und ſonſten keine andere auſſerhalb der Cameral-Proceſſen, der Cammer-Gerichts-Ordnung des erneuerten Concepts, Part. 1. Tit. 50. und inſonderheit dem §. Weiter wollen Wir / daß kein Bott ꝛc. 4. gemäß / allein aus des Bottenmeiſters Händen empfangen / alſobalden in deſſen gewöhnliches Regiſter ſich eigenhändig ein- und unterſchreiben / auch gleich ſelbigen / oder aufs längſte nechſt folgenden Tag obverſtandener maßen damit ohnſäumlich fortreißen / Ordinat. Part. 1. eodem Tit. 50. dict. §. Es ſoll auch ꝛc. 5. item Tit. 48. §. 4. & 7. in dem erneuerten Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung / auch ihme / wann er ſchon mit obgemeldter Anzahl Proceſſen würcklich abgefertigt / und auf der Reiß begriffen iſt / keine weitere Proceſs durch niemanden / wer der auch ſeye / nachgeſchickt werden / und ſolches bey ernſtlichem Einſehen / und Straf nach Ermäßigung.

§. 5. Zum Fünfften / weil der Mißgunſt zwiſchen den Botten faſt insgemein dergeſtalt überhand genommen / daß keiner dem andern kaum ein Stück Brod mehr gönnet / und ein jeder ſich vermeyntlich einbildet / als wann einem oder dem andern unter ſeinen Mit-Geſellen einiger Vortheil / Vorzug / oder Genuß verſtattet / oder zugelaſſen werde; So iſt es zu künfftiger mehrer Gleichheit dahin gemittelt / daß hinfüro forderſt zwey reitende Botten in ihrer Ordnung / und zwar ein jeder abſonderlich mit ſechs Haupt-Proceſſen, wie oben angezogen / abgefertiget / und fortreißen: Alßdann erſt ein Bey- oder Fußgehender Bott gleichfalls in ſeiner Ordnung mit Vieren / und nicht mehr / dergleichen Haupt-Proceſſen, wie oben gemeldt / verſehen werden / und ihrer Ordnung nach einander alſobalden damit fortreißen ſollen / jedoch da einer Parthey hohe Nothdurfft es erfordert / daß ob periculum in mora ein eigener Bott extraordinariè abgefertigt werden müſte / ſo alles vermög Concept neuer Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 50. §. Doch da es einer Parthey ꝛc. 13. zu der Parthey oder ihres Procuratorn Gefallen geſtellt seyn / in dem mit dem Botten zu überkommen und ſich zu vergleichen / damit derſelbe alſobalden abreite und fortreiße; Da aber ein Bott mehr dann einen Proceſs zu exequiren bekommt / ſoll er niemand über die Ordnung graviren noch beſchwehren.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 27. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

§. 6. Sechſtens / ſollen jederzeit ein oder zwey Reitende- und ein Bey- oder Fuß-Bott / an denen die Ordnung zu reißen ſeyn würde / Vor- und Nachmittag zu gewöhnlicher Zeit vor der Cammer-Cantzley / wie es das neue Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung / dict. Tit. 50. §. 2. ohne das mit ſich bringet / in der Stille / und mit aller Beſcheidenheit aufwarten / die übrige aber alle zu Hauß bleiben / oder ſonſten ihren obliegenden Geſchäfften nachgehen.

§. 7. Weilen auch zum Siebenden / vielfältig geklagt worden / daß die außgefertigte Proceſs auf der Cammer-Cantzley / durch unterſchiedliche Practiquen verzuckt / abgehändiget / mit der Ordinari-Poſt / oder ſonſten in andere Wege fortgeſchickt / dadurch den Botten insgemein ihr Unterhalt und Alimenta entzogen werden; Als ſollen hinfüro alle Proceſs, ſobald dieſelbe außgefertiget / und würcklich bezahlt / durch den Cammer-Cantzley-Tax-Einnehmer immediatè dem Bottenmeiſter / und durch denſelben demjenigen / welcher die Ordnung zu reißen an ſich hat / überlieffert / damit dieſelbe ohnverſiegelt durch der Procuratoren Protocolliſten oder Scribenten ohnſäumlich abcopirt / und darauf / wie obgemeldt / förderlich fortgeſchickt werden.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 27. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

§. 8. Und nachdem zum Achten offtmalen klagend vorkommen / was maßen die Botten die Partheyen mit übermäßigem und faſt unerſchwinglichem Reiß-Geld oder Botten-Lohn beſchwehren und übernehmen; Als ſoll ſich ein jeder Bott hinfüro in dem erneuerten Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 61. §. Einem jeden ꝛc. 3. & ſeq.

ſeines verordneten Lohns / bey einverleibter Straf ſättigen laſſen / und ſich ſonſten allerdings angeregter Ordnung gemäß verhalten. Zum Fall aber einige beſtändige Klag von den Partheyen / derſelben Advocaten, Procuratoren, oder andern dagegen einlangen würde / alßdann die Botten nach Geſtalt ihres Verbrechens / ernſtlich angeſehen werden / vermög nechſtgemeldten Tit. 61. Part. 1. §. Zu dem ſollen ſie ſonſt ꝛc. 6. item dict. Tit. 50. §. So iſt auch Unſer ernſtlicher Will ꝛc. 12.

§. 9. Zum Neunten / ſo bald die reitende oder fußgehende Botten von ihrer Reiß allhier in der Stadt Speyer wiederum angelanget / ſollen ſie ſich noch ſelbigen Tag / oder wann es ſchon ſpät / gleich nachfolgenden Tag / des erneuerten Concepts Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß Tit. 50. §. Und wann ein Bott ꝛc. 7. bey ernſtlichem Einſehen und Straf nach Ermäßigung / bey dem Bottenmeiſter / oder in deſſen Abweſen / demjenigen / ſo inmittelſt dazu beſtellet ſeyn würde / gebührlich anmelden / ſich in das gewöhnliche Buch einſchreiben / und diejenige Gelder / welche in die ordinari Botten-Büchs gehörig / alßbalden neben Einhändigung ihrer Reiß-Zettuln ohnfehlbarlich einlegen / und ſolche Einlag gar nicht länger aufſchieben / dict. Tit. 50. §. So ſollen ſie ꝛc. 9.

§. 10. Deßgleichen und zum Zehenden / ſoll der Bottenmeiſter alle Quartal bey der Büchſen-Theilung die ordinari Büchs ſamt dem Geld verſchloſſen / neben der ordentlichen richtigen Specification über die Einnahm und Außgab / mit dazu gehörigen Zettuln / und verrechneten Concordi-Geldern / dem Cantzley-Verwalter / als dem Botten-Deputato, gebührlich einhändigen und vorlegen / damit im geringſten nichts daran mangle / noch er Bottenmeiſter einen Heller ſchuldig verbleibe / ſondern die völlige Außtheilung alſobalden biß auf den letzten Pfenning / in Beyſeyn gedachten Cantzley-Verwalters / alle Quartal, ohne einigen Mangel oder Abgang / ohnklagbar geſchehen möge; Dagegen aber auch die Advocaten, Procuratoren, Partheyen / und alle diejenige / welche Proceſs auf der Cantzley außlöſen / da ſie dieſelbe nicht durch die Botten inſinuiren / ſondern auf der Poſt fortſchicken / und durch Notarios immatriculatos verkünden laſſen wollen / dict. Part. 1. Tit. 48. §. 11. & 12. das gewöhnliche Concordi-Geld forderſt dem Bottenmeiſter alſobald würcklich abſtatten / und er vor Entrichtung ſolches Concordi-Gelds keine Proceſs abfolgen laſſen ſolle / dict. Tit. 48. Part. 1. §. Und damit durch Hinläßigkeit ꝛc. 13. item nach Inhalt 6. Julii Anno 1635. publicirten Gemeinen Beſcheids.

§. 11. Es ſoll dabeneben hinfüro zum Eilfften kein reitender oder fußgehender Bott / ohne Vorwiſſen des Cantzley-Verwalters und Bottenmeiſters aus hieſiger Stadt Speyer abreißen / auch demſelben in billigen Sachen gehorſamlich pariren / und keineswegs weder mit Worten noch mit Wercken widerſetzen / oder auch ſie ſonſten ihres tragenden Amts halben beleidigen / oder übergeben / bey Straf nach Ermäßigung / dict. Tit. 50. §. So ſollen ſie ꝛc. 9.

§. 12. Zum Zwölfften ſollen die reitende Cammer-Botten ſich nicht weniger mit guten Pferden / ſo bald immer möglich wiederum beritten machen / damit ſie ihre anſtehende Reißen deſto beſſer fortſetzen und gebührlich verrichten mögen / dict. Tit. 50. princ.

§. 13. Nicht weniger und zum Dreyzehenden / ſoll der Bottenmeiſter ſeinem Amt inskünfftig / vermög offtgemeldten Tituli 48. Part. 1. in dem erneuerten Concept Cammer-Gerichts-Ordnung / bey Vermeidung derſelben einverleibten Straf ſub Tit. 69. gleich Anfangs befindlich / emſig nachkommen / ſich jederzeit zu gewöhnlicher Stund auf der Cantzley / und ſeiner Stelle weſentlich und fleißiger / als bißhero jeweilen beſchehen / obertwehntem Anno 1635. den 6. Julii publicirten Gemeinen Beſcheid gemäß / finden laſſen / und gebührlich aufwarten.

§. 14. Zu-

§. 14. Inſonderheit aber zum Vierzehenden / ſo bald die Proceſs verfertiget / und dem Tax-Einnehmer / wie oben vermeldt / bezahlt / dieſelbe alßdann zu ſeinen Händen nehmen / und durch denjenigen Procuratorn, welcher dieſelbe außgebracht / ohnſäumlich abſchreiben / folgends ſelbige demjenigen Botten / an welchem die Reiße iſt / oder ſeyn wird / zuſtellen / denſelben zu rechter Zeit damit abfertigen / und keines wegs den Procuratoren, Advocaten, noch andern / niemand außgenommen / geſtatten / ſolche Proceſs in der Cantzley liegen zu laſſen / oder dieſelbe / wie etwan bißhero mißbräuchig geſchehen / hinweg zu nehmen / und ihres Gefallens / wann und durch wen ſie wollen / verkünden laſſen / dict. Tir. 48. §. Solchem zu begegnen / ꝛc. 1.

§. 15. So dann zum Funffzehenden / ſoll er / Bottenmeiſter mit den Botten / durchgehende und ohne einigen Unterſcheid gute Ordnung und richtige Gleichheit halten / damit keiner vor den andern beſchwehrt noch vervortheilt werde / dict. Tit. 48. §. Es ſoll auch ꝛc. 2. Item keine Schenckung / Verheiſſung noch anderes / wie das immer Nahmen haben / oder erdacht werden mag / annehmen / ſondern ſeinem geleiſten Eyd / und ſonſten allen dem / ſo ihm die Ordnung auflegt / fleißig und getreulich nachkommen / vermög erneuerten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 82.

§. 16. Immaßen zum Sechszehenden / wann er einen Botten abgefertiget / ſoll er alle Proceſs und Brief / die er ihme zu verkünden und exequiren befiehlt / in ein Regiſter aufzeichnen / und den Botten / daß er die von ihme empfangen / in daſſelbe obangedeuter maßen unterſchreiben laſſen / und dann zu des Botten Wiederankunfft Relation von ihme nehmen / dieſelbe auch (wie Herkommen) einſchreiben / mit ſamt dem Tag ſeiner Wiederanheimkunfft / und das den Botten / wie oben gemeldt / ſelbſten verzeichnen laſſen / dict. Tir. 48. §. Und wann ꝛc. 3. auch die Botten insgemein ernſtlich dahin anhalten / daß ſie ihre Relationes und Verrichtungen auf die Proceſs fleißig / ſauber / leßbar / correct, verſtändig / und unmangelhafft ſchreiben / oder ſonſten die Proceſs ehender nicht annehmen / welche er gleichfalls vorher fleißig überleſen / und nach dergleichen befindlichen Mängeln / biß ſie corrigirt / keines wegs unterſchreiben / und im Fall er Bottenmeiſter deſſen ſelbſten nicht genugſam unterrichtet / er jederzeit den Verwalter / als ſeinen Deputaten, hierunter fragen / und ſich daſelbſt Beſcheids erholen ſolle / dict. Tit. 48. §. Es ſoll auch ꝛc. 23.

§. 17. Zum Siebenzehenden / und wo ſich die Botten in ihren Reißen verzüglich / oder auch ſonſten in ihren Executionen unfleißig erzeigen würden / ſoll ihnen ſolches mit nichten geſtattet / ſondern durch den Bottenmeiſter ernſtlich unterſagt / auch da ſolches bey ihnen nichts unterfangen wolte / alßdann der Botten Deputaten angezeigt / und durch denſelben der Gebühr geſtraft werden / dict. Tit. 48. §. Und wo ſich ꝛc. 5.

§. 18. Wie dann zum Achtzehenden / auch weder die Advocaten und Procuratoren, noch andere / keinen Botten / da derſelbe allbereit mit Proceſſen abgefertigt / mit ihren Neben-Schreiben / noch ſonſten aufhalten / oder im Gegen-Fall darüber gebührender Straf gewärtig ſeyn ſollen / dict. Tit. 48. §. Wie dann auch ꝛc. 6.

§. 19. Ingleichen und zum Neunzehenden / ſoll der Bottenmeiſter mit Ernſt daran ſeyn / daß der Partheyen Proceſs, zu Verhütung aller Verſäumnuß / Nachtheil und Diſputationen, jederzeit ohnverzüglich aufgegeben / und durch die Botten zeitlich inſinuirt / auch allenthalben / ſo viel immer möglich / befördert werden / damit ſich die Partheyen oder dero Procuratoren, der zu langſam überſchickten oder ihren Gegentheilen verkündten Proceſſen nicht zu beſchwehren haben / dict. Tit. 48. §. Ingleichen ꝛc. 7.

§. 20. Darum auch zum Zwantzigſten der Bottenmeiſter fleiſſig acht geben ſoll / daß er einem Botten unterſchiedlicher Sachen und

Partheyen Proceſs, auf einmal mehr nicht aufgebe/ dann derſelbe in ge-raumer Zeit exequiren und inſinuiren könne/ dict. Tit. 48. §. Datum ꝛc. 8.

§. 21. Und ſo ſich zum Ein und Zwanzigſten begebe/ daß ein Bott nach Verflieſſung der Fatalien, oder angeſetzten Termins, die Proceſs wieder einbrächte/ ſoll der Bottenmeiſter in allen denſelben Proceſſen bey unterſchriebener Execution eigentlich verzeichnen/ welche Zeit der Appellant die Proceſs in der Cantzley ſollicitiret/ und auf welchen Tag dieſelbe verfertiget/ außgelöſt/ und dem Bottenmeiſter gegeben worden/ deßgleichen welchen Tag der Bott wieder kommen/ und die Proceſs dem Procuratori zugeſtellt/ dict. Tit. 48. §. Und ſo ſich ꝛc. 9.

§. 22. Letztlich und zum Zwey und Zwanzigſten/ ſoll der Bottenmeiſter auch keinem Botten die Execution auf einigen Proceſs ſelbſt ſchreiben/ noch dieſelbe dem Botten angeben/ ſondern die Executiones, im Fall ſie ein Bott nicht ſelbſt/ vermög der Ordnung/ an dem Ort/ da er die gethan/ oder ſonſten der Gebühr aufgeſchrieben hätte/ nicht unterſchreiben/ und dieſer Ordnung hierinnen/ wie auch ſonſten in allem fleißig nachgeben/ dict. Tit. 48. §. 10. Decretum in Conſilio pleno den 3. Septembr. Anno 1653.

Wolfgangus Heyler, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXXVII.

7. Septembris, 1654.

Noviſſimus Imperii Receſſus in Judicialibus ſecunda ſequentis Octobris primum obſervator.

Endlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß zu folg jüngſt zu Regenſpurg publicirtem Abſchied der Herr Cammer-Richter und Beyſitzer/ die darin neu-verfaſte Ordnung des Gerichtlichen Proceſs halben/ den 2. Octobris ins Werck zu richten entſchloſſen/ darnach ſich männiglich zu richten.

CXXVIII.

30. Octobris, 1655.

Norma Judicialium ad ductum Receſſ. Imper. Noviſſ. præſcribitur.

Endlich iſt der Gemeine Beſcheid: Damit dem jüngſtern von der Röm. Kayſerl. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Herrn/ ꝛc. wie auch denen ſämtlichen des Heil. Reichs Chur-Fürſten und Ständen zu Regenſpurg publicirten gemeinen Reichs-Schluß/ inſonderheit aber bey dem dritten darinnen gemeldten Haupt-Puncten, welcher geſtalt nemlich das Juſtitz-Weſen an dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht ins künfftige mehrers zu beſchleunigen/ und die Proceſs, ſo viel immer möglich/ abzukürtzen/ würcklich nachgelebt werden möge.

§. 1. Daß zwar Erſtlich/ es hinfüro bey der bißher alſo genannten Ordnung Novarum nochmalen verbleiben/ dieſelbe univerſal, und gemein/ auch ein jeder Procurator, welcher ſolche Ordnung an ſich hat/ in derſelben aller ſeiner Principalen Nothdurfft der Gebühr münd- oder ſchrifftlich vorzubringen ſchuldig ſeyn/ und dieſe Ordnung täglich Nachmittag von ein Uhr præciſè biß um drey fortgeſetzt werden ſolle.

§. 2. Zum Andern wird über die jetztgedachte allgemeine Ordnung/ noch ein ander Ordo Reproductionis angeſetzt/ in welcher derjenige Procurator, ſo die gemeine Ordnung nicht an ſich hat/ von dem erſten anzufangen/ biß zum letzten/ zu Winters-Zeiten vom erſten Novembris, biß den letzten Januarii, alle Nachmittag von drey Uhr biß vier/ zu Sommers-Zeiten aber vom erſten Februarii, biß den letzten Octobris, von drey Uhr biß fünff/ zu der Sachen mehrer Beförderung die extrahirte Proceſs ein-

einzuführen / und der Gegentheil Inhalts der Ordnung und vorgemeldten Jüngern Reichs-Abſchieds alſobald darauf zu verfahren verbunden ſeyn; Sonſten aber / was zu dieſer Reproduction nicht gehörig / nichts einmiſchen / und ſofern in dieſer Umfrag Reproductionis, keiner nichts mehr zu handlen hätte / in der hernach beſtimmten Ordnung Paritionis, oder wann auch in dieſer nichts mehr vorzubringen / alßdann in der gemeldten Ordnung weiter fortgefahren werden ſoll.

§. 3. Zum Dritten / ſoll die gewöhnliche Audientz coram Deputatis, wie von Alters herkommen / verbleiben / aber was dahin nicht gehörig / keineswegs eingemenget werden.

§. 4. Deßgleichen läſſet man es zum Vierten bey der Ordnung Sententiarum nach abgeleſenen Beſcheiden / Inhalts der Ordnung bewenden.

§. 5. Dabeneben und zum Fünfften / ſoll hinfüro zweymal in der Wochen / nemlich alle Mon- und Samſtag / oder / wofern auf dieſelbe Feyertäge einfallen würden / alßdann den Montag nechſt folgenden / und den Samſtag vorhergehenden Gerichts-Tag Vormittag / von neun biß zehen Uhren Ordo Paritionis eingeführt / und in derſelben in Terminis per Sententiam admiſſis, vel præfixis, ohne Unterſcheid deren bereits vorhin Rechthängigen / oder erſt eingeführten neuen Sachen gehandelt werden / auch nicht der handlenden Sachen Contumaciam anzuklagen erlaubt ſeyn: Jedoch ſo viel die bereits hiebevor per Sententiam zugelaſſene / oder angeſetzte Termin belanget / ſollen die Procuratoren in denen / darinnen ſie gefaſt / bey ihrem geleiſteten Eyd und Pflichten zwar ohnverzüglich / in den übrigen aber erſt innerhalb dreyer Monathen / von heut dato an zu rechnen / in dieſer Ordnung Paritionis zu verfahren ſchuldig ſeyn; Dann ſollen die Procuratores jederzeit zum Anfang ihres Receſſirens diſtinctè anzeigen und notiren / in welcher Ordnung ſie handlen wollen.

§. 6. Der Kayſerl. General-Fiſcal mag zum Sechſten / in denen übrigen Tägen in der Wochen Vormittag / jedoch auf ſein vorgehend gebührlich Anmelden verfahren.

§. 7. Dann ſollen zum Siebenden die Advocaten und Procuratores, die in mehrberührtem Jüngſten Reichs-Abſchied ſpecificirte drey Puncten, nemlich (1.) worinnen der Appellant ſich beſchwehrt befindet: (2.) Was er beſſer zu beweiſen: Und (3.) von neuem einzubringen gedencke: in Gravaminibus oder Libellis allezeit bey Straf nach Ermäßigung in margine beyſetzen / oder / da ſie ad Acta priora ſchließen wollen / ſolches in ihren Supplicationibus anzeigen.

§. 8. Ferner und zum Achten / nachdem die Procuratoren vielfältig auf ihrer Gegentheil gehaltene Receſs gar ſtill ſchweigen / oder Ulteriora reſerviren / und dannoch gar nichts / oder lang hernach erſt darauf handlen / welches den Audientzien / und insgemein nicht allein allen andern / ſondern auch ihrer Partheyen Rechtſchwebenden Sachen / zu beſchwehrlicher und unleidentlicher Verhinderung gereichen thut; So ſollen dieſelbe (wie ohne das der Ordnung gemäß) hinfüro alſobald handlen / und keine Ulteriora mehr vorbehalten / oder / da es je vonnöthen / darauf zum längſten ad proximam, vel ſecundam ohnfehlbarlich mit ihrer Nothdurfft einkommen / oder eine gewiſſe Zeit zur Handlung bitten.

§. 9. Sonſten aber und zum Neunten / ſollen die Procuratores, ſo die gemeine Ordnung an ſich haben / die Handlungen in denen præfigirten / oder colligirten Terminis, nicht biß zu End derſelben aufziehen / ſondern gleich zu Anfang / ehe ſie zu andern Handlungen ſchreiten / die Gebühr beobachten.

§. 10. Sie ſollen auch zum Zehenden / gleich von Anfang aller Vor- und Nachmittägigen Gerichtlichen Audientzien biß zum End derſelben præcisè zu ihren gewöhnlichen Stellen bey der Hand bleiben / und ohne

ohne ſonderbare erhebliche Urſachen oder Verhinderung davon nicht abweichen / noch ſich per Schedulas unnothdürfftig entſchuldigen.

§. 11. Weiters ſollen die Procuratores zum Eilfften im Receſſiren ſich der Kürtze / ohne Einmiſchung Meritorum Cauſæ, der Ordnung / und vielen vorhergangenen publicirten Gemeinen Beſcheiden gemäß befleißigen / oder gewärtig ſeyn / daß gleich alſobalden in öffentlichem Gericht jederzeit mit Ernſt dagegen eingeredet / die Receſs mit vorbehaltener Straf verworffen / und ihre Nothdurfft ſchrifftlich vorzubringen ihnen aufferlegt / auch den Protonotarien und Notarien ſolche zu ſchreiben verbotten werde.

§. 12. Schließlich werden die Procuratores hiermit nochmalen ernſtlich erinnert / daß ſie der Cammer-Gerichts-Ordnung / Viſitations-Receſſen, Memorialien, Deputations-Abſchieden / hievorigen Gemeinen und in ſpecie dieſem gegenwärtigen Beſcheid gehorſamlich nachgeleben / und in allem ſich denen gemäß bezeigen / bey Vermeidung deren denenſelben einverleibten Strafen / auch nach Beſchaffenheit des Verbrechens / fernern ſchärffern Einſehens: Und ſoll dieſer Beſcheid nechſt künfftigen Montag den 5. Novembris ſeinen würcklichen Anfang haben. Publicirt Spiræ, in Audientiâ ſolitâ, Dienſtags den 30. Octobr. (9. Novembr.) Anno 1655.

CXXIX.

6. Novembris, eodem.

Modus Pedellis ad exigendas Mulctas Procuratorum injungitur.

Es ſollen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Pedellen diejenige / den Procuratoren den 30. Octobris jüngſt / und hernacher angeſetzte / auch künfftige Geld-Strafen mit gebührendem Fleiß ernſtlich erfordern / alle Samſtag Vormittag deſſen / ſo daran würcklich nicht bezahlt worden / eine ſchrifftliche Specification übergeben / auch hinfürter / wann innerhalb 8. Tagen von dato der angeſetzten Straf / die Remiſſion oder Moderation durch gewöhnliches Decret von ermeldten Procuratoren nicht beſchienen wird / deroſelben um völlige Nachlaß oder Ringerung angegebenes oder beſchehenes Suppliciren ſich nicht davon abhalten laſſen. Decretum in pleno Conſilio den 6. Novembris Anno 1655.

CXXX.

2. Januarii, 1656.

Procuratores Status ſuos de ſolvenda Suſtentatione Camerali per Literas admonento, hasque Fiſcali ad tranſmittendum ſine mora communicanto.

Nachdem von hieſigem Kayſerl. Cammer-Gerichts General-Fiſcaln tragenden ſeines Amts halben für- und anbracht worden / was maßen wegen nothwendiger Unterhaltung dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts / von Chur-Fürſten und Ständen / bey derſelben beſtellten Creyß-Caſſirern / Cammer-Meiſtern / und Renth-Einnehmern noch zur Zeit keine gewiſſe Verordnung beſchehen / daß dem jüngſten Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied gemäß / in darinnen beſtimmtem Termin, nemlich vier Wochen vor jedes Jahrs erſcheinenden Franckfurter Faſten- und Herbſt-Meßen / die verfallene Gebühr an nechſt berührter Unterhaltung würcklich abgetragen werden ſolle / und dann zu beſorgen / wofern an höchſt-hoch- und wohlermeldte des Heil. Reichs Chur-Fürſten und Stände / durch Deroſelben allhier beſtellte Anwälde nicht etwan bey Zeiten derentwegen beſſere förderliche Anſtalt zu machen / einige ohneinſtellige Anmahnungen abgehen ſolten / es werde bey nechſt anſtehender Franckfurter Faſten-Meß die Zahlung gleichfals wie bißhero ſehr ſchlecht und langſam einfolgen; Als wird den ſämtlichen hieſigen Procuratoren, Krafft dieſes hiermit ernſtlich anbefohlen / daß ſie bey denen Chur-Fürſten und Ständen / denen ſie diß Orts procurando bedient ſeyn / mit nechſter Poſt ge-

bührende Annahm- und Erinnerung thun / auf daß ſie ſowohl die alte / als nechſt-erſcheinende neue verfallene Zieler oblauts / ohnſäumlich laſſen abſtatten / auch zu künfftiger des Cameraliſchen Unterhalts ſchuldiger Zahlung mehrere Richtigkeit / bey obgemeldten Cammermeiſtern und Renthmeiſtern / eine beſtändige Ordnung angeſchafft werden möchte / daß dieſelbe ohne weitere Befehls-Erholung die künfftige anfallende Zieler jedesmals in dem dazu beſtimmten Termin, obangeregter maſſen / denen Creyß-Caſſirern / oder hieſigem Kayſerl. Cammer-Gerichts Pfenningmeiſtern ohnfehlbar abtragen: Und ſollen ſie die Procuratores ſolche ihre Schreiben forderiſt obermeldtem Kayſerl. General-Fiſcaln communiciren / welcher dieſelbe darauf an gehörige Ort zu überſchicken wiſſen wird / damit in längerer Verbleibung der reſtirenden würcklichen Zahlung gegen die Säumige mit denen in erwehntem Jüngern Reichs-Abſchied erlaubten Monitorien und Executions-Mitteln zu verfahren nicht nöthig ſeye. Decretum in pleno Conſilio, Spiræ den 2. Januarii Anno 1656.

Georg Friderich Steinmetz, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius, Mppriâ.

CXXXI.

23. Maji, eodem.

Advocati, Procuratores, & Partes litigantes ſe Receſſ. Imper. Noviſſ. §. 118. conformanto.

Endtlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß die Advocaten, Procuratores, und Partheyen / ſich dem Jüngſten Reichs-Abſchied §. Zumalen aber jederzeit zum Siebenden / ꝛc. 118. bey Reproduction der Appellations-Proceſſen im erſten Termin, innerhalb 3. Monathen / von heutiger Publication dieſes Beſcheids an zu rechnen / und zwar bey Straf der Deſertion, allerdings gemäß verhalten ſollen.

CXXXII.

25. Auguſti, eodem.

Formula Juramenti Calumniæ & Appellationis cum Termino Productionis traditur.

Sollen denen Advocaten und Procuratoren auf ihr in puncto Juramentorum Calumniæ & Appellationis den 5. Julii jüngſthin beſchehenes Einbringen / die beykommende Formulæ, ſo wohl Special-Gewalts (*a*) als auch der beſagten Juramentorum zugeſtellt werden / ſich und ihre Principalen ins künfftige darnach haben zu richten. Dann iſt ihnen / ſolchen Gewalt in denen ſeit jüngſthin geſetzter Zeit eingeführten Appellations-Sachen / oder die innerhalb drey Monathen noch eingeführet werden möchten / einzubringen / erwehnte Zeit der drey Monath hiermit angeſetzt. Decretum in Conſilio pleno 25. Auguſti Anno 1656.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 27. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

(*a*) Vid. Concept. Ord. Cam. part. 3. tit. 38. in fin.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXXXIII.

28. Januarii, 1657.

Reſolutiones auf der Procuratoren den 5. und 25. Septembris jüngſthin überreichte Supplicationes wird denenſelben loco Decreti hiermit angefügt:

Reſolutiones ad Procuratorum Supplicas die 5. & 25. Septembr. proxim. exhibitas. §. 1. Procuratores Juramentum Calumniæ in animam ſuam & Principalis, Appellationis verò in Principalis tantum præſtanto. §. 2. Proceſſus Appellationis intra 4. Men-

Menſes inſinuantor, his verò evidenter citra culpam Appellantium lapſis, hi brevi manu interim reſtituuntor. §. 3. Contumacia decreto Proclamate purgator. §. 4. Audientiæ juxta Decretum 30. Octobris 1655. manento. §. 5. Perſonis non juratis ex Cancellaria aut Lectoria nihil communicator. §. 6. Querelæ adverſus Cancellariam aut Lectoriam inſtituuntor contra unum vel alterum in ſpecie. §. 7. Advocati Appellantium citantor ad jurandum vel ad videndum ſe incidiſſe in Pœnam non jurantium. §. 8. In Mandatis Sine Clauſula via Arctiorum & Mandati Executorialis obtineto, in reliquis Cauſis Receſſ. Imper. Noviſſ.

§. 1.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 17. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

DIe Juramenta Appellationis und Calumniæ belangend / ſollen die Procuratores nach Inhalt deren ihnen jüngſt zugeſtellten Formul, in Cauſis tam Simplicis Querelæ, quàm Appellationum, das Juramentum Calumniæ auf Erfordern des Gegentheils oder Richterlichen Beſcheids / ſo wohl in ihrer Principalen als ihre eigene Seel indifferenter, ſo viel ihnen von der Sach wiſſend: Das Juramentum Appellationis de non frivolè appellando aber jedesmal / auch ohnerfordert / in der Principalen Seelen allein zu ſchwören ſchuldig ſeyn / und hat es dißfalls bey dem vor dieſem angeſetzten Termin ſein Bewenden.

§. 2. Sollen die Procuratores mit Außbring- und Inſinuirung der Appellations-Proceſſen bey Straf der Deſertion ſich dergeſtalt befördern / damit ſolche Inſinuation noch für Ablauff der vier erſten nach interponirter Appellation folgenden Monathen ohnfehlbarlich beſchehen möge: Im

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 17. Nov. 1713 und deſſen Beylag Lit. A.

Fall ſie aber nach Verfließung der vier Monathen erhebliche Urſachen beybringen könten / aus welchen evidenter erſcheinen würde / daß ſie und ihre Principalen ſich nicht ſelbſten arctiret hätten / ſollen ſie nach Geſtalt der Sachen biß zu künfftiger Viſitation brevi manu reſtituirt werden.

§. 3. In puncto Purgationum Contumaciæ bleibt es bey der Ordnung / daß ad decretum & factum Proclama die citirte Parthey oder derſelben beſtellter Procurator ante elapſas ſex Juridicas nach ergangenem Ruffen erſcheinen, und Contumaciam alſobald oder in ſuo Ordine Novarum purgiren ſolle.

§. 4. Läſt man es der Gerichtlichen angeordneten Audientzien bey dem am 30. Octobr. Anno 1655. eröffneten Gemeinen Beſcheid verbleiben.

§. 5. Die Sollicitanten betreffend / läſt man es in genere bey der Ordnung bewenden / und ſoll bey der Cantzley und Leſerey Erinnerung geſchehen / daß Krafft beſagter Ordnung / denenſelben / wie auch denen von dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht nicht-beeydigten Advocaten, keine Protocolla, Proceſſus, Sententiæ, Documenta und dergleichen communicirt / weniger außgefolget werden. Dafern auch dem nicht nachgelebt werden ſolte / mögen ſie / ob ſie wollen / ſolches in ſpecie fürbringen / ſoll alßdann darauf ergehen / was recht iſt.

§. 6. Was dann die Procuratoren wegen langſamer Expedition oder ſonſten gegen die Cantzley- und Leſerey-Verwandte vor beſtändige Klagen haben / die mögen ſie ebenmäßig gegen einen oder den andern in ſpecie gebührlich anbringen / ſoll alßdann ferner gebührende Verordnung beſchehen: Und läſt man es inmittelſt bey der Cammer-Gerichts- und Churfürſtlichen Mayntziſchen friſch ergangenen Verordnung beruhen.

§. 7. Damit auch ferner dasjenige / was im Jüngern Reichs-Schluß §. Zumalen aber jederzeit / ꝛc. 118. der Advocaten halber / wegen des Juramenti Calumniæ de non frivolè appellando verſehen / deſto füglicher ins Werck gerichtet werden möge / ſollen nach Verfließung dreyer Monath von dato diß / dieſelbe jederzeit ad jurandum vel in eventum ad videndum ſe incidiſſe in Pœnam non jurantium (welche hiermit ſo viel die Advocaten betrifft / ſalvo Judicis Arbitrio, auf eine Marck löthigen Golds geſetzt wird) citiret / und ſolches denen Proceſſibus Appellationis einverleibt / weniger nicht neben denen Partheyen beſagten Advocatis inſi-

inſinuirt / auch zu dem Ende dieſelbe in den Supplicationibus pro Proceſſibus nahmhafft gemacht / oder darauf nichts erkannt / ſondern die Proceſs abgeſchlagen werden: Die Partheyen aber anbelangend / hat es bey dem Præjudicio Deſertionis in alle Wege ſeine Bewendung.

§. 8. Schließlich wird denen Procuratoren zu ihrer Nachricht hiermit angefügt / und der Jüngſte Reichs-Abſchied in puncto Executionis biß auf künfftige Viſitation hiermit dergeſtalt erläutert / daß in Cauſis Mandatorum Sine Clauſula hinführo beyde Wege / ſo wohl der Arctiorn als Mandatorum Executorialium, an die Creyß-Außſchreibende Fürſten ſtatt haben ſollen: Wornach ſie ſich im Anruffen / mit Eligirung eines oder des andern Weegs / und würcklicher Benennung des exequirenden Stands und Orts / darin die außtrücklich ſpecificirte Güther / worauf die Execution beſchehen ſoll / gelegen / zu richten. In Cauſis Simplicis Querelæ & Mandatorum Cum Clauſulâ aber läſt man es bey dem klaren Inhalt beſagten Reichs-Abſchieds bewenden. In Conſilio pleno 28. Januarii Anno 1657.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXXXIV.

(6.) 16. Februarii, eodem.

Status Imperii ad exſolvendam Cameræ Suſtentationem admonentor per Literas Procuratorum, hique illas Fiſcali ſub Sigillo volante tradunto.

Demnach Churfürſten / Fürſten / und Stände des Reichs / über die zu behöriger Abtragung des Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhalt außgelaſſene Kayſerl. Monitoria, und an die Creyß-Außſchreibende Fürſten abgangene Requiſitorial-Schreiben des Pfenningmeiſters eingelangtem Bericht und Deſignation nach / ſo wenig mit Entrichtung der verfallenen neuen Zieler / als nunmehr ſchuldiger ſechs zwölffte Theil der alten Reſtanten der Gebühr eingehalten / und man dahero dem Jüngern Reichs-Abſchied gemäß auf des Kayſerl. General-Fiſcals Amtliches Begehren / gegen die Säumige die würckliche Execution bereits decernirt / und zum Theil außgefertiget; So hat man bey abermalig zunahendem neuen Termin der Franckfurter Faſten-Meß / obhöchſt-hoch- und wohlbemeldte Stände des Reichs hiermit zum Uberfluß der Gebühr erinnern / und denen ſämtlichen Procuratoren zugleich anbefehlen wollen / Churfürſten / Fürſten / und Stände / denen ſie diß Orts procurando bedient ſeyn / daß dieſelbe ihren von Zeit letztern Reichs-Abſchieds ſchuldigen Nachſtand an alten und neuen Zielern / zu Verhütung unfehlbar ehiſt nachfolgender würcklicher Execution in nechſtkünfftiger Franckfurter Meße des Kayſerl. Cammer-Gerichts Pfenningmeiſtern / durch die Creyß-Caſſirer / oder andere Verordnung richtig erlegen laſſen / mit nechſter Poſt gebührend zu erinnern und anzumahnen / derentwegen ihre Schreiben innerhalb acht Tagen Zeit / bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens alle zu fertigen / und dem Kayſerl. General-Fiſcaln ſub Sigillo volante ohngeſäumt / und noch vor Verfließung ſolcher Zeit einzulieffern. Decretum in Conſilio pleno den (6.) 16. Februarii Anno 1657.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXXXV.

19. Ejusdem.

Fiſcali abſque prævia denunciatione agere in ordinaria Audientia licet.

Auf des Kayſerl. General-Fiſcals beſchehenes Anſuchen wird demſelben / wie auch denen ſämtlichen Procuratoren zur Nachricht hiermit angefügt / daß aus gewiſſen vorbrachten Urſachen dem Fiſcali wiederum zugelaſſen / hinfüro nach Außweiß der Ordination, auch Herkommens und Jüngern Reichs-Abſchieds / wann er wolle / ohne Aviſation der Procuratoren in Audientia wiederum zu handlen / jedoch daß er im Receſſiren bey der denen andern Procuratoren angeſetzten Straf ſich ebenmäßig aller Kürtze und Gebühr befleiſſen ſolle. Decretum in Conſilio pleno 19. Februarii Anno 1657.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXXXVI.

26. Martii, 1658.

Tutores Cameralium Inventaria edunto & Rationes Tutelæ reddundo, ſimiliter Pedellus indicet Pupillos ſpecificè, quibus nondum Ordinatione Tutorum proviſum eſt.

Endlich ſollen alle und jede Vormündere ihrer tragenden Vormundſchafften gebührende Inventaria und Rechnungen in Zeit zweyer Monath zu des Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley übergeben: Deßgleichen die Pedellen förderlichſt erkundigen / welche von den Cameraliſchen Minderjährigen Kindern mit beſtättigten Vormündern nicht verſehen / und dieſelbe verzeichnet einbringen / darauf zu geſchehen / was recht iſt.

CXXXVII.

(2.) 12. Maji, eodem.

Camerales ſub pœna dupli Mulctas ſuos exſolvunto, & Pedelli illas non obſtante prætextu Supplicationis pro remiſſione vel moderatione earum factæ ſedulò exigunto.

Demnach man von langer Zeit beharrlich verſpüret / daß diejenige / dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten, Procuratoren, und andere demſelbigen angehörige Perſonen / welchen verſchiedene Geld-Strafen angeſetzt worden / in Entrichtung derſelben ſich zumal nachläßig und ſäumig erzeigt; Als wird denſelben ſämtlich hiermit nochmalen alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie die am 30. Octobris 1655. angeſetzte und folgends biß anhero noch nicht entrichtet außſtehende Strafen / innerhalb nechſt folgenden 14. Tagen / die künfftige aber nach und nach / jedesmal in Zeit 8. Tagen / und zwar allenthalben ſub Pœna dupli, oder nach Befindung der Sachen / bey Vermeidung ſchärfferer Verfahrung / Inhalts der Ordnung und Reichs-Conſtitutionen (wofern ſie in obbeſtimmter Zeit die würckliche Remiſſion oder Moderation nicht beſcheinen können) ohnfehlbarlich erlegen: Auch die Pedellen mit Einforderung ſolcher Strafen in ermeldten Terminen ohneinſtellig verfahren / und ob gleich ein oder ander um Nachlaß oder Ringerung ſupplicirt zu haben / nach Verlauff oberwehnter reſpectivè 14. oder 8. Tage allegiren möchte / ſich jedoch davon nicht abhalten laſſen / ſodann hierüber ihre ſchrifftliche Relation alle Samſtag übergeben / und in Verbleibung deſſen eines ſchärffern Einſehens gewärtig ſeyn ſollen. Decretum in Conſilio pleno 12. Maji Anno 1658.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXXXVIII.

4. Decembris, eodem.

Procuratores ad ſolvendam Cameræ Suſtentationem Status admonento, & Literas has ſuas ut & datas ad illas Reſponſiones Fiſcali communicanto.

Demnach des Kayſerl. Cammer-Gerichts General-Fiſcal tragenden Amts halben anbracht / daß / ohnerachtet der hiebevor außgelaſſenen Monitorien und Erinnerungen / unterſchiedliche Churfürſten / Fürſten und Stände des Reichs / Jhre nach Jnhalt des Jüngern Regenſpurgiſchen Reichs-Schlußes erforderte ſchuldige Gebühr / zu dieſes höchſten Gerichts ohnentbehrlichen Unterhalt nicht erſtattet / und an denen von Anno 1654. biß dato verfallenen 9. neuen / und des alten Außſtands 9. zwölfften Theilen Terminen, eines Theils gar nichts / andern Theils aber gar geringes abgetragen / und daraus abzunehmen / daß auf die / bey den Ständen / vermittelſt ihrer allhier beſtellten Anwälden / durch damals den 2. Januarii 1656. ertheiltes gemeine Decretum beſchehener Erinnerung / einige Anſchaffung / daß von Dero Cammer- und Renthmeiſter dieſe / jedesmal 4. Wochen vor der Franckfurter Meß-Zeit fallende ſchuldige Gebühr / ohne Einholung weitern Special-Befelchs / den Creyß-Einnehmern / oder Cammer-Gerichts Pfenningmeiſtern ſelbſten entrichtet werden möchten / annoch nicht zu Werck geſtellet / und dahero bey Unterbleibung anderer gegen die Säumige verordnete Executions-Mitteln / eine hohe Nothdurfft befunden werde / durch ermeldte der Stände Anwälde / deſſen eheſte Werckſtellung / wie auch / daß die verfallene 9. neue Zieler / und reſtirenden alten Außſtands 9. zwölffte Theil förderlich abgeſtattet werden / nochmalige Erinnerung zu thun;

Als wird vorgedachten des Kayſerl. Cammer-Gerichts beſtellten ſämtlichen Procuratoren, Krafft dieſes / hiermit ernſtlich anbefohlen / daß jeder denenjenigen Chur-Fürſten und Ständen / denen er bedient / und welche annoch in dergleichen Hinterſtand des Orts begriffen / mit nechſtabgehender Poſt fernere gebührende Anmahnung thun / daß ſo wohl der andern 9. neuen Zieler / und 9. des alten Außſtands verfallene zwölfften Theile Terminen befindliche Reſt, ohngeſäumt abgeführet / als auch zu künfftiger richtigen und beſtändigen Abſtattung ihres dißfalls angeſetzten Contingents an oberwehnte Dero Cammer- und Renthmeiſter / oder Renth-Einnehmer / ein vor allemal / vorberührter nöthiger Befelch ertheilt / darob auch förderſt gehalten / und auf den widrigen unverhofften Fall / nach Jnhalt des Jüngern Reichs-Schlußes / gegen ſie zu verfahren nicht noth werde / und ſollen die zu dem Ende abgehende Schreiben dem Kayſerl. General-Fiſcaln communicirt / und zu deren Verſendung zugeſtellt / wie auch die darauf erfolgende Antwort behörig eingeliefert werden. Decretum in Conſilio pleno 4. Decembris Anno 1658.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXXXIX.

10. Februarii, 1659.

Super Decreto 30. Octobris 1655. Procuratores deliberanto & Conſulta ſua intra octiduum exhibento.

Demnach von Zeit des am 30. Octobris Anno 1655. eröffneten Gemeinen Beſcheids biß anhero verſpüret worden / daß die damalige zu Abkürtzung des Proceſs beſchehene Diſpoſitiones zu dem vorgehabten Zweck nicht zulänglich / indem vornemlich die angeſetzte Ordnungen noch immer viel zu langſam herum gehen / dahero nothwendig auf andere Mittel zu trachten ſeyn will. Hierum ſo wird denen ſämtlichen

dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren hiermit ernſtlich anbefohlen / daß ſie das Werck unter ſich reifflich überlegen / gewiſſe Fürſchläge zuſammen tragen / und dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht innerhalb 8. Tagen ſchrifftlich überreichen / wie ſie vermeynen / daß die in dem Jüngſten Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied vorgeſtellte Intention zu erlangen / darüber ſie alßdann fernere Verordnung zu erwarten haben. In Conſilio pleno 10. Februarii Anno 1659.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXL.
22. Ejusdem.

Inhæretur Decreto proximo 26. Martii Anni præcedentis.

Es ſollen alle und jede Vormündere dem am 26. Martii jüngſt ergangenen Decreto zu folge / ihrer tragenden Vormundſchafften gebührende Inventaria und Rechnungen in Zeit 6. Wochen zu des Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley bey Straf nach Ermäßigung übergeben. Deßgleichen die Pedellen förderlichſt erkundigen / welche von den Cameraliſchen Minderjährigen Kindern mit beſtättigten Vormündern nicht verſehen / und dieſelbe verzeichnet einbringen / darauf zu geſchehen / was recht iſt.

CXLI.
24. Martii, eodem.

Paritio Decreti proximi 12. Maji ſub Pœna ibidem comminata vel graviori injungitur.

Demnach von dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts angehörigen Perſonen dem am 12. Maji jüngſt ertheilten die denenſelben angeſetzte Geld-Strafen betreffenden Decreto, biß annoch kein vollkommenes Genügen beſchehen; Als wird denſelben ſo wohl / als auch den Pedellen hiermit nochmals alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie erwehntem Decreto gemäß ihre allerſeits obliegende Schuldigkeit innerhalb 14. Tagen ohne ferneren Auffenthalt verrichten / oder im widrigen Fall / der darin anbedroheten Pœnæ dupli würckliche Execution, auch anderer ſchärfferen Verfahrungen gewärtig ſeyn ſollen. In Conſilio pleno 24. Martii Anno 1659.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXLII.
22. Aprilis, eodem.

Decreto 18. Junii 1563. publicato ſeriò inhæretur.

Und und zu wiſſen ſey hiermit: Als an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht / in längſt verwichenem 1563ſten Jahr / den 18. Junii ein Gemeiner Beſcheid nachfolgenden Inhalts / publicirt und eröffnet: Nachdem ſich bißweilen etliche Perſonen / unter dem Schein / als ob ſie dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht verwandt und zugethan / allhier zu Speyer enthalten mögen / dadurch ihrer Unbekandtnüß halben allerhand Irrungen entſtehen; Hierauf ſo iſt des Herrn Cammer-Richters und der Beyſitzer Befelch und Beſcheid: Daß ſich alle und jede Perſonen / es ſeyen Practicanten, Sollicitatores, Partheyen / oder andere / welche gedachtem Kayſerl. Cammer-Gericht verwandt ſeyn / ſo jetzund zugegen / oder ins künfftige ankommen werden / bey ermeldtem Herrn Cammer-Richter und Beyſitzern anzeigen ſollen / damit ſolche der Gebühr immatriculirt und verzeichnet werden mögen.

Sol-

Solcher Gemeine Beſcheid aber / von theils / wie ſichs gebührt / nicht beobachtet worden; Daß derowegen aus Befelch mehrgedachten Kayſerl. Cammer-Gerichts demſelben hiermit nochmals ernſtlich inhærirt wird / darnach ſich alle dabey Intereſſirte zu richten haben. Decretum in Conſilio pleno 22. Aprilis Anno 1659.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXLIII.

17. Novembris, eodem.

Inhæſivum Decretorum 26. Martii 1658. & 22. Februarii proximè latorum injunctâ denominatione Tutorum.

ES ſollen alle und jede Vormündere denen am 26. Martii 1658. und 22. Februarii jüngſthin ergangenen Decretis zufolg ihrer tragenden Vormundſchafften gebührende Inventaria und Rechnungen in Zeit 6. Wochen zu des Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley / bey Straf zwey Marck Silbers / übergeben: Deßgleichen die ältere und nechſte Freunde der Cameraliſchen unbevormundeten Minderjährigen Kindern ihnen innerhalb 14. Tagen einige zu Vormündern zu verordnen und benahmſen.

CXLIV.

1. Decembris, eodem.

Decreta prioribus ratione Mulctarum exſolvendarum inhæretur cum extenſione.

AUf die des Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren, wie auch andern dabey intereſſirten Perſonen / wegen denen ſeither dem 30. Octobris Anno 1655. angeſetzten noch unentrichteten Strafen unterm 2. Maji Anno 1658. und 24. Martii noch lauffenden 1659ſten Jahrs ertheilte gemeine Decreta, und darüber von denen Pedellen erſtattete Relationes, was geſtalt ihre befelchte Erforderung / unerachtet der dabey angeſetzten Pœnæ dupli, die Schuldhaffte ſich nochmalen auf ihre angegebene Supplicationes pro Remiſſione, theils welche ſie allbereit eingeben / aber noch kein Decret darauf erlangt / theils ſo noch einzugeben im Sinn / ja ſo gar ein und anderer ſich auf die an ſeine Principalen deßwegen abgangene Bericht / und von denſelben erwartende Antworten / oder andere dergleichen unerhebliche / zumal an ſich ſelbſten eine neue hohe Beſtrafung nach ſich ziehende vergebliche Außflucht bezogen / und ſie die Pedellen damit bißhero leer abgewieſen und aufgehalten hätten / wird hiermit zu allem Uberfluß ein nochmaliger endlicher Termin von 10. Tagen angeſetzt / in welchem gemeldte Strafen / ſo viel deren per Decreta remittiret zu ſeyn / nicht in continenti beſcheinet werden können / aller dieſer Einreden ungehindert / von jedem Intereſſirten entrichtet / oder nach Verflieſſung ſolcher Zeit / die Real-Execution ſo wohl auf die längſt verwürckte Pœnam dupli, als die anfängliche Straf / ohne ferner hinter ſich ſehen würcklich vorgenommen werden: Die Pedellen auch ſich hieran nichts / was es gleich ſeyn / oder vermeyntlich eingewendet werden möchte / abhalten laſſen ſollen.

§. 1. Daneben wird gegen denjenigen Procuratorn, welche die ihnen ſelbſt / und nicht den Principalen angeſetzte Strafen von denſelben wieder einzufordern / zu erheben / und ſogar biß dahin ſich zu entſchuldigen keinen Scheu tragen / anderwärtlich ſchärffern Einſehens nach Jnhalt des letztern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchieds hiermit per expreſſum vorbehalten. Nicht weniger ſollen ſub eadem Pœna dupli und in gleichmäßigem Termin der 10. Tagen diejenige Strafen / welche ein- und anderer der Procuratorum biß daher durch ſeine Abſentz vom Gericht / vermög der

Pedel-

Pedellen eingereichter Specificationen verwürcket / entrichtet / in allem Gleichheit gehalten / und niemand verſchonet werden. In Conſilio pleno den 1. Decembris Anno 1659.

Inſinuatum DD. Procuratoribus in Audientia 2. Decembr. Anno 1659.

Per me Protonotarium J. N. Becht.

CXLV.

13. Ejusdem.

Diſpoſitio Decreti 30. Octobris 1655. dati in diverſis emendatur.

Endlich iſt der Gemeine Beſcheid / weilen die Erfahrung bißher im Werck bezeugt / daß die am 30. Octobris 1655. mit Auſetzung unterſchiedlicher gewiſſer Gerichtlicher Ordnung beſchehene Fürſehung zu Erreichung der Röm. Kayſerl. Majeſtät unſers allergnädigſten Herrn / wie auch geſamter Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs / in dem letztern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied / wegen Abkürtz- und Beſchleunigung des Gerichtlichen Proceſſes an dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht außgetruckter Intention, allerdings noch nicht zulänglich / ſondern anderweiter mehrer Verordnung vonnöthen ſeyn wolle:

§. 1. Daß es zwar Erſtens noch zur Zeit bey der am erſt gemeldeten 30. Octobris 1655. eingeführter Abtheilung der unterſchiedlichen Gerichtlichen Ordnungen verbleiben ſolle / und mögen die Procuratores jedesmals immediatè nach publicirten Urtheilen / was ſich darauf gebührt / in Ordine Sententiarum, alſo auch coram Deputatis, wie Herkommens / handlen / jedoch daß nichts dahin gezogen werde / als was vermög der Ordnung und Reichs-Abſchieden dahin gehörig: So viel aber die Diſtinctionem Terminorum præfixorum à collectis, ſeu collectorum à præfixis belangt / wird dieſelbe hiermit aufgehoben / und verordnet / daß hinfüro die pro Terminis per Sententiam præfixis damals angeſetzte Ordnung allen und jeden Terminis, ſive Collectis, ſive Præfixis, ſive etiam Legalibus, gemein und univerſal ſeyn / zumalen nicht mehr Paritionis ſondern Terminorum Ordo genennet werden ſolle.

§. 2. Am Andern ſollen hinfüro die Procuratores in den Sachen / die nach heutigem dato erſt außgebracht werden / ihre Vollmachten jedesmalen entweder in Originali, oder ſignirten Copiis, wie ſichs gebührt / gleich in primo Reproductionis Termino: Und zwar Impetrantiſcher und Appellantiſcher Seiten (weil man ſo wohl zu Einſchickung des Gewalts / als anderer Nothdurfft Zeit genug / und vorher bey Erlangung der Proceſſen allbereit de rato cavirt gehabt) ſub præjudicio circumductionis Termini, oder reſpectivè Abſolutionis à Citatione, im Gericht würcklich einbringen: Oder / da ſolches an Seiten der Citirten je nicht möglich / denſelben in ein / zwey / oder längſt dreyen Monathen einzubringen caviren / und ſich des Reſervats und Erbietens / die Gewält / oder auch etwas anders / was das ſeyn mag / ad Lectoriam zu lieffern gäntzlich enthalten: Da aber in ſolcher Zeit der Gewalt nicht einkommt / alßdann in Contumaciam, wie ſichs vermög der Ordnung gebühret / procedirt werden ſolle.

§. 3. Ferner und am Dritten ſoll in Cauſis Appellationum hinfüro / was dem Appellanten in primo Termino zu verhandlen und zu begehren obliegt / nicht mehr mündlich / ſondern durch einen aufs kürtzeſt als möglich / und diſtinctè in Schrifften verfaſten / dem Gegen-Procuratori (falls derſelbe ſich allbereit angeben hätte / oder ſonſten bekandt wäre) vorher communicirten Receſs, mit denen poſt Cauſæ Intitulaturam folgenden kurtzen Worten: **Ubergib dieſen *Reproductions-Receſs*, ſamt darin vermeldten Kayſerl. *Proceſſibus*, und dazu gehörigen Beylagen / wie auch einen *General*- und *ad jurandum Special*- Gewalt** *Lit. vel Num. N. N.*

N. N. handele und bitte / wie darin / auch (nemine comparente) Ruffen / ſonſten aber der Gewälten und Beylagen *ſub Lit. vel Num. N. N. Recognitionem* ; verrichtet werden. Worauf der Citirte alſobald gleichfalls mit kurtzen Worten erſcheinen / ſich oblauts legitimiren / oder in geſetztem höchſten Nothdurffts-Fall auf die beſtimmte kurtze Zeit / 1. 2. oder längſt 3. Monathen caviren: Seine Exceptiones, ſo er einzuwenden gemeynt / mit angehefftet Eventual- und anderer Handlung / Inhalts der Ordnung und jüngſter Reichs-Conſtitution einbringen: Die Gegneriſche Gewält und andere Beylagen recognoſciren oder diffitiren; Die ſeinige gleichfalls zu recognoſciren begehren / und der Impetrant ſich ſolcher Recognition oder Diffeſſion halben ebenmäßig in continenti erklären / darauf auch / oder (wann ſchon in Cauſis Appellationum ex adverſo niemand erſcheint) in Contumaciam das Juramentum Calumniæ de non frivolè appellando, (wofern vigore Privilegii es nicht hätte coram Judice à quo geſchehen ſollen: oder da der Judex ad quem ex relevantibus cauſis daſſelbe in Camera zu præſtiren bey Erkennung der Proceſſen geſtattet hätte) ohnerwartet einiger Interlocutori, alſobald würcklich ablegen: Vorher aber zu ſolchem Ende ſich jedesmals zeitlich in Cancellaria anmelden / und ſeiner Principalen Nahmen angeben ſolle / und das bey dem im Jüngſten Reichs-Abſchied verſehenen præjudicio deſertionis. Welcher aber nicht gleich in primo Termino, ſondern erſt nach erkanntem Proclamate erſcheinen würde / der ſoll nicht allein die Contumaciam, wie Herkommens / ſondern auch mit Exhibition ſeines Original-Erſcheinungs- oder nicht-Erſcheinungs-Befelchs / oder deſſen in Lectoria vidimirter Copey ſich des Verdachts / daß das Erſcheinen zu vorſetzlicher Protraction der Sachen ſo lang differirt worden ſeye / bey ſeinem dieſem Gericht geleiſten Pflichten zu purgiren gehalten ſeyn; Und im Fall ſich hierunter die geringſte vorſetzliche Gefahr erzeigen ſolte / gegen den Procuratorn ſo wohl / als den Principalen ſelbſten / geſtalten Umſtänden nach / mit ernſtlichem Einſehen / wie ſich vermög der Rechten gebührt / verfahren werden. Welcher auch auf Abſterben der Haupt-Parthey im Nahmen derer Succeſſoren, einige Rechthängige Sache reaſſumiren will / der ſoll jedesmal / neben Einbringung genugſamen Gewalts / zugleich ſeiner Principalen Qualification, Krafft deren ſie zur Sachen kommen / anmelden / und in Fällen / da die Gegentheile zu gleichmäßiger Reaſſumption citirt werden ſollen / der Citation ad reaſſumendum inſeriren laſſen.

§. 4. Viertens ſoll hinfüro jedesmals / wann Exceptiones oder einige andere Handlung der Ordnung gemäß Gerichtlich übergeben werden / gleich von ſelbiger Zeit an dem Gegentheil zur Gegen-Handlung / da ihme ferner eine gebühren mag / und zwar in denen Sachen / welche allbereit eingeführet / oder zum wenigſten ſchon außgebracht / und noch einzuführen ſeynd / ein gemeiner Terminus von drey Monathen zu drey Monathen (als lang vom Richter keine andere Zeit beſtimmt wird) præjudicialiter lauffen. In welchen Sachen aber erſt nach Publication dieſes Gemeinen Beſcheids um Proceſs ſupplicirt werden möchte / da ſoll jedesmals zugleich pro præfixione Termini legalis utrique parti communis angehalten / und bey Erkennung der Proceſſen pro diſtantia cujusvis loci von 1. 2. 3. oder höchſtens 4. Monath / hinwieder eben ſo viel Monathen in Decreto, wie auch folgends bey der Cantzley in expeditione Proceſſuum in der Citation beſtimmet: Die Supplicationes pro Proceſſibus nicht weniger als alle andere ſchrifftliche Handlungen von denen in der Sache dienenden / ſonderlich aber allhier in loco anweſenden Kayſerl. Cammer-Gerichts geſchwornen Advocaten ſo wohl / als vom Procuratore unterſchrieben: Von den Partheyen aber poſt Exceptiones in primo Termino productas, längſt in ſo angeſetztem Termino legali ihre gebührende Gegen-Handlungen / und zwar unter keiner andern Intitulatur, als wie im Deputations-Abſchied de

Anno 1600. §. Alldieweil die in der ꝛc. 81. verſehen / nemlich Replicarum, Duplicarum, &c. ohnerachtet wie ſonſten von den Advocaten inſcribirt wor-den ſeyn möchten: Zumal von dem Advocato Cauſæ jedesmal mit unter-ſchrieben / oder doch daß die Advocati extranei zum wenigſten in Subſcri-ptione Procuratoris mit benennet werden / producirt: Die Schrifft-Wechs-lung aber in Cauſis Mandatorum S.C. nicht über die Replicas: Und in andern Sachen nicht über die Duplicas incluſivè (es wäre dann / daß der Richter weitere Handlung nöthig befinden / und per Interlocutoriam auferlegen würde) extendirt: Sondern in ſolchen der Ordnung gemäſſen Schrifften utrinque alle Nothdurfft eingebracht: Und darauf / wie ſich vermög der Ordnung gebührt / ſubmittirt; Alles anders aber was die Zahl der Ord-nung übertrifft / es ſeyen ſchrifft- an ſtatt mündlichen- oder Submiſſiv-Gegen Submiſſiv Receſs, oder was ſonſten ſub quacunque alia Rubrica ferner einge-ſchoben werden wolte / mit vorbehaltener Straf ab Actis verworffen / und in judicando keineswegs attendirt: Hingegen neben dem puncto Exceptionis jedesmal in der Haupt-Sach eventualiter ebenmäßig verfahren / oder exi-ſtente irrelevantia Exceptionum, in cauſa principali nichts deſto weniger in Contumaciam non agentis, was recht iſt / geſprochen werden; Geſtalt die Procuratores ſich hinwieder aller vergeblichen Repetitionen der vorigen Handlungen und Submiſſionen bey Vermeidung ernſtlichen Einſehens gäntz-lich enthalten ſollen: Ihnen bleibet aber unverwehrt / ihre Terminos Lega-les, præfixos vel etiam collectos, ob ſie wollen / zu anticipiren / und die ihnen obliegend- oder gebührende Handlung ante Terminum, wann die Ordnung an ſie kommt / zu übergeben: Beneben aber wird das eigenwillige Pro-rogation-Bitten / ſo wohl coram Deputatis, als in andern Ordnungen / bey unausbleiblicher harter Straf / ja den Proto- und Notariis dieſelbe ad Protocollum zu bringen / verbotten / und Prorogation zu bitten nicht an-derſt / als ex cauſis juſtis iisque probatis zugelaſſen; Da auch ſchon einiger Befelch derentwillen producirt / die Cauſæ allegatæ aber entweder nicht re-levant befunden / oder zum wenigſten bey Einbringung der bevorhabenden Handlung / wie recht / nicht probirt werden ſolten / ſo wird es doch nicht geachtet / ſondern der Terminus nichts deſto weniger pro purificato ange-nommen / und mit vorbehaltener Straf gegen den begehrenden Procura-torn, in der Sachen / wie ſichs gebührt / procedirt werden.

§. 5. Zum Fünfften / wird ſo wohl in Ordine Terminorum, als in der gemeinen Ordnung Novarum genannt / das mündliche Receſſiren und Andictiren der Procuratorum, im Gericht gäntzlich abgeſchafft und verbot-ten: Hingegen verordnet / daß ein jeder Procurator derjenigen Sachen / darin er pro obſervatione ſuorum Terminorum etwas einzubringen benö-thiget und willens iſt / eine richtige Specification zeitlich / auf ein oder mehr Bögen Papier verfertigen: Und bey einer jeden Sache den Receſs, welchen er derenthalben vor dieſer neuen Verordnung mündlich zu halten gehabt hätte / mit kurtzen / und dieſen ungefährlichen Worten: (Uber-gib dieſe *Replicas*, *Duplicas*, *&c.* handle und bitte wie darin; Oder auch: *Documentum Paritionis*, *Rotulum &c.* laſſe es dabey:) derſelben inſeriren: Solche Specification in triplo, rein / leßlich und correct, zu halben Blat abſchreiben laſſen: Und alle drey Exemplaria, biß die Ord-nung an ihn kommt / in Bereitſchafft halten: Alßdann die zwey Exem-plaria von ihme eigenhändig unterſchrieben / ins Gericht überreichen: Und das dritte Exemplar öffentlich / laut und verſtändlich ableſen: Dabene-ben auch bey einer jeden Sach / was er alſo ablieſet / vorher in Schedula ſeparata extrahirt / ſamt dem einen Exemplari derjenigen ſchrifftlichen Handlungen / welche dem Gegentheil zu communiciren ſeynd / ihme dem Gegen-Procuratori zu Handen ſtellen: Der Gegen-Procurator aber das Ableſen keineswegs interrumpiren: Noch das wenigſte dagegen receſſi-ren; Vielweniger ad proximam vel ſecundam (welches hiermit durchge-

hends gantz abgeſtellet und verbotten wird) Dilation begehren: Sondern ſeine geziemende Nothdurfft in obbedeutem Termino legali, oder auch anticipato, doch in ſeiner eigenen Ordnung / auf gleiche Weiß Gerichtlich einbringen ſolle. Wann aber etwan Original-Beylagen / Gewälte / oder andere Documenta Originalia einkommen / deren Recognition in dem abgeleſenen kurtzen Receſs begehrt worden / ſo ſoll der Procurator ex adverſo dieſelbe in continenti recognoſciren oder diffitiren; Alſo auch / wann von Schrifften etwas / ſo über die Zahl der Ordnung / oder Termino purificato, producirt werden wolte: Es gleichfalls in continenti, bey Straf der Ordnung / widerſprechen / und die Handlung zu verwerffen begehren: Wie nicht weniger Contumaciam auf deren Accuſation realiter purgiren: Oder da einer auf die einkommende Schrifft alſobald purè ſubmittiren wolte / ſolches thun. Welches alles in denen ad Judicium übergebenen Specificationibus der abgeleſenen kurtzen Receſſen per Proto-und Notarium ad marginem per Verba: (*D. N. recognovit vel diffeſſus eſt*; Item: *D. N.* **begehrts als über die Zahl der Ordnung / oder** *Termino purificato* **einkommen / zu verwerffen**; Item: *D. N. purgavit Contumaciam*; Item: *D. N. purè ſubmiſit per Generalia*;) adnotirt werden ſolle.

§. 6. Gleiche Meynung hat es zum Sechſten mit der Ordnung Novarum, daß die Procuratores ſich zu derſelben / gleichwie anjetzo de Ordine Terminorum angezeigt worden / mit Verfertigung einer richtigen Specification aller deren Sachen / darin ſie in Novis zu handlen haben / gefaſt machen. Die Receſs, welche alſo abgeleſen werden müſſen / aufs allerkürtzeſte / und daß de Meritis Cauſæ das geringſte nicht darin berührt noch eingemiſcht / auch ſolche Receſs aufs höchſte über drey Linien nicht lang ſeyn / einrichten: Und dieſe Specification ebenmäßig zuſammen und in triplo zu halben Blat abgeſchrieben / in Bereitſchafft halten: Und ſobald die Ordnung einen jeden erreichet / zwey derſelbigen Exemplarien nicht weniger eigenhändig unterſchrieben / ad Protocollum übergeben: Das dritte / wie oben vermeldet / ableſen / und jedem der Gegen-Procuratorn, was ihme davon gebühret / alßbalden per Extractum zuſtellen: Auch (auſſerhalb der zugleich begehrten / und in continenti darauf folgenden bloßen Recognition oder Diffeſſion der einkommenen Originalien: Verwerffens Begehrung: Purgation Contumaciæ und unconditionirter Submiſſion) nichts dargegen receſſiret: Sondern wann dem Gegentheil was hierwider zu handlen gebührt / ſolches auf ſeine eigene nechſt folgende Ordnung / oder ad Terminum legalem competentem, vel ejus anticipationem ſuprà memoratam verſchoben werden ſolle.

§. 7. So viel aber Siebendens die mehrgemeldten 30. Octobris Anno 1655. beſchehene Abtheilung deren pro quovis ordine angeſetzten Stunden belangt: Die wir hiermit in ſo weit geändert / daß allezeit am Nachmittag / wann keine Urtheil publicirt werden / die Audientz gleich mit der Ordnung Reproductionis: Sonſten aber die Reproductions-Ordnung poſt Ordinem Sententiarum angefangen / und eine gantze Stund continuirt: Alßdann auch eine Stund in Novis: in Ordine Terminorum aber uſque ad finem Audientiæ, auf Maaß und Weiße als oben enthalten; Da aber die eine oder andere Ordnung ante lapſum horæ eidem aſſignatæ unter allen Procuratoren herum lauffen / und in denſelben nichts mehr zu handlen übrig ſeyn wird / alßdann gleich in der andern nechſt folgenden Ordnung fortgefahren: Und die Vormittägige Stunde des Montags und Samſtags ebenmäßig in Ordine Terminorum, gehandelt werden ſoll.

§. 8. So dann und zum Achten ſollen die Partheyen und deren Sollicitatores ſich des Täglichen Nach- und Uberlauffens des Herren Cammer-Richters / Præſidenten und Beyſitzern / in den Häußern / auf der Gaſſen / und vor der Rath-Stuben / mit Uberreichung der Zetteln /

und ſonſten / hinfüro enthalten; Hingegen aber mögen die Procuratores oder die Partheyen in denjenigen Sachen / welche alſo ſtarck getrieben werden / unterweilen / etwan in 4. Wochen / zu 14. Tagen / oder meiſtens in der Wochen einmal / dem Herrn Cammer-Richter / Præſidenten, oder abweſend derſelben / dem ihre Vices verwaltenden Beyſitzer / ein Memorial, darin Status Cauſæ, was es betreffe / ob und wann darin ad definitivam, oder in quo puncto ad Interlocutoriam ſubmittirt / aufs kürtzeſte enthalten / extrajudicialiter übergeben.

§. 9. Schließlich und am Neunten / werden die Procuratores alles Ernſtes erinnert / daß ſie ihre Protocolla und daraus gezogene Manualia, in guter Richtigkeit und complet, mit allem Fleiß halten / und ſich nicht mehr / wie eine Zeithero / auf das Gerichtliche Protocollum, ſo allein für das Gericht und den Richter gehalten wird / (deßwegen auch künfftig ihnen und den Partheyen oder deren Sollicitatoren ſo leicht / und auſſer den höchſten Nothdurffts-Fällen / ad inſpiciendum nicht mehr communicirt / oder fürgezeigt werden ſoll) verlaſſen: Dabeneben aber ſonderlich in Beſuchung / Abwartung und Verhaltung in den Gerichtlichen Audientzien / dem am 21 Junii Anno 1625. eröffneten Gemeinen Beſcheid aller Dingen mit Fleiß und Eyffer nachkommen / auch alles anders bey ihren Pflichten / damit ſie dem Gericht zugethan und verwandt / nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung / Memorialien, Viſitations- und Deputations-Abſchieden / auch hievorigen Gemeinen- und in ſpecie dieſes Beſcheids / thun und handlen ſollen / was zu ſchleuniger Beförderung der Gerichtlichen Audientzien und Ordnungen in einigen Weeg erſprießlich ſeyn mag; Und ſolches alles bey ernſtlicher unausbleiblicher / in der Ordnung und Reichs-Conſtitutionen, ſonderlich im Jüngſten Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied verſehenen ſchwehren Geld-Strafen / auch nach Befindung ihres Ubersehens und Verbrechens / mit Veränderung und gäntzlicher Abſetzung ihres Stands. Darnach ſich ein jeder zu richten / vor Schimpff und Schaden zu hüten.

§. 10. Und ſoll dieſer Gemeine Beſcheid / und darin oben beſchehene Fürſehung / ad primam poſt inſtantes Ferias Natalitias ihren Anfang nehmen / und biß auf Allerhöchſtgedacht Jhrer Kayſerl. Majeſtät und gemeiner Ständen / deren Viſitatoren, oder auch eines Collegii Cameralis anderwärts Verordnung in allen und jeden Puncten ſtricte obſervirt werden.
Publicatum Spiræ 13. Decembris Anno 1659.

Johannes Nicolaus Becht, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXLVI.
9. Januarii, 1660.
Declarationes ad Supplicam Procuratorum die 7. hujus exhibitam.

AUf des Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratoren den 7. Januarii 1660. eingereichte Supplication um Erläuterung deren ihnen aus dem am 13. Decembris nechſthin publicirten Gemeinen Beſcheid beygefallener Zweiffeln / wird denſelben loco Decreti hiermit kürtzlich angefügt:

Ad dictum generale Decretum §. 3. voc. Appellationum.

§. 1. Daß die Reproductions-Receſs allein in Appellations-Sachen / deren Weitläufftigkeit halben / in Schrifften einzubringen verordnet / und auf andere Sachen nicht zu extendiren; Sondern alles anders utrinque tam in hoc, quàm Sententiarum Ordine, und coram Deputatis, durch mündliche Receſs zu verhandlen annoch erlaubt / jedoch daß dieſelbe dem Gemeinen Beſcheid gemäß aufs kürtzeſte und nicht über drey Linien lang gemacht ſeyen.

Ad §. 1. verb. Wie Herkommens ꝛc.

§. 2. Ra-

§. 2. Ratione Juramenti Calumniæ de non frivolè appellando läſt man es bey dem Jüngern Reichs-Abſchied / und darauf eingerichteten Gemeinen Beſcheid ohne Unterſcheid / ob der Appellat erſchienen / auch ob er Exceptiones non-devolutionis vel deſertionis übergeben / oder nicht / verbleiben.

Ad §. 3. in med. voc. Alſobald würcklich ablegen ꝛc.

§. 3. Der Advocatorum erforderte Subſcriptiones belangend / bleibt es bey dem Gemeinen Beſcheid / jedoch daß der Churfürſten / Fürſten und Ständen verpflichte würckliche Räthe / ſo viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrifft / davon außgenommen ſeyn ſollen / ſalvo tamen pro circumſtantiis occurrentibus Judicis arbitrio.

Ad §. 4. in med. voc. Von dem *Advocato Cauſæ* jedesmal mit unterſchrieben.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 17. November. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

§. 4. Alſo verſtehet ſich das Verbott in Cauſis Mandatorum nicht ultra Replicas zu handlen / allein ad Cauſas Mandatorum Sine Clauſula: Nicht weniger bleibt es wegen der Supernumerati-Handlung bey dem Gemeinen Beſcheid / und wird der Richter / ob weitere Handlung nöthig oder nicht / von ſelbſten befinden / und in eventum interloquiren.

Ad dict. §. 4. v. Die Schrifft-Wechslung / *ibi: In Cauſis Mandatorum S. C. &c.*

§. 5. Was dann ratione Termini Legalis in novis Proceſſibus præfigendi verordnet worden / ſolches iſt nicht auf dasjenige / was einem oder dem andern Theil in primo Termino einzubringen obliegt / ſondern auf die nachfolgende Handlungen zu verſtehen. Und ob gleich einer juxta nuperum Receſſum Imperii ante Reproductionem Prorogationem legitimè gebetten / iſt er jedoch in primo Termino zu erſcheinen / ſeine fernere Nothdurfft aber / petitâ taliter Prorogatione, in Ordine Terminorum einzubringen ſchuldig: Sonſten aber insgemein / wo der Procurator ratione petitæ Prorogationis keine Schuld hat / wird er ſich auch keiner Straf zu befahren haben.

Ad dict. §. 4. vid. Alles anders. *ibi:* Die Zahl der Ordnung ꝛc.

Ad dict. §. 4. ſub. init. v. In welchen Sachen. *Voc.* Beſtimmet ꝛc.

Ad dict. §. 4. in fine. voc. Straf gegen den begehrenden *Procuratorn &c.*

§. 6. Obwohl Anno 1655. alle Handlungen / ſo etwan in die Reproductions-oder hievorige Paritions-Ordnung gehörig geweſen / indifferenter auch in Ordine Novarum einzubringen erlaubt worden / ſo iſt doch ſolches dahin geändert / daß hinfüro / was zu handlen vorfällt / ein jedes in gehöriger ſeiner Ordnung allein eingebracht werden ſoll.

Ad §. 5. in med. ibi: Doch in ſeiner eigenen Ordnung ꝛc.

§. 7. Schließlichen läſt man es dabey / daß der Gemeine Beſcheid gleich jetzo in prima Audientia poſt Ferias Natalitias, und hinfüro ſtrictè obſervirt / und von den Procuratoren die Handlungen / damit ſie gefaſt / denſelben gemäß eingebracht / jedoch in denen Sachen / da der Terminus entweder allbereit verfloſſen / oder nechſtens verflieſſen möchte / die Handlung aber ihnen noch nicht zukommen / derentwillen vor Verflieſſung dreyer Monathen / von dem 13. Decembris jüngſthin / als à die publicati Decreti anzurechnen / als biß auf den 14. nechſtkünfftigen Monaths Martii, niemand gefährt werden ſolle. So iſt das Anruffen / und Accuſationes Contumaciæ in des Gegen-Procuratoris Ordnung zu unterlaſſen / ſondern hat ein jeder den andern / ſo den Terminum ungehandelt verflieſſen läſſet / erſt in ſeiner eigenen Ordnung zu contumaciren / und ſeine befindende Nothdurfft zu verhandlen. Decretum in Conſilio pleno 7. Januarii Anno 1660. Publicatum 9. ejusdem.

Ad §. 10.

Ad dict. §. 4. ſub init. ibi: Ein gemeiner *Terminus &c.*

Ad dict. §. 5. circ. fin. v. Alſo auch. *& §. 6. ſub fin. ibi:* Auf ſeine eigene nechſt folgende Ordnung ꝛc.

Johannes Nicolaus Becht, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXLVII.

12. Ejusdem.

Admonitiones pro obſervatione Decreti 13. Decembris proximè publicati.

Seynd die Procuratores pro obſervatione des am 13. Decembris jüngſt publicirten Beſcheids ferner erinnert worden:

§. 1. In Ordine Novarum & Terminorum ſich alles Gegen-Receſſirens / auſſerhalb der in gemeldtem Beſcheid außgetruckten vier Puncten, gäntzlich zu enthalten / jedoch mögen ſie / wann ex adverſo Actorum Publicatio und Communicatio begehrt wird / darin uno verbo conſentiren.

§. 2. Ihre Specificationes Receſſuum ſollen nur zu halben Blat geſchrieben / und in margine ſo geraumer Platz gelaſſen werden / damit was der Gegen-Procurator in jetztgedachten vier und nunmehro fünff Puncten kurtz anmeldet / füglich dahin verzeichnet werden möge.

§. 3. Wann in eadem Cauſa in diverſis Punctis, oder inter diverſas Perſonas zu handlen / ſoll ein jeder Punct von dem andern per Lineam novam abgeſondert und diſtinguirt werden.

§. 4. So ſollen niemalen die Rubriquen in una und der Receſs in altera facie paginæ, ſondern beydes allezeit in eadem facie geſchrieben werden.

§. 5. Wann ein oder ander Procurator auf die auf des andern Procuratoris Specification abgeleſene Receſs in vorbedeuten vier und nunmehr fünff Puncten etwas vorbringet / ſoll es dergeſtalt geſchehen / damit die Proto- und Notarii es in die Specification gebührlich eintragen können / geſtalten auch der Procurator, an dem die Ordnung im Leſen / die Diſcretion gebrauchen ſoll / damit ſie die Proto- und Notarii, nicht zu viel übereilet werden / ſowohl ſie / ob die Exemplaria gleichlautend / als auch der Leſer / ob die Producta und alle Beylagen realiter eingegeben ſeyn / aufmercken können.

§. 6. So ſollen auch die Exemplaria Specificationum vorhero collationirt / rein / ſauber / correct und gantz gleichlautend / zumalen alle Confuſion bey der Regiſtratur zu verhüten / auf jedes Folium des einen nicht weniger oder mehr als des andern Exemplaris geſchrieben werden / und die Procuratores ſich keines wegs darauf zu verlaſſen / als wann die Diſcrepantiæ erſt im Gericht oder auf der Cantzley ſolten corrigirt werden.

§. 7. Um mehrerer Richtigkeit willen ſoll ein jeder Procurator ſeine Specification mit den Numeris, Prima, Secunda, Tertia, Quarta, Quinta, &c. Specificatio, ſeu Ordo meus Terminorum vel Novarum quotiren / und ſeinen Nahmen jedesmal auch in principio exprimiren.

§. 8. Sollen ſie zu Eingang eines jeden Receſſus den Gegen-Procuratorn nennen und anruffen / denſelben auch / wie in dem Gemeinen Beſcheid verordnet / den ihn angehenden Receſs alßbald communiciren / und keine Extractus erſt aus der Cantzley begehrt werden.

§. 9. Daß ſie bey Ablegung der Juramentorum de non frivolè appellando jedesmal vorhero caviren / auch in allen bereits eingeführten Appellations-Sachen / worin der Special-Gewalt ad jurandum eingebracht / ſolch Juramentum, ohnerwartet einigen Interlocuti, zwiſchen dato und nechſtkünfftigen 14. Martii, jedoch ohne Nachtheil eines oder des andern erlangten Præjudicii, ablegen / und ſich deßwegen in Cancellaria bey Zeiten anmelden ſollen.

§. 10. Poſt præſtitam Cautionem müſſen die Gewälte in Ordine Terminorum und nicht in Ordine Novarum einbracht werden: Alſo auch / wann einer auf das / ſo ſein Gegentheil in Ordine Terminorum einbracht / etwas zu receſſiren hat / ſoll es ebenmäßig in Ordine eodem Terminorum, wann ihn dieſelbe erreicht / beſchehen.

§. 11. Uber

§. 11. Uber die Zahl der Ordnung ſoll einige Handlung nicht mehr produciret werden / wann aber die Procuratores dergleichen allbereit bey Händen haben / oder ante 14. Martii nechſtkünfftig von ihren Principalen einige noch eingeſchickt würden / mögen ſie es auf jetztgedachte Zeit jeder in ſeiner Ordnung wohl anzeigen / ſollen aber mit der Production zurück halten / ſo lang der Richter dieſelbige per Interlocutoriam nicht zuläſſt / nach mehrgedachtem 14. Martii aber bleibt ſolche Anzeig verbotten.

§. 12. Die Recognitiones oder Diffeſſiones, ſo wohl der Gewälte als andern Schrifften / ſollen bey Straf der Ordnung jederzeit in continenti beſchehen: Da aber erhebliche Bedencken vorhanden / mag man es in ſeiner nechſt eigenen Ordnung zu thun vorbehalten / doch daß es alßdann würcklich beſchehe / und ſollen die erfolgende Recognitionen von dem begehrenden Procuratore jedesmal alſobald & uno verbo acceptirt werden.

§. 13. Die Citationes ad reaſſumendum ſeynd wie vorhin judicialiter zu bitten und zu erkennen.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXLVIII.
19. Ejusdem.

Audientiæ antemeridianæ die Lunæ & Saturni, nec non pomeridianæ die Martis & Jovis abrogantur, & modus anticipandi feriatas traditur.

Demnach zu Fortſetzung der durch den am 13. Decembris nechſthin publicirten Gemeinen Beſcheid gemachten Diſpoſition ſich allbereit im Werck erzeiget / daß man ſo vieler Zeit zu den Gerichtlichen Audientzien / an dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht nicht mehr vonnöthen / als werden forderſt die Vormittägige Montags- und Samſtags- wie auch die Nachmittägige Dienſtags- und Donnerſtags-Audientzien / biß auf anderwärte Verordnung eingeſtellet: Jedoch wann am Montag oder Mittwoch wegen einfallender Ferien kein Gerichts-Tag wäre / ſo ſoll die Audientz alleweg den nechſt folgenden Dienſtag und reſpective Donnerſtag / alſo auch wann der Freytag kein Gerichts-Tag wäre / alßdann am vorhergehenden Donnerſtag dafür gehalten werden. Decretum in Conſilio pleno 19. Januarii Anno 1660.

Henricus Kayſer, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXLIX.
Extractus SCti 3. Martii, eodem.

Procuratores Deſignationem omnium Cauſarum ſubmiſſarum exhibento, & de diſcrimine Sollicitatorum Cameræ.

Damit alles deſto füglicher eingerichtet / und daß über deme ein Repertorium in der Leſerey um ſo richtiger begriffen und gehalten werden könne / wäre allen Procuratoren zu befehlen / daß jeder derſelben eine Deſignation aller ſeiner ſubmittirter Sachen / welche von den Partheyen noch getrieben werden / mit Anzeig / wann / in welchem Jahr / Monath und Tag / und in welchem Puncto, oder ob definitive darinnen ſubmittirt / verfertige / bey jeder Sachen mit wenig Worten / was es betreffen thue / exprimiren / und förderſam ad Collegium, und in die Leſerey / alſo in duplo übergeben ſolle / damit die Leſer Cauſas privilegiatas in ein ſonderbar Regiſter bringen / und dieſelbe der Herr Cammer-Richter / oder weme an deſſen ſtatt die Diſtribution der Acten oblieget / in gebührende Obacht nehmen könne.

§. 1. Die

§. 1. Die Sollicitatores ſonſten belangend / wäre unter denjenigen / welche von einem oder andern Chur- Fürſten oder Stand / wie auch von Privat-Partheyen / ihre anhangende Sachen zu ſollicitiren eigentlich hieher geordnet / und deßwegen dem Herrn Cammer-Richter / Præſidenten oder Vice-Præſidenten ihren Befelch (ſo man ihnen / nachdem das Exhibitum von den Notariis in eine abſonderliche Verzeichnuß annotirt ſeyn wird / wohl wieder außfolgen laſſen kan) exhibirt haben / und zwiſchen denjenigen / welche ſich beſtändig allhier in loco aufhalten / die Sollicitatur aber vielerley Sachen an ſich ziehen / ein Unterſchied zu halten / auch keinem / wer der auch iſt / das geringſte in Cancellariâ vel Lectoriâ nicht zu zeigen / oder zu communiciren / er habe dann ſein Befelch / wie erſterwehnt / gebührend aufgelegt / welchen falls denen eigen geſchickten / da ſie etwas in Protocollo, oder in einer ſchrifftlichen Handlung zu inſpiciren vonnöthen haben / ſolche Stück doch nicht anderſt als in præſentia zum wenigſten eines Leſers / und in ipſo loco vor der Leſerey die Inſpection, keines wegs aber mit ſich nacher Hauß zu nehmen / oder abzuſchreiben / geſtattet werden mag; Denjenigen aber / die nicht eigens hieher geſchickt / ſoll ad inſpiciendum, oder zu einigem andern Ende / gar nichts communicirt werden / es beſchehe dann mit Wiſſen / Willen / und in Beyſeyn des Procuratoris Cauſæ, oder es wäre Sach / daß einer von der Parthey ebenmäßig ein Befelch auf- und ſolche Urſachen glaublich anzeigen würde / daß der Herr Cammer-Richter / Præſident oder Vice-Præſident, oder auch Referens Cauſæ ein anderes zu erlauben nöthig finde: Wann aber von des Re- oder Correferenten Hand etwas im Protocoll oder denen Actis notirt / ſoll es niemand gezeigt / oder ad inſpiciendum, ſondern allein per Copias in Cancellaria faciendas communicirt / und von denen Leſern hierob fleißig gehalten werden.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CL.

21. Maji, eodem.

Pedellis paritio Decretorum priorum quoad exigendas Mulctas ſeverius injungitur.

Es ſollen ſich dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Pedellen mit Einforderung und würcklicher Execution der angeſetzten Geld-Straf / auch Erſtattung deßwegen obliegender Wochentlicher Relation ſich denen am 12. Maji Anno 1658. 24. Martii und 1. Decembris des nechſt verwichenen Jahrs / und zuvor hierüber ertheilten Decreten allerdings gemäß verhalten / oder im widrigen Fall der anbedroheten ernſthafften Straf ſelbſt gewärtig ſeyn. In Conſilio pleno 21. Maji Anno 1660.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLI.

24. Ejusdem.

Procuratorum Deſignatio Cauſarum ſubmiſſarum ſub auctiori Pœna exigitur.

Demnach dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratoren zum zweytenmal ſo ſchrifft- als mündlich bedeutet und auferlegt worden / daß ſie eine Deſignation aller ihrer ſubmittirten Sachen daſelbſten förderlich einlieffern ſolten: Dieſelbe aber deme biß dahero / wie ſichs gebührt / nicht nachgelebt; Als wird ihnen nunmehro bey Straf einer halben Marck Silbers / von jedem abſonderlich in der Armen Säckel ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit alles Ernſtes anbefohlen / ſich innerhalb vier Wochen dem am 3. Martii jüngſthin ihnen zugeſtellten Extract Senatus

natus Conſulti in dieſem Punct allerdings gemäß zu verhalten. Decretum in Conſilio pleno den 24. Maji Anno 1660.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLII.

27. Aprilis, 1661.

Fiſcalis Calculum Pecuniæ pro Suſtentatione Camerali ſolutæ & cum Quæſtore Matriculam formet, Collegioque exhibeat.

Demnach Herr Cammer-Richter und Beyſitzere des Kayſerl. Cammer-Gerichts eine Nothdurfft befinden / ſowohl die Herren Chur-fürſten als die Creyße / theils deren einlangenden doppelten Præſentationen, theils aber derentwillen / ob die Richtigmachung der augmentirten Cammer-Matricul um ſo viel eher möchte befördert werden / etwas gründlich zu berichten / was eigentlich an dem Cammer-Gerichtlichen Unterhalt der Zeit eingehet / und wie weit man damit außlangen kan; Als wird dem Kayſerl. Fiſcaln hiermit befohlen / einen ungefehrlichen Calculum der jetztmahlig richtig eingehender Unterhaltungs-Gelder / ſamt einer Abſchrifft von der Cammer-Matricul, mit Zuziehung des Pfenning-meiſters zu verfertigen / und ad Collegium förderlich zu übergeben. Decretum in Conſilio den 27. Aprilis Anno 1661.

CLIII.

28. Junii, eodem.

Procuratores Acta Fiſcalis diligenter protocollari curanto & Statibus ſuis cum informatione tranſmittunto: Item Receſſus, in puncto Suſtentationis Cameræ & aliàs habitos Fiſcali cum Literis eapropter mittendis, Reſponſionumque Extractu communicanto.

Demnach bey denen durch den Jüngern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied / und deme zu folg eröffnete Gemeine Beſcheid des Proceſſus halben beſchehenen Verordnung / ſich im Werck erzeiget / daß in Sachen des Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung betreffend / weder die ergehende Urtheilen / noch auch die Fiſcaliſche Anruffen denjenigen Effect und Nachtruck haben / wie es Ihrer Kayſerlichen Majeſtät unſers Allergnädigſten Herrn, und gemeiner Löblichen Ständen Intention gemäß / und der Sachen hohe Nothdurfft erfordert; Solches aber vornemlich dahero erfolget / daß die Procuratores, wann von dem Kayſerl. Fiſcal, oder dem Advocato Fiſci, die von ihnen gehaltene Receſs wegen Vielheit der Ständen durch den Notarium Fiſci poſt Audientiam dictirt werden wollen / ſelbige durch ihre Protocolliſten entweder nicht excipiren laſſen / oder doch ihren Ständen der Gebühr nicht, und alſo ſpat überſchreiben / daß dieſelbe vor denen gewöhnlichen Franckfurter Meßen mit Erlegung der außſtändigen Gelder nicht erſcheinen können / und ſich nach der Hand mit Unwiſſenheit ihres Außſtands / und derentwillen beſchehenen Anruffens / entſchuldigen: ja der ſäumigen Stände Procuratores das Protocolliren aus dieſem nichtigen Vorwand wohl gar unterlaſſen / ob wäre das Anruffen nicht auf ihre Principales, ſondern vielmehr auf die Außſchreibende Fürſten gerichtet / dannenhero alles auf ſich ſelbſten in Confuſione ſtecken bleibet / und ſo wohl die Urtheilen als das Anruffen faſt umſonſt und vergebens ſeyn will;

Als wird gedachten Procuratoren ſämtlich hiermit alles Ernſtes anbefohlen / hinfüro nicht allein die Fiſcaliſche Urtheilen / Anruffen und Receſs, wann ſolche ihnen durch ermeldten Notarium Fiſci poſt Audientiam dictirt werden / jedesmal fleißig protocolliren zu laſſen / ſondern

auch dieſelbe ihren Ständen mit gehöriger Information und Berichtgebung ohnverlangt zu überſchicken; Zugleichen die von ihnen ſo wohl in Cammer-Gerichts Unterhaltungs- als andern das Intereſſe Fiſci betreffenden Sachen gehaltene Receſs dem Kayſerl. Fiſcal, oder in ſeiner Abweſenheit dem Advocato Fiſci jederzeit/wie ſichs gebührt/per Extractus zu communiciren; Nicht weniger diejenige Schreiben/ welche ſie berührter Cammer-Gerichts-Unterhaltung halber an die Stände abgehen laſſen/ ſamt denen hierüber nachgehends erfolgenden Erklärungen und Antworten ihme Kayſerl. Fiſcal oder Advocato Fiſci ohne Auffenthalt/ und ohnerwartet einiger Ermahnung/ in Originali vorzuweiſen/ davon Extractus zu communiciren/ ſich auch dieſen und allen übrigen der Cammer-Gerichts-Ordnung/ Viſitations-Abſchieden/ Memorialien, und ergangenen Gemeinen Beſcheiden gemäß zu verhalten/ und widrigen Falls nicht Urſach zu geben/ daß gegen einen oder andern/ ſo ſich dißfalls ſaumſelig erzeigen/ und dieſem Decreto nicht nachkommen würde/ gehöriges Einſehen und ernſtliche Beſtrafung vorgenommen werde.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLIV.

17. Auguſti, eodem.

Procuratores ſine Venia non diſcedunto nec ultra tempus annuarum 6. Septimanarum emanento.

Demnach eine Zeithero wahrgenommen worden/ daß dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratores nicht allein ohne Vorwiſſen und Erlaubnuß des Herrn Cammer-Richters/ oder deſſen Amts-Verweſers/ ohngeſcheuet ihrer Gelegenheit und eigenen Beliebnüß nach aus der Stadt verreiſſen/ und wohl etliche Wochen/ ja gar über die insgemein beſtimmte 6. Wochen Zeit abermal ohne des Herrn Cammer-Richters und der Beyſitzer Ermäß- und Vergünſtigung außbleiben: Solches aber vermög Deputations-Abſchied Anno 1557. außtrücklich verbotten; Als werden ermeldte Procuratores und Advocati ſamt und ſonders ſich deſſen hinfüro zu enthalten/ alles Ernſtes erinnert/ damit gegen ſie derentwegen mit anderwärtem ohnaußbleiblichen Einſehen nicht verfahren werden müſſe. Decretum in Conſilio pleno 17. Auguſti Anno 1661.

CLV.

Eodem Die.

Excitatorium gravius ad Pedellum pro exigendis Mulctis.

Der Pedell ſoll bey Vermeidung der ihme hiebevor unterſchiedlich angedroheter würcklichen ſchärfferen Beſtrafung innerhalb den nechſtfolgenden 8. Tagen von den Procuratoribus, und andern/ die extra- und judicialiter angeſetzte Strafen/ Inhalts deren unterm 6. Novembris Anno 1655. 12. Maji 1658. 24. Maji, 1. Decembris 1659. und 21. Maji 1660. ertheilten Decreten, alles Ernſtes/ und ohnerachtet daß einer oder der ander pro remiſſione ſupplicirt/ und noch kein Decret erlanget zu haben vorgeben/ oder noch zu ſuppliciren Willens ſeyn möchte/ oder einiger anderer Außflucht und Einrede/ wie die gleich immer beſchaffen ſeyn/ einfordern/ und ſich hierinnen/ auſſerhalb Vorweiſung einiger Original-Remiſſions-Decreten im geringſten nichts abhalten laſſen: Denjenigen/ welche innerhalb ſolcher 8. Täglichen Zeit/ in Güte ihre Schuldigkeit nicht würcklich erlegen/ die Real-Execution, ſo wohl auf die verwürckte Pœnam dupli, als der Initial-Straf ankünden/ und deren Specification dem

Kay-

Kayſerl. Cammer-Gericht übergeben / damit alſofort ſolcher Real-Execution halber fernere Nothdurfft befohlen / und ſelbige würcklich vorgenommen werden könne; Eine gleiche Meynung hat es mit denjenigen Straffen / welche gedachte Procuratores durch ihre ohnentſchuldigte Abſentz von dem Gericht/ Inhalts der Ordnung/ verwürckt haben/ mit deren Wochentlichen Einziehung und Eingebung der Specification ermeldter Pedell fortzufahren hiermit alles Ernſtes erinnert wird. Decretum in Conſilio pleno 17. Auguſti Anno 1661.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLVI.

1. Octobris, eodem.

Ordinatio Nunciorum, eorumque Magiſtri.

AUf viele unterſchiedliche bey dieſem Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht von deſſelben geſchwornen ſo wohl Reitenden- als Bey-Botten unter ſich ſelbſten / und ſonſten / wie vornemlich auch wider dieſelbe einkommene Klagen / darüber angeordnete Examination und Inquiſition, iſt in reiffer der Sachen Uberlegung eine hohe Nothdurfft befunden worden:

§. 1. So wohl den Cantzley-Verwalter / als auch den Bottenmeiſter und ſämtliche Botten / wie nicht weniger die Advocaten und Procuratoren ſamt ihren Subſtituten, der Partheyen und ihren Sollicitatoren, auch alle andere dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht anverwandte Perſonen insgemein / alles Ernſtes zu erinnern / daß ein jeder an ſeinem Ort / der Cammer-Gerichts-Ordnung / Reichs-Conſtitutionen, wie auch Viſitations-Abſchieden und Memorialien, ſamt denen ergangenen Gemeinen Beſcheiden / und dann dem am 3. Septembris Anno 1653. publicirten Decret, ſo weit ſelbiges dem Jüngern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied de Anno 1654. und dieſem gegenwärtigen Decret nicht entgegen / mit Fleiß und Ernſt nachſetze / und dagegen das wenigſte nicht vornehme / oder verhandle / alles bey ernſtlichem Einſehen / und unaußbleiblichen gebührenden Straffen. Zu welchem Ende dann ermeldter Cantzley-Verwalter alle Jahr wenigſtens ein- oder zweymal / alle und jede Cammer- und Bey-Botten für ſich erfordern / und denſelben aus der Cammer-Gerichts-Ordnung / oder deren erneuertem Concept, alles dasjenige / was jetzt erwehnten Bottenmeiſters / und ihr der Botten Amt betrifft / und in ſpecie den 48. 50. und 51. Titul berührten Concepts, ſamt dieſem gegenwärtigen Decret, langſam und verſtändlich ableſen laſſen / ob derſelben Verordnung alles Ernſtes ohne Reſpect halten / und gegen die Verbrechere / mit gebührender Straf verfahren / oder nach Geſtaltſame der Sachen / Herrn Cammer-Richtern und Beyſitzern nothwendige Relation thun / und deren Beſcheids geleben ſolle.

§. 2. Inſonderheit aber ſollen hinfüro einige Proceſs, ehe und zuvor deren nothwendige Abſchrifften gemacht / nicht beſiegelt / ſondern dem ſollicitirenden Procuratori, da er ſie durch ſeinen Scribenten ſelbſten abcopiren laſſen wolte / zu ſolchem Ende ohnbeſiegelt hinaus gegeben / hernachmals aber / wann ſie der Procurator ad ſigillandum wieder zur Cantzley bringt / nicht anderſt / als in des Cantzley-Verwalters / (dem die Kayſerl. Sigilla in Verwahrung zu halten gebührt / auch die Verantwortung oblieget) oder wann er gehindert / in eines der Protonotarien, ſo dann des Tax-Einnehmers Gegenwart beſiegelt / und ſo bald ſie beſiegelt / durch erſt ermeldten Tax-Einnehmer zu Handen genommen / und ſo wohl von ihme / als durch den Bottenmeiſter / in ihre abſonderliche Regiſtra eingeſchrieben / auf erfolgte berührende Bezahlung des Cantzley-Taxes / dem Bot-

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 17. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

Bottenmeiſter / und ſonſt niemanden / wer der auch ſeyn mag / zugeſtellt / oder außgefolgt werden.

§. 3. Wann nun der Bottenmeiſter die beſiegelte Proceſs in ſeine Hände bekommen / ſoll er mit denjenigen / welche auf einer Straß ohne ſondere große Ab- und Umweg inſinuirt werden können / einen Botten / an deme die Ordnung zu reißen iſt / oder ſeyn wird / gebührlich und in rechter Zeit abfertigen / und den Advocaten, Procuratoren, Partheyen und Sollicitatoren keineswegs geſtatten / ſolche Proceſs auf der Cantzley liegen zu laſſen / oder hinweg zu practiciren / und einem / oder andern Botten / deme ſie vor andern favoriſiren / oder etwan von ihnen empfangener Dienſten willen / zuzuſpielen / oder ſonſten ihres Gefallens / wann / und durch wen ſie wollen / verkünden zu laſſen / oder auch einigem ſchon abgereißten Botten / ohne erhebliche Urſach / und Herrn Cammer-Richters / oder des Cantzley-Verwalters Vorwiſſen / mit der Poſt nachzuſchicken: Geſtalten auch den Botten Inhalts der Ordnung gebotten wird / daß keiner derſelben Kayſerl. Proceſs oder Briefe zu exequiren annehmen ſolle / er habe ſie dann aus des Bottenmeiſters Hand / oder ſeinem Befelch empfangen / auch daß er mit ſolchen Proceſſen abgefertiget / ſich in des Bottenmeiſters Regiſter unterſchrieben / oder daß ihme der Proceſs von dem Bottenmeiſter / wie nechſt vorherſtehet / mit des Herrn Cammer-Richters / oder Cantzley-Verwalters Gutbefinden und Conſens hinnach geſchickt ſeye / und das bey ernſtlicher Straf.

§. 4. Und ſoll er der Bottenmeiſter / neben fleißiger Beobachtung deſſen / was ſo wohl ſeiner der Proceſſen Ein- als der damit abgefertigten Botten Unterſchreibung halben in der Ordnung verſehen / jedesmal auf das Original, oder in denen Fällen / da die Inſinuatio nur gegen eine Perſon geſchiehet / und alſo das Original der citirten Parthey hinterlaſſen werden muß / auf die Copey mit eigenen Händen verzeichnen / welchen Tag / und weme der Proceſs zu inſinuiren aufgegeben ſeye.

§. 5. Die eine Zeithero eingeſchlichene Extraordinari-Reißen haben auch viel Extraordinari-Confuſion und Zerrüttung verurſachet / deßwegen ſie hiermit gäntzlich abgeſchafft / und hingegen dem Cantzley-Verwalter und Bottenmeiſter / nach Inhalt des Jüngern Reichs-Abſchieds §. Zu dem Ende Wir dann ꝛc. 68. befohlen wird / die Botten dahin anzuhalten / daß ſie bey Verluſt ihres Dienſtes / ſo bald drey / zwey oder auch nur ein Proceſs auf eine Straß vorhanden / mit demſelben (jedoch in dem Fall / wann einer nur mit einem Proceſs reißen müſte / mit Vorbehalt deſſen / was im Viſitations-Abſchied de Anno 1562. §. Nachdem angezeigt ꝛc. 9. des Lohns Vergleichung halben verſehen) alſobald fortzureiſen / und die Inſinuation verrichten / keineswegs aber auf fernere und mehrere Proceſs, oder anderes / ihrer Gelegenheit nach / mit Aufenthalt und Gefahr der Sachen zu warten / oder durch ihre Procuratores, und andere / ſich einigerley Weiß aufhalten laſſen.

§. 6. Gleichwohl aber ſoll der Bottenmeiſter / ſo viel immer möglich / ohne Unterſcheid der Perſonen / mit den Botten gute Ordnung und Gleichheit halten / und nicht allezeit einem viel / dem andern wenig / oder einem die weite / oder ſonſt viel eintragende / dem andern aber die kurtze / und wenig ertragende Reißen zu Theil werden / zumalen aber ſich hierin durch einige Privat-Paſſion, Gunſt / oder Genuß / wie das Nahmen haben mag / bey unaußbleiblicher ſo wohl gegen einen als andern Theil erfolgender ſcharffen Straf keineswegs verleiten / oder bewegen laſſen / ſondern in der Außtheilung gantz ohnpartheyiſch durchgehen / und was ſich ſonſt in einmal nicht füglich vergleichen läſt / durch einige Umwechslung daſſelbe ein andermal erſetzen.

§. 7. Es ſoll ſich auch ein jeder Bott / an deme die Ordnung des Reißens iſt / zu ſolcher ihme durch den Bottenmeiſter angekündten Reiß / die

die ſeye beſchwehrlich oder nicht / willig finden laſſen / und dieſelbe getreulich verrichten.

§. 8. Da aber ein- oder anderer / an deme die Ordnung / ſich der ihme durch den Bottenmeiſter ſo angekündeten Reiß ohne erhebliche Urſachen verwidern würde / ſoll er mit Vorwiſſen des Botten-Deputaten, das erſtemal in der Botten-Tafel außgethan / und zuletzt angeſchrieben / die Proceſs und Reiß aber / dem in der Ordnung nechſt folgenden Botten aufgetragen werden; Solte aber einiger aus den Botten ſich das zweytemal verwidern / wäre ihm bey Verluſt ſeines Dienſts zu reiſen aufzulegen: Und da er darauf nicht reißen / oder das drittemal ungehorſam ſeyn ſolte / alßdann Herrn Cammer-Richtern und Beyſitzern ſolches anzeigen / die folgends gegen ſolchen ungehorſamen Botten mit der Privation zu verfahren wiſſen werden.

§. 9. Diejenige Proceſs belangend / derentwegen keine Einlag in die Botten-Büchs zu geſchehen pflegt / obwohl diſſfalls keiner eximirt oder befreyet iſt / weilen jedoch die Citationes ad reaſſumendum, Compulſoriales Ulteriores, oder Arctiores, wie auch Mandata arctiora, Reſcripta, & Extenſiones Proceſſuum jam ante inſinuatorum, Commiſſiones, und Bericht-Schreiben / bißhero der Einlag gefreyet befunden worden / ſo läſt man es noch zur Zeit / und biß zu anderwärtiger Verordnung / dabey bewenden.

§. 10. Es ſoll auch der Bottenmeiſter mit ſonderbarem Fleiß die Concordi-Gelder / ohne / daß er das geringſte davon ſchuldig bleibe / oder biß auf künfftige Rechnung verſchiebe / ordentlich beytragen / ſolche alle Quartal bey der Büchſen-Theilung von Poſten zu Poſten ſpecificiren / und ohne einige Klag richtig verrechnen und überlieffern.

§. 11. Damit nun ſchließlich alle Uneinigkeit unter denen ſämtlichen Botten verhütet werde / und ob eine durchgehende Gleichheit in deren Abfertigung beobachtet worden / jederzeit offenbar ſeye / ſoll er das gewöhnliche Reiß-Regiſter (worin die Proceſs, und Abfertigung der Botten / wie auch / was auf der Poſt fortgeſchickt / und concordirt worden / ordentlich beſchrieben) neben der wiederum allhier angelangten Botten ihme eingelieffferten Reiß-Zettuln / alle Quartal vor ſich ſelbſten / und ohne einiges Annahmen / dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht per Notarium vorzeigen laſſen. Decretum in Conſilio pleno 1. Octobris Anno 1661.

CLVII.

(12.) 22. Novembris, eodem.

Modus petendi Abſolutionem à Citatione præſcribitur & Receſſ. Imper. Noviſſ. declaratur.

Endlich iſt der Gemeine Beſcheid: Demnach in denen Fällen / wo die Ordnungen und Reichs-Abſchiede die Straf der Abſolution à Citatione ſtatuiret / dieſelbe eine Zeit hero / beſonders ſeither dem letztern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchied (der jedoch circa modos contra Actores vel Appellantes in contumaciam procedendi nicht geändert) faſt nicht mehr gebetten wird / welches aber allein zu verlängerlichem Auffenthalt der Sachen / und unnöthiger Bemühung des Richters außreichet: Als werden die ſämtliche des Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores hiermit erinnert / in angezogenen gebührenden Fällen ſich an Begehrung mehrberührter Abſolution à Citatione dasjenige nicht irren oder abhalten zu laſſen / was in gemeldtem Jüngern Reichs-Abſchied de Anno 1654. de Proceſſu in contumaciam Reorum vel Appellatorum inſtituendo reſtrictivè verordnet iſt / es wäre dann / daß pars initialiter citata ſelbſten lieber in cauſa principali procediren / und dieſelbe definitivè erörtern laſſen / als der Abſolution à Citatione begehren wolte: Welchen Falls derſelben Procurator es jedesmal judicialiter anzeigen und glaublich beſcheinen ſoll. Weniger

niger nicht ſollen die Procuratores demjenigen / was in dem am 13. Decembris 1659. publicirten Gemeinen Beſcheid §. 3. ✝. Welcher aber nicht gleich in primo Termino &c. verſehen / wann ſie ad reproductos Proceſſus nomine Citatorum nicht alſobalden / ſondern erſt hernach / bevorab decreto demum Proclamate, erſcheinen / mit Producirung ihrer habenden Erſcheinungs- oder nicht-Erſcheinungs-Befehlen getreulich nachkommen / oder in Unterlaſſung deſſen der ohnfehlbaren ernſtlichen Straf gewärtig ſeyn. Decretum in Conſilio pleno (12.) 22. Novembris Anno 1661.

CLVIII.

5. Decembris, eodem.

Advocati & Procuratores, eorumque Amanuenſes & Sollicitatores ante Conclave Senatûs & Lectoriæ tempore illo, quo Aſſeſſores Senatum frequentant, non commoranto.

DEmnach man eine Zeithero wahrgenommen / daß die Advocaten und Procuratoren, Protocolliſten und Scribenten, wie auch Partheyen und deren Sollicitatoren, dem am 3. Martii Anno 1660. ergangenen Decreto nicht gelebet / als werden dieſelbe / wer ſie auch ſeyn / hiermit nochmalen gewarnet und erinnert / zu der Zeit / da die Beyſitzere zu Rath gehen / und ſo lang ſich dieſelbe in der Rath-Stuben aufhalten / ſich des Aufwartens vor beſagter Rath-Stube und Leſerey / allwo ſie ſonderlich / wann die Acta ein- oder andern Orts getragen und geliefert werden / leichtlich eines und anderes abſehen und penetriren können / gäntzlich zu müßigen / und ſich keineswegs dabey ſehen zu laſſen. Decretum in Conſilio pleno den 5. Decembris Anno 1661.

CLIX.

3. Julii, 1662.

Procuratores defectus Cancellariæ & Lectoriæ intra biduum manifeſtanto.

DEmnach im Nahmen Ihrer Churfürſtl. Gnaden zu Maynz als Ertz-Cantzlern / dieſes Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gerichts Cantzley und Leſerey nochmal zu viſitiren gewiſſe Commiſſarii angelangt / und vom Herrn Cammer-Richter und einem geſamten Collegio Camerali, was dabey zu erinnern ſeyn möchte / ihnen zu communiciren / begehrt worden; Als wird denen ſämtlichen Procuratoren und Advocaten befohlen / daß ſie dasjenige / was ſie dißfalls zu erinnern für nöthig halten / bey ihrem geleiſten Eyd und Pflichten / ohne Scheu innerhalb zweyen Tagen ad Collegium übergeben / und zwar mit Anzeig der Special-Fehler / ſo viel möglich / und ſich deßwegen längſt Morgen Vormittag zuſammen thun ſollen.

Johannes Nicolaus Becht, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLX.

12. Decembris, eodem.

Nullus Procurator ſimul Reo & Executoribus in una eademque Cauſa inſervito.

NOta: Ein Procurator kan dem Beklagten und Executoribus zumal in einer Sach nicht bedient ſeyn / ita decretum in cauſa G. G. von H. Klägern / contra Herrn W. E. anjetzo P. F. E. L. von W. F. von D. Beklagten / Citat. ad vidend. exigi debit. die nach dem Jüngern Reichs-Abſchied verfallene Intereſſe betreffend / cujus Decreti verba hæc erant: Soll Lt. H. im Nahmen des Klägers / daß bey den Herren Executoribus gebührende Requiſition beſchehen / dociren: Und weilen Dr. Gambs dem Beklagten und Executoribus zumalen in einer Sache nicht bedient ſeyn kan / ſein Subſtitutus wegen ermeldter Herren Executorum die Sach auf ſich nehmen / und wie ſichs gebührt darin verfahren: Dazu ihnen dann allerſeits

Zeit

Zeit ad primam poſt Ferias Natalitias pro Termino & Prorogatione von Amts-wegen angeſetzt / mit dem Anhang / wo ſie ſolchem alſo nicht nachkommen werden / daß alsdann auf ein oder andern Theils Anruffen ferner ergehen ſolle / was recht iſt.

CLXI.

Concluſum Pleni 31. Auguſti, 1663.

Advocatus Fiſci Advocatura privatorum abſtinento & horum Concipiſtæ veri nominentur.

Demnach bey dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht befunden worden / daß Advocatus Fiſci Dr. N. unerachtet ergangener Decreten und beſchehener ernſtlichen Verbotten ſich unternommen / verſchiedene Parthey-Sachen an ſich zu ziehen / in ſelbigen entweder ſelbſten / oder durch die ſeine Schreib-Stube frequentirende Practicanten, oder auch andere / Schrifften zu ſtellen / auch darüber mit denen Partheyen oder deren geweſenen Advocaten zu correſpondiren; Als wird ihme dieſe ſeine Ungebühr hiermit alles Ernſtes verwieſen / und dabey nochmalen und zu allem Uberfluß ernſt-zuverläßig anbefohlen / ſich dergleichen Schrifftenſtellung per directum vel indirectum, auch Advocirens / Conſulirens / und Unternehmung der Parthey-Sachen gäntzlich zu enthalten: Hergegen allein ſeinem Amt mit ſchuldigem Fleiß abzuwarten / ſonſten im widrigen und bey verſpürtem weitern Ungehorſams-Fall gegen ihn mit Exemplariſchem Einſehen ohnfehlbar verfahren werden ſoll. So dann wird denen ſämtlichen Procuratoren hiermit auferlegt und anbefohlen / von ermeldtem Advocato Fiſci einige Schrifften oder Concepten bey Vermeidung ohnnachläßiger Straf nicht anzunehmen / oder zu unterſchreiben / auch ſonſten jedesmals die Advocatos Cauſæ und Concipiſten getreulich beyzuſetzen / und keine andere / als welche in der Sachen wahrhafftig bedient / anzugeben. Decretum in Conſilio pleno 31. Auguſti Anno 1663.

CLXII.

10. Decembris, eodem.

Procuratores Literas clauſas vel ad ſe miſſas aut Documenta ſine indicatione finis, loco judicialiter agendorum non producunto nec repetunto: Literas verò vel Inſtructiones pro novo Termino vel Prorogatione ſtatim exhibento.

Demnach eine geraume Zeit hero an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht verſchiedene verſchloſſene an den Herrn Cammer-Richter öffters allein / oder auch neben deme an Præſidenten und Aſſeſſores, abgelaſſene Schreiben / von der Poſt / und durch die Procuratores oder andere Bedienten geliefert einkommen / worinnen zum Theil allerhand Gravamina, mit Hindanſetzung dieſem höchſten Gericht gebührenden Reſpects, gemeiniglich aber Cauſarum Merita und Schrifften / als Exceptiones deſertionis, non devolutionis, Replicæ und dergleichen / vorgeſtellt und eingeführt / denſelben auch Acta und andere vor das Gericht gehörige Beylagen eingeſchloſſen / welche hernacher jeweilen auch die Procuratores an ſtatt der Handlung aufs neue judicialiter vorgebracht / oder jedoch wiederholet haben; Solches aber nicht allein gedachtes Kayſerl. Cammer-Gerichts Ordnung / Abſchied- und Memorialien, in welchen klärlich verſehen / auf was gebührliche Weiß der Partheyen Nothdurfft durch öffentliche ſchrifftliche Producten, unter gewöhnlicher Rubric im Gericht vorgetragen werden ſolle / zuwider / ſondern auch im übrigen höchſt beſchwehrlich iſt / und bey der Regiſtratur und ſonſten viele Confuſiones, Zweiffel und Unordnung dadurch verurſachet / zumalen erwehnte Schreiben unterweilen verlegt werden / oder wohl gar abhanden kommen.

§. 1. Als

§. 1. Als wird denen ſämtlichen Procuratoren, bey Vermeidung unaußbleiblichen ſcharffen Einſehens hiermit befohlen / das ſie hinfüro dergleichen verſchloſſene / auch von ihren Principalen an ſie gerichtete / und durch ſie eröffnete Schreiben / daraus die Handlungen ſollen verfaſſet werden / wie nicht weniger die ihnen zugefertigte Documenta und Beylagen / ohne Anzeig / zu welchem Ende ſie dieſe vorbringen / oder was ſie damit beweiſen wollen / an ſtatt ſchuldiger oder nothwendiger Handlung Gerichtlich einzugeben oder zu repetiren ſich enthalten / ſondern ihre Principalen und Partheyen dahin erinnern und anweiſen / daß ſie ihre zuſtehende Nothdurfft / vermög der Ordnung / in erlaubte Wege / und in offenen Schrifften / unter gehöriger Intitulatur beſcheidentlich verhandlen laſſen / widrigen Falls ſolche verſchloſſene und reſpective an ſie abgangene Schreiben in judicando nicht attendirt werden ſollen.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 27. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

§. 2. Ferner ſollen gedachte Procuratores die von ihren Principalen und Partheyen an ſie abgelaſſene Schreiben / eines oder anderes zu verhandlen / bevorab novos Terminos oder Prorogationes zu bitten / alſobald nach Empfang derſelben / in ihrer nechſten gehörigen Ordnung / in Originali oder in Lectoria vidimirten Copeyen / mit Beyſetzung Tag und Dati der Schreiben und des Empfangs / vor- und einbringen / und dieſelbe zu gefährlicher Steckung der Urtheil nicht hinterhalten / oder deren Production aufſchieben.

Johannes Nicolaus Becht, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLXIII.

22. Januarii, 1664.

Ratione Tutelarum Camer. inhæretur prioribus Decretis cum auctioris Pœnæ comminatione.

Es ſollen alle und jede Vormündere / denen am 26. Martii Anno 1658. wie auch den 22. Februarii und 17. Novembris 1659. ertheilten Decretis zufolg ihrer tragenden Vormundſchafften gebührende Inventaria und Rechnungen / innerhalb 6. Wochen zu des Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley / bey Straf 3. Marck Silbers / übergeben / dabeneben die Urſachen / warum ſie ſolches bißhero unterlaſſen / anzeigen: So dann ſollen die Eltern und nechſte Anverwandten der Cameraliſchen annoch unbevormundeten Minderjährigen Kindern / ihnen innerhalb 14. Tagen / etnige zu Vormündern benahmſen und vorſchlagen.

CLXIV.

5. Julii, eodem.

Inhæretur Decreto 28. Junii 1661. lato cum Comminatione realis Executionis Pœnæ.

Demnach denen ſämtlichen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratoren am 28. Junii Anno 1661. durch ſchrifftlich ertheiltes Decretum alles Ernſtes anbefohlen worden / daß ſie in Sachen ermeldten Cammer-Gerichts Unterhaltung betreffend / nicht allein die Fiſcaliſche Urtheilen / Anruffen und Receſs, wann ſolche ihnen durch den Notarium Fiſci poſt Audientiam dictirt werden / jedesmals fleißig protocolliren laſſen / ſondern auch dieſelbe ihren Ständen mit gehöriger Information und Berichtgebung ohnverlängt überſchicken / ſo dann die von ihnen / ſo wohl in Unterhaltungs- als allen andern das Intereſſe Fiſci concernirenden Sachen gehaltene Receſs dem Kayſerl. Fiſcal, oder in ſeiner Abweſenheit dem Advocato Fiſci jederzeit / wie ſichs gebührt / per Extractus communiciren: Nicht weniger diejenige Schreiben / welche ſie berührter Cammer-Gerichts Unterhaltung halber an die Stände abgehen zu laſſen im Werck begriffen / ſamt denen hierüber nachgehends erfolgenden Erklärun-

rungen und Antworten / ihme Kayſerl. Fiſcal oder Advocato Fiſci, ohne Aufenthalt / und ohnerwartet einiger Ermahnung / in Originali vorwei-ſen / und davon Extractus communiciren ſollen; Dieſem allen aber von verſchiedenen / und faſt dem mehrern Theil der Procuratoren, ohnerachtet öffters und zu allem Uberfluß beſchehener Erinnerungen / bißhero nicht nachgelebt worden / und ſie dahero ihres Orts nicht geringe Hinderung gegeben / daß weder das Anruffen / noch die ergehende Urtheilen ihren behörigen Effect erreichet:

Als wird denenſelben insgeſamt / und zwar bey Straf 1. Marck Silbers / von einem jeden in der Armen Säckel ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit nochmal auferlegt / daß ſie ermeldtem Decreto in allen darin be-griffenen Puncten hinfüro gehorſamlich nachkommen / und in ſpecie die publicirte Urtheilen / wie ingleichen das Gerichtlich Anruffen und Receſs, nachdem ſie dieſelbe durch ihre Protocolliſten, entweder alſobald nach ge-endigter Audientz / oder in nechſter per Notarium Fiſci hierzu beſtimmender Zeit excipirt / und ad Protocollum genommen / denenjenigen Ständen / welchen ein jeder bedient iſt / mit behöriger Information und Berichtge-bung / daß durch zeitliche Abſtattung ihrer Gebühr / ſie die würckliche Exe-cution vermeiden können / jedesmals innerhalb 8. Tagen à die habitorum Receſſuum, vel publicatarum Sententiarum, auf erwehnte vorhergegan-gene Vorzeigung ohnfehlbar überſenden / widrigen falls diejenige / ſo ſich hierin ſäumig erzeigen werden / ipſo facto in obangedrohete Pœn, welche auch der Pedell alßdann würcklich einzufordern / und ſeine Relation fleißig darauf zu erſtatten / hiermit befelcht wird / verfallen ſeyn ſollen.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLXV.

7. Novembris, eodem.

Forma deſignationis exſolutæ à Statibus ad Suſtentationem Cameræ & Quæſtori tradendæ Pecuniæ præſcribitur.

Es ſollen alle und jede des Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores, ſo von denen Ständen des Reichs einige Cameraliſche Unterhal-tungs-Gelder empfangen / bey jeder Erlage / auch einem Collegio nebenſt glaubwürdigen Extracten, deren an ſie abgelaſſenen Schreiben al-ſobald außführliche Deſignation übergeben / worinnen zu exprimiren / wann die Gelder erlegt oder angeſchafft / wie viel die Summa, was für Sorten, und was eigentlich auf die alte oder neue Zieler jedesmals erlegt worden: Die Gelder aber können ſie einen als den andern Weeg dem Pfenningmeiſter zuſtellen.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLXVI.

13. Decembris, eodem.

Punctus Paritionis maturatur & emendatur.

Nachdem eine geraume Zeit hero verſpüret worden / daß ſo wohl in Mandat- als andern abgeurtheilten Sachen / von dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Procuratoren und deren Partheyen der Punctus Paritionis der Gebühr nach nicht beobachtet / alſo zwar / daß / indem man in ſelbigem / zu Zeiten / mit Zurückhaltung der ſonſten geziemenden De-claration Pœnæ, oder Mandati de exequendo, den gelindern Weeg gan-gen / und wiederholte Paritorias inhæſivas gegeben / ſich die Parthreyen und deren beſtellte Procuratores dieſer Conniventz in viele Wege miß-braucht / und offtmal ohne Docirung würcklicher rechtmäßigen Parition die dritte / vierte / fünffte / und noch wohl mehr Paritorias erwartet / oder

L ſonſten

ſonſten durch allerhand nichtige Einſtreuungen die Parition verzogen oder gehindert; Solches aber nicht allein der Röm. Kayſerl. Majeſtät und geſamter Churfürſten / Fürſten und Ständen des Heil. Reichs in Jüngſtem Regenſpurgiſchen Reichs-Schluß außgetruckter Intention und heilſamer Verordnung ſchnurſtracks zuwider lauffet / ſondern auch zu Schmälerung dieſes höchſten Gerichts Authorität und mercklichem Nachtheil des gemeinen Juſtitz-Weſens gereichen thut; Als werden alle und jede Procuratores hiermit ernſtlich ermahnet / daß ſie bey Vermeidung ſcharffen Einſehens / hinfüro den Punctum Paritionis in beſſere Obacht nehmen / ihre Partheyen auch nothdürfftiglich darnach inſtruiren ſollen / damit ohne Erwartung mehrer Paritorien, von würcklicher genugſamer Parition, zeitlich docirt werde / in Verbleibung deſſen / ſoll ſo wohl gegen die ungehorſame Partheyen mit der Declaration Pœnæ, Mandato de exequendo, und andern gebührenden Mitteln / nach Außweiſung obangeregter Reichs-Conſtitution, deren man hinfüro ſtrictè zu inhæriren gemeynt iſt / ohne Verzug ſchleunig verfahren / als auch gegen die Procuratoren befindenden Umſtänden nach / unaußbleibliche Exemplariſche Straf vorgenommen werden. Concluſum in Conſilio pleno 13. Decembris Anno 1664.

Johannes Nicolaus Becht, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CLXVII.

7. Julii, 1665.

Ratione Religionis Prædicata & Tituli inſoliti, nec Receſſibus Imperii conformes interdicuntur.

IN Sachen / rc. zumalen wird den Advocaten, Procuratoren, und andern hiermit anbefohlen / ſich hinfüro in den Schrifften und Receſſen ratione Religionis, der ungewöhnlichen / und denen Reichs-Abſchieden ungemäßen Wörtern / Prædicaten und Titulationen, zu einoder anderer Religion Verkleinerung und Nachtheil / bey unaußbleiblicher ernſter Straf / zu enthalten.

CLXVIII.

Eodem Die.

In Cauſis Fiſcalibus & pro Suſtentatione Cameræ inhæretur cum Pœna Decretis prioribus.

DEmnach denen am 5. Julii des nechſt verwichenen 1664ſten Jahrs / ſo dann am 28. Junii Anno 1661. wegen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung ergangener Decreten, von deſſelben Procuratoren zu mehrerm Theil / bißhero / wie ſichs gebührt / nicht nachgelebt worden; Als wird gegen die Säumige / die darin angedrohete Straf 1. Marck Silbers hiermit vorbehalten: Und ſollen gedachte Procuratores insgeſamt oberwehnten Decretis in allen darin enthaltenen Punctis fürterhin mit mehrerem Fleiß nachkommen; Auch wird der Kayſerl. Fiſcal, oder da derſelbe abweſend / der Advocatus Fiſci, über eines oder des andern Procuratorn dißfalls begangene Säumnuß ermeldtem dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht förderſame Nachricht zu geben hiermit angewieſen / geſtalten alßdann von einem jeden derſelben die vorangeregte Straf würcklich einzufordern / denen Pedellen ohnfehlbarlich anbefohlen werden ſolle.

Johannes Nicolaus Becht, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLXIX.

18. Maji, 1666.

Providetur contra Receptionem Advenarum ex Locis Contagioſis.

Dem-

DEmnach man vernimmt / daß / dieweil zu Cölln und in verſchiedenen umliegenden Orten / die Contagion mehrmals abnehmen thue / etliche Perſonen von dannen anhero nacher Speyer ſich zu begeben Willens ſeyn / auch allbereit einige ſich herein- oder in die nechſt angelegene Dorffſchafften einzuſchleichen unterſtanden haben / woraus dann leichtlich dergleichen Unheil entſtehen könte; Als wird denen ſämtlichen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Anverwandten / bey ſcharffem Einſehen und ohnaußbleibender hoher Straf hiermit ernſtlichen gebotten / ihren der Orten habenden Partheyen oder Befreundten dazu kein Anlaß zu geben / auch denen ſo daher kommen möchten / keinen Unterſchleiff zu verſchaffen / vielweniger die gegenwärtige ohne ſonderbare eines Hochlöbl. Collegii erhaltene Bewilligung in ihre Behauſung auf- und anzunehmen / ſondern ſich deſſen gäntzlich zu enthalten. Decretum in Conſilio pleno 18. Maji Anno 1666.

Franciſcus Hieronymus Mertloch, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLXX.

(3.) 13. Auguſti, eodem.

§. 1. Die feriato in juridicum incidente Audientia ſequenti die celebrator. §. 2. Coram Deputato hactenus Acta in poſterum in Audientia ordinaria certo modo & conſueto loco proponuntor. §. 3. Procuratores in Familia ſua habentes Mortuos vel Ægrotos quomodo ſe ab Audientiis interim excuſent. §. 4. Partes litigantes, Sollicitatores, Nuncii & ſimiles per quos interim agere & ſollicitare, vel ubi demorari debeant.

§. 1.

DUrch den Kayſerl. Cammer-Gerichts Pedellen iſt denen ſämtlichen Procuratoren, aus Befelch eines Hochlöbl. Collegii, mündlich anzudeuten / wann fürterhin ein Feyertag auf einen Gerichts-Tag einfället / daß alßdann die Audientz biß auf weitere Verordnung nicht anticipirt / noch auch folgenden Tags deßwegen gehalten werden ſolle.

§. 2. Item: Daß ermeldte Procuratores diejenige Receſs und Handlungen / welche bißhero coram Domino Deputato vorgetragen worden / in die andere Ordnung / wohin ſie ſich am beſten fügen werden / hinfüro einbringen ſollen; Dafern aber einen oder andern ſolche Ordnung nicht erreichen möchte / und dannoch ob moræ periculum coram Domino Deputato zu receſſiren nöthig wäre / ſo ſoll ſolches finitâ Audientiâ nicht mehr an dem Tiſch / ſondern in der gewöhnlichen Stell / wie andere Sachen / gleichwohl vorgebracht werden. Vid. infrà Decret-Viſitation. vom 17. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

§. 3. Wo einige der Procuratoren mit Krancken oder Abgeſtorbenen von GOTT dem Allmächtigen in ihren Behauſungen an Geſind oder andern zugehörigen Perſonen heimgeſucht wären / ſollen dieſelbe ſo wohl / als ihre Protocolliſten und Scribenten, auf vorhergehende Entſchuldigung ſich der Audientz eine Zeitlang enthalten / und unterdeſſen ihr Amt durch andere Procuratoren, wie ſonſten vielfältig beſchiehet / verrichten laſſen.

§. 4. Wie dann die Pedellen nicht weniger fleißig Achtung geben ſollen / daß keine Partheyen / Sollicitanten, Botten und dergleichen in die Audientz-Stuben eingelaſſen werden / und ſollen auch dieſelbe in dem Raths-Hof / vor der Raths-Stuben / Cantzley und Leſerey ſich nicht einfinden laſſen / weniger ihre Proceß-Sachen bey Ihrer Fürſtl. Durchl. dem Herrn Cammer-Richter / oder denen Herren Præſidenten und Aſſeſſoren, in den Wohn-Häuſern oder auf der Gaſſen ſollicitiren / ſondern dieſes alles ihren Procuratoren mit Beſcheidenheit zu verrichten überlaſ-

ſen: Geſtalten ermeldte Procuratores ihre allhier anweſende Partheyen oder deren Sollicitanten hiervon ernſtlich abmahnen ſollen.

CLXXI.

7. Septembris, eodem.

Contagioni graſſanti providetur.

Demnach wegen deren eine Zeithero hin und wieder graſſirenden Seuchen / zwiſchen einem Hochlöbl. Collegio Camerali und E. E. Rath hieſiger Stadt Speyer / verſchiedene Conferentien und Schickungen gepflogen worden / und dabey allerhand dienſame Vorſchläge geſchehen / vermittelſt deren man diß Orts von denen einreiſſenden beſchwehrlichen Kranckheiten nechſt Göttlicher Gnad befreyet bleiben möchte / E. E. Rath auch dem gemeinen Weſen zum Beſten hierzu alle gute Anſtalt zu machen / und zwar unter andern die Verordnung zu thun / ſich gutwillig erbotten / daß nemlich keine von einigen wegen der graſſirenden Seuchen verdächtigen Orten ankommende Perſonen / noch auch dergleichen Waaren in dieſe Stadt eingelaſſen / hieſigen Bürgern die Märckte und Meßen ſolcher Orten zu beſuchen ernſtlich verbotten / die Schwein s. v. förderlich aus der Stadt geſchafft / kein Urin auf offene Gaßen geſchüttet / auch ſonſten alle Unſauberkeit von dannen hinweg geraumet / ſonſten aber gewiſſe und genugſame Leute zu Abwartung der Krancken angeordnet / auch / wo ſolche anzutreffen / und was ihnen für Lohn zu geben / kund gemacht werden ſolle.

§. 1. Sonderlich aber / daß diejenige Perſonen / welche in denen Häußern / worinnen eines oder mehr an ſolchen gefährlichen Seuchen geſtorben oder bekandtlich kranck liegen / wohnhafft ſind / ſich wie bißhero im widrigen verſpüret worden / ſoviel möglich / anderer Leute entäußern; Hingegen denenſelben / damit ſie keinen Mangel erleiden / durch gewiſſe hierzu verordnete Perſonen nach Nothdurfft an Hand gegangen / die außgeſtorbene Häußer aber gäntzlich verſchloſſen / ſo dann über eines jeden Verſtorbenen gehabten Zuſtand eigentliche Nachricht eingezogen / und mit denenjenigen / welche jeweilen ſehr geſchwind aus dieſer Welt verſcheiden / der öffentlichen Leich-Begräbnuß halben / ein Unterſchied gehalten werden ſoll.

§. 2. Als wird allen vermeldten Kayſerl. Cammer-Gerichts angewandten Perſonen hiermit ernſtlich anbefohlen / daß ſie oberwehnter allerſeits beliebten - ſie ſelbſten mit concernirenden Verordnung ſich ihres Theils auch aller Möglichkeit nach gleicher geſtalt gemäß verhalten / und widrigen falls ohnfehlbar gewärtig ſeyn ſollen / daß gegen ſie mit ohnaußbleiblichem ſcharffen Einſehen verfahren werde. Decretum in Conſilio pleno den 7. Septembris Anno 1666.

Johannes Nicolaus Becht, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLXXII.

5. Octobris, eodem.

Perſonæ vel Domus Lue contagioſa infectæ à frequentatione Cancellariæ & Sollicitatura Cameræ planè abſtinento.

Demnach Henrich Spanmann / ohnerachtet deſſen hieſige Wohnung / ſeiner ſelbſt eigenen Bekanntnuß nach / mit der Contagion inficirt iſt / bey dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley ſich Perſönlich anzugeben kein Scheu getragen / ſolches aber denen ohnlängſthin ſo ſchrifft- als mündlich beſchehenen Verbotten / zumalen dem am 7. Septembris jüngſthin denen ſämtlichen Cameralen (worunter in dieſem Fall die

Par-

Partheyen und Sollicitanten gleicher geſtalt gemeynt) ertheilten Decreto ſchnurſtracks zuwider lauffet / indeme außtrücklich darin enthalten / daß diejenige Perſonen / welche in denen Häußern / worinnen eines oder mehr an ſolchen gefährlichen Seuchen geſtorben / oder bekandtlich kranck liegen / wohnhafft ſeynd / ſich ſo viel möglich anderer Leute entäußern ſollen; Als wird ihme Spanmann bey Straf des weiſſen Thurns hiermit anbefohlen / daß er deme nicht allein alſo gehorſamlich nachkomme / ſondern auch gedachter Cantzley und deren Vorgemachs / wie nicht weniger des Raths-Hofs und Cameral-Häußern ſich gäntzlich enthalte / und was er zu ſollicitiren / ſeinem Advocaten und Procuratorn, wie ſichs ohne das gebühret / überlaſſe / und demnechſt ſich ohnverzüglich wiederum aus hieſiger Stadt begebe. Decretum in Conſilio pleno den 5. Octobris Anno 1666.

CLXXIII.

22. Januarii, 1667.

Prorogationes Vacantiæ ultra 6. Septiman. & trium Menſium ſpatium tempore hoc contagioſo remittente ceſſanto.

Demnach wegen der in hieſiger Stadt Speyer eingeriſſenen und eine Zeithero graſſirten Contagion man ſich bey dem Collegio Camerali hieſelbſten am 26. Octobris des nechſt verwichenen 1666ſten Jahrs eines gemeinen Concluſi, wie ungern man auch dazu kommen / endlichen dahin verglichen / daß einem jeden Aſſeſſorn über die vermög der Ordnung competirende Zeit der 6. Wochen / noch auf 3. Monath lang / und zwar ohne Abgang der Ordinari-Beſoldung von hieraus zu weichen / und ſich anderwärts aufzuhalten / erlaubt ſeyn ſolle; Darauf der mehrere Theil zwar bey der Stelle und ihren Amts-Verrichtungen verblieben / einige aber ſich ſolchen Concluſi bißhero ihrer Gelegenheit nach bedienet / auch nunmehro um Prorogation obiger mit gewiſſer Maaß zugelaſſener Zeit angeſucht: Man aber (wovor GOTT dem Allmächtigen Lob und Danck zu ſagen) eine Zeithero wahrgenommen / daß gedachte Seuchen ſo wohl allhier / als auch anderer Orten mercklich nachlaſſen / und die verlangte Beſſerung täglich mehr und mehr fürſcheine / dabeneben auch nicht wenig zu beſorgen / daß durch Bewilligung der geſuchten Prorogation, davon die allhier verbliebene Aſſeſſores nicht außgeſchloſſen werden könten / dieſes Gericht / wann dieſelbe ſich ſolcher Zeit auch gebrauchen würden / leichtſam zu gäntzlicher dem Heil. Röm. Reich höchſt ſchädlicher Trenn- und Zerrüttung gerathen dörffte;

Als iſt nach reiffer Uberlegung ſolcher der Sachen Bewandnuß / und wegen allerhand befahrender ſchwehren Inconvenientzien nunmehro hiermit geſchloſſen worden / daß einen fernern Abſprung von der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen Reichs-Satzungen zu nehmen ſich nicht thun läſſet / ſondern es bey denſelben / und üblichem Herkommen nach / verfloſſenen obertwehnten Monathen fürterhin ſein Verbleiben haben / die tägliche Rathsgäng auch vom erſten nechſt künfftigen Monaths Februarii an / wie zuvor / diß Orts ohnunterbrochen wiederum gehalten / und dieſer Schluß denenjenigen Aſſeſſoren, welche obgedachte Prorogation geſonnen / um ſich darnach zu richten / förderlichſt communiciret werden ſolle. Concluſum 22. Januarii Anno 1667.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CLXXIV.

23. Martii, eodem.

Puncta emendata Quæſtori obſervanda.

DEmnach wegen allerhand bey dem Reich vorfallenden Verhinderungen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Pfenningmeiſterey-Rechnungen Jährlich nicht / wie es bey der Ordnung verſehen / abgehört werden mögen / ſondern lange Jahren / und zwar ohne einige Gegen-Schreiberey anſtehen bleiben müſſen / und dann aus denen wandelbaren und ungewiſſen Deſignationen, ſo jetziger Pfenningmeiſter Gießbert de Maere zu Zeiten übergibt / kein eigentlicher Status der Einnahm und Außgab formiret werden kan / er auch die ohne das langſam einkommende Unterhaltungs-Gelder in die verordnete Truhen einzulegen / und den Leſern die Gegen-Schreiberey zu geſtatten / bißhero nicht zu vermögen geweſen / des Heil. Röm. Reichs Churfürſten / Fürſten und Ständen aber ſonderlich daran gelegen / daß ſolche Gelder zu dem / wozu ſie gewidmet / würcklich und zu rechter Zeit angewendet / und nicht zu anderwärtigen Neben-Aſſignationen und Privat-Wechſel-Händeln gebraucht werden; Als hat das Kayſerl. Cammer-Gericht zu Verhütung deren Confuſionen, ſo bey ſo geſtalten Dingen leichtlich einſchleichen können / und daß dißfalls auf demſelben nichts verantwortliches erſitzen bleibe / eine unumgängliche Nothdurfft erachtet / nachgeſetzte aus der Ordnung / Reichs- und Viſitations-Abſchieden / Memorialien, Pfenningmeiſters-Inſtruction, und hiebevor erhaltene Decreten gezogene / und bißhero nicht obſervirte Puncten zuſammen zu bringen / und dem Pfenningmeiſter ſich denen ohne fernere Außflüchten ſchnurſtracks zu bequemen / zuſtellen zu laſſen.

§. 1. Erſtlich ſoll er der am 1. Septembris Anno 1659. Artic. 5. ertheilten Verordnung gemäß nicht allein die Unterhaltungs-Gelder in Particular-Wechſel-Händel einzumiſchen / zu verwechſeln / außzuleihen / andere Handthierung damit zu treiben / oder denjenigen / ſo dieſelbe zu erlegen Befelch haben / längere Friſt / mit oder ohne Genuß / zu verſtatten / ſondern auch alles Wechſeltreibens / es ſeye mit Chriſten oder mit Juden, (als wordurch gefährliche Inconvenientzien am allermeiſten veranlaſſet werden können) ſich ins künfftig gäntzlich enthalten / und mit ſeiner verordneten Beſoldung ohne Suchung nebenſeitigen Vortheils vergnügen laſſen.

§. 2. Zum Andern ſoll er zufolge der Ordnung die eingehende Gelder in die dazu verordnete Truhen / ohne dieſelbe über Nacht in ſeinen Händen und Gewalt zu behalten / unverzüglich einzulegen / die Leſer auch jedesmals / wann etwas einzulegen oder außzunehmen / dabey zu ſeyn / wie viel und in was Sorten, Werth / Gewicht / Jahr / Monath und Tag es eingelegt / und wieder heraus genommen wird / in ihren ſonderlichen Regiſtern als Gegen-Schreiber fleißig aufzuſchreiben ferner nicht unterlaſſen.

§. 3. Und damit Drittens die Unterhaltungs-Gelder nicht mehr / wie man bißhero unterſchiedlich geſchehen zu ſeyn verſpüret / in fremde Hände geſpielet / und wohl gantze und mehr Jahre unverrechnet und undiſtribuirt zurück gehalten werden; Als ſoll der Pfenningmeiſter diejenige Gelder / ſo er nicht ſelber einnimt / nirgends / als an die bey den Reichs-Satzungen verordnete Leg-Städte / und in dero gewöhnliche Caſſa (es wäre dann mit Vorwiſſen deſſen Deputirten) aſſigniren und bezahlen laſſen; Gedachten Leg-Städten und dero Caſſirer auch keine andere Anweiſung und Wechſel / als diejenige / ſo zu folg des Pfenningmeiſters Inſtruction und der Ordnung / die Gelder mit wenigſten Unkoſten und beſten Fug zur Hand und der ordentlichen Truhen / ehiſt und förderlichſt anhero zu bringen / dienen mögen / annehmen / und zu dem Ende gemeldten Leg-Städten / daß ſie die eine Zeit hero hinterbliebene Monathliche Uberſchickung an das Kayſerl. Cammer-Gericht der Original-Urkund bey ihnen eingehender Gelder / mit Benennung der Zeit und Sorten, wieder an Handen nehmen / zugeſchrieben werden.

§. 4. Deme er ſich auch Viertens / ſonderlich bey der Leg-Stadt Franckfurt inn- und auſſerhalb der Meßen bequemen / und als gleich nach Endigung derſelben / ſo bald ſeine Amts-Gebühr daſelbſt verrichtet / ungeſaumt wieder anhero kehren / den Deputirten ſeiner Verrichtung / mit Überlifferung richtiger Deſignation aller neu- und alten Außſtands eingehobener Gelder / behörliche Relation erſtatten / und obliegender Diſtribution ſchleunig abwarten / nicht aber erſt andern Particular-Geſchäfften nachziehen / ſondern ſolches auf andere Gelegenheit anſtellen ſolle.

§. 5. Auch zum Fünfften die Sorten und Gelder in andere ringere Müntz umzuwechſeln / und damit durch ſich oder andere einige Neben-Nutzen zu ſuchen ſich gäntzlich enthalten.

§. 6. Zum Sechſten ſollen Pfenningmeiſter und Leſer zu Verhütung befahrenden Jrrthums und Mißverſtands / was auf die neue Zieler oder alten Außſtand erlegt wird / in der Truhen abgeſondert halten / und keines unter das andere miſchen / vielweniger / was auf die neue Zieler erlegt / zu Zahlung des alten Außſtands / noch hingegen / was auf die alte Außſtänd einkommt / zu denen neuen Zielern verwenden / zu dem Ende in den außgebenden Quittungen und bey ihren Rechnungen und Regiſtern / was die Stände oder deren Gewalthaber / auf die neue Zieler oder alte Außſtänd zu erlegen / ſich ſelbſt ohne anderwärtige Zumuthung erklären werden / allergeſtalt am 1. Septembris Anno 1659. ihme auferlegt worden / richtig / ordentlich und abſonderlich außwerffen / diſtinguiren und unterſcheiden.

§. 7. Siebendens / weilen die Diſtribution deren auf die alte Außſtände eingehenden Gelder / durchgehends auf einen Fuß / und auf eine gewiſſe Proportion aufs Hundert / ſo wohl unter die noch lebende als der abgeſtorbenen Præſidenten, Beyſitzer / und der Officianten, Wittiben und Erben gemacht wird; Als ſoll auch der Pfenningmeiſter / nicht wie bißhero unterſchiedliche / ſondern aus erheblichen Urſachen ein Diſtribution-Zettel darüber jedesmal außfertigen.

§. 8. Zum Achten / wann einige Diſtribution, es ſey an alt- oder neuen Außſtand / vorzunehmen / ſoll der Pfenningmeiſter nicht nur ſeinen Deputatis den Diſtribution-Zettel vorzeigen / ſondern auch den Leſern davon einige Abſchrifft / um bey der Gegen-Schreiberey behalten zu werden / zuſtellen; Folgends und ehender nicht die Gelder in Beyſeyn gedachten Leſers / mit Hinterlaſſung einer Specification der Sorten und Summen / aus der Truhen nehmen / darauf die Zahlung ungeſaumt vornehmen / die Wittiben und Erben / auch unter was Schein es ſeyn mag / nicht aufhalten / oder mit einiger Entgelt directè noch indirectè prægraviren / ſondern innerhalb darauf folgenden 8. oder längſtens 14. Tagen / die unterſchrieben- und quittirte Diſtributions-Zettuln mit denen ſo er den Leſern / wie nechſt hievorn verordnet / zugeſtellt / vidimiren laſſen / die Leſer auch / wofern in ſolcher Friſt daran Saumnuß vorgienge / deſſen zeitlich und ohnfehlbar Erinnerung thun / und ihre Regiſter der Auß- und Einnahme halber dergeſtalt einrichten / daß eines mit dem andern jederzeit eigentlich concordirt werden könne.

§. 9. Damit Neuntens die Fiſcaliſche Anruffen zu einer durchgehenden Gleichförmigkeit gebracht werden mögen / ſoll der Pfenningmeiſter die Cammer-Gulden / in deren Werth und Proportion mit den Reichsthalern und jetzt lauffender Reichs-Währung ein jeder ſich nicht zu richten weiß / zu Reichsthalern reduciren / und mit Zuthun des Kayſerl. General-Fiſcals die Cammer-Matricul demnach einrichten / und eine beglaubte Abſchrifft davon innerhalb 14. Tagen ſeinen Deputatis, maßen ſolches bereits hiebevor am 27. Aprilis Anno 1662, befohlen / aber bißher unterlaſſen worden / einlieffern.

§. 10. Zum

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 27. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

§. 10. Zum Zehenden / ſoll vielgedachter Pfenningmeiſter eine von ſeinen in triplo verfertigten Rechnungen (vor deren Expedition er die Speſen in ſeine Franckfurter Reiß-Koſten einbringet) der Einnahm ſo wohl als Außgab halber / ſamt darzu dienenden Urkunden / Jährlich dem Kayſerl. Cammer-Gericht übergeben / und ihme daſelbſten in guter Verwahr gehalten / um wann er deren vonnöthen haben wird / wieder außgefolgt zu werden / unterdeſſen aber ſich in nöthigem Fall darin Berichts zu erholen.

§. 11. Endlich ſoll er alle Wochen / und zwar am Montag / oder wann Feyertag einfiele / am folgenden Tag / ſich mit dem Kayſerl. General-Fiſcal bey Endigung des Rathgangs einfinden / ſeinen Deputatis, was vor Gelder oder Nachricht einkommen / ſchrifftliche Relation thun / und hinterlaſſen / und was ihme vorzuhalten / und zu erinnern vonnöthen ſeyn wird / mit Gedult und geziemendem Reſpect anhören / im übrigen aber bey ſeinen Diſtributionen die Pflichtmäßige Gleichheit halten / auch keine ungiebliche halbe Batzen und andere leicht und unbekandte Müntz in Papier eingemacht und ungezehlt obtrudiren / ſondern deßfalls und in allen andern ſich ſeiner Inſtruction und hiebevor außgangenen / bevorab gegenwärtiger Verordnung gemäß verhalten und eigenthümlich nachleben / mit dem Anhang / wo er in einem oder andern hieroben ſpecificirten Puncten denen nicht nachkommen / oder dawider gehandelt zu haben befinden wird / daß er in die Straf Ein Marck löthigen Golds vor das erſtemal verfallen / ſonſten aber ſchärffern Einſehens ſoll gewärtig ſeyn. Decretum in Conſilio pleno 23. Martii 1667.

Franciſcus Hieronymus Mertloch, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CLXXV.

29. Julii, eodem.

Documenta aliaque & in ſpecie Appellationum Inſtrumenta in formâ Libelli producuntor.

Demnach an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht ſo wohl extrajudicialiter, als auch in denen Gerichtlichen Audientzien / die zu denen Proceſſen gehörige Documenta und andere Beylagen / ſonderlich aber die Inſtrumenta Appellationis, von denen Procuratoren bißhero vielfältig in Forma Patenti exhibirt und einbracht worden / ſelbige aber in ſolcher Form in Senatibus zu durchleſen / bevorab ſie öffters in fremden und im Reich nicht üblichen Buchſtaben beſtehen / ſehr unbequem und beſchwehrlich fället; Als wird denen ſämtlichen ermeldten Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren hiermit alles Ernſtes anbefohlen / denenjenigen / mit welchen ſie ihrer bedienten Proceſſen halber correſpondiren / wie auch anderer Orten / wo ſie es dienſam zu ſeyn ermeſſen werden / neben Beyſchlieſſung einer Abſchrifft dieſes gemeinen Decreti, mit nechſter Poſt anzufügen / daß hinfüro alle dergleichen Inſtrumenta und Schrifften nicht mehr in ſolchem Format, ſondern an deſſen ſtatt jedesmal Libells-Weiße / und wie ſonſten bräuchlich in Pergament übergeben / wie nicht weniger in allen und jeden Productis ein beſſerer Character, als offtmals zu geſchehen pflegt / gebraucht werden / und die Verordnung am 1. Januarii des nechſt künfftigen Jahrs mit ohnfehlbarer Verwerffung deren / ſo alßdann in Forma Patenti von einem oder andern etwan noch vorgebracht werden wollen / ihren Anfang nehmen: Unterdeſſen aber und biß auf jetzt beſtimmte Zeit gedachte Procuratores, wann ihnen dergleichen zu exhibiren vorkäme / denenſelben eine in Forma Libelli auf Papier gefertigte Copiam bey Straf nach Ermäßigung hierzu legen ſollen. Decretum in Conſilio pleno 29. Julii Anno 1667.

Johannes Nicolaus Becht, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLXXVI.

CLXXVI.

(8.) 18. Maji, 1668.

De Juramento Appellationis, Cautioneque coram inferiore præſtandis Requiſitis in Camera admittendis, item de emendatione Receſſuum Judicialium & forma inſcribendorum Productorum.

ENdlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß in Fällen / da per Statutum oder Privilegium nicht allein das Juramentum Appellationis, ſondern auch Cautio coram Judice à quo zu præſtiren erfordert wird / und von demſelben der Appellant dazu nicht gelaſſen werden wollen / alßdann ſolchem Statuto oder Privilegio allhier ein Genügen zu thun / in primo Termino ſowohl die Caution, als das Juramentum, ſub præjudicio deſertionis zugleich geleiſtet / und abgelegt werden ſolle.

§. 1. Dann / weilen vormals ergangenen Gemeinen Beſcheiden / mit allzulang haltenden Gerichtlichen Receſſen, auch Einmiſchung Meritorum Cauſæ, und verbottenem Gegen-Receſſiren / in viele Wege zuwider gehandelt / und die Zahl der Ordnung in Ubergebung der Schrifft- und Handlungen unter ungewöhnlichen Rubriquen faſt ohne Scheu übergangen wird; Jngleichen die Termini Præfixi und Legales auſſer acht gelaſſen / öffters gar frivolè und ohne Beſcheinung zu Recht erheblicher Urſachen nicht nur Prorogationes Prorogationum, ſondern auch novi Termini geſucht:

§. 2. Als werden ſämtliche des Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratores hiermit ernſtlich erinnert / ſolche eingeſchlichene Mißbräuch ins künfftige alles Fleiſſes zu verhüten / und bey unaußbleiblichem ſcharffen Einſehen / auch nach befindender Ubertrettung / Suſpendir- und Entſetzung ihres Dienſts / und reſpectivè ſub ſolito Præjudicio, in dieſen / und allen übrigen / die vorhin gemachte Verordnung zu beobachten. Signatum Veneris (8.) 18. Maji, 1668.

CLXXVII.

1. Novembris, eodem.

De Tutelis Cameralium, edendis Inventariis, & reddendis Rationibus.

DEmnach bereits in denen Jahren 1658. am 26. Martii, 1659. 22. Februarii, und 27. Novembris, 1664. den 22. Januarii, allen der Cameraliſchen Kinder beſtättigten Vormündern / durch ergangene Decreta bey Straf drey Marck Silber anbefohlen worden / ihrer tragenden Vormundſchafften gebührende Inventaria und Rechnungen zu dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley zu übergeben / und dann ſeithero verſchiedene Vormundſchafften angeordnet worden; Als werden alle und jede Vormündere ihrer geleiſten ſchwehren Pflichten dißfalls ernſtlich erinnert / und ihnen nochmal auferlegt / bey Vermeidung ebenmäßiger Straf / innerhalb 4. Wochen / entweder ihre Inventaria und Rechnungen / obangedeuter maßen würcklich einzubringen / oder warum ſelbiges in beſtimmter Zeit nicht geſchehen könne / ſchrifftlich anzuzeigen / auch hernacher von Jahren zu Jahren damit zu continuiren. In Conſilio den 1. Novembris Anno 1668.

Ad Mandatum Senatus Tutelaris

Franciſcus Hieronymus Mertloch, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLXXVIII.

27. Ejusdem.

Sollicitatoris cujusdam ſevera Animadverſio.

Demnach G. W. O. dieſem im Heil. Reich höchſten Gericht / und ſo gar in ſpecie deſſen von der Röm. Kayſerl. Majeſtät vorgeſetztem Haupt und Cammer-Richtern zum höchſten Deſpect, Schimpff und Nachtheil gereichende Schreiben an andere vermeſſentlich abgehen laſſen: Derentwegen er aus gnädigſtem Befehl Ihrer Fürſtl. Durchl. fordeꝛiſt auf den Weiſſen Thurn allhier in Arreſt und Verhafft genommen worden; Dann in der wider ihn hierüber geführten Inquiſition, neben jetzt ermeldter groben Mißhandlung / ſich noch ferner befunden / daß derſelbe vermittelſt ihme nicht geziemender Sollicitatur und ohnzuläßiger Mittel / viele anſehnliche Recompenſen von denen Partheyen widerrechtlich angenommen / und zum Theil ſolche denenſelben mit Gewalt abzupreſſen / und heraus zu ſchrecken unterſtanden / zumalen ihme auch nicht zugehörige / ſondern anderwärtlich deſtinirte Gelder freventlich zurück / und vor ſich behalten; So wäre zwar gedachtes Collegium Camerale, wegen dieſer höchſt ſtrafbaren Verbrechen / mit demſelben der Schärffe nach zu verfahren von Rechts wegen befugt: Weilen man aber auf ſein inſtändiges Suppliciren lieber die Gnade hierin vorſcheinen laſſen / auch die Recantation zu Verſchonung ſeiner Ehren / in eine Deprecation verändern wollen; Als ſoll an ſtatt wohlverdienter weit ſchärfferer Straf er G. W. O. auf vorgehende endliche Urfehde de non vindicando Carcere & Pœna, wie auch zu allen künfftigen / dergleichen Cameral-Sachen betreffenden Fällen / und ſonderlich quoad Punctum parium Votorum, ſo er O. in Sachen Dorian contra Otti vorgeben haben ſolle / erſtattende ſub Hypotheca omnium Bonorum Juratoriſche Caution de Judicio ſiſti & judicatum ſolvi, Ihro Fürſtl. Durchl. dem Herrn Cammer-Richter und dieſem geſamten Collegio Camerali, wegen ſeiner vermeſſenen und unverantwortlichen Schreiben / in dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Leſerey / von denen gegenwärtigen hierzu deputirten Aſſeſſoren, wie auch in Beyſeyn aller Cantzley- und Leſerey-Perſonen / depreciren und um Verzeihung bitten. Den von Lt. F. ihme vor andern zugefertigten / aber nicht gelieſſerten Doppel-Ducaten / J. P. F. Raths-Verwandten und Schöffen zu F. welcher ſolchen übermachen laſſen / nicht allein wieder erſtatten / ſondern auch das duplum davon / wie nicht weniger wegen vieler zur Ungebühr erpracticirten Gelder / Zehen Marck Silbers / neben denen / in Zeit der Verhafftung aufgangenen Unkoſten / in der Armen Säckel alſobald einlegen und bezahlen; Fürters was von denen Partheyen / ſeiner bißhero getriebenen ohnzuläßigen Sollicitatur halben ihme vor Recompenſen zugekommen / (maßen alle auf dergleichen Wege durch ihn außgewürckte Pollicitationes und Verſprechungen hiermit gäntzlich annulliret und vernichtet werden) denenſelben auf ihr Geſinnen ohngeſäumt wieder zurück geben: Folglich / daß der dem Obriſt-Lieutenant E. wegen der F. Fünffzig Reichsthaler angelegte Arreſt cum omni cauſa wieder caſſiret und aufgehoben werde / ſchleunige Beförderung thun / hinfüro aber ſich alles Sollicitirens enthalten: Wie auch von hieſigem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht und der Orten / wo ſolches gehalten wird / gäntzlich abſentiren und entäußern: Wie dann ihme auch nicht allein die Cameral-Immunität und Freyheit / ſamt allen deren Privilegien in Krafft dieſes aufgekündet / ſondern auch denen hieſigen Advocaten und Procuratoren, Cantzley- und Leſerey-Perſonen alle mit ihm O. erwehnter Sollicitatur halben verdächtige Correſpondentz bey unaußbleiblicher Straf expreſsè inhibiret und verbotten wird. Schließlichen iſt der Befehl / daß das ſub dato 17. Decembris des nechſt verwichenen 1667ſten Jahrs / von ihme O. an Lt. F. nacher F. abgelaſſenes ohnverantwortliches Schreiben durch die Pedellen offentlich zerriſſen und verbrannt werden ſoll. So man denen ſämtlichen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren zu dem Ende hiermit notificiren wollen / damit ſie ſich vor dergleichen Verbrechen / Geld-Preſſuren, erpracticirten

cirten Verſprechungen und Gedingen mit Partheyen zu hüten: Wie nicht weniger Herrn Cammer-Richtern / Præſident und Beyſitzern aller Orten / und ſonderlich in publicis Audientiis mit Schrifften / Worten und Geberden / auch Unterlaſſung ohngebührenden Geſchwätzes und Umlauffens / geziemenden mehrern Reſpect und Ehrerbietung / als man biß hero bey unterſchiedlichen wahrnehmen und verſpüren müſſen / zu erzeigen wiſſen mögen: Im widrigen Fall nicht nur mit oberwehnten / ſondern auch noch mit ſchärfferen Beſtrafungen gegen den Ubertretter verfahren werden ſoll / rc. Decretum in Conſilio pleno 27. Novembris Anno 1668.

CLXXIX.

10. Aprilis, 1669.

Ad Quæſtorem Cameræ de Moneta, Pecuniisque recipiendis aut repudiandis Reſcriptum.

Demnach dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Pfenningmeiſter Giesbert de Maere, eine Zeit hero / die gering eingehende Unterhaltungs-Gelder in ſchlechter kleiner Müntz / und unter andern in gantz- und halben verſchliffenen ungiebigen Kopffſtückern bezahlt / und vorgibt / ſie werden ihme anderſt nicht bey den Anweiſungen und Wexeln erlegt / die Einſchleiffung aber gedachter Kopffſtück durch Gewinnſüchtige / in denen Reichs-Satzungen verbottene Practiquen derjenigen herrühret / welche mit Ein Hundert Reichsthaler oder deren Werth in denen Niederlanden Vier Hundert und Achtzig ſolcher Kopffſtück einnehmen / hingegen vor Ein Hundert Reichsthaler mehr nicht als Vier Hundert und Fünffzig ſolcher Kopffſtück / wann ſie in das Reich eingebracht / außzahlen / alſo auf jedem Ein Hundert Reichsthaler Dreyßig Kopffſtück ihnen zum Gewinn überbleiben / welches / weilen es dem gemeinen Weſen nachtheilig / und den Reichs-Conſtitutionen zuwider:

Als wird ermeldtem Pfenningmeiſter hiermit ernſtlich auferlegt / dergleichen Kopffſtück gar nicht / und ſonſten in denen Bezahlungen und Wexeln an ringer Müntz mehr nicht / als der Reichs-Abſchied vom Jahr 1576. inſonderheit erlaubet / hinfüro anzunehmen / und ſoll bey nechſter Audientz dieſes Decret, denen ſämtlichen Procuratoren, ihre Principalen deſſen zu benachrichtigen / communicirt werden. Decretum in Conſilio 10. Aprilis 1669.

Franciſcus Hieronymus Mertloch, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CLXXX.

7. Julii, eodem.

Forma petendarum Reſtitutionum in integrum adverſus Sententias Camerales.

Nachdem man eine Zeit hero wahrgenommen / daß faſt in allen / an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht abgeurtheilten Sachen / das Beneficium Reſtitutionis in integrum mißbraucht / und die in denen beſchriebenen gemeinen Rechten / auch Reichs-Satz- und Ordnungen dazu erforderte Requiſita wenig beobachtet worden: Indeme bey denen deßhalben einbringenden Implorations-Schrifften nichts neues / ſondern eben dasjenige / was in vorigen Inſtantzien in Jure & Facto außführlich vorkommen / und darüber nach reiffer Erwegung und Deliberation bereits geſprochen iſt / von neuem wiederum hervor gezogen / verdrießlich recapitulirt / und alſo vielmehr was zu einer Reviſions- als Reſtitutions-Inſtantz gehörig / auf die Bahn gebracht / ja wohl gar anzüg- und taxirliche Imputationes durch der Schrifftſteller Unbeſcheidenheit jeweilen mit eingerücket werden: Welches dann nicht allein zu hochſtrafbarem Deſpect dieſes des Heil. Röm. Reichs höchſten Gerichts / und vergeblicher Bemühung der Senatuum, bevorab der Re- und Correferenten, ſondern auch zu un-

unverantwortlicher Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten / und ſchädlicher Verzögerung anderer Sachen gereichen thut; Als iſt hiermit der ernſtliche Befehl an alle Advocaten und Procuratoren, daß ſie ſich ins künfftige ſolcher unordentlichen Mißbräuch gäntzlich enthalten / und in denen Fällen / wo gegen außgeſprochene Urtheil ſie das Remedium Reſtitutionis in integrum Platz zu haben / und die Sachen von Rechts wegen dazu genugſam qualificirt zu ſeyn erachtet werden / nicht dasjenige / ſo ſchon vorhero in Facto & Jure vorkommen / wiederholen / weniger einige ihrer Seits conjecturirt- und eingebildete Rationes decidendi, und deren Refutationes mit einmiſchen / ſondern einzig und allein die in facto emergirende neue / dienlich und erhebliche Umſtände / oder zur Hand gebrachte Urkunden / Briefliche Schein und Documenta, in denen Handlungen / ſo ſie deßhalben überreichen / kurtz und nervosè einführen / und zugleich mit Special-Gewälten von ihren Principalen, zu Abſtattung des Eyds / daß weder ſie oder jetzt gedachte ihre Principalen, und deren Advocaten, von ſolchem neuen Einbringen vorhero einige Wiſſenſchafft gehabt / oder ſelbiges zu der Sachen dienlich zu ſeyn nicht vermeynt / jederzeit gefaſt erſcheinen / in alle Wege aber die ihnen in ſolchen Reſtitutions- und allen andern Sachen zugefertigte Schrifften / ehe ſie Gerichtlich übergeben werden / fleiſſig überlegen / und wo etwas darin befindlich / ſo dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Reſpect, oder der / vermög der Ordnung / erforderten Beſcheidenheit zuwider wäre / ſolches vor ſich ſelbſt verbeſſern und zum Glimpff bringen / oder gehöriger Orten zurück ſenden: Keines wegs aber auf einigerley Reſervation oder Proteſtation non-Approbationis Contentorum, noch was ſonſten dergleichen ſeyn mag / ſich verlaſſen / dieſem allen ohn-außgeſetzt alſo nachkommen / und im widrigen einer unaußbleiblichen Geld-Straf / oder auch / geſtalten Sachen nach / der Suſpenſion, oder wohl gar Remotion ab officio gewärtig ſeyn ſollen.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 27. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

Franciſcus Hieronymus Mertloch, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CLXXXI.

(17.) 27. Auguſti, eodem.

Ordinatio Status Nunciorum, eorumque Magiſtri emendatur.

DEmnach bey dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht / wegen Abfertigung deſſelben geſchwornen Reitenden- und Bey-Botten / ohnerachtet die Cammer-Gerichts-Ordnung / wie auch die am 3. Septembris Anno 1653. und 1. Octobr. Anno 1661. deßwegen ergangene Decreta hierin klare Maaß geben / abermalen verſchiedene Klagen vorkommen / ob wäre denenſelben eine Zeit hero in viele Wege zuwider gehandelt worden / die Botten auch unter ſich / wegen vorgangener allzu ungleicher Außtheilung der Proceſſen und Reiſen ſoweit in Gezänck und Mißhelligkeit gerathen / daß endlich die Reitende am 12. Martii jüngſthin / vermittelſt eines unterthänigſt exhibirten Memorials, um Remedirung ſolcher vorgegangenen Mängel / auch Manutenentz der vorigen Decreten inſtändig gebetten: Und man hierauf in einer abſonderlich dazu angeordneten Deputation die Sach noch weiter umſtändlich examinirt / auch ſo viel befunden / daß vorgedachten wohl verfaſten Anordnungen in ſehr wenig Puncten nachgelebt worden ſeye; Als wird nunmehr ſolchem verdrießlichen Werck und continuirlichem Anlauffen der Botten dermaleins gäntzlich abzuhelffen / nicht allein ihnen / ſondern auch dem Cantzley-Verwalter / als derſelben Deputato, ſo dann denen ſämtlichen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten, Procuratoren, Partheyen / Tax-Einnehmer / und dem Bottenmeiſter / zu künfftiger Nachricht und beſtändiger Feſthaltung / ſo viel eines

jeden

jeden hierbey einlauffendes Amt und Obliegenheit betrifft / Krafft dieſes in Conſilio pleno verfaſten Decreti ferner ſtatuiret und verordnet / wie folget:

§. 1. Und Erſtlich zwar / ob wohl die geklagte Ungleichheit genugſam am Tag / dahero man befugt geweſen wäre / auf diejenige / ſo die Proceſs, als ob ſie per Notarios Immatriculatos zu inſinuiren / zwar concordirt / gleichwohl aber denen Botten ad inſinuandum vor- oder nachgeſchickt haben / zu inquiriren / und ſelbige / dieſes ihres in fraudem Ordinationis angeſehenen Beginnens halber der Gebühr abzuſtrafen: Wie nicht weniger denen Botten / welche dadurch vernachtheilet worden / die von dato an zu inſinuiren vorkommende Proceſs ſo lang und viel folgen zu laſſen / biß ſie denen andern in der Zahl und Genuß hätten gleich geachtet werden können; So wird jedoch / was dißfalls auf einen oder andern Weeg / auch zwiſchen dem Bottenmeiſter und denen Botten / der ungebührenden und widrigen Reden halber vorgangen / hiermit gäntzlich aufgehoben / und dergeſtalt in Vergeß geſtellet / daß hinfüro keiner dem andern deßwegen etwas vorrucken / oder in denen künfftigen Reißen / ſich auf die vorgeweſene Ungleichheit beziehen / ſondern der Bottenmeiſter von dato dieſes Decreti, dieſelbe in durchgehender Gleichheit / ohne anders Ab- oder Anſehen einiger Cameral-Perſon in particulari (wer die auch ſeye) Begehrens / Diſpenſation, Befehl oder Anſuchens / mehr erwehnter Cammer-Gerichts-Ordnung / und beyden vorigen in pleno reifflich überlegten / wie auch dieſem gegenwärtigen denenſelben inhærirenden Decret gemäß abfertigen.

§. 2. Vornemlich aber Zweytens / einem Reitenden mehr nicht als 6. Haupt-Proceſs, einem Bey-Botten aber 4. derſelben zuſtellen / und ſie damit / nach Anweiſung des in Decreto de Anno 1653. enthaltenen Fünfften Puncti, ohne einigen Auffenthalt fortſchicken ſolle.

§. 3. Und ob ſich ſchon Drittens zutrüge / daß eben zur Zeit des alſo abgefertigten Bottens / über jetzt erwehnte Zahl noch ein oder andere / auch der Orts ohne ſonderlichen Umweg gehender Haupt-Proceſs vorhanden / gleichwohl aber zu Abfertigung eines andern Botten nicht genugſam wäre; So ſollen doch der- oder dieſelbe dem abreißenden Botten mit aufzugeben nicht geſtattet noch erlaubt ſeyn / es geſchehe dann nach genauer Erwegung der Sachen Umſtänden / befundener Nothdurfft / und darauf von dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht ertheilten Special-Befehl.

§. 4. Dieweil ſich nun Viertens hingegen begeben kan / daß anſtatt 6. nur 4. oder 5. Haupt-Proceſs vorhanden / welche etwan ſo viel Zeit nicht erleiden möchten / daß noch einiges andern zu erwarten / ſo ſoll der Bott auch mit dieſer geringern Zahl fortzureißen ſchuldig und gehalten: Oder da er ſich deſſen verweigerte / alßdann der nechſtfolgende in der Ordnung damit abgefertiget / und dieſer Abgang hernachmals nicht durch eine abſonderliche Reiß erſetzt / ſondern wie der Fall / ſo wohl der Zahl / als auch der Ferne halber / einen oder andern trifft / die Reißen ohne Unterſcheid angenommen / und keine Proceſs, ſie ſeyen gleich ihrer Meynung nach gefreyet oder nicht / dem Botten einiger Geſtalt nachgeſchickt / noch von ihme bey Straf der Entſetzung angenommen werden.

§. 5. Was Fünfftens die vor dieſem eingeſchlichene / und per Decretum de 1. Octobris Anno 1661. §. 5. abgeſtellte Extraordinari-Reißen belanget / dabey hat es zwar ſein ungeändertes Verbleiben: Indem aber jeweilen ſolche Proceſs vorhanden ſeynd / welche ob moræ periculum nothwendig alſobald inſinuirt werden müſſen / und dahero biß zu Abfertigung desjenigen Botten / an deme ſonſten die ordentliche Reiß iſt / nicht können zurück gehalten werden; So ſoll nun allein in dieſem Fall eine abſonderliche Ordnung unter denen ſämtlichen ſo wohl Reitenden- als Bey-

Botten / in richtiger Umwechslung und gantz durchgehender Gleichheit herum gehen / keineswegs aber andere Haupt-Proceſs, welche einiger maßen / in die ordentliche Reißen gebracht werden könten / denenſelben mit aufgegeben werden: Im übrigen gleichwohl ſeynd die ſogenannte freye Sachen / da bey Abfertigung des Botten / deren einige zu inſinuiren wären / gleichwie bey denen Ordinari-Reißen / alſo auch in dieſem Fall (doch daß er ſich deßwegen über die Gebühr allhier nicht ſäumen thue) mitzunehmen erlaubt.

§. 6. Es ſoll auch Sechſtens / weder in der Partheyen / noch der Procuratoren, vielweniger in des Bottenmeiſters Willkühr ſtehen / mit den geringſten Proceſſen, frey oder unfrey / einen Botten / unter dem Prætext, daß man demſelben der Orten noch etwas ſchuldig ſey / oder daß der Bott keine Mittel habe in die Büchs einzulegen / oder ſonſt um anderer Urſachen willen fortzuſchicken / ſondern in allen und jeden Proceſs-Sachen der Ordnung vorerwehnter maßen nachgelebt werden.

§. 7. Wie dann auch vor das Siebende / da einem Botten wegen übel inſinuirter Proceſſen, ſolche auf ſeinen Koſten nochmals zu inſinuiren per Sententiam auferlegt wäre / demſelben / wann die Ordnung zu reißen ohne das nicht an ihm iſt / einige Sach ad inſinuandum weiters aufzugeben / hiermit gäntzlich verbotten wird.

§. 8. Wann Achtens die ordentliche Reiß einen Botten erreicht / ſoll er dieſelbe / ſo bald er abgefertiget / und vermög der Ordnung Part. 1. Tit. 48. §. 3. & Tit. 50. §. 4. in des Bottenmeiſters Regiſter eigenhändig eingeſchrieben iſt / ehiſt fortzuſtellen befliſſen ſeyn / und ſich hieran nicht irren laſſen / ob ſchon ein ſolcher Proceſs, wie hierobẽ in §. 5. gemeldet / vorhanden ſeyn möchte / derentwegen ein Expreſſer abzufertigen / und eben dieſer Bott auch zugleich dißfalls an der Ordnung wäre: Doch iſt ihme bey ſeiner Wiederkunfft / ſolche vorhin gehabte Befugnüß zu reißen hierdurch ohnbenommen.

§. 9. Neuntens / zu Verhütung aller des Einlegens halben entſtehender Irrung / ſoll fürterhin dieſe Entſchuldigung keine ſtatt haben / ob wäre der Bott von der Parthey ſeines Lohns halben noch nicht befriediget / oder daß er die Proceſs dem Impetranten zu Gefallen / und ohne Entgelt inſinuirt habe / oder was unter dergleichen Prætext mehr vorgewendet werden möchte: Sondern ſoll ein jeder innerhalb 3. Tagen nach ſeiner Wiederkunfft / bey Verluſt des Dienſts / einzulegen angehalten: Dem Botten hingegen / da er etwas wegen ſeines Lohns noch zu prætendiren hätte / auf ſein gebührendes Anſuchen / förderlich verholffen werden / ihme aber ſolcher Forderung halben / die inſinuirte Proceſs, oder ſeine dazu gehörige Relation, dem Procuratori (als wodurch die Reproduction gehemmet würde) vorzuenthalten keineswegs erlaubt noch zugelaſſen ſeyn.

§. 10. Als auch zum Zehenden / wegen der Bottenmeiſter von jetzt erwehnter Einlag / und dazu gehörigen Concordi-Geldern / biß dato quartaliter zugekommenen 8. Gülden Anregung geſchehen / und ſich dabey befunden / daß ſolche bereits vom Jahr 1583. in denen Rechnungen enthalten / ſo will man es auch noch zur Zeit dabey bewenden laſſen.

§. 11. Und demnach Eilfftens / vermög mehr erwehnten Decreti de Anno 1661. §. 2. & 3. das Haupt-Werck der gantzen Botten-Ordnung darauf beruhet / daß die Proceſs nicht durch die Advocaten, Procuratoren, Partheyen / oder andere / ſondern allein aus des hierzu verordneten Bottenmeiſters Hand / denen Botten aufs förderlichſte zugeſtellet werden ſollen: Eine geraume Zeit hero aber verſpüret worden / daß einige Procuratores die auf ihr Geſinnen verfertigte Proceſs, und andere expedirte Sachen / unter dem Vorwand / daß die Gelder zu deren Außlöſung

noch

noch nicht übermacht / oder bey Handen ſeyen / offtmals ſo lang und viel / biß die Ordnung einen ſolchen Botten erreicht / deme der Procurator Cauſæ ſonders wohl geneigt / und ſeine Proceſs vor andern gönnet / auf der Cantzley unaußgelöſt liegen laſſen; So wird zu mehrer Verhütung aller hieraus entſtehender Confuſionen, denen ſämtlichen Procuratoren dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts / bey ernſtlichem Einſehen und unaußbleiblicher Straf hiermit anbefohlen / daß ſie alles dasjenige / was auf ihr gebührendes Anmelden / jedesmals bey der Cantzley geſchrieben und expedirt wird / ſo bald es verfertiget / ohngeachtet / ob ſie ſich hernach der Sachen entſchlagen / oder dieſelbe andern zu verwalten zugeſtellt / aus der Cantzley / ohne Widerſprechen / auch ohne / daß ſie die Cantzley auf die Partheyen verweiſen / wie ihnen ohne das nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 36. §. 2. und darauf ergangener verſchiedener Gemeiner Beſcheiden oblieget / außlöſen / und folglich der Tax-Einnehmer ſolche Sachen / ſie ſeyen der Botten Einlag halber gefreyet oder nicht / dem Bottenmeiſter zu Abfertigung der Botten überlieffern ſoll; Und bleibt hingegen denen Procuratoren, auf allen Fall / ſich der Ordnung gemäß an ihren Principalen zu erholen / hiermit ohnbenommen.

§. 12. Nachdem man auch Zwölfftens / denen Reitenden Cammer-Botten offt und vielmals anbefohlen / daß / weilen die Stände des Reichs / ihrer jedem zwey und dreyßig und ein halben Reichsthaler zu beſtändiger Unterhaltung eines Pferds / Jährlich durch den Pfenningmeiſter reichen laſſen / ſie hergegen ihrer Schuldigkeit würcklich nachkommen ſolten / dieſes aber biß dahero von dem mehrern Theil auſſer acht gelaſſen worden; Als iſt hiermit der nochmalige Befelch / daß ein jeder unter ihnen / innerhalb 4. Monathen / ſich / als einem Reitenden Cammer-Botten gebührt / mit einem guten Pferd verſehen / und fürterhin daſſelbe von gedachten Geldern auf der Streu halten / oder aber im widrigen gewärtig ſeyn ſoll / daß ihm entweder ſolche Gelder bey dem Pfenningmeiſter-Amt in Verbott gelegt / oder er wohl gar / nach Befindung der Sachen / zurück / und einer aus denen Bey-Botten an ſeine Stell geſetzt und angenommen werde: Maßen dann ohne das / der vormals gefaſten Reſolution nach / man dahin bedacht ſeyn will / wie die Zahl erwehnter Bey-Botten / deren ſonſt Zwölff ſeyn ſollen / etwan auf Sechs (biß die Proceſs in gröſſerer Menge einlauffen) vacirend und ohnerſetzt gelaſſen werden möchte.

§. 13. Endlichen / auf daß dieſes Concluſum in allen und jeden ſeinen Puncten um ſo viel beſſer beobachtet werde / und bey eines oder des andern / ſo demſelben nicht nachgelebt haben ſolte / erfolgender künfftigen Beſtrafung / ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen / noch auch die Botten / ob hätten ſie ſolche Verordnung nicht genugſam verſtanden / vorwenden mögen; So ſoll dieſes Decretum forderiſt denen ſämtlichen hieſigen Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren in der Audientz-Stube zu ihrer Nachricht förderlich per Protonotarium zugeſtellet werden: Der Cantzley-Verwalter aber ſelbiges / wie auch beyde vorige / denen ſämtlichen Reitenden-und Bey-Botten nicht allein vor dißmal / ſondern auch hinfüro wenigſtens zweymal im Jahr / in Gegenwart des Bottenmeiſters deutlich vorleſen / ihnen alle Puncten umſtändlich vorhalten / und ſie zu deren beſtändiger Obſervantz / wie nicht weniger zu allem geziemenden Reſpect und Beſcheidenheit / ſo wohl gegen mehrgedachtes dieſes Collegium Camerale, als auch diejenige / ſo ihnen abſonderlich vorgeſetzt ſeynd / alles Ernſtes / und reſpectivè mit Vorſtellung der comminirten Strafen / erinnern und anhalten: Auch da er an Seiten der Advocaten, Procuratoren, Cantzley-Verwandten / oder des Bottenmeiſters einiger Contravention gewahr würde / ſolche gehöriger

riger Orten ohnverzüglich anbringen. Decretum in Conſilio pleno den 17. Auguſti Anno 1669.

Franciſcus Hieronymus Mertloch, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CLXXXII.

5. Januarii, 1670.

De Tutelis Cameralibus ulterior Proviſio & Mandatum.

Demnach zu End des vergangenen 1668ſten Jahrs denen ſämtlichen der Cameraliſchen Kinder verordneten Vormündern durch ein gemeines Decret auferlegt und befohlen worden / ihrer tragenden Vormundſchafften gebührende Inventaria und Rechnungen in gewiſſer dazu angeſetzter Zeit / zu dieſer des Kayſerl. Cammer-Gerichts Cantzley zu übergeben: (wie dann von dem mehrern Theil erwehntem Decret gehorſamlich nachgelebt worden:) Und nunmehr die Noth ferner erfordert / daß dieſelbe ſo wohl zu Enthebung der Tutoren künfftiger ſchwehren Verantwortung / als der Pupillen gewiſſen Verſicherung fleißig examiniret und davon Richtigkeit an Tag gegeben werde; Als iſt hiermit von Amtswegen der Beſcheid: Daß ein jedweder Cameraliſcher Vormund / ſeiner ihme anvertrauten Pfleg-Kinder nechſte Freunde und Anverwandte / gedachtem dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht innerhalb 14. Tagen nahmhafft machen / und darauf gewärtig ſeyn ſoll / daß denenſelben / oder / da deren keine in loco, oder bereits verſtorben wären / andern / welche ſie auf ſolchen Fall nach ihrem beſten Bedüncken dazu zu denominiren haben / die eingebrachte Inventaria und Rechnungen zugeſtellt / und darüber decretirt werde / was zu oberwehntem Zweck am dienlichſten zu ſeyn ſich ereignen wird.

§. 1. Dann / weilen vorbemeldter außgelaſſener Gemeiner Tutelar-Beſcheid / alle Vormünder ernſtlich anweiſet / daß ſie mit Uberlieferung ihrer Rechnungen von Jahren zu Jahren / ihren geleiſteten Pflichten nach / continuiren ſollen; Als werden dieſelbe / die in ohnzuverläßigem Unterlaſſungs-Fall darinnen angedrohete Straf zu vermeiden / ſich hiernechſt gebührend einzuſtellen / und welche mehrangezogenem Beſcheid / mit Einſchickung ihrer Inventarien und Rechnungen / biß dato noch kein Genügen geleiſtet / deme förderlich nachzukommen wiſſen. Decretum in Senatu Tutelari, ut ſuprà.

Franciſcus Hieronymus Mertloch, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CLXXXIII.

10. Octobris, eodem.

Mulctarum ſolutio Advocatis & Procuratoribus ſeverius injungitur.

Auf die von dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Pedellen beſchehene Anzeig / welcher geſtalt ihnen / an denen nach und nach andictirten Strafen / unter allerhand Vorwand bißhero nichts oder gar wenig gereicht werden wollen / ſondern ſie nur verlängſich aufgezogen / oder wohl 3. 4. oder mehrmalen vergebentlich um die Weeg geſprengt würden; Iſt hiermit nochmalen und endlich der ernſtliche Befelch / daß denen ſo vielfältig ergangenen Decreten zu gebührender Folge / alle Advocaten und Procuratoren in Zeit 8. Tagen / diejenige Strafen / welche ſie bezahlt zu haben / mit Quittungen / oder ihnen nachgelaſſen zu ſeyn / durch erhaltene Decreta nicht beſcheinen können / ohne fernern Verzug / Aufenthalt oder Einrede / gehorſamlich entrichten: Oder im widrigen Unterlaſſungs-

Fall /

Fall / die dabey angedrohete würckliche Execution, oder auch gar die Suſpenſion ihres Dienſtes zu gewarten haben ſollen. Zu welchem Ende dann ermeldten Pedellen gleichfals auferlegt wird / nach verfloßenem ſolchem Termin dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht den Erfolg ſchrifftlich zu bedeuten. Decretum in Conſilio pleno 10. Octobris Anno 1670.

Franciſcus Hieronymus Mertloch, Dr. Mppriâ.

CLXXXIV.

29. Ejusdem.

Prorogatio Fatalium temerè non petitor.

AD Supplicam eodem die per Lt. N. exhibitam, in cauſa L. P. Erben / pro ulteriori Prorogatione Fatalium decretum: Seynd die Fatalia dißmal / wie gebetten / erſtreckt: Sollen aber künfftig die erkannte Proceſs alſobald zu expediren gegeben / und wann ſie außgefertiget / außgelöſt / nicht aber pro Fatalium Prorogatione, in Hoffnung dasjenige / ſo abgeſchlagen / annoch zu erhalten / und biß die Principalen die Gelder überſchicken / ſuppliciret werden.

CLXXXV.

7. Julii, 1671.

De præſtando Juramento Reſtitutionis in integrum ulterior Legislatio cum Formulis.

ENdlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß / gleichwie dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores das Juramentum Calumniæ & Appellationis in primo Termino Gerichtlich abzuſtatten ſchuldig und verbunden ſeynd: Alſo dieſelbige auch hinfüro in denjenigen Sachen / worin man gegen die hieſelbſt außgeſprochene Urtheilen das Remedium Reſtitutionis in integrum an Hand zu nehmen gemeynet iſt / ſo bald ſie deßwegen Gerichtlich anruffen werden / das hierüber nunmehr abſonderlich verfaſte Juramentum nach Inhalt beykommender Formulen, ſo wohl Special-Gewalts / als auch beſagten Juramenti in ihrer Principalen und deren Advocaten, (ſo dem Gewalt jedesmal mit einzuverleiben) wie auch in ihrer der Procuratoren ſelbſt eigene Seel / in eâdem Audientiâ, und ohnerwartet fernern Beſcheids / abſchwören ſollen. Publicatum 7. Julii, Anno 1671.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 17. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

Johannes Adamus Weickart, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Formula *Mandati Specialis* ad præſtandum Juramentum in puncto Reſtitutionis in integrum.

WIr Ends bemeldte bekennen und thun kund jedermänniglichen: Demnach in Krafft an dem Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht am 7. Julii 1671. publicirt- und eröffneten Gemeinen Beſcheids / und darauf eingerichten Formulæ Juramenti heilſamlich verordnet worden / daß in denjenigen Sachen / worinnen man gegen die daſelbſt außgeſprochene Urtheilen das Remedium Reſtitutionis in integrum an Hand zu nehmen gemeynt / die Procuratores, ſo bald ſie deßwegen Gerichtlich anruffen werden / in ihrer Principalen und deren Advocaten, wie auch ihre ſelbſt eigene Seelen / ſogleich in eâdem Audientiâ, und ohnerwartet fernern Beſcheids / angeloben / und einen Eyd zu GOTT und auf das Heilige Evangelium ſchwören ſollen / daß ſie von ihrem neuen Einbringen vorhero keine Wiſſenſchafft gehabt / oder doch ſolches zu der Sachen dienlich zu ſeyn nicht vermeynt / ſondern nunmehr gedachtes Remedium Reſtitutionis Platz zu haben / und hierzu die Sach von Rechts wegen / ohne Wiederholung desjenigen / ſo allbereit in Facto & Jure vorkommen / genugſam qualificirt zu ſeyn erachten / alles getreulich und ohne Gefährde.

Und dann wir gegen der an Hochermeldtem Kayſerl. Cammer-Gericht in Sachen N. contra N. am . . . Gerichtlich publicirt- und eröffneter Urtheil / mehrerwehnten Remedii Reſtitutionis in integrum uns zu bedienen benöthiget ſeyn / dannenhero derglei-

chen wohlverordneten Eyd abzuſtatten / uns nicht weniger als andere gehalten wiſſen/ die Wichtigkeit was ſolcher Schwur auf ſich habe ꝛc. *Uti in Formulâ Mandati Specialis ad præſtandum Juramentum Calumniæ.*

Formula Juramenti in puncto Reſtitutionis in integrum.

IHr N. werdet in Sachen N. contra N. angeloben / und in Krafft vorbrachten Original-Special-Gewalts/in eurer darin benahmſten Principalen, wie auch euer eigene Seele/ einen Eyd zu GOTT und auf das Heilige Evangelium ſchwören / daß weder ihr / noch gedachte eure Principalen und deren Advocaten, von jetzigem neuen Einbringen / vorhero einige Wiſſenſchafft gehabt / oder doch ſolches zu der Sachen dienlich zu ſeyn / nicht vermeynet / ſondern nunmehr das Remedium Reſtitutionis in integrum gegen die an dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht außgeſprochene Urtheil Platz zu haben / und hierzu die Sach von Rechts wegen / ohne Wiederholung desjenigen / ſo allbereit in Facto & Jure vorkommen / genugſam qualificiret zu ſeyn erachtet / alles getreulich und ohne Gefährde.

CLXXXVI.

5. Decembris, eodem.

De Rationibus à Quæſtore Cameræ reddendis.

DEmnach die Kayſerliche zu Abhör der Pfenningmeiſterey-Rechnungen anweſende ſubdelegati Commiſſarii, aus denen ihnen vorgebrachten Rechnungen ſo viel befunden / daß ſo wohl des vorigen Pfenningmeiſters Johann Lindenmayers / als jetzigen Giesberts de Maere Rechnungen / ihrer vorgeſchriebenen Ordnung zuwider / ohne behörige Form eingerichtet / abſonderlich aber die Einnahmen auf derſelben bloſſem Angeben/ohne ordentliche Gegen-Schreiberey und Beſcheinung beſtehen:

Als iſt auf wohlgedachter Commiſſarien beſchehenes Erinnern / nöthig befunden worden / allen und jeden dieſes Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Procuratoren, welche von denen Creyß-Außſchreibenden Fürſten und andern darunter geſeſſenen Ständen beſtellt / hiermit anzubefehlen / in dieſer und nechſtfolgender Audientz / forderſt ihre Herren Principales, mit Beylegung deren von ihnen habenden gemeinen Gewälten / zu benennen: Sodann denenſelben von jetztmaliger Verordnung gleichlautende Abſchrifften förderlichſt zu dem Ende zuzufertigen / damit dieſelbe denenjenigen Reichs-Ständen / welche etwan mit keinem Procuratore bey dieſem Gericht verſehen ſeyn möchten / ſo wohl als andern kund gethan / und darauf innerhalb 6. Wochen / oder längſtens 2. Monathen (ſo ihnen pro omni Termino & Prorogatione von Amts wegen hiermit angeſetzt) allerſeits ordentliche Specificationes, was ſo wohl auf den vor dem Jüngern Reichs-Abſchied de Anno 1654. verſeſſenen / und nach Abzug des in ſuſpenſo gelaſſenen dritten Theils / zu zwölff Terminen reducirten alten Außſtand / als auf die nach obgedachtem Reichs-Abſchied biß dato verfallene 35. neue Zieler / dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhalt betreffend / entweder dem nechſtvorigen / oder jetztmaligem Pfenningmeiſter / oder auch in Leg-Städten / biß zu Einſchickung erwehnter Specification, bezahlt worden / mit Bemerckung der Tag / Monath und Jahren / auch mit Unterſcheidung / auf welche Termin oder Zieler jedwedere Bezahlung / ingleichen / ob ſie auf den neu erhöheten oder alten Fuß beſchehen / eingebracht und übergeben werden möchten; Mit dem Anhang / wo eine oder andere ſolchem alſo nicht nachkommen würden / daß alßdann / ſo viel die Säumige anlangt / derſelben Zahlungen / wie ſie von dem Pfenningmeiſter dem Kayſerl. Fiſcali in Einnahm angegeben worden / vor richtig und in Rechnung paſſirt / auch deme zu folg die Fiſcaliſche Anruffungen ins künfftige darauf eingerichtet werden ſollen. Decretum in Conſilio pleno den 5. Decembris 1671.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CLXXXVII.

CLXXXVII.

1. Martii, 1672.

Ulterior Diſpoſitio de rationibus Quæſtoris Cameræ cum Quittantiæ Formulæ.

DEmnach die Kayſerliche zu Abhör des Pfenningmeiſters Rechnungen allhier anweſende Subdelegirte bey währender Commiſſion wahrnehmen müſſen / daß die von Churfürſten / Fürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt bewilligte Gelder / in die dazu verordnete Leg-Städte entweder nicht erlegt / oder aber daraus ohne Vorwiſſen des Kayſerl. Cammer-Gerichts unter der Hand erhoben / und an andere Ort / und zwar verſchiedene Privat-Kauffleute / zu ihrem und des Pfenningmeiſters dabey ſuchenden ohnerlaubten Profit aſſignirt / keine Urkunden / wie viel Geld / in was Sorten, und in was Werth dieſelbe jedesmals bezahlt / ertheilt / noch ſolche Unterhalts-Gelder in die allhier von Alters hero geordnete Truhen verwahrt worden / dahero die erforderte Gegen-Schreiberey von denen Leſern nicht obſervirt werden können: Und aber ſothane Unordnungen / Mißbräuch und Vervortheilungen der Reichs-Gelder nicht allein der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 40. ſchnurſtracks entgegen lauffen / ſondern auch geſamten des Heil. Reichs Ständen / und in ſpecie einem Hochlöbl. Collegio Camerali zu ſonderbarer Beſchwehrde und Gefährde gereichen; Als haben ermeldte ſubdelegirte Commiſſarii eine hohe Nothdurfft zu ſeyn ermeſſen / daß dieſem hochſchädlichen Verfahren ins künfftige geſteuret und vorgebogen / zu dem Ende auch bey jetzt bevorſtehender Franckfurter Faſten-Meß / alle und jede des Heil. Reichs Chur-Fürſten und Stände / durch ihre allhier beſtellte Procuratores erinnert werden möchten / daß ſie ihre Gelder hinfüro nirgends anderſt wohin / als hinter Bürgermeiſter und Räthe deren hierzu verordneten Leg-Städte / oder aber in hieſiger Stadt Speyer / nicht in geringer Müntz / wie bißhero geſchehen zu ſeyn vorgegeben wird / ſondern in groben gangbaren Müntz-Sorten, ſo viel immer möglich / bezahlen laſſen / auch dabey unterſchiedlich / wie viel Gelder / in was Speciebus, und in was Werth dieſelbe erlegt / beurkunden wollen / damit die Leſer ihre ſonderliche Regiſter / als Gegen-Schreibere / darüber halten / die Gelder von denen Leg-Städten mit wenigſten Unkoſten / und ohne Laggio anhero verſchafft / ſodann in obberührte Truhen / biß zu jederweiliger Diſtribution verwahrlich behalten werden möchten. Damit auch ferner alle Unordnungen (derentwegen die Stände ihrer Quittungen und andern Begegnüßen halber wider die Pfenningmeiſter eine geraume Zeit hero geklagt) hinfüro vermieden bleiben / haben vorermeldte ſubdelegirte Commiſſarii ſich einer gewiſſen Quittung- und Gegenſcheins-Formul mit einander verglichen und für gut angeſehen / daß von nun an und füterehin / von dem Pfenningmeiſter keine Quittung / Aſſignation oder Wechſel mehr außgegeben / auch weder von denen Ständen / deroſelben Procuratoren und andern Befelchshabern / noch denen Leg-Städten / Kauffleuten / und Caſſirern angenommen / oder vor gültig gehalten werden ſollen / es ſeyen dann die Termin des alten Außſtands / oder die neue Ziler / worauf die Bezahlung geſchiehet / wie ingleichen die Sorten, und derſelben Werth darin ordentlich ſpecificirt / ſo dann zu End derſelben Quittung von der Leſerey ein Schein / unter dem kleinen Cantzley-Inſiegel / daß eine beglaubte Abſchrifft davon zu allhieſiger Gegen-Schreiberey eingelieffert worden / beygeſetzt / auf Maaß und Weiß / wie in hierbeygedruckter Quittung- und Gegenſcheins-Formul ordentlich zu ſehen. Dieſen Zweck in hieſiger Stadt Speyer ſo wohl / als bey denen Franckfurter Meßen mit Nachtruck zu erreichen / ſoll der Pfenningmeiſter nunmehr die zu Speyer eingehende Unterhaltungs-Gelder / nicht in ſeiner Behaußung / ſondern in der Leſerey oder Deputations-

cations-Stuben / in Beyſeyn und mit Zuthun der Leſer / als zugeordneter Gegen-Schreiber / empfangen / geſamter Hand / wie obſtehet / quittiren / und in die Truhen ohnverzüglich einlegen / und ſoll daraus auch nichts ohne Vorwiſſen der zum Pfenningmeiſter-Amt deputirten Beyſitzer erhoben / und jedesmal wie viel / was Sorten, wozu die Außnahm geſchiehet / in das Protocollum der Gegen-Schreiberey ordentlich eingetragen werden. Die Reißen aber nach denen Franckfurter Meßen anlangend / ſoll biß auf ſämtlicher Chur-Fürſten und Stände Ratification, oder anderwärtliche Verordnung / einer von den Leſern / als Gegen-Schreiber / mit dem Pfenningmeiſter zu der künfftig- und folgenden Franckfurter Meßen reißen / ſie beyde daſelbſt / wie zu Speyer / die von denen Leg-Städten und andere einkommende Gelder zugleich / und keiner ohne den andern / empfangen / quittiren / und in die Caſſa einſchließen / zu dem Ende das Eiſerne Faß oder Stock / ſo dazu gebraucht wird / mit zwey unterſchiedenen Schlößern verſehen / den einen Schlüßel der Leſer / den andern aber der Pfenningmeiſter in guter Verwahr haben / und von denen Summen / Sorten, verordneten Reiß- und Zehr-Unkoſten / was nothwendig und würcklich außgeben wird / ſamt dazu dienenden Quittungen / und alles Verlauffs umſtändliche Gegen-Schreiberey halten / und bey der Wiederkunfft (die ſie ſo viel möglich ohne Zeit-Verlierung und Abwartung einiger Privat-Geſchäfften zu beſchleunigen hätten) dem Kayſerl. Cammer-Gericht überantworten.

Gleichwie nun dieſes zu des Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts ohngezweiffeltem Beſten und Nutzen gereichet: Als wird Hochlöblich gedachtes Collegium ſich von ſelbſten gefallen laſſen / dieſe Verordnung bey nechſt-Gerichtlicher Audientz zu dem Ende zu publiciren / damit alle und jede Procuratores ihren Principalen ſothane Anſtalten mit erſter Poſt-Gelegenheit überſchreiben / auch die Leg-Städte ihre Kauffleute und dazu verordnete Caſſirer darauf anweiſen / zumalen aber ein jeder Stand neben denen Leſern als Gegen-Schreibern / und Pfenningmeiſtern ſich darnach zu richten wiſſen mögen. Speyer den 29. Februarii Anno 1672.

Ex Mandato Dominorum ſubdelegatorum Commiſſariorum.

Bernardus Klein, Cæſareæ Commiſſionis Secretarius.

Quittungs-Formul.

Daß Ihre Churfürſtliche Gnaden zu N. (& ſic mutatis mutandis) durch Dero Rath / Procuratorn, Befelchshabern / ꝛc. mir Ends benannten des Hochlöbl. Kayſerlichen Cammer Gerichts verordneten Pfenningmeiſter das auf Nativitatis 1671. und Annunciationis Mariæ 1672. verfallene 35. und 36ſte Zieler jedes per N. N. Reichsthaler / zu wohlgedachten Kayſerl. Cammer-Gerichts Unterhaltung an nachfolgenden Sorten:

	Rthlr.	Kreutz.
Ducaten	N.	N.
Gantz- und halben Reichsthalern	N.	N.

Die Summ von N. N. Reichsthaler haben erlegen und bezahlen laſſen / bekenne hiermit und quittire deßwegen um ſo bezahlte N. N. Reichsthaler alle diejenige / ſo quittirens vonnöthen. Urkund dieſer meiner eigenhändigen Unterſchrifft und aufgetrucktem Pittſchafft. Geben Speyer den ꝛc.

(L. S.) N. N.

Gegen-Scheins-Formul.

Daß gleichlautende Abſchrifft zur Gegen-Schreiberey eingelieffert / und dabey wie No. N. zu ſehen / die Gelder und Sorten richtig befunden / auch in die verordnete Caſſa

Caſſa würcklich eingetragen worden / ſolches wird durch des Kayſerl. Cammer-Gerichts unterſchriebenen Leſers / als Gegen-Schreibers Handſchrifft und vorgetrucktes kleines Cantzley-Inſiegel hiermit bezeugt. Datum ut ſuprà.

(L. S.) N. N.

Publicatum ex Mandato Collegii Imperialis Cameræ, in offentlicher Audientz / 1. Martii Anno 1672.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CLXXXVIII.

24. Julii, eodem.

Quomodo Solutio veteris Reſidui cautè & probè à Quæſtore Cameræ fieri debeat.

SOll des Kayſerl. Cammer-Gerichts Pfennigmeiſter Giesbert de Maere, der von Chur-Fürſten und Ständen des Reichs beſchehenen / und in dem letztern Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. Und nachdemmalen auch ꝛc. 12. ſo dann §. Und ſollen von deme ꝛc. 20. enthaltenen Verordnung gemäß / denen Cameral-Perſonen und denen reſpectivè Wittiben / Wayſen und Erben / auf Abſchlag ihres alten Außſtands der Salarien, von denen anjetzo bey Handen habenden Geldern / gleichwie es von Zeiten jetzt erwehnten Reichs-Schluß biß anhero beſtändig obſervirt und gehalten worden / nach Proportion eines jeden Angebühr / ohne einiges Einwenden / behörende Zahlung thun / und hieran noch anheut ohnfehlbar den Anfang machen / auch hinfüro denen vorhin gegebenen Decretis gemäß / dergleichen an alten Reſtanten einkommende Gelder von denen lauffenden neuen Zielern und deren Erlagen / in ſeinen Rechnungen und Außtheilungen / zu Verhütung aller Confuſion und Irrthums behörender maßen ſepariren und abſondern / und daß ſie in der Leſerey nicht unter die andere Gelder vermiſcht / ſondern biß zu jedesmaliger Diſtribution à part daſelbſt aufbehalten werden mögen / gute Obacht haben. Decretum in Conſilio pleno den 24. Julii 1672.

Johannes Adamus Weickart, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CLXXXIX.

30. Septembris, eodem.

De Candidatorum Advocaturæ Camer. Qualificatione.

ENdlich iſt der Gemeine Beſcheid: Daß denenjenigen / welche ſich um Conferirung der Advocatur bey dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht fürters ſupplicando angeben werden / nicht wie bißhero geſchehen / ſelbſt-beliebige Specimina zu Darthuung ihrer Erudition und Geſchicklichkeit hervor zu bringen verſtattet / ſondern ihnen aus ſonderbaren Urſachen zu dem Ende ein gewiſſes ohnverſehenes Thema in puncto Juris, um ſelbiges vor ſich allein und ohne fremde Hülff / und zwar in der Deputation-Stuben / zu deduciren aufgegeben / ſie Supplicanten auch zu erwehntem Advocaten-Stand ehender nicht admittirt und angenommen werden ſollen / es haben dann dieſelbe zuvor glaublich erwieſen / daß ſie einige Jahr (wegen welcher Zeit ſich gedachtes Kayſerl. Cammer-Gericht nach Befindung des Subjecti das Arbitrium vorbehält) auf approbirten Univerſitäten dem Studio Theoretico obgelegen / auch wenigſt zwey Jahr lang ſich in Advocatura Camerali würcklich geübet / und im übrigen ein ſolches Alter erreichet / daß man ihnen hierin zu willfahren

um ſo viel weniger Bedencken tragen möge. Decretum in Conſilio pleno den 30. Septembris 1672.

Johann Wilhelm Mertz, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CXC.
28. Januarii, 1673.

Fiſcalis Cæſar. Legitimatio uſque ad repoſitionem vacantis Quæſturæ Camer.

DEmnach die unumgängliche Nothdurfft erfordern will / daß bey jetztmaliger / wegen des am 24. hujus abgelebten Giesberten do Maere vacirend ſtehender hieſiger Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gerichts Pfenningmeiſters-Stelle / die zu erwehnten Gerichts Unterhaltung deſtinirt- und einkommende Reichs-Gelder / einen Weeg als den andern zu gebührender Einnahm gebracht werden; Als wird dem Kayſerl. General-Fiſcal, welcher ſeines obhabenden Amts halber hierin am beſten informirt iſt / hiermit anbefohlen / daß er ad interim, und biß auf erfolgende wieder-Erſetzung ſolcher Stelle / mit Zuziehung eines Leſers / als Gegen-Schreibers / erwehnte Gelder einnehmen / darüber mit und neben demſelben an ſtatt des Pfenningmeiſters quittiren / folglich die Gelder unverzüglich zur Leſerey bringen / und daſelbſt in die gewöhnliche Truhen einlegen ſolle: Deßwegen dann ihme Kayſerl. Fiſcaln zu ſeiner hierzu erforderten Legitimation dieſer Schein unter der Röm. Kayſerl. Majeſtät vorgetrucktem Kayſerl. Inſiegel mitgetheilet worden; Und iſt demnechſt ermeldten dieſes Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gerichts fernerer Befehl / daß alle und jede deſſen Advocaten und Procuratoren, denenjenigen Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs / welchen ſie bedient ſeynd / mit nechſt abgehender Poſt zu dem Ende gebührende Nachricht hierüber erſtatten ſollen / damit an denen etwan bereits beſchehenen oder fürterhin erfolgenden Aſſignationen und Abſtattung der Unterhaltungs-Zielern aller Anſtand und Hindernuß verhütet werde. Decretum Spiræ in Conſilio pleno den 28. Januarii Anno 1673.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CXCI.
20. Decembris, eodem.

De Suſtentatione Cameræ ejusdemque ſolvendæ rationibus emendatio.

NAchdem ſich eine Zeithero begeben / daß zu dieſes Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt beytragende Churfürſten / Fürſten und Stände bey Erleg- und Ubermachung deren dazu verordneten Geldern in ſpecie keine Anzeig thun laſſen / ob ſolche Zahlung zumalen / oder wie viel davon auf die vor dem Jüngern Reichs-Abſchied de Anno 1654. unbezahlte rückſtändige Außſtände / oder auf die nach der Zeit verfallene unabgeſtattete Zieler gemeynt ſeye / wodurch bey dem Pfenningmeiſter-Amt allhier merckliche Confuſion und Unordnung verſpürt worden; Als ſollen obberwehnten dieſes Gerichts Procuratores, bey ihren Herren Conſtituenten und Principalen, welche die ante dictum Receſſum verfallene Zieler noch nicht völlig abgetragen / gebührende ohneingeſtellte Erinnerung thun / damit hinfüro bey jedesmaligem Erlag / es beſchehe derſelbe in der Franckfurter Meß oder auſſer derſelben / in denen Leg-Städten oder auch allhier zu Speyer / in ſpecie angezeigt und außgetrucket werden möge / worauf derſelbe von ihnen entweder zu Abtilgung obgedachter alten Außſtänd / oder deren ſeither mehrangeregten

1654ſten

1654ſten Jahrs erſchienenen unbezahlten Zielern gemeynet und zu verſtehen ſeye.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXCII.

(29. Aprilis,) 9. Maji, 1674.

Præcautio ratione infectionis contagioſæ Luis.

Demnach man bey jetzigen Kriegs-Läufften eine Zeit hero wahrgenommen / daß wegen deren in hieſige Stadt Speyer geflehеten Perſonen / und ihnen zugehörigen Viehes / wie auch ſonſten an verſchiedenen Orten hieſelbſten allerhand Unrath ſo wohl auf den Gaſſen / als in den Häußern und Ställen zuſammen wächſet / und dahero ein ſehr übler Geruch verurſacht wird / wodurch leichtſam ſchwehre Kranckheiten / und ſo gar endlich contagiöſe Seuchen entſtehen können / wie ſolches noch vor wenig Jahren die Erfahrnuß leyder an Tag gegeben hat; Als wird zu Verhütung eines abermaligen ſo groſſen Unheils allen und jeden dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Angehörigen hiermit ernſtlich befohlen / daß ein jeder ſich gebührender Sauberkeit befleiſſen / die Seinige behörender maſſen darzu anhalten / allen ſo wohl in- als vor den Häußern / und hin und wieder auf den Gaſſen liegenden / und von ihnen oder den ihrigen verurſachten Kummer innerhalb 8. Tagen fortſchaffen. Im übrigen auch in Einnehmung fremder Leuten vorhero / ob ſie nicht etwan von ungeſunden Orten herkommen / ſich fleißig vorſehen / und vorhero erkündigen. Fürters die Schwein und ſonſten allzuvieles Viehe / bevorab da es die Gelegenheit der Wohnung nicht erleiden mag / oder denen Benachbarten beſchwehrlich fiele / von ſich ſchaffen / in Verbleibung deſſen allen aber einer Exemplariſchen ſcharffen Straf gewärtig / und dabeneben ein jeder ſeinen hierin ſäumigen Nachbarn gehöriger Orten anzugeben ſchuldig ſeyn ſoll / auf daß auch keiner mit der Unwiſſenheit dieſes Decreti ſich entſchuldigen könne; So wird denen Pedellen wegen deſſen beſchehener Inſinuation ermeldtem dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht ihre außführliche Relation förderſam zu erſtatten hiermit abſonderlich anbefohlen. Decretum Spiræ in Conſilio pleno (29. Aprilis) 9. Maji Anno 1674.

Subſcripſit Protonotarius Michaël, Lt.

CXCIII.

20. Junii, eodem.

Quælibet Perſona Cameralis exhibeat Specificationem Fructuum apud ſe depoſitorum.

Es ſollen alle und jede des Kayſerl. Cammer-Gerichts anverwandte Perſonen bey denen Pflichten / damit ſie demſelben zugethan / innerhalb zweyen Tagen eine ordentliche Specification der geflehеten Früchten / ſo in eines jedweden Hauß aufgeſchüttet worden / bey erwehntem Kayſerl. Cammer-Gericht einbringen. Decretum in Conſilio pleno 20. Junii 1674.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CXCIV.

(6.) 16. Octobris, eodem.

Nuncii equites ſe propriis & continuis Equis inſtruunto.

Demnach man nun eine geraume Zeithero wahrnehmen müſſen / daß der mehrere Theil dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts reitende Botten der Ordnung / verſchiedener gemeinen Decreten, und aller beſchehe-

ſchehener ſcharffen und bedrohlichen Ermahnungen ohngeachtet / ſich mit eigenen Pferden ſchuldiger maßen nicht verſehen / gleichwohlen aber die zu deren Unterhaltung von Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs verordnete Gelder / einen Weeg als den andern bey dem Pfenningmeiſter erhoben / und anderwärtlich verwendet haben ; Als wird ihnen ſämtlichen hiermit nochmalen alles Ernſtes anbefohlen / daß ein jeder derſelben / ohne Vorwand der theuren Fütterung / welche hingegen offtmals in geringerem Preiß zu bekommen iſt / auch ohne einige andere Entſchuldigung / wie die Nahmen haben mag / ſich zwiſchen hier und nechſtkünfftigem Neuen Jahr / mit einem eigenthümlichen zugehörigen Pferd verſehen / daſſelbige continuirlich und ohne Unterlaß / ſo wohl zu Winters- als Sommers-Zeiten auf der Streu halten / und da etwa einem oder andern ſein Pferd mit Unglück umfiele / oder er es aus erheblichen Urſachen fortzuſchaffen benöthiget wäre / derſelbe alßdann in Zeit 6. Wochen an deſſen ſtatt ein anderes zuwegen bringen ſoll.

§. 1. Damit aber ins künfftige ob dieſem Befelch kräfftiglich gehalten werde : So wird dem Pfenningmeiſter hiermit expreſsè inhibirt und verbotten / einigen reitenden Cammer-Botten gedachte Reichs-Gelder außzuzahlen / er ſeye dann mit einem eigenen Pferd / wie obgemeldt / würcklich verſehen / mit dem fernern Anhang / wofern ihrer einer dieſem Decreto, wie ſichs gebühret / kein gehorſames Genügen leiſten würde / daß er alßdann der Entſetzung ſeines Dienſts nach verfloßener obbeſtimmten Zeit gewärtig ſeyn : Im übrigen auch hinfüro keiner zu Ablegung der reitenden Cammer-Botten gewöhnlichen Eyds verſtattet werden ſoll / wann er ſich nach beſchehener Aufnahm nicht gleicher geſtalt mit einem Pferd würcklich verſehen haben wird. Decretum in Conſilio pleno den (6.) 16ten Octobris 1674.

Johannes Adamus Weickart, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXCV.

26. Martii, 1675.

Procuratorum Forma Cauſas in Judicio proponendi emendatur.

DEmnach man vielfältig wahrgenommen / daß verſchiedene dieſes Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts Procuratores in denen Deſignationen ihrer Receſſen, welche ſie in denen Gerichtlichen Audientzien ad Protocollum übergeben / nicht allein die Nahmen / der ihrem Gegentheil dienenden Procuratoren, wie ſolches ſich gebühret / in Margine, deßgleichen wann ein- oder ander Procurator vor einen andern Procuratorn handelt / ihren Nahmen nicht hinzuſetzen / ſondern auch die Rubricas Cauſarum nicht genugſam voneinander diſtinguiren / und ſo gar jeweilen die alte Intitulaturen der Sachen mit Vorſetzung derjenigen Partheyen Nahmen / ſo ex poſt facto erſt zur Sach kommen / immutiren / fürters der Ordnung und ſo viel Gemeinen Beſcheiden zuwider unzahlbare und ſchrifftliche Receſſen ſupernumerari und unter ungewöhnlicher Rubric einbringen / wodurch dann ſo wohl bey Adminiſtration der Juſtitz ſchädliche Hinderung / als in Regiſtrirung gedachter Receſſen, wie auch folglich in Complirung der Protocollen viele Confuſiones und Fehler nothwendig erfolgen müſſen ; Als wird denen ſämtlichen Procuratoren hiermit alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie ſich ſolcher über die Zahl unzuläßiger / auch unter ungewöhnlicher Rubric, Handlungen und Schrifften Einbringung gäntzlich enthalten : Sonſten auch in obvermeldtem mehreren Fleiß anwenden / wie nicht weniger gedachte ihre Deſignationes der Gerichtlichen Handlung jedesmal / ehe und bevor ſie dieſelbe in Audientia anfangen zu leſen /

leſen / ſub Pœna rejectionis in duplo übergeben / ihre mündliche Receſſus deutlich und langſam / damit ſie füglich und correct protocollirt werden mögen / ad Calamum dictiren / extra Ordinem Fiſcalem in denen andern Ordnungen keine Fiſcaliſche / die Cammer-Gerichts-Unterhaltung betreffende Sachen / und dadurch das Fiſcaliſche mit denen andern gewöhnlichen Judicial-Protocollen nicht confundiren / ſodann im übrigen ſich dahin befleißigen ſollen / daß mehrgedachte Deſignationes in gutem ſaubern und ſo viel möglich gleichen Papier beſtehen möge.

§. 1. Endlich wo einige Documenta oder Gewält producirt / deren Agnition oder Diffeſſion gebetten würde / ſollen ſie dieſelbe alſobald agnoſciren / in dieſem und allem andern / bey Vermeidung unausbleiblichen ſcharffen künfftigen Einſehens der Ordnung und denen publicirten Gemeinen Beſcheiden beſſer geleben und nachkommen. Publicatum in Conſilio pleno den 26. Martii Anno 1675.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CXCVI.

16. Junii, eodem.

Advocati & Procuratores in Audientiis publicis à geſtatione Gladiorum & Pileorum tegumento abſtinento.

Demnach man bey dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht in Erfahrung gebracht / daß deſſelben allhieſige Advocaten und Procuratores ſich kurtz verwichener Tagen ohne Vorwiſſen gedachten Collegii Cameralis in der gewöhnlichen Audientz-Stuben eine Zuſammenkunfft angeſtellt / und nach deren Verſchließung und daſelbſten gehaltener Deliberation ſich dahin reſolvirt haben / fürterhin gleich denen Herren Cammer-Richter / Præſidenten und Aſſeſſoren, mit ihren Degen unter den Mänteln in denen öffentlichen Audientzien zu erſcheinen / ſolches auch allbereits in geſtriger Audientz alſo ins Werck zu ſtellen / ſich unternommen / und ſogar einige geſehen worden / welche auf denen Gaſſen und ſonſten mit ihren Degen ohne Mäntel daher gangen ;

Als wird um verſchiedener hierbey einlauffenden erheblichen Circumſtantien und Conſiderationen willen / ihnen hiermit alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie ins künfftig / und biß auf fernere Verordnung / ſich deſſen nicht allein enthalten / ſondern auch in währenden offentlichen Audientzien zu gebührender Ehr dieſes höchſten Gerichts ihre Hüte / inmaßen ohne das bey Publicationen der Urtheil beſchiehet / continuirlich abhalten / und im übrigen aller Stille und Reſpects ſich befleißen ſollen. Decretum in Conſilio pleno den 16. Junii Anno 1675.

Johannes Adamus Weickart, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CXCVII.

18. Ejusdem.

Reſolutio Collegii ad Memoriale prohibitionem geſtandi Gladii Advocatis ac Procuratoribus Cameræ factam concernens adhuc differtur.

Auf die anheut dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht von deſſen Advocaten und Procuratoren exhibirte Schrifft ſoll die Reſolution erſter Tagen erfolgen / und werden ſie biß dahin dem am 16. hujus ihnen inſinuirten Decreto gehorſamlich zu geleben wiſſen.

CXCVIII.

21. Ejusdem.

Reſolutio Collegii Cameralis ratione Gladii gerendi in Audientiis declaratur, atque Advocatis ac Procuratoribus obſervantia debiti Reſpectus injungitur.

AUf die durch dieſes Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren am 17. dieſes exhibirte unterthänigſte Remonſtration-Schrifft erkläret ein Hochlöbl. Collegium ſich dahin / daß ihnen auf die Weiß / wie beſchehen / das angegebene Herkommen im Degen-tragen zu reintroduciren nicht gebühret / ſondern ſie daran zu viel und unziemlich gethan haben / deßwegen ihnen ſolches (wie hiermit beſchiehet) ernſtlich zu verweiſen ſeye / kan und will jedoch geſchehen laſſen / daß ſie ihre Degen aller Orten / auſſer denen öffentlichen Audientzien und Publicationen der Urtheln (vor deren Anfang / und ſolang ſelbige währen / ſie ſolche ab- und ehender nicht als nachdem der Herr Richter ſich von dannen würcklich erhoben haben wird / wiederum anzugürten hätten) tragen mögen; Im übrigen läſt man es bey dem am 16. ejusdem ergangenen Decreto ſeines Buchſtäblichen Inhalts nochmals und endlich bewenden / mit dieſem außtrücklichen Befehl / daß ſie den / einem Hochlöbl. Collegio, vermög erneuerten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 37. §. Es ſollen auch ꝛc. 1. ſchuldigen Reſpect ſo wohl hierin / als in allen ihren Actionibus zu beobachten unvergeſſen ſeyn ſollen.

CXCIX.

6. Martii, 1676.

Præcautio politica ratione Incendii, ejusdemque Materialium.

DEmnach bey jetzigen ſorgſamen Zeiten und Läufften / da viel geflehetes Land-Volck ſich in hieſiger Stadt aufhält / eine hohe Nothdurfft ſeyn will / daß zu Verhütung alles Unheils / bevorab aber einer etwan entſtehenden Feuersbrunſt / ſo viel möglich / gute Vorſehung beſchehe; Als wird denen ſämtlichen zu dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gehörigen Perſonen hiermit alles Ernſtes / und bey Vermeidung unaußbleiblicher Straf befohlen / daß ein jeder / wann er von geflüheten Leuten oder ſonſten / entweder anjetzo / oder auch künfftiglich / in ſeiner Wohn-Behaußung über Nacht zu logiren gemeynet / ermeldtem Collegio Camerali ohngeſaumt anzeigen / dabeneben auch das Holtzwerck / Heu / Strohe / und was ſonſten leichtlich Feuer fangen kan / nicht verſtreuet / und an offenen Orten liegen laſſen / ſondern in guter Verwahrung haben / ſodann im übrigen das Geſind und andere Haußgenoſſene fleißig dahin anhalten ſoll / damit vermittelſt des Lichts und Feuers kein Unglück entſtehen / und dadurch denen Benachbarten kein Schade oder Schrecken verurſacht werden möge. Decretum in Conſilio pleno den 6. Martii 1676.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CC.

6. Julii, 1677.

Inhæretur prioribus de Suſtentatione Cameræ latis Decretis.

ENdlich iſt der Gemeine Beſcheid: Demnach man auch bey geraumer Zeit hero wahrgenommen / daß die meiſte dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratoren, nicht allein denen in jetztbemeldten Cammer-Gerichts Unterhalt betreffenden Sachen / und zwar den 2. Januarii Anno 1656. 6. Februarii 1657. 5. Julii und 7. Novembris 1664. auch 7. Julii 1665. publicirten Gemeinen Beſcheiden / wie ſichs gebührt / nicht

nach-

nachgelebt / ſondern auch öffters einige von des Heil. Röm. Reichs Ständen in dieſer Materia an ſie abgelaſſene Schreiben dem Pfenningmeiſter entweder gar nicht communicirt / oder aber damit zu lang zurück gehalten / wodurch ſo wohl bey dem gewöhnlichen Fiſcaliſchen Anruffen / als denen darauf ergangenen Beſcheiden ſich allerhand Inconvenientien ereignet; Als wird ermeldten Procuratoren hiermit nochmalen ernſtlichen und bey ſchärfferem Einſehen anbefohlen / ſothanen eröffneten Gemeinen Beſcheiden nicht allein alles ihres Inhalts gehorſamlich nachzukommen / und allen von ihren Principalen in berührten dieſes Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhaltungs-Sachen an ſie abgehender Schreiben dem Pfenningmeiſter / beneben einigen zu deſſen Amt verordneten Aſſeſſoren, ohnverlängt zu benachrichtigen / ſondern auch die jedesmalige Fiſcaliſche Anruffen / und darauf ergehende Urtheilen / jede abſonderlich gleich mit nechſt abgehender Poſt ihren Partheyen zu überſchicken / und daß ſolches geſchehen ſeye / mit einem glaubhafften Schein oder Recepiſſo in angeſetztem Termino Paritionis darzuthun / auch wird der Kayſerl. Fiſcal, oder da derſelbe abweſend / der Advocatus Fiſci, nach Inhalt obangezogenen Gemeinen Beſcheids vom 7. Julii 1665. über eines und des andern Procuratorn dißfalls begangene Säumnuß ermeldtem dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht förderſame Nachricht zu geben / hiermit angewieſen.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl.
Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCI.

29. Julii, 1678.

Duella & Dimicationes inter Perſonas Camerales prohibentur, & Scribis Advocatorum & Procuratorum injungitur, ut in Platea & publicis Audientiis Palliati incedant.

NAchdem man eine Zeit hero in der That befunden / daß ſich verſchiedene allhier in Praxi, oder auch ſollicitando auffhaltende / und andere dem Kayſerl. Cammer-Gericht angehörige Perſonen gantz vermeſſentlich in Streit- und Schläg-Händel dergeſtalt eingelaſſen / daß ſie einander mit bloßen Degen angefallen / gefährlich verwundet / und dahero das Collegium Camerale veranlaſſet haben / über ſolche höchſt ſtrafbare Exceſſen behörende Inquiſitiones vorgehen zu laſſen / geſtalten man annoch im Werck damit begriffen iſt / und nach Befindung der Sachen / mit gebührender Beſtrafung verfahren werden ſoll: Dergleichen ohnverantwortliche Frevelthaten aber in denen gemeinen Rechten und Reichs-Conſtitutionen höchſt verpœnet und verbotten ſeynd;

§. 1. Als wird hiermit alles Ernſtes ſtatuirt / daß / wofern einer oder der ander aus denen hieſigen Practicanten, Sollicitanten, Protocolliſten, Scribenten, auch andern des Kayſerl. Cammer-Gerichts Anverwandten / ins künfftig ſolche Exceſs, es ſey mit Provocirung zu einigen an ſich ſelbſt in allen Rechten höchſt verbottenen Duellen, und andern dergleichen vermeſſentlichen Schlägereyen / verüben würde / daß der- oder dieſelbe alßdann durchgehends / und ohne einiges Anſehen der Perſonen exemplariter, und nach Befindung des Verbrechens / mit Thurn- oder Leibs- und andern in denen gemeinen Rechten angeſetzten Strafen angeſehen werden ſollen / wornach ſie ſich zu richten.

§. 2. Damit nun obgedachte Beſtrafung ihren ſchleunigen und richtigen Fortgang hinfüro um ſo vielmehr erreichen möge: So wird dabeneben denen ſämtlichen Cameralen hiermit anbefohlen / auf den Fall ſich oberwehnte verbottene Exceſſus entweder in ihren Wohn-Behauſungen / und dazu gehörigen Gärten und andern Plätzen zutrügen / oder

die Thäter daſelbſthin ſich salvirten / oder aber ohne das bey ihnen in der Koſt oder Logament aufhielten / denenſelben durchaus keinen Verberg oder Unterſchleiff zu geſtatten / noch ſonſten etwas zu thun oder zu laſſen / wodurch ihnen davon und durchgeholffen werden könte / ſondern ohne einige Zeit-Verlierung dem Herrn Cammer-Richter / oder in deſſen Abweſenheit dem zeitlichen Herrn Amts-Verweſer / der Sachen eigentliche Bewandnuß / ſo viel ihnen wiſſend / bey ihren Eyd und Pflichten gebührlich anzubringen / in Verbleibung deſſen aber ſollen ſie einer ohnaußbleiblichen Straf ebener maßen gewärtig ſeyn.

§. 3. Dann ſollen der Procuratoren und Advocaten Protocolliſten und Scribenten, nicht allein in denen Gerichtlichen Audientzien / ſondern auch auf denen Straßen und an allen Orten hieſiger Stadt / wie ſichs gebühret / mit Mänteln erſcheinen / und ſich des Degen-tragens bey Vermeidung anderwärten Einſehens enthalten. Decretum in Conſilio pleno den 29. Julii 1678.

Johannes Adamus Weickart, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CCII.

27. Auguſti, eodem.

De ratione Suſtentationis Cameræ uti proximè.

Demnach man immerfort noch mehrers wahrnehmen muß / daß dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores denen zum öfftern außgangenen / ſonderlich aber dem am 6. Julii Anno 1677. publicirten Gemeinen Beſcheid / ermeldten Cammer-Gerichts Unterhalt betreffend / nicht allerdings / wie ſichs gebührt / nachkommen / indem deren nur etliche / und aus denenſelben der wenigere Theil / dasjenige / was ihnen wegen deren Ständen / denen ſie procurando bedienet ſeyn / ſo wohl gleich nach Außgang des in Fiſcaliſchen Urtheilen angeſetzten Termins, als auch ſonſten das gantze Jahr hindurch dißfalls anzuzeigen oblieget / bißhero in acht genommen / die übrige aber ſolchem nachzuleben ſtrafbarer Weiß gäntzlich unterlaſſen / wodurch zum Theil auch mercklich verurſacht wird / daß die Verzögerung des Abtrags zu behörigem Unterhalt noch immerzu continuirt / und dann ſolcher der Procuratoren hierinfalls begangener Unfleiß etwan damit wolte entſchuldiget werden / ob wäre hierin / ehe und bevor von dem Kayſerl. Fiſcal angeruffen wird / (ſo doch im Jahr nicht öffters / als zweymal beſchiehet) keine Facultas agendi, ſondern müſte alles uſque ad hunc ordinem unangezeigt verbleiben; Als wird ermeldten Procuratoren hiermit nochmalen alles Ernſtes anbefohlen / daß dieſelbe / unerwartet fernern Fiſcaliſchen Anruffens / alſo gleich nach Verfließung der in denen Fiſcaliſchen Urtheilen præfigirten Zeit / auch ſonſten bey allen und jeden Audientzien durch das gantze Jahr / wann und ſo offt ſie etwas Paritionis loco anzuzeigen haben / ſolches in ordine Terminorum judicialiter vorbringen / oder wenigſtens / daß ſie ſo wohl die Fiſcaliſche Anruffen / als auch die darauf ergangene Urtheilen denen Ständen überſendet haben / mit glaubhafftem Schein oder Recepiſſe belegen / oder daß von denenſelben ihnen kein Recepiſſe zukommen / gleichfalls in Audientiis bey ihrem Eyd und Pflichten darthun ſollen / und ſolches alles bey Straf Zweyer Marck Silbers / wegen eines jeden Stands / ſo viel deren ein jeder bedienet / und hierinfalls ſäumig befunden wird / in der Armen Säckel ohnnachläßig zu bezahlen / welche Strafen alßdann die Pedellen würcklich einzufordern / und ihre Relation hierüber zu erſtatten hiermit nochmalen befelcht werden.

§. 1. Endlich werden mehrerwehnte Procuratores dem am 12. Junii 1616. publicirten Gemeinen Beſcheid / Inhalts deſſen / diejenige Gelder / ſo

ſo ſie zu des Kayſerl. Cam̃ner-Gerichts Unterhalt von denen Ständen empfangen / alſobald und ohne vorhergehenden Abzug ihrer / oder der Advocaten Dienſt- und außgelegten Gelder / auch ohne Hinwegnehmung oder Verwechſelung der beſſeren Sorten, ſo dem Pfenningmeiſter ſolten zugeſtellt werden / wie ſichs gebührt / gehorſamſt zu geleben / hiermit nochmalen angewieſen / mit dieſer fernern Commination, wo ſie dem alſo nicht nachkommen werden / daß alßdann auf Betretten die Ungehorſame in obandicirte Straf ebenmäßig gefallen ſeyn ſollen. In Conſilio pleno den 27. Auguſti Anno 1678.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cam̃mer-Gerichts Protonotarius.

CCIII.

8. Januarii, 1680.

Genus Monetæ ſolvendi Salar. Camer. deſignatur.

Demnach in des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen klärlich verordnet / daß ein jeder Stand ſeine zu gedachtem Cammer-Gerichts-Unterhalt beyzutragen ſchuldige Quot in guten dem Reichs-Müntz-Edict gemäßen Sorten erlegen / und zu des Pfenningmeiſters Einnahm nach Speyer einſchicken und lieffern laſſen ſoll / welches jedesmals / bey der in Anno 1622. vorgeweſenen Müntz-Ordnung alſo beſtändig obſervirt und gehalten worden iſt / biß ohngefehr von 5. oder 6. Jahren hero verſchiedene hin- und wieder im Reich gemüntzte Gulden und halbe Gulden in Zahlung dem Kayſerl. Cammer-Gericht / unterm Vorwand eingeriſſenen leidigen Kriegs und Mangel / obgedachter guten Sorten vor voll aufgedrungen worden / und ſich dergeſtalt daſſelbige / doch mit Vorbehalt competirender Rechten / bezahlen laſſen müſſen; Und aber nunmehro die ſichere Nachricht einlauffet / daß die guten Species eingewechſelt / die geprägte Gulden ſelbſt (ohngeachtet dieſelbe geringhältig) wieder zerbrochen / und verwerffliche gantze und halbe Gulden / auch Orths-Gulden geſchlagen / welche in verſchiedenen Creyſſen und Orten / theils ſchon würcklich verruffen / theils auf einen geringen Valor reducirt / und was in einem Ort gültig / am andern ungangbar ſeyn ſoll / einfolglich dann zu Speyer und in umliegenden Orten nicht angebracht / noch außgegeben werden können / wodurch die ſonſten auf des Reichs-Müntz-Edict fundirte Jährliche Beſoldung nicht allein geſchwächet / ſondern guten theils zunichte und unbrauchbar gemacht würde; Als wird ſämtlichen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratoren hiermit befohlen / bey denenjenigen des Heil. Reichs Ständen / welchen ſie bedienet / ohnverlängt die Erinnerung zu thun / damit inskünfftig die Unterhaltungs-Gelder an guten gangbaren Sorten, dem Müntz-Edict und Reichs-Satzungen / auch obberührter beſtändigen Obſervantz gemäß / und wie ſolches in ermeldter Cammer-Gerichts-Ordnung außtrücklich enthalten / bezahlt / und dem Pfenningmeiſter erlegt / auch in was Sorten ein jeder Stand ſein Contingent entrichtet / ihnen denen Procuratoren zeitlich überſchrieben werden möge. Decretum in Conſilio pleno den 8. Januarii 1680.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCIV.

12. Martii, eodem.

Procuratoribus frequentior Comparitio in Audientiis & ſpecialior Modus ſe excuſandi injungitur.

DEmnach man ſchon von vielen Jahren hero wahrgenommen / daß dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores, nicht allein in denen gewöhnlichen Gerichtlichen Audientzien ſich unfleißig und ſäumig einſtellen / ſondern ſo gar auch vorgeſtrigen Tages (ohneracht die jenige / ſo unter denen Herren Præſidenten und Aſſeſſoren die Ordnung betroffen / ſich zu behörender Zeit eingefunden) nur ein einziger von denenſelben darin erſchienen / auch ſo viel man weiß / etwan zwey oder drey per Schedulam ſich excuſiret; Als wird wegen ſothanen bezeigten Unfleißes einem jeden von denen übrigen / ſo ſich wegen Leibs-Ohnpäßlichkeit / oder ſonſten erheblicher Urſachen halben nicht würcklich entſchuldiget haben / hiermit die Straf der Ordnung in der Armen Säckel innerhalb 3. Tagen ſub Pœna dupli ohnnachläßig zu erlegen / andictiret / mit dem Anhang / wo ein- oder anderer ſo wohl die jetzt ermeldte in Zeit der 3. Tagen / als auch andere annoch ohnbezahlte Strafen innerhalb 3. Wochen dem Pedellen nicht entrichten wird / daß alßdann derſelbe deßwegen der würcklichen Execution gewärtig ſeyn ſoll. Dann ſollen ins künfftig / falls einige erhebliche Verhinderung und Urſachen / von der Audientz abzuſeyn / vorfallen ſolten / ſolche in denen überreichenden Excuſations-Zetuln / ſo aufs längſte eine Viertel Stunde nach 1. Uhr übergeben werden ſollen / jederzeit benennt / widrigen falls aber nicht attendiret / und nichts deſto weniger ſie die Procuratores pro illegitime abſentibus, folglich für ſtrafbar gehalten / auch die Straf alſobald durch den Pedellen der Ordnung gemäß eingefordert werden. In Conſilio pleno 12. Martii 1680.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCV.

26. Ejusdem.

Proviſio ad Quæſtorem, ut Pecunia in Suſtentationem Cameræ deſtinata atque exſolvenda in Probis Speciebus Monetæ recipiatur.

DEmnach gewiſſe Nachricht eingelangt / daß des Heil. Reichs Stände ſo wohl auf die / an die Crayß-Außſchreibende Fürſten von dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht abgelaſſene Schreiben / als verſchiedentliche denen Procuratoribus und dem Pfenningmeiſter ertheilte Decreta, die zu ermeldten Cammer-Gerichts Unterhalt ſchuldige Gelder in nechſt bevorſtehender Franckfurter Oſter-Meß in guten gangbaren dem Reichs-Edict-mäßigen Sorten (wie ſolches ohne dem in der Cammer-Gerichts-Ordnung verſehen) erlegen werden.

§. 1. Als wird ermeldtem Pfenningmeiſter hiermit ernſtlich befohlen / damit ſolche gute Sorten durch andere ſchlechte Gelder nicht etwa außgewechſelt / ſondern in denen Speciebus, wie ſie außgezahlt / wiederum zu ſein des Pfenningmeiſters Einnahm gebracht werden möchten / daß er bey denenjenigen Kauffleuten / an welche die Wechſel geſtellt / oder auch andere / die obgedachte Unterhaltungs-Gelder zu erlegen befelcht / bey ſeiner vorhabenden Reiß nacher gedachtem Franckfurt daran ſeyn ſoll / damit dieſelbe geſtellte Ordre, in was Sorten ſie das Geld zu erlegen angewieſen werden / ihme vorgezeigt / und alſo alle Confuſion verhütet bleiben möge.

§. 2. Auf den Verweigerungs-Fall wird er Pfenningmeiſter die ordentliche Obrigkeit deſſentwegen zu imploriren / ſo dann im übrigen bey ſeiner Einnahm denen vorhergehenden Decretis nachzuleben wiſſen / und ihme darwider keine / inſonderheit in denen dreyen correſpondirenden / wie auch andern Theils Crayßen verruffene Sorten ſich obtrudiren laſſen. Decretum in Conſilio pleno den 26. Martii 1680.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCVI.

(1.) 11. Julii, eodem.

Procuratoribus Cameræ injungitur, ut quilibet Statuum Imperii, cui inſervit, de ſolvenda Suſtentatione Cameræ diligenter admoneat & acceptum fideliter indicet.

Es wird auf Befehl eines Hochlöblichen Collegii Cameralis hiermit denen geſamten Procuratoren des Kayſerl. Cammer-Gerichts alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie bey denen zu demſelben geleiſteten Pflichten / diejenige Stände / denen ſie bedienet / wegen ohngeſaumter Abführung deren zu der Kayſerl. Cammer-Gerichts-Caſſa dinoch ſchuldigen Zieler möglichſten Fleißes beweglich erinnern / ſodann was ſie die Procuratores bereits hieran zu Handen bekommen / oder noch hiernechſt bekommen und empfangen werden / ſobald gehörigen Orts anzeigen und außlieffern ſollen.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius Mppria.

CCVII.

20. Auguſti, eodem.

Quæſtor. Cam. Pecuniam Suſtentationi deputatam in probâ Edicto Imperiali conformi Monetæ Specie recipiat, ſecus proteſtetur & ratione Expenſarum aut Damni quævis competentia reſervet.

Demnach ſo wohl vermög eines bereits abgefaſten allgemeinen Reichs-Concluſi, als auch von allen des Heiligen Reichs Creyßen darauf gegründeten heilſamen Verordnungen / ingleichen in der gantzen Chur-Pfaltz allſchon publicirten Müntz-Edicto einige Aenderungen im Müntz-Weſen vorſeyend / und dadurch die eine Zeitlang im Zwang gangene gantze / halbe / und Orths Gulden / theils verruffen / theils auf einen geringern Valor reducirt worden / die übrige auch nur noch auf eine gewiſſe Zeit gangbar ſeyn ſollen; Als wird dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Pfenningmeiſtern hiermit ernſtlich befohlen / daß er bey künfftiger ſeiner Einnahm darauf feſt halten ſoll / damit die Unterhaltungs-Gelder an guten dem Müntz-Edict und Reichs-Satzungen gemäßen Sorten, wie ſolches ohnedem in der Cammer-Gerichts-Ordnung außtrücklich enthalten / erlegt werden möchten / widrigenfalls hätte er Pfenningmeiſter darwider ſolenniter zu proteſtiren / auch ratione aller Koſten und Schaden quævis competentia per expreſſum ſich zu reſerviren und vorzubehalten. In Conſilio pleno den 20. Auguſti 1680.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCVIII.

13. Julii, 1681.

Decretum proviſionale depoſitam à Sereniſſimo Duce Würtenbergico & Magiſtratu Civitat. Argentorat. Pecuniam Suſtentationis Cameræ concernens.

Soll dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Pfenningmeiſter die von Fürſtl. Durchl. zu Würtemberg und der Stadt Straßburg ad Lectoriam deponirte Unterhaltungs-Gelder pro hac vice noch annehmen / und derentwegen die Quittung folgender Geſtalt einrichten: Daß er nemlich ſo und ſo viel Zieler ad ... Rthlr. nicht zwar an Speciebus, ſondern currenten Gulden / ſalvo tamen Jure Collegii & cujuscunque, wegen des Abgangs empfangen / wie auch Dr. Zellern und Dr. Plönnies andeuten / daß ſie diejenige Scheine / ſo ſolcher Gelder halben Lectoria extradirt /

tradirt / wieder zurück fordern / und obgedachter Seiner Fürſtl. Durchl. ſo dann gedachtem Magiſtrat der Stadt Straßburg remonſtriren ſollen / daß man ſolche Gelder zu Reſpect und Conſideration deroſelben pro hac vice, jedoch ſalvâ ſupramemorata reſervatione noch annehmen / hingegen aber der Hoffnung leben wolte / man werde hiernechſt dem beſchehenen Erbieten gemäß nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung mit denen dem Reichs-Müntz-Edict gemäßen Sorten ohnfehlbar zuhalten / dann ſollen die übrige in Caſſa liegende und ſonſten vorhandene Gelder ohnverzüglich und vor Außgang dieſer Wochen diſtribuirt werden. In Conſilio pleno den 13. Julii 1681.

CCIX.

6. Septembris, eodem.

Quas Monetæ Species Quæſtor in Nundinis Francofurt. recipere debeat.

Auf die von dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Pfenningmeiſtern geſtrigen Tags beſchehene unterthänigſte Anzeig / wird demſelben hiermit befohlen / daß er bey vorhabender ſeiner Reiß in die Franckfurter Meß / denen ihme ertheilten vorigen Decretis gemäß / bey allen Unterhaltungs-Erlagen abermalen auf gute gangbare harte Reichs-Sorten ernſtlich halten / ſo aber ſolche Sorten von einem oder dem andern Stand nicht zu erlangen / ſondern einige große Summen an Guldener Stück geſchoſſen werden wolten / den Aufwechſel nach jedesmalen gemeinen Curs, um dieſelbe auf Reichsthaler und gut Geld umſetzen zu können / zugleich mitbegehren / auch darauf ſolche Gelder alſobald würcklich umſetzen / im übrigen aber denen ihme nach und nach durch die Herren Deputatos zum Pfenningmeiſter-Amt ferner zukommenden Befelchen in allem ſtrictè nachleben ſoll; Dann kan er Pfenningmeiſter die von Oßnabrück anerbottene Gelder empfangen / und die 83. Reichsthaler / worüber an allhieſigem Kayſerl. Cammer-Gericht Lis pendens iſt / in der Quittung reſerviren. In Conſilio pleno den 6. Septembris 1681.

Subſcripſit Protonotarius Weickart, Dr. Mppriâ.

CCX.

30. Octobris, 1682.

Forma Subſtitutionum Procuratoriarum & Receſſuum Judicialium emendatur.

Endlich iſt der Gemeine Beſcheid: Demnach ſich öffters befunden / daß denen einkommenden Gewälten Subſtituti einverleibt werden / welche entweder von ſolcher ihrer Subſtitution ſelbſten nichts wiſſen / oder aber etwan von dem Gegentheil principaliter, oder auch ſubſtitutoriè conſtituirt ſeyn / wodurch nothwendig große Confuſiones und Verzögerungen entſtehen müſſen: Als iſt hiermit der ernſtliche Befehl / daß dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores ihre ad Acta legende Gewält hinfüro ehender nicht produciren ſollen / es ſey dann vorhero der Procurator Subſtitutus, in Krafft darin enthaltener Clauſulæ Subſtitutionis, in denenſelben würcklich exprimirt und benennt: Deme vorgangen / ſoll der Subſtitutus, damit man alſobald wiſſen möge / ob er die Subſtitution acceptirt habe / ſolche entweder durch einen mündlichen Receſs per Verbum: *Conſentio:* oder Unterſchreibung des Gewalts acceptiren / jedoch ſo wohl denen Partheyen / als dem Subſtituto einen andern Procuratorem zu benennen / oder die Subſtitution aufzukündigen / ohnbenommen.

§. 1. Und weilen man auch öffters verſpürt / daß in denen Gerichtlichen Handlungen die Termini, ſo wohl Legales als Præfixi, von verſchiedenen Procuratoren, nicht mehr / wie ſichs gebührt / obſervirt / ſondern faſt alles biß auf hierbeynahende Publicationes Sententiarum zurück gehalten werden / da dann zu vorſetzlichem Auffenthalt der Sachen / und Ste-

ckung

ckung der Urtheilen allerhand nichts relevirende Handlungen eingeſchoben/ oder Prorogationes Prorogationum, und zwar bloß allein per Verba: **Aus künfftig beſcheinenden Urſachen:** der Cammer-Gerichts-Ordnung/ Reichs-Abſchieden/ und denen Gemeinen Beſcheiden zuwider/ geſucht werden wollen; Als iſt hiermit der fernere ernſtliche Befehl/ daß gedachte Procuratores ſolche Confuſiones fürterhin gäntzlich vermeiden/ ihre Receſs und Handlungen debito modo & tempore, ſub præjudicio rejectionis, und nach Befindung der Sachen/ bey ſchärfferem Einſehen/ in denen Audientzien vortragen/ einfolglich nach jedesmal beſchehenem Fiſcaliſchen Anruffen nicht mehr wie bißhero/ ſich auf die vorhergangene Erlagen beziehen/ und alſo dasjenige/ ſo ſchon zu des Pfennigmeiſters Einnahm/ und von demſelben zu behörender Diſtribution gebracht worden/ præpoſterè und nur zum äuſſerlichen Schein/ wie auch zu ſchädlichem Auffenthalt der Audientzien wiederholen/ ſonderlich allein dasjenige/ was nach dem Fiſcaliſchen Anruffen gedachtem Pfennigmeiſter würcklich erlegt oder aſſignirt worden/ anzeigen: Sodann denen am 28. Junii Anno 1661. und 5. Julii Anno 1664. an hieſigem Kayſerl. Cammer-Gericht ergangenen Decretis, wie auch im übrigen mehr angeregter Cammer-Gerichts-Ordnung/ Jüngerm Reichs-Abſchied/ Viſitations-Memorialien, und denen Gemeinen Beſcheiden/ ſo wohl in obgedachten/ als auch in allen andern Puncten, ebenmäßig bey Vermeidung ſchärfferen Einſehens und ohnaußbleiblicher Straf gebührend nachleben ſollen. In Conſilio pleno den 30. Octobris 1682.

Johann Adam Weickart/ Dr. Kayſerl.
Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCXI.

27. Julii, 1685.

In attentatas Corruptiones & illicita Pacta **Jud Löw Schue zu Speyer** *inquiritur.*

DEmnach hieſigem Kayſerl. Cammer-Gericht ohnlängſten vorkommen/ ob ſolte Löw Jud/ durch ohngebührliches Sollicitiren/ Correſpondiren/ Verſprechen/ und geſuchte Corruptiones, ſo zu dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts und deren Glieder höchſtſchimpfflichem Nachdencken gereichen/ ſich unterſtanden haben/ mit denen Partheyen/ deren Bevollmächtigten/ auch Sollicitanten, oder andern einige ohnzuläßige Pacta aufzurichten/ darauf Gelder/ oder deren Werth zu empfangen/ mit dem Angeben/ daß er deren für die Referenten, oder andere benöthiget/ würcklich gegeben/ oder noch außzahlen müſte: Und dann Hochgedachtes Cammer-Gericht auf dergleichen ärgerliches Angeben und Außſtreuen zu inquiriren billige Urſach und Befugnüß hat; Als wird denen ſämtlichen Advocaten und Procuratoren, auch übrigen Cammer-Gerichts angehörigen Perſonen/ hiermit alles Ernſtes anbefohlen/ daß deren jeder abſonderlich/ bey ſeinem geleiſteten Eyd und Pflichten/ alles dasjenige/ was ihm von dergleichen ungebührlichem Sollicitiren/ ſchrifft- oder mündlichen Pactis, Verſprechen/ Correſpondentzen/ angegebenen Corruptionibus, oder dergleichen Sachen/ ſo durch ermeldten Juden oder ſonſten dißfalls jemals möchten geſucht/ oder fürgangen ſeyn/ einige Wiſſenſchafft hat/ ſelbige/ ohne mit ſeinen Collegen, vielweniger mit gedachtem Juden ſich darüber zu unterreden/ unter ſeiner eigenen Hand verſchloſſen/ mehrgedachtem Collegio Camerali innerhalb 8. Tagen/ ſamt allen dahin gehörigen Brieffen/ Schrifften/ Documenten, oder andern dazu dienenden Nachrichten/ ohne das geringſte davon zu verbringen/ einlieffern/ oder wo dieſelbe zu finden/ anzeigen ſolle/ mit dieſer außtrücklichen Verwarnung/ daß/ wofern ein- oder der andere hiernechſt etwas ver-

verſchwiegen / oder hinterhalten zu haben / befunden / oder convincirt würde / wider denſelben / befindenden Umſtänden nach / mit Exemplariſcher Beſtrafung unaußbleiblich verfahren werden ſoll. Decretum in Conſilio pleno den 27. Julii 1685.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXII.

2. Octobris, eodem.

Omnis Converſatio & Communicatio cum prædicto Judæo interdicitur.

DEmnach dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht vorkommen / ob ſolte der in hieſiger Stadt ſich aufhaltende Jud / Löw Schue genannt / ſich hin und wieder im Reich berühmet haben / wie daß er bey dem Collegio Camerali und deſſen Membris in Juſtitz-Sachen ſehr viel vermöge / und dahero die Decreta und Urtheile nach Verlangen außbringen könte: Darauf mit denen Partheyen allerhand verbottene Pacta aufgerichtet / von denenſelben Gelder empfangen / auch ſonſten böſer und verdächtiger Practiquen ſich bedienet habe: Und dann ſolches alles ermeldten dieſes im Heil. Röm. Reich höchſten Gerichts und deſſen Glieder übler Nachrede und Verkleinerung gereichen könte / und ſolchem billig vorzukommen und nachtrücklich zu ſteuren iſt; Als wird ſämtlichen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren, auch Cantzley- und Leſerey-Perſonen / ſodann denen Partheyen und Sollicitanten hiermit alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie ſich in Proceſs-Sachen mit obgedachtem Juden alles Handels / Converſation und Communication, er Jud auch ſelbſten ſich alles Sollicitirens gäntzlich enthalten ſollen / mit dieſer außtrücklichen Verwarnung / daß / wofern ein- oder ander / er Jud auch ſelbſten / dieſem alſo nicht nachleben werden / daß wider ſie und ihn / befindenden Dingen nach / mit Exemplariſcher Beſtrafung ohnaußbleiblich verfahren werden ſoll. In Conſilio pleno den 2. Octobris 1685.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCXIII.

7. Junii, 1686.

Combinatio Characterum Aſſeſſor. Camer. & Conſiliar. Imper. Aul. in uno Subjecto incompatibilium Perſon. Camer. interdicitur.

DEmnach dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocat und Procurator Dr. N. ſich nicht entblödet / in der Dedication des ohnlängſt von N. N. aufs neue in Druck gegebenen C. der C. G. O. wider beſſeres Wiſſen / und ſeinen dem Collegio Camerali ſchuldigen und geſchwornen Reſpect, die in einem Subjecto incompatible Characteres eines Aſſeſſoris und Reichs-Hof-Raths zu combiniren / und dadurch nicht allein groſe Confuſion zu verurſachen / ſondern auch zum Præjuditz und Nachtheil gemeldten Collegii Cameralis ſich einer in puncto præcedentiæ ihme nicht zukommender Judicatur in effectu anzumaßen; Als wird ihme Dr. N. ſolcher Frevel hiermit alles Ernſtes verwieſen / und ſoll er deßwegen zu wohlverdienter Straf bey denen Gerichtlichen Audientzien biß auf anderwärte Verordnung unten an ſitzen / mit dem Anhang / dafern er von gemeldten Audientzien dieſe Verordnung zu eludiren ſich abſentiren würde / daß alßdann mit ſchärfferem Einſehen gegen ihn verfahren werden ſoll.

CCXIV.

CCXIV.

7. Julii, 1687.

Divulgatam prætenſam Obſervantiam, quaſi ante vel poſt deciſas Cauſas aliquid Remunerationis aut gratæ Recognitionis ergò accipere liceat, Collegium Camerale publicè deteſtatur.

DEmnach dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht ein gewiſſes / in Druck außgangenes Scriptum, unter hiernach geſetzter Intitulatur: (*Copiæ* zweyer Schreiben eines Fürſten / an hinterlaſſene Cantzler und Räthe *ſub Lit. A.* So dann dieſer Wieder-Antwort *ſub Lit. B.* Die Inhafftirung des Speyeriſchen Juden Löwens betreffend:) zum Vorſchein kommen / dahin hauptſächlich zielend / ob ſolte deſſen Aſſeſſoren unter denen in gedachtem Scripto angezogenen Prætexten und angemaſten Ends-Interpretationen vor oder nach denen von ihnen erörterten Proceſs-Sachen / und darin abgefaſten Urtheilen / Verehrungen / Remuneration, und Erkantnußen anzunehmen erlaubt ſeyn / darin auch von einer Obſervantz Meldung geſchehen: Das Collegium Camerale aber niemalen dieſer Meynung geweſen / weniger ſolche in einige an ſich ſelbſten ohnerfindliche Obſervantz kommen laſſen: Damit gleichwohl im Reich von gedachtem Collegio Camerali, zu deſſen Verunglimpffung / durch die ſich etwan begebende weitere Divulgirung berührten Scripti, keine ungleiche Meynung erwachſen möchte; Als wird deſſelben hierüber führende ſonderbare Diſplicentz und Mißfallen / nicht allein hiermit offentlich conteſtirt / ſondern auch ſämtlichen dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren zu dem Ende davon Nachricht ertheilt / damit ſie über dieſer Declaration und Conteſtation ihren Partheyen / ſonderlich aber des Heil. Reichs Churfürſten / Fürſten und Ständen / ſo ſie bedienen / parte geben / und damit alle etwan zu befahren ſtehende ungleiche Gedancken von dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht abwenden und verhüten helffen möchten. In Conſilio pleno den 7. Julii 1687.

CCXV.

29. Octobris, eodem.

Fiſcalis Cæſareus legitimatur ad recipiendam Solutionem Suſtentationis Cameræ vacante Quæſtura.

DEmnach die unumgängliche Nothdurfft erfordern will / daß bey jetztmaliger / wegen des am 26. hujus abgelebten Frantz Ludwigen Hubin von Gülchen vacirend ſtehender hieſigen Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Pfenningmeiſters-Stelle / die zu erwehntem Gerichts-Unterhalt deſtinirt- und einkommende Reichs-Gelder / einen Weeg als den andern zu gebührender Einnahm gebracht werden; Als wird dem Kayſerl. General-Fiſcal, welcher ſeines obhabenden Amts halben hierin am beſten informiret iſt / hiermit anbefohlen / daß er ad interim, und biß auf erfolgende wieder-Erſetzung ſolcher Stelle / mit Zuziehung eines Leſers / als Gegen-Schreibers / erwehnte Gelder einnehmen / darüber mit und neben demſelben an ſtatt des Pfenningmeiſters quittiren / folglich die Gelder unverzüglich zur Leſerey bringen / und daſelbſt in die gewöhnliche Truhen einlegen ſoll; Deßwegen dann Ihme Kayſerl. Fiſcal zu ſeiner hierzu erforderten Legitimation dieſer Schein unter der Röm. Kayſerl. Majeſtät fürgetrucktem Kayſerl. Inſiegel mitgetheilet worden; Und iſt demnechſt ermeldten dieſes Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gerichts fernerer Befehl / daß alle und jede deſſen Advocati und Procuratoren, denenjenigen Churfürſten / Fürſten und Ständen des Reichs / welchen ſie bedienet ſeyn / mit nechſt-abgehender Poſt zu dem Ende gebührende Nachricht hierüber erſtatten ſollen / damit an-

dern etwa bereits beſchehenen oder fürterhin erfolgenden Aſſignationen und Abſtattung der Unterhaltungs-Zieler aller Anſtand und Hindernuß verhütet werde. Decretum Spiræ in Conſilio pleno den 29. Octobris 16..

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCXVI.

30. Martii, 1688.

De Legitimatione Perſonarum extranearum extra Reviſiones Receſſum habere vel cauſas orare volentium.

Endlich iſt der Gemeine Beſcheid: Demnach man bey dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht wahrgenommen / daß jeweilen nach denen in daſelbſt Rechtshängigen Sachen publicirten Urtheilen und Beſcheiden einige fremde Notarii oder andere Perſonen / in die gewöhnliche Audientz eintretten / und darin ohne vorgehendes Anmelden oder Legitimation, ungewöhnliche Receſs zu halten ſich unterſtehen wollen / ſolches aber der Cammer-Gerichts-Ordnung / welche denenjenigen / ſo ſich durch die an dieſem Gericht gefällte Sententzien etwa gravirt zu ſeyn vermeynen ſolten / die Remedia ordinaria klärlich vorſchreibet / ſchnurſtracks zuwider lauffet; Als iſt hiermit der ernſtliche Befehl / daß ſofern auſſer denen bey mehrgemeldtem dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht beeydigten Procuratoren, eine fremde Perſon auf der Gerichtlichen Audientz / auſſer gewöhnlicher Reviſion, etwas anzubringen befelcht ſeyn ſolte / dieſelbe ſich forderiſt bey dem Protonotario zeitlich anmelden / und demſelben nechſt Vorzeigung der in Händen habenden Vollmacht ihr Anbringen eröffnen / dieſer Protonotarius aber ſolches dem Herrn Præſidenten, oder in deſſen Abweſenheit dem præſidirenden Herrn Aſſeſſori, anzeigen / und darüber Beſcheids gewärtig ſeyn ſoll. In Conſilio pleno 30. Martii 1688.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCXVII.

Eodem Die.

Procuratorum Receſſus & Contradictiones immodeſtæ, prolixæ ac ſuperfluæ prohibentur.

Ferner iſt der Gemeine Beſcheid: Weilen man zum öfftern verſpüret / daß verſchiedene dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratores in denen Gerichtlichen Audientzien mit an ſich ſelbſten unzuläßigen - in der Ordnung verbottenen Receſſen einander anzäpffen / und dadurch den ihnen an ſolchem Ort zu tragen obliegenden Reſpect beyſeit ſetzen / ſodann das Gericht mit allerhand verdrießlichen / weitläufftigen / unnöthigen Contradictionen und Gegen-Receſſen ermeldter Cammer-Gerichts-Ordnung zuwider zu behelligen ſich unterſtehen; Als werden dieſelbe von ſolchen ſtrafbaren Receſſen und Gegen-Receſſen hiermit ernſtlich dehortirt / und zu beſſerer Beſcheidenheit auch auf gedachte Ordnung angewieſen / mit der außtrücklichen Verwarnung / daß ſofern einer oder der andere ſich dergleichen hitzigen Receſſirens oder verbottenen Gegen-Receſſirens ferner anmaßen wird / derſelbe alßdann mit Exemplariſcher Straf angeſehen werden ſoll. In Conſilio pleno 30. Martii 1688.

Johann Adam Weickart / Dr. Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCXVIII.

29. Novembris, eodem.

Proviſio de Milite Gallico hoſpitando.

DEmnach der Königliche Frantzöſiſche Commiſſarius bey jetziger Einquartirung dem Kayſerl. Cammer-Gericht dritthalb Compagnien nebſt verſchiedenen verwundeten und krancken Officirern zu verpflegen (ohngeachtet aller dagegen gethaner Remonſtration) angewieſen / und dann ſolche denen anweſenden Cameral-Perſonen ſämtlich zu übernehmen ohnmöglich; Als ergehet hiermit der ernſtliche Befehl / daß ſo wohl die anweſende / als auch abreiſſende Cameral-Perſonen bey unaußbleiblicher Straf / auch allenfalls Arreſtirung ihrer Güther / die zu ihrem Contingent ihnen einquartirte Soldaten nach der Königlichen Ordonance genugſam verpflegen laſſen / oder an deſſen ſtatt baar Geld vor 5. Monath coram Commiſſario noch vor ihrer Abreiß erlegen / und reſpectivè anhero ſchaffen ſollen.

CCXIX.

3. Decembris, eodem.

Similis Proviſio.

AUf anheut von geſamten Advocaten und Procuratoren einkommene unterthänigſte Anzeig und Bitte / ſo viel die angegebene ungleiche Repartirung der Quartier betrifft / wird ihnen derentwegen eine Gleichheit unter ſich ſelbſten zu machen / hiermit anheim gegeben / in Entſtehung deſſen aber ſoll es bey voriger Verordnung / jedoch dergeſtalt verbleiben / daß denen mercklich gravirt befundenen von denen übrigen ein billig-mäſſiger Beytrag geſchehe / und ſollen die andere Puncten zu bedencken gezogen: Inmittelſt aber von einem jeden die angeſetzte Quota ob moræ periculum ſo bald bey unaußbleiblicher hohen Straf dem Pedellen bezahlt werden.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXX.

10. Februarii, 1690.

Promercatus Victualium immodicus prohibetur, Munditties ante Ædes & tempeſtiva purgatio Caminorum injungitur.

DEmnach in Erkauffung der Victualien und anderem / ſo zum Haußweſen erfordert wird / der billige Preiß in alle Wege zu beobachten / alſo daß ein und anderes denen Verkäuffern der Jahrs-Zeit nach / in ſeinem rechten Werth zu bezahlen ſich niemand zu weigern hat / hingegen aber auch eine Sache allzutheuer an ſich zu erhandlen nicht thunlich iſt; Als werden die ſämtliche hieſigen Kayſerl. Cammer-Gerichts Angehörige hiermit alles Ernſtes dahin angewieſen / daß Sie oder die Ihrige durch allzu voreylenden Kauff und übermäßiges Gebott ſo wohl andere hieſige Einwohner / als ſich ſelbſten keine Theurung verurſachen / auch dafern man ſie mit allzu groſſer Forderung übernehmen wolte / ſolches dem von Einem Ehrſamen Rath allhier dazu verordneten Marcktmeiſter förderlich andeuten ſollen.

§. 1. Ingleichen wird ermeldten Cameral-Perſonen bey ſcharffer Straf hiermit anbefohlen / daß ſie den durch ſie oder die ihrige in- oder an ihren Wohnungen allhier verurſachenden Kümmer oder Dung jedesmal ohngeſaumt aus der Stadt ſollen ſchaffen laſſen / gleichwie ſolches denen hieſigen Burgern von ihrer Obrigkeit ebenmäßig befohlen worden iſt.

§. 2. Und weilen aus Befehl ermeldter hieſigen Burgermeiſter und Rath dem Schornſteinfeger hieſelbſt zu gewiſſen Zeiten des Jahrs / in allen Bürgerlichen Wohnungen die Schornſtein zu beſichtigen / und dieſelbe / wann es nöthig zu ſeyn findet / gegen gebührende Belohnung zu fegen / auch diejenige / welche ſich hierin weigern und ſäumig erzeigen würden / zu dem Ende anzugeben oblieget / damit ſie derentwegen zu gebührender Straf gezogen werden möchten ; So iſt hiermit der fernere Befelch / daß alle und jede hieſige Cameral-Perſonen gedachten Schornſteinfeger / wann er einen Cammer-Botten bey ſich haben wird / die Beſichtigung ihrer Schornſtein jederzeit verſtatten / und nicht mit bloſſer Verſicherung / daß die Schornſtein ſauber ſeyen / ihn abweiſen / ſondern wofern ſolches geſchehen / oder auch da einige ihre Schornſtein fegen zu laſſen ſich geweigert / oder ſäumig bezeigt zu haben / von dem Schornſteinfeger angegeben würden / der ohnausbleiblichen Straf derentwegen gewärtig ſeyn / ſonderlich aber ihrem Geſind und andern Haußgenoſſen nicht geſtatten ſollen / daß ſie grün Holtz außwendig vor den Ofen ſtellen oder legen / um ſolches durch den heraustringenden Rauch trucken und dürr zu machen / weilen ſich vielfältig begeben hat / daß durch dergleichen vorgenommene Trucknung des Holtzes ein groſſer Brand verurſachet / und die gantze Nachbarſchafft in Gefahr / Schrecken und Schaden gebracht worden. In Conſilio pleno den 10. Februarii 1690.

Johannes Adamus Weickart, Dr. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXXI.
15. Martii, eodem.

Exſolutio Suſtentationis Cameræ Procuratoribus apud Status Imperii, quibus ſerviunt, & ſingulariter Circulis Bavarico ac Suevico, admonenda injungitur.

Es wird von einem Hochlöbl. Collegio Camerali hiermit geſamten Procuratoren des Kayſerl. Cammer-Gerichts abermalen alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie bey denen zu demſelben geleiſteten Pflichten / diejenige Stände / denen ſie bedient / wegen ohngeſäumter Abführung deren zu der Cammer-Caſſa annoch ſchuldigen Zieler möglichſten Fleiſſes beweglich erinnern / ſodann / was ſie die Procuratoren bereits hieran zu Handen bekommen / oder noch hiernechſt bekommen / oder empfangen werden / ſobalden gehörigen Orts anzeigen / und außliefern ; Dabeneben auch ins beſondere diejenige Procuratoren, welche denen Ständen Bayeriſch- und Schwäbiſchen Creyſſes bedienet / dieſelbe dahin erſuchen ſollen / daß ſie ihnen die Abſchrifften von denjenigen Quittungen / ſo ſie jedesmal von dem Caſſirer Semmler zu Augſpurg über die außzahlende Zieler erhalten / ohnverlängt einſchicken laſſen mögen / welche ſie die Procuratores dann ſofort Hochermeldten Collegii deputatis Aſſeſſoribus ad Caſſam zur Nachricht einzuliefern. Wetzlar den 15. Martii 1690.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXXII.
31. Ejusdem.

Acta Camer. quæ in interruptione Gallica prærepta fuêre, deſignentur & Lectoris extradantur, Fiſcalis verò ratione Perſonarum Jurisdictioni Camer. non ſubjectarum remediis debitis utatur.

Demnach dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren, auch andern deſſen angehörigen Perſonen bereits den 15. Julii

Julii nechſt vorigen Jahrs in des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt per Decretum anbefohlen worden / daß ſie eine ordentliche Deſignation derjenigen Cameral-Acten, ſo bey der bekandten Frantzöſiſchen Invaſion der Stadt Speyer / und darauf erfolgten Hinwegnehmung beſagter Acten, etwa ihnen ſelbſten zu Handen kommen / oder daß dergleichen andern dem Cammer-Gericht nicht immediatè anverwandte / jedoch unter das Reich gehörige Perſonen zukommen wären / wiſſend / bey ihren Eyd und Pflichten / womit ſie Kayſerl. Majeſtät und dem Reich zugethan / förderlich exhibiren ſollen: Solchem Befelch aber von verſchiedenen der Gebühr nicht nachgelebet worden / und dann bey nunmehr in hieſiger Stadt Wetzlar wiederum eröffneten Gericht / die Nothdurfft erfordert / daß obgedachte Acta insgeſamt denen darauf beeydigten Leſern zu ihrer Regiſtratur ohne einige Zeit-Verluſt wiederum gelieffert werden;

§. 1. Als wird ſothanem ergangenen Decreto nicht allein hiermit kräfftiglich inhærirt / ſondern auch anbey ermeldten Advocaten und Procuratoren, auch übrigen Cameral-Perſonen hiermit ernſtlich anbefohlen / ſolche in Handen habende Acta innerhalb 14. Tagen / und zwar bey Straf Zweyer Marck Silber / beſagten Lectoribus einzuhändigen.

§. 2. Dann wird der Kayſerl. Fiſcal diejenige / ſo gedachtem dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht nicht immediatè zugethan / hin und wieder aber im Reich ſich aufhalten / zu deren Extradirung anzuhalten / und gegen dieſelbe behörige Mittel zu gebrauchen hiermit angewieſen. In Conſilio pleno 31. Martii 1690.

CCXXIII.

26. Aprilis, eodem.

Error in Relatione Hiſtoricâ Semeſtrali Francofurtenſi irreptus corrigatur, ejusdemque Autor per Fiſcalem Cæſareum à Magiſtratu requiratur.

Demnach man in Erfahrung gebracht / was maſſen in jüngſter Relatione Hiſtoricâ Semeſtrali, oder ſo genannten Franckfurter Oſter-Meß-Relation von Reichs- und Creyß-Sachen pag. 95. occaſione des Kayſerl. Cammer-Gerichts Herren Præſidenten Meldung geſchehen / und der Freyherr von Dalberg als älterer in officio nicht allein dem Herrn Grafen von Leiningen als in pari officio notoriè jüngern nachgeſetzt / ſondern auch Ihme dem ältern allein das Prædicat Vice-Præſident ſich beygeſetzt befinde; Als wird der Kayſerl. Fiſcal ſeines Amts hierüber erinnert / und ſoll ſelbiger den Magiſtrat zu Franckfurt dahin requiriren / und ſonſten auf alle zulängliche Wege daran ſeyn / daß dieſer contra notorietatem in die Oſter-Meß-Relation, biß dahin aber in andern Scriptis publicis eingefloſſene Irrthum förderlich revocirt / der Author aber vorberührter Relation, ingleichen der Verleger und Buchdrucker von Obrigkeit wegen aſtringirt werden / die noch ohndiſtrahirte Exemplaria, ſo viel deren zuruck zu bekommen / wieder bey die Hand zu ſchaffen: Dann ſoll vor allen Dingen durch Obrigkeitliche Zwangs- und andere Mittel vorgedachter Author, Verleger und Drucker compellirt werden / denjenigen nahmhafft zu machen / welcher einem oder dem andern Verleitung hierzu geben. In Conſilio pleno den 26. Aprilis 1690.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CCXXIV.

4. Octobris, eodem.

Pro-Mercatores Victualium immodici iteratò cohibentur.

Demnach dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht vorkommen / daß etliche die Victualien und Waaren / ſo zu gewöhnlichen Wochen-

Marck-

Märckten in die Stadt gebracht werden / etwa vor der Pforten / mit Uberbietung des Werths / deßgleichen auf dem freyen Marckt / ſolche zu ihrem Gewinn und Vortheil an andere Ort zu verführen oder zu ſchicken / offtermals erkauffen / auch denjenigen / ſo allbereit darum marcken / in den Kauff einſtehen: Solches alles aber nicht allein denen gemeinen Rechten und Billigkeit zuwider / ſondern auch zu beſchwehrlichem Aufſchlag und Vertheurung nothwendiger Victualien gereichet: Und dann / damit dergleichen Ungebühr nicht auch den Cammer-Gerichts angehörigen Perſonen zugemeſſen werden möge; Als ſollen alle und jede demſelben anverwandte Perſonen dem bereits den 10. Februarii jüngſthin ergangenen Decreto zu folg / ſolches ſchädlichen und unleidentlichen Vorkauffens und Einfallens ſich gäntzlich enthalten / mit dem Anhang / daß / dafern von einem und anderem deme zuwider gehandelt / alßdann ſothaner Ubertretter mit gebührender Straf angeſehen werden ſoll. In Conſilio pleno 4. Octobris 1690.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXXV.

2. Martii, 1691.

Exſolutio Suſtentationis Cameræ Procuratoribus ad Imperii, quibus inſerviunt, Status adhortanda mandatur.

Es wird von einem Hochlöbl. Collegio Camerali hiermit geſamten Procuratoren des Kayſerl. Cammer-Gerichts abermalen alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie bey denen zu demſelben geleiſteten Pflichten / diejenige von ihnen bedienende Stände / welche des Kayſerl. Cammer-Gerichts Caſſa annoch mit rückſtändigen Unterhaltungs-Ziellern verhafftet / alles möglichſten Fleiſſes beweglich erinnern / die ohnfehlbare Verfügung zu thun / damit ſelbige wegen bekandten jetztmaligen groſſen Geld-Mangels bey gedachter Caſſa und dabey täglich aufſchwellenden Nachſtands der Herren Præſidenten, Aſſeſſoren und Officianten Salarien, in jetzt bevorſtehender Franckfurter Oſter-Meß dem Pfenningmeiſter / welcher währender ſolcher Meß in ſeinem Logament bey Conſtantin Breiting / Kauffmann zum Alten-Burggrafen auf dem Marckt zu Franckfurt wird anzutreffen ſeyn / abgeſtattet werden möge. In Conſilio pleno den 2. Martii 1691.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

Renovatum den 17. Februarii 1692.

Renovatum 8. Auguſti 1692.

CCXXVI.

8. Julii, eodem.

Modus ſollicitandi Advocatis & Procuratoribus ratione Gladii amiciendi præſcribitur.

Demnach man bey dieſem Kayſerl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht bey geraumer Zeithero wahrgenommen / daß deſſen Advocati und Procuratores ſich dem den 21. Junii 1675. noch in Speyer ergangenen Decreto zuwider / nicht allein zum öfftern vor der gewöhnlichen Rath-Stuben / auf der Cantzley und Leſerey / ſondern auch bey denen Herren Præſidenten und Beyſitzern in Dero Behaußungen bey Sollicitirung der Cameral-Proceſſen, mit Degen allein / oder auch unter denen

Män-

Mänteln erſchienen; Als wird verſchiedener hierbey einlauffenden Circumſtantien und Conſideration willen / ihnen hiermit alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie ſich ins künfftig an gedachten Orten des Degen-tragens enthalten / und im übrigen gegen Ein Hochlöbl. Collegium Camerale ſich obgedachtem und vorhergangenen Decretis gemäß verhalten ſollen. Decretum in Conſilio pleno den 8. Julii 1691.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXXVII.

13. Aprilis, 1692.

Editio Statutorum Provincialium ac Judicialium, ut & Privilegiorum, Conſuetudinumque receptarum injungitur.

Es wird des Kayſerl. Cammer-Gerichts ſämtlichen Advocaten und Procuratoren hiermit anbefohlen / daß ſie von denjenigen Reichs-Ständen / wie auch Reichs-Ritterſchafften / denen ſie bedienet / habenden Statuten, Land- und Stadt-Gerichts / auch andern Ordnungen / Reformationen, Privilegien, auch hergebrachten Gewohnheiten / ſo fern dieſe in Schrifften verfaſt / oder in Druck gegeben / als welche mehrentheils bey der jüngſten Frantzöſiſchen Feindlichen Invaſion ab Handen kommen / ein eingebunden Exemplar förderlichſt beſchreiben und erfordern / und darauf zu des Kayſerl. Cammer-Gerichts Leſerey einlieffern ſollen. Decretum in pleno 13. Aprilis 1692.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis
Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXXVIII.

7. Octobris, eodem.

Supplicationes in duplo exhibeantur, & Adjunctorum requiſitæ Copiæ in Cancellaria relinquantur, ratione Nunciorum autem Ordinationis nuperæ inhæretur.

Demnach ſowohl in des Kayſerl. Cammer-Gerichts Ordnung Part. 1. Tit. 34. als auch dem Deputations-Abſchied de Anno 1600. §. 22. ſodann dem Gemeinen Beſcheid vom 30. Martii 1593. verordnet und ſtatuiret / daß die Procuratoren bey Straf nach Ermäßigung ihre Supplicationes im Rath zweyfach oder doppelt übergeben / und deren eine / wie auch gleichlautende Copeyen darinnen vermeldter Beylagen / ſo viel derſelben von ihnen hernach erfordert werden / ehe ſie die Decreta erheben / bey der Cantzley verbleiben laſſen ſollen / damit man deren auf jeden künfftigen Fall zur Nachrichtung mächtig ſeyn möge / durch Unterlaſſung dieſes letztern aber bißhero in Adminiſtrirung der Juſtitz ein- und andere Gefährde ſich ereignet / oder noch ereignen können / deme das Kayſerliche Cammer-Gericht länger nachzuſehen nicht gemeynt;

§. 1. Als wird ſothanen heilſamen Reichs-Conſtitutionibus und Gemeinen Beſcheid gemäß / ermeldten Procuratoren hiermit ernſtlich anbefohlen / nicht allein die bißhero bey denen pro Proceſſibus Appellationis exhibirten Supplicationen übergebenen Libellum Appellationis künfftig jedesmalen in duplo ad Senatum mit zu überreichen / ſondern auch gleichlautende Copeyen von denen darin allegirten Subſtantial-Beylagen / oder wenigſtens deren Clauſulis concernentibus, ſoviel derſelben werden erfordert werden / ehe ſie die Decreta erheben / bey der Cantzley unter deren Handſchrifft laſſen ſollen: Mit der Verwarnung / daß ſonſten und in Nachbleibung des erſtern die Supplicationes entweder nicht- oder ohndecretirt

cretirt ex Conſilio wieder zurück geben / wegen Unterlaſſung des andern aber die Decreta ſo wenig / als die Beylagen aus der Cantzley heraus gefolgt werden / und nichts deſto weniger der Ungehorſame / in die der Ordnung einverleibte Straf ipſo facto gefallen ſeyn ſoll.

§. 2. Dann wird ihnen Advocaten und Procuratoren die den 21. Junii jüngſthin wegen der Cammer-Botten und denenſelben zu inſinuiren obliegende Proceſſen ergangene Verordnung ſub Lit. A. hiermit zu dem Ende nochmalen communicirt / damit ſie ſolcher ins künfftig jedesmal bey Vermeidung ſchärfferen Einſehens der Gebühr nachleben mögen. In Conſilio pleno den 7. Octobris 1692.

CCXXIX.

Wetzlariæ (15.) 25. Maji, 1693.

§. 1. De Modo Ordinum. §. 2. 3. 4. & 5. Forma Redintegrationis ac Reaſſumtionis Actorum ſalvatorum. §. 6. Procuratorum Exceſſus Salariorum, aliaque Pacta illicita interdicuntur. §. 7. Taxa Cancellariæ Proceſſibus per Literas integras adſcribitor & Nuncii accepta ſua ſpecificè docento. §. 8. Scripta præjudicialia & injurioſa Tertiis non evulgentur Typis ſine præviâ Cenſurâ Collegii Camer. §. 9. Procuratores ſe in cæteris conformanto Sanctionibus prioribus, in ſpecie quoad nimias Prorogationum ac Terminorum Petitiones, ut & Receſſus non neceſſarios, prolixiores, Merita Cauſæ tangentes, vehementes aut taxativos.

DEmnach auf der Röm. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſtes Reſcript, daß die ſeither dem Frantzöſiſchen Feindlichen Einbruch ins Reich nun ins fünffte Jahr bey dieſem Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gericht unterbliebene Judicialia in hieſiger Stadt Wetzlar ad interim und biß zu erfolgendem ferneren allgemeinen Reichs-Schluß / und deſſen Bewerckſtelligung förderlichſt eröffnet werden ſollen / zu dieſer des Gerichts wieder-Eröffnung der heutige Tag beliebt und angeſetzt worden / wozu der Allerhöchſte ſeinen mildreicheſten Göttlichen Segen gnädiglich verleihen wolle. Damit nun gleich beym Anfang dieſes heilſamen Wercks / künfftig beſorgender Unordnung geſteuret werde / und dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren, wie ſie ſich in ein- und anderem zu verhalten haben / wiſſen mögen; Als beſchiehet hiermit die Verordnung:

§. 1. Daß Erſtlichen die Reproductiones zwar wie bißhero üblich geweſen / auch noch fürohin durch mündlichen Receſs aufs kürtzeſte beſchehen ſollen: Weilen aber ſelbige von dreyen Jahren hero / da die Extrajudicialia ihren Lauff gehabt / ſo ſehr angewachſen und ſich gehäufft / daß zu möglichſter deren Beförderung billich einige Vorſehung zu thun; So ſoll zu ſolchem Ende der Ordo Terminorum biß zu hernach gemeldter Zeit aufgehoben ſeyn / hingegen aber Ordo Reproductionis biß ad medium Tertiæ continuirt / und dann erſt Ordo Novarum angefangen / und darinnen biß ad Tertiam, wie gebräuchlich / fortgefahren werden / nicht weniger auch gedachte Ordines Reproductionis & Novarum aus erheblichen Motiven unter denen Procuratoren in allen und jeden Audientzien alſo herum gehen / daß wann der älteſte einen Reproductions- oder andern Receſs gehalten / der folgende in Ordine ſo gleich / und alſo ſucceſſivè biß zum jüngſten / zu ebenmäßiger Receſſirung in einer Sach ſchreiten / und wann die Ordnung in einer Audientz etwa nicht gar herum gangen / ſelbige in nechſt-folgender bey demjenigen / wo ſie aufgehört / wieder anfangen / und alſo fortgehen / und dann endlich gemeldte Audientzien auſſer denen Samſtägigen und einfallenden Feyertägen / alle Tag in der Wochen ordentlich gehalten werden: Jedoch ſoll dieſes zu Beſchleunigung der Reproduction vorkehrende Mittel länger nicht / dann biß ad Ferias magnas

wäh-

währen / ſondern nach ſelbigen / wofern die Continuation befindenden Dingen nach nicht außtrücklich anbefohlen wird / alles wiederum denen vorigen Gemeinen Beſcheiden / und darauf gegründeter Obſervantz gemäß / wie vor dieſem / gehalten werden. Dabey werden mehrgedachte Procuratoren erinnert / ihre Sachen nach der Zeit / da ſelbige außgebracht und inſinuirt worden / es wäre dann / daß eine oder andere propter moræ periculum, oder ſonſten ihrer Art und Eigenſchafft nach den Vorzug vor andern de Jure erforderte / zu reproduciren / und ſich dabey keines denen Partheyen nachtheiligen oder gewinnſüchtigen Delectus zu gebrauchen: Nicht weniger auch / wann ſie zu erſcheinen Befelch haben / die Comparitions-Receſſus nicht unnöthig zu verſchieben / ſondern gleich nach beſchehenen Reproductionen zu halten / und die Nothdurfft einzubringen.

§. 2. Als auch zum Andern vorkommen / daß ein guter Theil deren von Speyer ſalvirten Acten nicht durch die Leſer / welchen ſolche committirt / ſondern andere Perſonen nacher Franckfurt / anhero / auch wohl anderſt wohin gebracht worden / woraus dann ſelbige ins künfftig einigen Defects oder Illegalität beſchuldigt werden könten; So ſollen / dieſem vorzukommen / alle ſolche gerettete Acta ohne Unterſcheid von beyderſeits Procuratoren pro legalibus & integris Gerichtlich agnoſcirt / und bevor ſolches geſchehen / oder geſtalten Umſtänden nach ſelbige ergäntzet / darinnen nicht geſprochen werden; Und damit der eine Theil hierinnen nicht ſaumſelig ſeyn / noch durch ſeine Verzögerungen die Deciſion der Sachen aufhalten könne: So ſoll der Procurator, von deſſen Principaln der Sachen Außgang am meiſten verlangt wird / dißfalls in Ordine Novarum folgenden kurtzen Receſs halten: **In Sachen / ꝛc. *repetire*, Krafft *ad Acta* vormals übergebenen oder jetzt übergebenden Gewalts diſſeits am *N. N.* Tag *N. N.* Jahrs beſchehene *Submiſſion*, weiß gegen die *Legal*ität und *Integr*ität deren von Speyer anhero *ſalvirten Acten* nichts einzuwenden / und will von Gegen-Anwalden *Doctorn* oder *Procuratorn N. N.* gleichmäßige Erklärung erwarten: In Entſtehung aber bitte ihn dazu gnädigſt anzuhalten ꝛc.** Und hierauf ſich der Gegen-Procurator gleich in ſelbiger oder nechſt-folgender Audientz / wie in Recognitionibus verordnet / gleicher geſtalten unfehlbar und bey Vermeidung unaußbleiblicher Straf vernehmen laſſen / und iſt es auf dieſe Weiß / wann etwa in ſelbigen Sachen Citationes ad reaſſumendum reproducirt / oder Nach-Handlungen eingebracht werden / mutatis mutandis gleichfalls zu halten.

§. 3. Wann aber zum Dritten ein litigirender Theil die wieder-Erſetz- oder Ergäntzung derer nacher Straßburg Feindlich verführten bey dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht verübten Acten verlangt / ſoll deſſen beſtellter Procurator, wann eine Citatio ad reaſſumendum & redintegrandum Acta emanirt / bey deren Reproduction, oder ſonſten / wann die Sachen noch mit Anwälden verſehen / in Ordine Novarum zuforderiſt ſeiner Seits produciren / was von Cameral-Acten bey ſeinem Principaln, deſſen Advocaten, und ihm ſelbſten zu finden geweſen / und ſich zugleich erbieten / in gedachtes ſeines Principaln, vermittelſt von demſelben producirenden Special-Gewalts / und in eigenem Nahmen juratò zu expurgiren / daß auf fleißiges Nachſuchen von ſolchen Actis nichts mehr zu finden geweſen / auch davon nichts verbracht / noch denen gefundenen und jetzt producirenden zugeſetzt / darinnen corrigirt / oder außgelaſſen worden. Demnechſt vom Gegen-Anwald vernehmen / ob er die bey ſeinem Principaln, deſſen Advocaten, und ihm ſelbſten vorhandene Acta Cameralia gleicher maßen eydlich zu produciren erbietig ſeye: Allenfalls aber bitten / ſelbige hierzu Richterlich anzuweiſen. Worauf ſich ſo dann des Citirten Anwald / wann er zu erſcheinen befelcht / oder reſpectivè der Procurator, gegen wel-

eben jetzt erwehnter maßen angeruffen worden / gleich in ſelbiger oder doch nechſt folgender Audientz in puncto Redintegrationis Actorum zu erklären / und wann er auch ſeiner Seits gefaſt / die bey ihme / ſeinem Principalen und deſſen Advocaten gefundene Cameral-Acta und Handlungen gleicher geſtalt zu produciren / und ſich vermittelſt Vorbringung eines Special-Gewalts ad Juramentum Expurgationis vorbemeldten Inhalts zu offeriren / oder aber hierzu einen kurtzen Terminum zu bitten / und in ſelbigem alles dieſes zu præſtiren / bey Straf nach Ermäßigung gehalten ſeyn ſoll. Wann nun dieſe utrinque alſo eingebrachte Acta in der Leſerey ordentlich regiſtrirt / und von ihnen Procuratoren unmangelhafft befunden worden / ſollen ſie dieſes gleich durch einen kurtzen Receſs judicialiter anzeigen / und geſtalten Sachen nach entweder die vorige Submiſſiones repetiren / oder was ſich ſonſten gebührt / handlen / oder da noch einiger Abgang der Acten, welchen kein Theil erſetzen könte / vorhanden / ſolchen ebenfalls Gerichtlich anzeigen / und darüber Richterliche Verordnung erwarten. Dafern aber auf dieſe Weiß gedachte Redintegration gar nicht erfolgen / oder doch ein- als andern Weeg einige der hauptſächlichen Handlungen unerſetzt bleiben würden / mögen die Partheyen ſolche gantz von neuem verfaſſen / und produciren laſſen / und darauf ſoll dem Gegentheil der Terminus Legalis ſeine Gegen-Nothdurfft dagegen zu beobachten / lauffen. Es mögen auch befindenden Umſtänden nach Reſcripta priorum Proceſſuum extrajudicialiter erhalten / ſelbige gebührend reproducirt / und alſo die Sachen de novo ein- und außgeführt werden. Und weilen billig / daß gedachten Partheyen die Feindliche Hinwegführung ihrer Acten, ſo zu geringer Beſchwehrde als möglich / gereiche; Als wird ſo wohl denen Procuratoren als Leſern hiermit ernſtlich anbefohlen / denenſelbigen wegen ſothaner Ergäntz- und Agnoſcirung der Acten nichts abſonderliches / es ſey unter was Schein und Nahmen es wolle / abzufordern / ſondern ſich reſpectivè wegen deren dißfalls zu halten habenden Receſſen mit dem / ſo die Ordnung vor einen gemeinen Receſs taxirt / allerdings vergnügen zu laſſen.

§. 4. Da auch Viertens bey vorgedachter Redintegration Acta priora cum Rationibus decidendi von neuem einzubringen / mag derjenige Theil / welcher der Sachen Beförderung am meiſten verlangt / ſelbige bey voriger Inſtantz Richtern wiederum geſinnen / und deßwegen / wo nöthig / Compulſoriales bitten / auch die Schreib-Gebühr / welche gedachte Richter nach Geſtalt hierbey waltender ſonderlichen Umſtänden gantz leidentlich und gering zu taxiren haben / vorſchießen / und deren Erſtattung bey Producirung der verſchloſſenen Acten von ſeinem Gegentheil Gerichtlich bitten laſſen / worauf hernach bey Abfaſſung der End-Urtheil reflectirt / und ihme ſelbige nach Bewandnuß der Sachen völlig oder zum Theil / adjudicirt werden ſollen.

§. 5. Damit aber Fünfftens die Partheyen zu denen jeweilen benöthigten Citationibus ad redintegrandum Acta deſto geſchwinder / und ohne dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts durch extrajudiciale Supplicationes unnöthig zu fatigiren / gelangen mögen / ſollen dero beſtellte Procuratores ins künfftig ſolche Citationes, wann ſelbige nicht edictal, oder ſonſten ihren beſonderen Umſtänden / und beygefügten Anhängen nach altioris indaginis ſeyn / welchen falls ſie ihrer Principalen Nothdurfft extrajudicialiter bey Straf nach Ermäßigung zu beobachten / mit und neben denen Citationibus ad reaſſumendum Gerichtlich bitten / und auch gleicher geſtalt alſo conjunctim erkannt und außgefertiget werden.

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 17. Novembr. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

§. 6. Und demnach man ferner zum Sechſten in glaubwürdige Erfahrung gebracht / daß verſchiedene Procuratoren ihren Partheyen mit Abforderung Jährlicher Salarien ſehr beſchwehrlich fallen / ihnen deßwegen eigene in Bereitſchafft habende gedruckte Beſtallungs-Brief / gleich

nach erlangtem Procuratorio zuſenden / und deren Außfertigung urgiren / hernacher ſolche faſt abgepreßte Salaria, wann ſie ſchon das Jahr hindurch in der Sache nichts gethan / und ſo lang biß ſelbige wieder aufgekündet worden / auch öffters nach ergangenen Urtheilen und Executionen mit Ungeſtümme einfordern / andere auch in ihren denen Partheyen zuſendenden offt ſehr übermäßigen Rechnungen / auch Diſcretions - Gelder pro Sollicitatura, und die Schreib-Stube / ſodann Palmaria mit einſetzen und fordern: Solches aber nicht allein directè gegen ihre geleiſtete Eyd / Krafft deren ſie die Partheyen über den Lohn / der ihnen noch laut der Ordnung über das Cammer-Gericht / gebührt / mit Mehrung oder anderm Geding nicht beſchwehren oder erhöhen ſollen / lauffet / ſondern auch bereits im Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. Tit. 60. und Gemeinen Beſcheid vom 7. Aprilis 1608. außtrücklich verbotten worden; Alſo werden dieſelbe alles Ernſtes / und bey Vermeidung ohnaußbleiblicher ſchwehrer an angezogenen Orten enthaltener Strafen hiermit erinnert / ihren Partheyen / auſſerhalb / wann es Reichs-Stände / ohnmittelbare Reichs-Communen, oder auch Fürnehme und privilegirte Mediat-Collegia und Städte ſeynd / dergleichen Jährliche Salaria zu geben künfftighin weder di- noch indirectè anzumuthen / weniger aber gedachte Diſcretions-Gelder in Rechnung zu bringen / ſondern ſich vorgemeldter maßen mit ihrem geordneten Lohn gäntzlich begnügen zu laſſen.

§. 7. Damit auch vor das Siebende von denen Partheyen an Cantzley-Tax nicht mehr als dafür würcklich erlegt / wie mehrmals und jeweilen unter anderm Prætext beſchehen zu ſeyn / man nicht ohne Mißfallen vernommen / könne abgefordert / noch dieſelbe ſonſten von den Cammer-Botten an Reiß- und Inſinuations-Gebühr übernommen werden; So ſoll denen expedirten Proceſſibus fürohin in der Cantzley der Tax einem ſolchen Ort / wo ſelbiger nicht füglich hinweg zu ſchneiden / zu der Partheyen Nachricht jedesmalen mit völligen Buchſtaben außgeſchrieben / von niemand aber bey Vermeidung willkührlicher Straf außgeſtrichen oder radirt werden. Die Botten ſollen auch bey jedesmaliger ihrer Zurückkunfft von allen Partheyen ſpecificirliche und beglaubte Schein alles deſſen / ſo ſie von ihnen gefordert und empfangen / mitbringen / welche ſodann durch den Bottenmeiſter überſehen und examinirt / und wann darinnen eine Ubermaaß befindlich / von ihme gleich angezeigt / und ſie Botten darum mit gebührender Straf angeſehen / und das zu viel erhobene Geld denen Partheyen wieder zurück gegeben werden ſoll.

§. 8. Als weiter und zum Achten vorkommen / daß jederweilen durch dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts angehörige Perſonen / Sachen / ſo denſelben nachtheilig ſeyn / oder andere Tertios verunglimpffen / in offenen Druck gegeben werden / dergleichen ſchädlichem Weſen aber nicht länger nachzuſehen; Als ſoll ins künfftig beſagter maßen von niemanden mehr dergleichen etwas zum Druck / bevor daſſelbe bey dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht ordentlich cenſurirt worden / außgegeben / oder in deſſen Nachbleibung der Ubertretter mit unaußbleiblicher ſcharffen Ahndung / neben Confiſcation der auf ſolche Weiß ohne Cenſur gedruckten Exemplarien, angeſehen werden.

§. 9. Schließlichen wird auch mehrgedachten Procuratoren ernſtlich anbefohlen / im übrigen allen ſich der Cammer-Gerichts-Ordnung / Viſitations-Memorialibus und vorherigen Gemeinen Beſcheiden gemäß zu verhalten / auch in ſpecie dem / ſo wegen Abſtellung des vielen und unbeſcheinten Prorogations-Suchen ſowohl der Fatalien in Appellations-Sachen / als im Gericht lauffender Terminorum durch die Gemeine Beſcheide vom 24. Octobris 1651. und 30. Octobris 1682. verordnet worden / ins künfftig ſtrictè nachzuleben; Wie weniger nicht ſich alles unnöthigen gar zu weitläufftigen und Merita Cauſæ mit betreffenden / auch hitzigen

und anzüglichen Receſſirens gegeneinander bey Straf ſchärfferen Einſehens zu enthalten.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXXX.
17. Aprilis, 1695.

Transportatio & Inſpectio Actorum ſalvatorum ad concurrendum pro Rata Sumtuum notificatur.

Nachdem diß Kayſerl. Cammer-Gericht auf Veranlaſſung verſchiedener Chur-Fürſten und Ständen nunmehro entſchloſſen / die hiebevor von Speyer nach Franckfurt geführte / mit alten General-Acten angefüllte Stübig eröffnen / und daraus einige verlangte Convoluten zu Ordnungs-mäßiger Inſpection durch einen ſicheren hierzu Deputirenden herausnehmen und anhero bringen zu laſſen; Als werden ſämtliche Advocaten und Procuratoren deſſen zu dem Ende hiermit benachrichtiget / damit ſie ein ſolches ihren Partheyen notificiren / und ſo fern ein- oder der ander zu ermeldter Inſpection gleichfalls Acta verlangen ſolte / alßdann ſolches innerhalb 6. Wochen anzeigen / und ſich zugleich wegen Beytragung nöthiger Speſen pro Rata gebührend erklären mögen. In Conſilio pleno den 17. Aprilis 1695.

Jacobus Michaël, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXXXI.
7. Julii, 1696.

Advocati & Procuratores, partes Pauperes à Cauſis ſuis injuſtis ſerio dehortentur.

In Sachen M. Str. Paup. wider die zur G. L. Cantzley zu D. verordnete Directorn und Räthe ꝛc. iſt allem Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß ꝛc. Dann ſollen hinfüro dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocati und Procuratores die ihnen künfftig zu bedienen zugeordnete arme Partheyen / nach eingenommener genugſamer Information ihrer Sachen und Befindung der nicht rechtmäßig gegründeten Action, von allen freventlichen / und muthwilligen / ſo wohl dem Gericht / als der Cantzley zu mercklichen Verhinderungen gereichenden Klagen und Appellationen gebührend abmahnen / und ſelbige wegen Fortſetzung ihrer widerrechtlichen / und unbegründeten Sachen / der in der Kayſerl. Cammer-Gerichts-Ordnung angeſetzten ſcharffen Beſtrafung ernſtlich verwarnen / und daß es geſchehen / bey dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht in Zeiten anzeigen.

Vitus Stephanus Hartmann, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXXXII.
18. Martii, 1697.

In Implorationibus pro Mandatis ad exequendum Executores ſpecificè denominantor, & in Supplicis pro aliis Proceſſibus Præ- & Cognomina Partium agentium & rearum exprimuntor.

Nachdem man von einiger Zeit hero wahrgenommen / daß dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren bey ihrem / in denen daſelbſt abgeurtheilten Proceſs-Sachen / Gericht-

richtlichen Anruffen um Erkennung der Mandatorum de Exequendo diejenige / welchen die Execution auffzutragen / nicht ſpecificè benennen / ſondern ſothanes ihr Petitum nur generaliter einrichten / auch ſonſten in ihren pro Proceſſibus decernendis exhibirenden Supplicationibus die Vornahmen der Partheyen gemeiniglich nicht exprimiren / und dadurch ſo wohl bey Erkenn- und Außfertigung dergleichen Executions-Mandaten als anderer Proceſſen, zu nicht geringer Confuſion und Verſtoß / Anlaß geben; Als wird ihnen Procuratoren hiermit alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie inskünfftig nicht allein bey ihrem Gerichtlichen Anruffen pro Mandatis de Exequendo diejenige Crayß-Außſchreibende Fürſten / unter welchen die Bona exequenda gelegen / oder auch andere / denen dergleichen Execution vorzunehmen gebührt / außtrücklich benennen / ſondern auch in ihren pro Proceſſibus überreichenden Supplicationen die Vor- und Zunahmen aller dabey intereſſirten / klagenden und beklagten Partheyen exprimiren ſollen / mit der außtrücklichen Verwarnung / daß in Unterlaſſung deſſen ſie reſpectivè in ihren Gerichtlichen Anruffen ebender nicht gehört / noch denenſelben die ſupplicirende Proceſs erkennt / noch expedirt werden ſollen.

Vitus Stephanus Hartmann, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppria.

CCXXXIII.

13. Decembris, eodem.

Obſervatio §. 2 Decreti 13. Decembris 1659. publicati ſeverius injungitur.

DEmnach man zum öfftern wahrgenommen / daß / obwohlen vermög des den 13. Decembris Anno 1659. §. 2. publicirten Gemeinen Beſcheids heilſamlich verordnet und ſtatuirt worden / daß dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren, und zwar ſub præjudicio Circumductionis Termini & reſpectivè Abſolutionis à Citatione in denen Sachen / die durch ſie außgebracht werden / ihre Vollmachten jedesmal in Originali oder ſignirten Copiis, wie ſichs gebühret / gleich in primo Reproductionis Termino würcklich einbringen ſollen / ſie aber ſolchem und deme was in gemeldtem Gemeinen Beſcheid dabey ferner enthalten / biß anhero nicht allerdings nachgekommen; Als wird ſolchem Beſcheid hiermit inhærirt / und ermeldte Procuratoren, daß ſie demſelben bey Vermeidung deren darin comminirten Præjudicien (auf welche künfftighin in judicando feſtiglich gehalten werden ſoll) gebührend nachleben / nochmalen alles Ernſtes angewieſen.

Vitus Stephanus Hartmann, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppria.

CCXXXIV.

4. Decembris, 1699.

Inventarium legale ſuper Bonis Liberorum prioris Matrimonii ad Conſilium Tutelare fideliter exhibeatur.

DEmnach ein Hochlöbl. Collegium Camerale die Nachricht erlangt / daß einige Zeit hero verſchiedene dieſes Cammer-Gerichts angehörige Perſonen zur zweyten Ehe geſchritten / ohne ſowohl denen allgemeinen Rechten / als auch der Cammer-Gerichts-Ordnung und Gemeinen Beſcheiden gemäß / über ihrer Kinder prioris Matrimonii Vermögen ein ordentlich Inventarium aufzurichten / und ſolches einem Hochlöbl. Tutelar-Rath gebührend einzulieffern.

Als wird denenſelben hiermit alles Ernſtes anbefohlen / daß ſie ſo gleich / ihrer vorigen Ehe Kinder gantzes Vermögen / bey ihrem dem Kay-

ſerl.

ſerl. Cammer-Gericht geleiſten Eyd ordentlich inventiren / und das darüber verfertigte Inventarium mehr hochgedachtem Tutelar-Rath fördersamſt überreichen ſollen. In Senatu Tutelari den 4. Decembris 1699.

Wolffgang Ignatius Fries, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CCXXXV.

29. Januarii, 1702.

Exſolutio Mulctarum reſiduarum Procuratoribus per interdictionem omnimodam Audientiæ Judicialis imponitur.

Demnach einige dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratoren denen zu ihnen geſtern um Eintreibung der Strafen zugeſchickten Cammer-Botten nicht allein davon faſt nichts erlegt / ſondern auch denſelben mit allerhand ſpöttlichen und zum höchſten Deſpect des Collegii gereichenden Diſcurſen und Entſchuldigungen begegnet; Als iſt hiermit der Befehl / daß diejenige / bey welchen ſolche Strafen noch außſtehen / ſo lang ſich der Judicial-Audientzien müßigen / auch keinem andern die Receſs übertragen / oder ſolche von denenſelben angenommen werden ſollen / biß ſie die Straf würcklich erlegt haben werden. In Conſilio pleno 29. Januarii 1702.

CCXXXVI.

2. Octobris, eodem.

Copiæ Actorum & Productorum Judicialium è Cancellaria Camer. redimuntor.

Demnach bey dem Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht vorgekommen / daß nun eine Zeithero / der Cammer-Gerichts-Ordnung und vorherigen Gemeinen Beſcheiden zuwider / keine Acta oder andere Gerichtliche Producta und Beylagen mehr auf der Cantzley / ſondern von denen Procuratoren und Sollicitanten zu Hauß ſelbſten copirt / und ihren Partheyen gleichwohl angerechnet / die Copey-Gelder der Cantzley alſo entzogen / und die Copiſten dergeſtalten vergeblich unterhalten werden; Als ſollen bey Straf Einer Marck Silbers / ſo offt dieſem Decret contravenirt wird / künfftig weder aus der Cantzley noch Leſerey einige Acta, Producta und Beylagen denen Procuratoribus, Sollicitanten oder Partheyen nicht mehr ad deſcribendum außgefolgt / ſondern auf die Cantzley gegeben / und daſelbſt von denen dazu beſtellten geſchwornen Copiſten abgeſchrieben / und wann vielleicht ante Judicialem Productionem die Procuratores ſolche ſelbſten zu Abbruch der Cantzley copirt / die Gebühr davon einen Weeg als den andern gefordert / abgetragen / und vorhero keine dergleichen Producta ad Regiſtraturam Actorum gebracht / noch daſelbſt angenommen werden. In Conſilio pleno den 2. Octobris 1702.

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppria.

CCXXXVII.

28. Novembris, 1703.

Monitorium ad exſolvendam reſiduam Suſtentationem Cameræ.

Demnach einem Hochlöbl. Collegio dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts von dem Kayſerl. Fiſcal behörige Anzeig beſchehen / daß / indeme jetziger Zeit zu dem Cammer-Gerichtlichen Unterhalt faſt nichts eingehe / die hohe Nothdurfft um ſo mehr erfordere / daß denen Viſitations-Abſchied- und Memorialien de Annis 1557. und 1586. wie auch Ge-

Gemeinen Beſcheiden vom 2. Januarii 1656. (6.) 16. Februarii 1657. 28. Junii 1661. 5. Julii 1664. 7. Julii 1665. und 6. Julii 1677. von denen ſämtlichen Procuratoren gebührend werde nachgelebet; Und dann ſolches ihnen ohne dem Amts- und Pflichten halber oblieget / auch allerdings ohnverantwortlich ſeyn würde / wann dergleichen heilſame Verordnungen gäntzlich auſſer Acht ſolten gelaſſen bleiben / mithin dieſes Kayſerl. Cammer-Gericht bey ferneren Ermangelung der Unterhalts-Mittel in gäntzlichen Abgang gerathen müſte;

Als werden alle und jede dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Procuratoren ſamt und ſonders hiermit ernſtlich erinnert / und wird ihnen bey unausbleiblicher ſcharffen Straf auferlegt und anbefohlen / daß ein jeder / in Conformität der angezogenen Gemeinen Beſcheiden / durch ſeinen Protocolliſten, die durch den Notarium Fiſci nach derſelben Audientz oder auf den folgenden Tag dictirenden Fiſcaliſchen Anruffen / ingleichen die darauf ergehende oder hiebevor zu mehrmalen ergangene Urtheilen / ſo viel davon eines jeden Herrn Principaln betrifft / fleißig ſoll aufzeichnen laſſen / und ſolche / wie auch zuvor beſchehene Anruffen / jedesmal / ohnerwartet der Urtheilen / und hernacher dieſe mit erſter Poſt denen Hoch- und Wohl-Löblichen Reichs-Ständen / welchen ſie diß Orts procurando bedienet ſeynd / überſchicken / und dabeneben bewegliche Erinnerung und ſattſame Anmahnung thun / auf daß diejenige ſo bißhero in Beytragung ihrer Contingentien ſaumſelig geweſen / die nothwendige / und ferners ohnentbehrliche Unterhaltung dieſes höchſten Gerichts mehrers beobachten / und zu förderlicher Abſtattung alles Hinterſtands / auch ordentlicher Einrichtung der künfftig fallenden Zieler nachtrückliche Verordnung thun / welchem nach ſie ihre erhaltene Antwort-Schreiben dem hieſigen Fiſcalat-Amt ohnverzüglich zu eigentlicher Nachricht jederzeit communiciren ſollen / damit alſo die Fiſcaliſche alte und neue Anruffen und erfolgte Urtheilen denjenigen Effect erreichen mögen / wie es der Röm. Kayſerl. Majeſtät und gemeiner Hoch- und Wohl-Löblichen Ständen durch verſchiedene Reichs-Satzungen außgetruckten Willen und Meynung gemäß iſt. In Conſilio pleno ut ſuprà.

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CCXXXVIII.
4. Martii, 1711.

Proceſſum, aliorumque Exhibitorum Copiæ redimuntor & Sollicitata, etiamſi à Partibus non deſiderentur, expediuntor aut Jura Cancellariæ de his ſolvuntor.

Demnach bey dieſem Kayſerl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht bißhero geſpüret worden / daß die Advocaten und Procuratoren denen in Annis 1550. 1579. 1637. und 1640. eröffneten Gemeinen Beſcheiden zuwider / mit würcklicher Außlöß- und Erhebung alles deſſen / ſo ſie in der Cantzley exhibirt / noch auf ihr Anhalten im Rath decretirt und reſpectivè expedirt worden / biß dato kein Genügen geleiſtet / ſondern neben denen alten auch die neue Proceſs, Urkunden / Copeyen / und anderes / zu mercklichem Aufenthalt vieler andern Proceſs-Sachen / und vergeblicher Bemühung der Herren Referenten, wie auch zum Præjuditz der Cantzley / unabgelöſt liegen laſſen; Als iſt der nochmalige und endliche Beſcheid / werden auch die vorige dahin weiters extendirt / daß ſie Advocaten und Procuratores, falls ſie auf ihre in der Cantzley übergebene Supplicationes, Decreta, Proceſs, Copeyen und anderes ſollicitiren und erhalten / obſchon von ihren Principalen hernacher deren Expedition nicht verlangt werde / einen Weeg als den andern / wie ſie ſolches ohne

Vid. infrà Decret. Viſitation. vom 17. November. 1713. und deſſen Beylag Lit. A.

das / vermög der Ordnung und Abſchieden / zu thun ſchuldig / davon die Jura Cancellariæ innerhalb 4. Wochen bey Pœn Vier Marck Silbers / und nach Befindung auch höherer Beſtrafung / und deren würcklichen Execution, entrichten ſollen. In Conſilio pleno den 4. Martii 1711.

Vitus Stephanus Hartmann, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXXXIX.

13. Novembris, eodem.

Procuratores ab Audientiis tempore Implorationis Fiſcalis ſuper reſiduo Suſtentationis Cameræ abſentes non ſunto, ſed Reſiduum illud apud Status, quibus inſerviunt, ſedulò urgento ac Reſponſionem Fiſcali communicanto.

Demnach von wegen allhieſiger von beyden Hohen Herren Reichs-Vicariis beſtättigt- und erneuerten Höchſtanſehentlichen Kayſerl. Commiſſion und anweſenden Herren Viſitatoren einem Hochlöbl. Collegio Camerali ſchrifftlich bedeutet worden / was maßen Dieſelbe vernommen / daß / wann der Kayſerl. Fiſcal ein- oder anderem Advocato und Procuratori angezeigt / daß er gegen dieſen oder jenen Statum moroſum in puncto der rückſtändigen Cammer-Gerichts-Zieler anruffen werde / ſie die Advocaten und Procuratores ſich alßdann von denen Audientzien entweder gar abſentirt / oder wenigſt ſo lang ſich darin nicht eingefunden hätten / biß ſein des Fiſcals Anruffen bereits geſchehen geweſen;

Als wird denenſelben insgeſamt / und zwar bey Straf Einer Marck Silber von einem jeden in der Armen Seckel ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernſtlich befohlen / daß ſie ſich künfftighin zu beſtimmter Zeit in denen gewöhnlichen Audientzien nicht allein ohnfehlbar einfinden / und wegen des Fiſcaliſchen Anruffens ſich zumalen nicht abſentiren / ſondern auch deſſen Gerichtliches Anruffen und Receſs, denenjenigen Reichs-Ständen / welchen ein jeder bedient iſt / mit behöriger Information und Berichtgebung jedesmal innerhalb 8. Tagen à die habitorum Receſſuum ſivè etiam publicatarum Sententiarum auf vorhergegangene dem Kayſerl. Fiſcal, oder in deſſen Abweſenheit dem Advocato Fiſci beſchehene Vorzeigung ohnfehlbar überſenden / und die hierüber nachgehends erfolgte Erklärung und Antwort ihme Kayſerl. Fiſcal oder Advocato Fiſci ohne eintzigen Aufenthalt und ohnerwartet eintziger Ermahnung in Originali vorweiſen / und davon Extractus communiciren; Widrigen falls diejenige / ſo ſich hierin ſäumig erzeigen werden / ipſo facto in obangedrohete Pœn innerhalb 14. Tagen ſub pœnâ dupli ohnfehlbar zu erlegen / verfallen ſeyn ſollen. Concluſum in Conſilio pleno den 13. Novembris 1711.

Vitus Stephanus Hartmann, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

VISI-

VISITATIONS-DECRET
An das Kayſerliche Cammer-Gericht/ Uber die Gemeine Beſcheide.
Mit Beylagen *A.B. & C.*

VOn wegen der Höchſtanſehentlichen Kayſerl. Commiſſion und anweſender Herren Viſitatoren wird dem Collegio Camerali hiermit bedeutet/ was maßen man bey dermaliger Viſitation die nach und nach von dem Kayſerl. und Reichs Cammer-Gericht publicirte Gemeine Beſcheide/ um zu wiſſen/ in wie weit ſie denen Reichs-Satzungen conform, durchgangen/ und bey deren Erwegung dafür gehalten/ daß/ ſo viel diejenigen betrifft/ welche in denen Reichs-Satzungen gegründet/ (von welcher Gattung man die meiſten zu ſeyn befunden) es allerdings dabey zu laſſen/ dergeſtalt jedoch/ daß die jüngere Reichs-Geſetze vor denen älteren in alle Wege billig zu beobachten/ dahero auch viele Gemeine Beſcheide/ welche ſonſt nützliche Verordnungen in ſich begreiffen/ (nachdem in letztem Reichs-Abſchied verſchiedenes ratione Proceſsûs verbeſſert und in gewiſſer Maaß geändert worden) anjetzo bloß/ als zur Hiſtoriſchen Nachricht dienlich/ anzuſehen ſeynd; Was aber diejenige Gemeine Beſcheide anlangt/ bey welchen eine etwas mehrere Bedencklichkeit/ als bey anderen ſich ereignet/ davon hat man eine Verzeichnuß hierbey gelegt/ und dabeneben angemerckt/ wie *Lit. A.B. & C.* ſolche zu verſtehen und zu beobachten/ biß Ihre Kayſerl. Majeſtät und das Reich ein anderes verordnet. So ſoll auch ins künfftige bey Verfaſſung der Gemeinen Beſcheiden dem §. 14. des in dieſem Jahr errichteten Viſitations-Abſchieds nachgelebt werden. Decretum in Conſilio Viſitationis. Wetzlar den 27. Novembris 1713.

Churfürſtliche Mayntziſche Cantzley.

Lit. A.

Verzeichnuß etlicher Gemeinen Beſcheiden/ bey welchen ihrer beſonderen Eigenſchafft halber von Viſitations-wegen gewiſſe Anmerckungen zu ſetzen für nöthig erachtet worden.

AD commune Decretum de Anno 1593. den 30. Martii §. 2. circa finem. Wegen Commun-oder Collegien hat es / ſo viel den Ruff-Gulden betrifft / bey der in dem Deputations-Abſchied de Anno 1600. §. Es seynd auch ꝛc. 93. cum ſeq. ſein Bewenden.

Ad SCtum de Anno 1603. Soll das Collegium in dergleichen Fällen ſich nach der unterm 5. Septembris 1707. und den 5. Maji 1710. ergangenen und hiebeygelegten Kayſerl. Verordnung * richten.

* *Scil. ſeq. Lit. B. & C.*

Ad SCtum de eodem dato. Läſt man es bey den Reichs-Satzungen.

Ad commune Decretum de Anno 1620. den 12. Februarii. Wird es bey dem Inhalt der Reichs-Satzungen und bißherigen Obſervantz gelaſſen.

Ad commune Decretum de Anno 1653. den 3. Septembris §. 3. und reſpectivè 5. Mit der Anzahl der inſinuirenden Proceſſen iſt es nach der klaren Diſpoſition des Jüngern Reichs-Abſchieds de Anno 1654. §. Zu dem Ende ꝛc. 68. und Viſitations-Receſs de Anno 1562. §. Nachdem ꝛc. 8. zu halten.

Ad §. 5. ibi: So viel die benahmſte Anzahl unter denen Reitenden und Bey-Botten betrifft / bleibt es bey dem Decret, biß Ihre Kayſerl. Majeſtät und das Reich ein anderes verordnen wollen.

Ad §. 7. Wegen Abcopirung der Proceſſen ſoll der Viſitations-Abſchied de Anno 1713. §. 48. beobachtet werden.

Ad commune Decretum de Anno 1656. den 25. Auguſti & Reſolutiones de Anno 1657. den 28. Januarii §. 1. Bleibt der Chur-Fürſten und Ständen verpflichteten würcklichen Räthen die im Reichs-Abſchied 1654. §. Uber dieſes ꝛc. 43. zugelegte Befreyung vom Juramento Calumniæ, ſo viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrifft / billig vorbehalten.

Ad dict. Reſolut. §. 2. in fine. Seynd die Reſtitutiones brevi manu behutſam und nicht anderſt / als wann die zu deren Erhaltung angebrachte Urſachen gantz klar und dergeſtalt beſchaffen ſeynd / daß kein Zweiffel dabey entſtehen könne / zu erkennen.

Ad

Ad commune Decretum de Anno 1660. 9. Januarii §. 3. Wird es zwar bey der Verordnung gelaſſen / die am End der Richterlichen Willkühr halber zugeſetzte Clauſul aber hiermit aufgehoben.

Ad commune Decretum de Anno 1661. 1. Octobris §. 2. Wird der Abcopirung halber dasjenige / ſo oben ad commune Decretum de Anno 1653. §. 7. angemerckt / hieher wiederholet.

Ad commune Decretum de Anno 1663. den 10. Decembris §. 2. Kan nach Inhalt des von jetziger Viſitation an die Advocaten und Procuratoren geſtellten Memorialis §. 3. auch genug ſeyn / wann ein Procurator dem gegentheiligen Procuratori das Original - Schreiben vorzeige / und darauf ſelbigen quoad paſſum concernentem eine ſimplicem Copiam mittheile.

Ad commune Decretum de Anno 1666. den (3.) 13. Auguſti §. 2. Iſt in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3. Tit. 11. per totum, und in Mem. Jud. de Anno 1584. §. Wann Original &c. 9. wie auch im Reichs-Abſchied de Anno 1654. §. Wäre es dann ꝛc. 38. ꝛc. §. Auf den unverhofften Fall ꝛc. 94. und §. Zum Achten ꝛc. 103. wegen der Handlung coram Deputatis deutliche Verordnung beſchehen / nach welcher man gegenwärtigen §vum verſtanden haben will.

Ad commune Decretum de Anno 1669. 23. Martii §. 10. Läßt man es bey dem Mem. ad Fiſcalem & Quæſtorem de Anno 1572. §. Wann auch ꝛc. 8. und allenfals bey der im Viſitations-Abſchied de Anno 1713. §. Bey Unterſuchung ꝛc. 108. gemachten Proviſional-Verordnung.

Ad commune Decretum de Anno 1669. 7. Julii, & 1671. eodem. Hat es wegen der im Decret mit anbefohlener Abſtattung des Reſtitutions-Eyds in der Advocaten und Principalen Seel ſo lang / biß Ihre Kayſerl. Majeſtät und das Reich ein anderes befehlen / ſein Verbleiben.

Ad commune Decretum de Anno 1693. (15.) 25. Maji §. 6. Sollen die Procuratores das Wart-Geld auch von denen Reichs-Ständen / ohnmittelbaren Reichs-Communen, oder auch fürnehmen und privilegirten Mediat-Collegiis und Städten zu erfordern und zu exigiren nicht befugt ſeyn / ſondern den 16. §vum des Memorialis der Advocaten und Procuratoren dieſes 1713ten Jahrs allerdings beobachten.

Ad commune Decretum 1711. den 4. Martii. Wird das Cammer-Gericht hiermit auf den §. 103. des jetzigen Viſitations-Abſchieds und §vum 15. des Memorial. Advocat. & Procurat. verwieſen / um darüber gebührend zu halten.

Lit. B.

PATENTES

Ad Officialem & Judices, Magiſtratusque ut & Advocatos & Subditos Leodienſes.

JOSEPHUS Divinâ favente Clementiâ Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, ac Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, &c. Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolis & Würtenbergæ, &c. Comes Tyrolis, &c.

Honorabilibus, Nobilibus, Spectabilibus, Devotis noſtris & Sacri Romani Imperii Fidelibus, Dilectis N. Officiali, Judicibus & Magiſtratibus, nec non Advocatis, Procuratoribus ac Notariis, cæterisque Subditis Epiſcopatus & Principatus Leodienſis Gratiam noſtram Cæſaream & omne Bonum.

VObismet ipſis optimè conſtat, à pluribus jam Annis morem depravatum irrepſiſſe, quo nonnulli dum Controverſias Civiles, rerum temporalium ergo, coram Officiali, aliisvè Magiſtratibus, Jurisdictionem Eccleſiaſticam æque ac Civilem Epiſcopi ac Principis veſtri nomine exercentibus agitarunt & fortè ſuccumbunt, ab iisdem ad alios Judices Eccleſiaſticos Superiores ac porro Nuncios, indeque ad Sedem Apoſtolicam provocent, imò quidam etiam prima Tonſura vel Ordinibus minoribus initiati, licet iisdem deſertis relictisque ad Negotia Functionesvè Civiles ſe verterint, imò & Uxores duxerint, nihilominus dictorum Ordinum ſub prætextu Jurisdictioni Civili ſe ſubtrahere, memoratosque ad Judices Eccleſiaſticos provocare præſumant.

Quod verò cum Sacri Imperii Legibus & Conſtitutionibus adverſetur, ac Imperialis Jurisdictionis noſtræ præjudicium & contemptum vergat, imò & nos Sacrumque Imperium cum Apoſtolicâ Sede quandoque graviter committere & collidere queat, adeoque nobis & alias Eccleſiæ Patrono ità viciſſim

etiam

etiam Jurium Imperii Jurisdictionisque Cæſareæ vindici vigore juratæ Capitulationis noſtræ avertendum, ac aboliendum incumbat, quapropter ſeriò diſtrictè & ſub indignationis noſtræ Cæſareæ comminatione inhibemus, ne Officialis aliivè Judices Eccleſiaſtici Jurisdictionem Civilem jure moreve Patriæ exercentes, in Cauſis Civilibus, Appellationes ac Provocationes ad exteros Judices Eccleſiaſticos, multo minus ad Nuncios, Sedemve Apoſtolicam foveant, nec Acta priora Informationesque tranſmittant, quin potius ſub pœnis debitis interdicant, & ad Judices Sæculares immediatè Superiores remittant. Advocati verò ac Procuratores, Notarii aliivè de Rebus Cauſisque Civilibus diſceptantes inpoſterum nunquam amplius, nec ſub primæ quidem Tonſuræ, minorumvè Ordinum per Negotia aut Munera Civilia ſeu Temporalia, dictasvè Uxores deſertorum obtentu ac memoratæ conſuetudinis perperam introductæ prætextu ad Judices Superiores mere Eccleſiaſticos, multo minus vero Nuncium, Sedemve Apoſtolicam, ſed Judices Sæculares aut Civiles in Imperio immediatè Superiores provocent, vel appellent, alias verò cum fortè contravenerint, Proceſſus ejusmodi, ipſo facto nullos aut caſſatos fore, ſeque Cauſis & Juribus ſuis concidiſſe, imò inſuper etiam à Fiſcali noſtro Imperiali ad pœnas quoque graviores conveniendos eſſe noverint. De quibus vos omnes ſupra dictos certiores reddere voluimus per præſentes Manu ac Sigillo noſtro Imperiali munitas, quæ dabantur in Civitate noſtra Viennæ die 5ta Septembris, Anno Milleſimo Septingenteſimo Septimo, Regnorum noſtrorum Romani Decimo Octavo, Hungarici Vigeſimo, Bohemici verò Tertio.

JOSEPHUS.

(L.S.)

J. F. Comes de Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Franciſcus Winandus de Bertram.

Lit. C.

Lit. C.

JOSEPHUS Divinâ favente Clementiâ Electus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ, Sclavoniæ Rex, &c. Archi-Dux Auſtriæ, Dux Burgundiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ & Würtenbergæ, &c. Comes Tyrolis, &c.

Officiali, Judicibus & Magiſtratibus, nec non Advocatis, Notariis, Procuratoribus, aliisque Subditis Epiſcopatus & Principatus Leodienſis, Comitatusque Loſſenſis cujuscunque Status, Conditionis & Sexus.

Gratiam noſtram Cæſaream & omne Bonum.

QUibus notum eſt, quod cum diverſæ ad nos Querelæ delatæ eſſent, qualiter in Cauſis Temporalibus coram Officiali Leodienſi agitatis alterutra Pars inde ſe gravatam ſentiens contra Sacri Romani Imperii Leges & Sanctiones ad Officialem Colonienſem ac porro ad Nuncium Apoſtolicum ibidem imò & Curiam Romanam provocaſſet & appellaſſet, eaque non modo Jurisdictionem Imperialem graviter læſiſſet, ſed & ſe partemque adverſam immenſis inutilibusque ſumptibus aggravaſſet, nos pernicioſiſſimum hunc procedendi modum jam quidem ante hâc ſub die Quintâ Septembris Anno Milleſimo Septingenteſimo Septimo interdicto noſtro Imperiali ſeriò inhibuerimus, ac Partibus per Officialis Sententias gravatis & fortè gravandis ſeriò præceperimus ut in Cauſis appellabilibus ad Judices immediatè Superiores temporales ad nos Conſiliumvè noſtrum Imperiale Aulicum aut Cameram noſtram Imperialem appellarent, verum cùm in Cauſis ad Supprema Dicaſteria Privilegiorum vigore vel alias non appellabilibus dubitabatur quo Partes gravatæ appellarent, ne ſi in unâ forte vel alterâ Inſtantiâ iniquè vel injuſtè judicarentur ſine ulteriori Juris remedio contra Jura ſuccumberent? Nos pro debito noſtro Juſtitiæ promovendæ Zelo primum Conſilii privati nec non Statuum Leodienſium rationes & opiniones hâc ſuper re concivimus iisque benè conſideratis & examinatis certum Reviſionis modum & ordinem dictis in Cauſis haud appellabilibus ab ipſiſmet ſuggeſtum clementiſſimè approbavimus, prout illum ſequenti Formâ approbamus & præſcribimus Primò ut Officialis Leodienſis, quamvis in Eccleſiaſticis ut Eccleſiaſticus, in Sæcularibus tamen Profanisque Cauſis nonniſi uti Sæcularis habeatur, ab eoque nullatenus ad Judices Eccleſiaſticos, qualescunque ii ſint, & quàcunque dignitate aliàs fulgeant, ſed ſemper ad noſtra ſuprema & immediata Tribunalia nempe ad Conſi-

Conſilium noſtrum Imperiale Aulicum aut Cameram Imperialem in iſtis provocetur, in quibus Provocatio hujusmodi per Privilegia Glorioſiſſimorum Prædeceſſorum noſtrorum non eſt relicta, in illis verò quæ vi Privilegiorum ab Imperatoribus Maximiliano Primo die Vigeſimâ Quartâ Junii Anno Milleſimo Quingenteſimo Decimo Octavo. Carolo Quinto, Vigeſimâ Septimâ Julii, Milleſimo Quingenteſimo Vigeſimo Primo, & Vigeſimâ Julii, Milleſimo Quingenteſimo Quadrageſimo Quinto. Nec non Maximiliano Secundo, Vigeſimâ Primâ Julii, Milleſimo Quingenteſimo Septuageſimo Primo Civitati & Patriæ Leodienſi Comitatuique Loſſenſi conceſſorum ſeu ratione Summæ aut Taxæ in iis determinatæ ſeu alio ex capite inappellabiles ſint, licitum ſit Parti, quæ à Sententia per Officialem, ſive in primâ aut in aliâ ulteriori Inſtantiâ, vel Reſtitutionis in integrum lata ſe gravatam ſentit, quocunque in caſu beneficium reſtitutionis amplecti. Hæc verò Secundò tunc ſuam amplectendi talis Beneficii voluntatem intra decendium à Sententiæ publicatione, quæ præviâ partis ſeu ejusdem Procuratoris Citatione prout Moris, facienda eſt, debeat in Scriptis, ſeu in actis Litis per ſe, vel Procuratorem in Inſtantiâ coram Officiali conſtitutum declarare, ut Judex atque altera pars illius notitiam habeant.

Tertiò autem intra Triginta Dies à præmemorato Decendio continuos pars Reviſionem implorans præfatam Procuratoris ſui declarationem, ratificare, nec non Libellum Supplicem, qui Facti & totius Controverſiæ Seriem, Gravaminumque Expoſitionem ex actis præcedentis ſeu præcedentum Inſtantiarum unicè deſumptam contineat, Epiſcopo & Principi Leodienſi ejusvè Conſilio privato unà cum Inſtrumento prætactæ Ratificationis & Conſtitutionis exhibere; Et quandò intra eundem Terminum Rationes decidendi infrà Menſem eundem in Scriptis extradendas ab Officiali petere, eumque ad effectum Pars utraque acta ſua Originalia ad Officialem intra præſcriptos Triginta Dies conferre teneatur, alioquin pars ſupplicans, Reviſionis Beneficio, Supplicata vero Jure per Sententiam à qua quæſito excidat. Deinde Quintò Libellus ſupplex ad obtinendam Reviſionem coram Principe vel ejus Conſilio alteri parti cum Termino Quindecim Dierum ad contradicendum communicetur, eoque elapſo Princeps, Sextò vel præfatum ejus Conſilium privatum ad Reviſionem peragendam Tres, aut ſi Gravitas Circumſtantiarum adhuc majorem numerum videatur exigere, quinque JurisConſultos neutri partium legitimè ſuſpectos per Decretum nominet.

Hiscè Septimò peractis Reviſores Juramentum in revidendis aliorum Patriæ Leodienſis Judicum Sententiis conſuetum coram prætacto Conſilio ſub duobus ſaltem Conſiliariis præſtent. Et Octavò rem totam ità expediant

ut intra Sex Menſes à die Præſentati apud Principem vel Conſilium privatum Libelli Supplicis computandos, vel aliud temporis ſpatium à Principe Conſiliove memorato juſtis ex Cauſis abbreviandum vel prorogandum Acta prioris vel priorum Inſtantiarum cum Rationibus decidendi aliisque Partium Scriptis ſeorſim legant, ac deindè Collegialiter in loco ipſis vel in Palatio Epiſcopali vel alibi aſſignando Cauſam definitivè decidant; Nonò ſiquidem frivolè & ſine legitimâ Cauſâ ad Reviſionem convolaſſe deprehenderint, cum pœnâ pecuniariâ condignâ plectant. Decimò autem Executionem Sententiæ Reviſoriæ ſive Reformatoria fuerit, ad Officialem remittant, atque Undecimò hæc omnia & ſingula ſic undequaque obſerventur, ut ſi temporum ſuprà determinatorum exacta ratio non habeatur, Reviſio pro deſertâ reſpectivè aut non admittendâ haberi pronunciarique debeat. Intereà autem Duodecimò Sententiæ ab Officiali latæ Executio pendente Reviſionis Judicio ſuſpendatur, niſi hæc Decimo Tertiò proviſionalis tantum aut alia in Poſſeſſorio Summariiſſimo Cauſisvè Alimentorum Salariorumve pro Famulis & ſimilium parem celeritatem deſiderantium lata fuerit, quippè tales omnes Sententiæ per Partem ſupplicatam ſeu victricem mediante Cautione idoneâ & ſufficienti de reſtituendis iis, quæ indebitè percepta eſſe per Judicium Reviſorium pronunciabantur ad Executionem ab Officiali perduci potuerunt, ità tamen ut ſi Pars victrix ejusmodi Cautionem non habeat, nec experire poſſit, ſuumque deſuper Juramentum præſtet, talis ſolummodo Cautio exigatur, quæ de Jure exigenda eſt. Decimo Quartò autem caveatur, ne in Reviſionum Cauſis paulatim ſpeciale & ordinarium Judicium Reviſorium ex certis & perpetuis Perſonis introducatur, ideoque nec iidem JurisConſulti quin in anterioribus adhibiti fuerint, ſed in quâvis aliâ Reviſione ſemper alii ad eandem Idonei deputentur, ac denique Decimo Quintò quod attinet ad Advocatos, Notarios aliosque Curiæ Epiſcopalis uti vocantur Socios & alios Privilegiatos, cujuscunque Status, Conditionis aut Sexus, qui ſi ad alios Judices Sæculares citentur, ad Officialis Forum recurrere ſolent, de quibus ad nos ſimiliter relatum eſt, ipſis quidem continuationem hujus recurſus ad Officialem poſt hâc ſed in Actionibus tantùm Perſonalibus, atque eâ ſub Lege concedimus, ut Officialis iſto caſu, eodem, uti de Cauſis appellabilibus ſuprà dictum eſt, modo, non ut Judex Eccleſiaſticus, ſed ut Sæcularis reputetur, & ejusmodi Recurrentes in Cauſis Sæcularibus ab eo ſub quocunque prætextu ad Judices Eccleſiaſticos provocare nequeant, ſed in his ſemper ad Sæcularia ſuprà dicta ſuprema Judicia noſtra Imperialia appellare, vel ſupraſato modo in Cauſis ad iſta non appellabilibus Reviſionem inſtituere debeant, aliàs verò ſciant Appellationes & Proceſſus contra præſcriptum hunc modum & ordinem inſtitutos ipſo facto nullos & caſſatos eſſe, Contraventores autem, uti ſuprà dictum eſt, Cauſis Juribusque ſuis cecidiſſe, imò inſuper etiam cùm in Cauſis Profanis ac Temporalibus ad Judices Eccleſiaſticos provocaverint, à Fiſcali noſtro Imperiali Aulico ad pœnas quoque graviores conveniendos eſſe noverint, de quibus omnes ſuprà dictos certiores reddere voluimus per præſentes Manu noſtrâ ſubſcriptas & Sigillo noſtro Cæſareo munitas.

Quæ dabantur in Civitate noſtrâ Viennâ die Quintâ Menſis Maji Anno Domini Milleſimo Septingenteſimo Decimo. Regnorum noſtrorum, Romani Vigeſimo Primo, Hungarici Vigeſimo Tertio, Bohemici verò Sexto.

JOSEPHUS.

(L.S.)

Vt. J. Frid. Carl. Comes de Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Franciſc. Winand. de Bertram.

Conti-

Continuatio und Supplementum Des Hochlöblichen Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts Gemeiner Beſcheiden.

CCXL.

23. Februarii, 1713.

Contenta Supplicarum Camer. quarum Forma concipiendi Advocatis & Procuratoribus ſimul præſcribitur, in Expeditione Proceſſuum non amplius extrahantur nec inferantur, ſed Copiæ earum cum Adjunctis in Cancellaria deſcribantur & vidimatæ inſinuentur.

DEmnach von wegen allhieſiger Höchſtanſehentlicher Kayſerl. Commiſſion, und Reichs-Viſitations-Deputation einem Hochlöbl. Collegio Camerali ſchrifftlich bedeutet worden: Was maßen bißhero die Expeditiones deren auf die übergebene Supplicationes erkandter Mandatorum oder Proceſſen bißhero aus der Urſach mercklich verhindert worden / weilen aus gedachten Supplicationen die Contenta extrahirt- und denen Mandatis oder Proceſſibus inſerirt worden; Als geſchiehet von einem Hochlöbl. Collegio Camerali hiermit die Verordnung / daß künfftighin zu deren Sachen Beförderung ſothane Extrahir- und Inſerirung unterlaſſen / die von der Cammer-Gerichts-Cantzley abgeſchriebene Supplicationes und Beylagen aber denen erkannten Mandatis oder Proceſſibus beygelegt- und der Gegen-Parthey inſinuirt- auch dabey beobachtet werde / daß in Conformität des Jüngern Reichs-Abſchieds §. 34. die expedirende Protonotarien gemeldte denen Parthenen inſinuirende Supplicationes ſowohl / als die Citationes vidimiren / nicht weniger unter die in der Cantzley copirt- und collationirte Beylagen nebenſt ihrer der Protonotarien Nahmens-Unterſchrifft das Wort: *Collationatum*: ſetzen / auch ein jeder Copiſt unter die von ihme geſchriebene Copey folgende Wörter: **Kayſerliche und Reichs Cammer-Gerichts Cantzley-Handſchrifft:** darunter ſeinen Nahmen ſchreiben- jedoch dafür nichts weiters / als die Copey-Gelder gezahlt werden ſollen. Damit aber aus Beylegung deren Supplicationen keine Unrichtigkeit entſtehen möge / hätten die Advocati und Procuratores ins künfftige ihre Narrata, und abſonderlich die Petita Supplicationum, woraus das Præceptum zu formiren / deut- und verſtändlich / mit Außlaſſung aller überflüßiger und anzüglicher Expreſſionen und Allegationen, ein- und außzuführen. Decretum in Conſilio pleno den 23. Februarii 1713.

Publicatum in Audientia eodem Die & Anno.

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mpprià.

CCXLI.

21. Martii, eodem.

Modus Juramenta Calumniæ, Appellationis, Reſtitutionis in integrum &c. præſtandi.

Demnach von wegen der Höchſtanſehentlichen Kayſerl. Commiſſion, und Reichs-Viſitations-Deputation einem Hochlöbl. Collegio Camerali ſchrifftlich bedeutet worden: Daß / im Fall die Advocaten und Procuratoren in Abſchwörung der Juramentorum Calumniæ, Appellationis, Reſtitutionis in integrum, und ſonſten / zu facil wären / und deßhalben ihr Gewiſſen nicht beobachteten / oder auch die Proceſs gefährlich oder gefliſſentlich protrahirten / oder eine ungerechte Sache / es ſeye entweder aus Vorſatz / oder ex imperitiâ Juris, vel ignorantiâ Actorum culpabili, patrocinireten / alßdann gegen dieſelbe mit mehrerer Schärffe / als bißhero geſchehen / und ohne Anſehung der Perſon / dem Befinden nach mit Geld-Straf / würcklicher Suſpenſion, oder gar Entſetzung ihrer Advocatur- und Procuratur-Stellen / auch da eines Perjurii halben genugſame Indicia vorhanden / alßdann wider einen ſolchen denen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß zu verfahren: Im übrigen auch den Jüngern Reichs-Abſchied §. 120. ins künfftig beſſer als vorhin / zu befolgen; Als wird ſolches denen Advocaten und Procuratoren zu dem Ende hiermit kund gemacht / um ſich vor Schimpff und Schaden zu hüten. Decretum in Conſilio pleno Wetzlar den 21. Martii 1713.

Publicatum in Audientia eodem Die & Anno.

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXLII.

Eodem Die.

In Cauſis ſubmiſſis nervoſa Facti Species vel Extractus Actorum absque ulla Jurium Allegatione exhibeatur.

Demnach eine Höchſtanſehentliche Kayſerl. Commiſſion, und Reichs-Viſitations-Deputation für gut und rathſam befunden / daß beyden litigirenden Theilen poſt Submiſſionem in Cauſa frey ſtehen ſolle / eine Facti Speciem, oder Extractum Actorum, absque ullâ Jurium allegatione nervosè zu Papier zu bringen / jedoch ſolche ſub Pœnâ arbitraria denen Actis allerdings gemäß einrichten / und davon ſo viel Copeyen / als Aſſeſſores in einem Senatu Definitivarum ſeynd / machen / ſo dann auf die Rubric die Sache / wozu die Facti Species, oder Extractus Actorum gehörig / anmercken / und ſolche ſofort ad Lectoriam, nicht aber ad Ædes der Herren Aſſeſſorum verſchloſſen geben zu laſſen; Als wird ſämtlichen Advocaten und Procuratoren ſolche Verordnung hiermit kund gemacht. Decretum in Conſilio pleno Wetzlar den 21. Martii 1713.

Publicatum in Audientia eodem Die & Anno.

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXLIII.

Eodem Die.

Dilationes frivolè petitæ coërcentur.

Demnach von wegen der Höchſtanſehentlichen Kayſerl. Commiſſion, und Reichs-Viſitations-Deputation einem Hochlöbl. Collegio Camerali ſchrifftlich bedeutet worden / daß im Fall von denen Partheyen / oder deren Advocaten und Procuratoren, zu Verzögerung der Proceſſen hin-

hinkünfftig frivolè, oder aus ohnbeſcheinigten Urſachen / Dilationes geſucht / und ſolche alſo auch in andere Wege frivolè befunden würden / daß alßdann gegen gedachte Advocaten und Procuratores mit behöriger Straf verfahren: Auch / da ſich äuſerte / daß dieſelbe entweder gleich Anfangs von der Sachen Ungrund gewuſt / oder ſolchen in progreſſu Cauſæ wahrgenommen / und die Dilationes zum bloßen Umtrieb und Auffenthalt geſucht / ſolche Straf erhöhet / oder auch gar nach Bewandnuß der Maliz mit Suſpenſion, oder gäntzlicher Remotion ab Officio gegen dieſelbe verfahren werden ſolle; Als wird mehrgemeldten Advocaten und Procuratoren ſolches hiermit bekandt gemacht / und werden dieſelbe ſich für Schimpff und Schaden zu hüten wiſſen. Decretum in Conſilio pleno Wetzlar den 21. Martii 1713.

Publicatum in Audientia eodem Die & Anno.

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXLIV.
Eodem Die.

Sollicitatores in Cauſis alienis prohibentur.

DEmnach von wegen allhieſiger Höchſtanſehentlicher Kayſerl. Commiſſion, und Reichs-Viſitations-Deputation, einem Hochlöblichen Collegio Camerali ſchrifftlich bedeutet worden / welcher geſtalten wegen der Sollicitanten in fremden Sachen allerhand Mißbräuche ſich ereignet; Als wird das Sollicitiren bey allen denen / ſo ſolches in ihren eigenen Geſchäfften nicht verrichten / oder ſich dazu nicht legitimirt haben / ohne Unterſcheid inhibiret / auch denen Sollicitanten in ſothanen fremden Sachen / ſie ſeyen Geiſtlich oder Weltlich / Chriſten oder Juden / kein Gehör zu geben / biß ſie ſich der Sache halben / worinnen ſie ſollicitiren wollen / genugſam legitimirt haben. Ingleichen ſollen die Lectores ohne des Procuratoris ordinarii Conſens, keine Acta oder Producten mehr einem Fremden / den die Sache nicht angehet / noch einem andern Procuratori oder Advocato darlegen / ſondern wann ſich dergleichen einer darum anmelden würde / ſolches alſobald dem Præſidio zu gebührendem Einſehen anzeigen. Decretum in Conſilio pleno Wetzlar den 21. Martii 1713.

Publicatum in Audientia eodem Die & Anno.

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXLV.
2. Junii, eodem.

Procuratores Camer. cum Fiſcali Cæſar. ratione Pecuniæ Suſtentationis Cameræ diligentiùs conferunto.

DEmnach auch von Höchſtgedachter Kayſerl. Commiſſion, und anweſender Reichs-Viſitations-Deputation Erinnerung geſchehen / wegen Communicirung deren von denen Advocaten und Procuratoren an diejenige Reichs-Stände / welchen ſie bedient ſeynd / ab- und eingehender Schreiben und Antworten / ſo in die Materie des Fiſcalat-Amts einſchlagen / was in hoc puncto Communicationis nöthig / zu verfügen.

Als iſt der nochmalige und endliche Beſcheid / werden auch die vielfältig hievorige ſo wohl als der am 13. Novembris 1711. in dieſer Materie ergangene Gemeine Beſcheid hiermit widerholt und dahin weiters extendirt / und ihnen Advocaten und Procuratoren alles Ernſtes und bey Pœn Zweyer Marck Silbers in der Armen Säckel ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit

hiermit nochmalen anbefohlen / daß ſie künfftighin ohnerwartet einiger Ermahnung mit Communication der Originalien und Extracten, dem am beſagten 13. Novembris 1711. eröffneten Gemeinen Beſcheid ohnfehlbar nachleben / widrigen falls diejenige / ſo ſich dißfalls ſäumig erzeigen werden / in obangedrohete Pœn, innerhalb 14. Tagen ſub Pœna dupli & realis Executionis würcklich zu erlegen / verfallen ſeyn / auch nach Befindung mit höherer Beſtrafung angeſehen werden ſollen. Concluſum in Conſilio pleno 7. Aprilis 1713.

Publicatum in Audientia 2. Junii eodem Anno.

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXLVI.

27. Octobris, eodem.

Advocat. & Procurat. Camer. Prædicato Excellentiæ etiam per Domeſticos ſuos abſtineant.

Demnach von wegen allhieſiger Höchſtanſehentlicher Kayſerl. Commiſſion, und Reichs-Viſitations-Deputation, einem Hochlöblichen Collegio Camerali ſchrifftlich bedeutet worden / was maßen bey denenſelben vorkommen / daß einige dieſes Kayſerl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts Advocati und Procuratores von Außwärtigen / und ſonderlich von ihren Domeſtiquen ſich den Titul Excellentz geben laſſen / ſolcher aber ihnen nicht gebühre / und der bey dieſem höchſten Gericht nöthigen Subordination zuwider ſeye.

Als wird gedachten Advocaten und Procuratoren, welche ſich mit dergleichen ihnen nicht gebührenden Prædicatis beehren laſſen / bey Arbitrari-Straf hiermit anbefohlen / daß ſie ſothanen ihnen nicht zukommenden Titul von ihren Domeſtiquen oder ſonſten ſich künfftighin nicht mehr geben laſſen ſollen. Decretum in Conſilio pleno 27. Octobris 1713.

Vitus Stephanus Hartmann, Lt. Kayſerl. Cammer-Gerichts *Protonotarius.*

CCXLVII.

Eodem Die.

Privilegia Statuum deficientia inferantur.

Von wegen allhieſiger Höchſtanſehentlicher Kayſerl. Commiſſion, und Reichs-Viſitations-Deputation, iſt einem Hochlöbl. Collegio Camerali ſchrifftlich bedeutet worden / von allen / deren Hohen Herren Ständen des Reichs bey hieſigem Kayſerl. und des Reichs Cammer-Gericht vorhandenen Privilegiis, denen Procuratoren allhier zu dem Ende Nachricht zu geben / damit / wann ein- oder anderes derenſelben Herren Principalen competirendes Privilegium dabey nicht befindlich ſeyn ſolte / dieſelbe alßdann ihre Meſures darnach zu nehmen wiſſen mögen;

Solchemnach wird gedachten Procuratoribus eine Specification aller deren / ſo wohl allhier neu eingebrachter, als zu Franckfurt annoch befindlicher Privilegien hiermit communiciret / woraus ſie ſich zu erſehen / und die annoch abgängige ohne Zeit-Verluſt herbey zu bringen / hiermit ernſtlich angewieſen werden. Decretum in Conſilio pleno den 27. Octobris 1713.

Vitus Stephanus Hartmann, Lt. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

SPECI-

SPECIAL-Regiſter /

Uber die an dem Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht von deſſelben Anfang biß auf das Jahr 1713. eröffnete Gemeine Beſcheide.

A.

ABſchied de Anno 1570. wann ſolcher bey dem Cammer-Gericht obſervirt worden / Num. 63. Pag. 18. Der Jüngſte Reichs-Abſchied ſoll in Judicialibus obſerviret werden / num. 127. & 128. princ. pag. 54.

Acta. Von Reaſſumption der von Speyer ſalvirten Acten, und wie ſolche geſchehen müſſe / num. 229. §. 2. pag. 123. Verordnung wegen Ergäntzung der nach Straßburg verführten Acten, ibid. §. 3. 4. & 5. Verordnung wegen Inſpection der nach Franckfurt geführten Cameral-Acten, num. 230. pag. 126. Acta ſollen auf der Cantzley abcopirt werden / num. 236. pag. 128. Dieſelbe abcopiren zu laſſen iſt denen Procuratoren bey Straf verbotten / ibid.

Advocaten. Iſt das Degen-tragen bey Sollicitirung der Proceſs verbotten / num. 226. pag. 120. Sollen die Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten derer Stände / ſo ſie bedienet / einbringen / num. 227. pag. 121. & num. 247. pag. 142. Wann ihnen die Præcedentz vor denen ohngraduirten Protonotarien gebühre / num. 122. pag. 46. Die nicht bey dem Cammer-Gericht beeydiget / denen ſollen keine Proceſs aus der Cantzley und Leſerey abgefolgt werden / num. 133. §. 5. pag. 58. Werden citirt ad jurandum, vel ad vidend. ſe incidiſſe in pœnam non jurantium, ibid. §. 7. Die derhalben angeſetzte Straf / ibid. & num. 146. §. 2. pag. 69. Sollen ſich in denen Supplicationen pro Proceſſibus unterſchreiben / num. 145. §. 4. pag. 65. Wie ſie die arme Partheyen abmahnen ſollen / vid. Partheyen.

Advocatus Fiſci. Soll fremden Privat-Partheyen nicht dienen / num. 161. pag. 79. Deſſen Concepten und Schrifften ſollen die Procuratores nicht annehmen / ibid.

Advocatiæ Cameralis Candidati. Wie ſie qualificirt ſeyn ſollen / num. 189. pag. 101.

Appellation, vom Official zu Münſter an Official zu Cölln kan von dem Cammer-Gericht nicht verhindert werden / num. 96. pag. 33. Wird limitirt / wann ſie von einem Theil ad Curiam Romanam wolte gezogen werden / ibid. Deſſen Verbott beſiehe in den Beylagen ad Decret. Viſitat. ſub Lit. B. & C. pag. 134. & ſeqq. Dahin beziehet ſich die Reichs-Viſitation, voc. Ad SCtum de Anno 1603. pag. 132. Deren Formalia, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen / vid. *Formalia.*

Appellationis Gravamina. Wie ſie zu deduciren / vid. Klag-*Libell.*

Appellationis Juramentum. Vid. *Juramentum.*

Articul. Wie darauf müſſe geantwortet werden / vid. *Procuratoren.*

Aſſeſſor. Deſſen Character ſoll mit dem Reichs-Hof-Raths-Character in einer Perſon nicht combinirt werden / num. 213. pag. 114. Straf eines Contravenienten, ibid. Deteſtiren offentlich alle Verehrung und Remunerationes, num. 214. pag. 115.

Atteſtationes. Wie dieſelbe von dem Verwalter bezeichnet und überſchrieben werden ſollen / num. 90. §. 3. pag. 28.

Audientz. Ordinaria und Extraordinaria, ſoll nicht confundirt werden / num. 55. pag. 16. Fremde Perſonen ſo darinnen / auſſer der Reviſion, etwas anbringen wollen / ſollen ſich vorhero legitimiren / num. 216. pag. 116. Audientz coram Deputatis, num. 128. §. 3. pag. 55.

Beſchluß.

B.

BEſchluß. Mündlicher Beſchluß ſoll von den Procuratoren per Generalia geſchehen/ num. 20. pag. 5. Auf Mündlichen Beſchluß mag auch angeruffen werden/ num. 69. pag. 19.

Botten. Wie ſie ſich gegen einander verhalten ſollen/ num. 126. §. 1. 2. pag. 50. Wie viel Haupt-Proceſs einem Reitenden eingehändigt werden ſollen/ ibid §. 3. & num. 181. §. 2. pag. 93. Wie viel einem Gehenden/ ibid. & num. 126. §. 5. pag. 51. vid. Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad commune Decretum de Anno 1653. pag. 132. Wie ſie ſich ferner verhalten ſollen/ num. 126. §. 4. & 6. pag. 50. 51. n. 156. §. 5. & 7. p. 76. num. 181. §. 8. pag. 94. & §. 12. pag. 95. Sollen von niemand als vom Bottenmeiſter Proceſs annehmen/ num. 156. §. 3. pag. 76. & n. 126. §. 4. p. 50. Von den Advocaten und Procuratoren mit Neben-Schreiben nicht aufgehalten werden/ ibid. §. 18. pag. 53. Denſelben ſollen keine Proceſs, weder gefreyte noch andere nachgeſchickt werden/ num. 181. §. 4. pag. 93. Bekommen noch extraordinaire Reißen zu verrichten/ ibid. §. 5. Reitende ſollen beſtändig mit einem Pferd verſehen ſeyn/ num. 126. §. 12. pag. 52. & num. 194. pag. 103. Welche nicht mit einem Pferd verſehen/ haben nichts vom Pfenningmeiſter zu gewarten/ ibid. §. 1. pag. 104. Sollen von niemand Proceſs ſolliciriren noch annehmen/ num. 126. §. 4. pag. 50. Die Partheyen mit übermäßigem Reiß- und Botten-Geld nicht beſchwehren/ ibid. §. 8. pag. 51. Wie ſie ſich nach ihrer Zurückkunfft verhalten ſollen/ ibid. §. 9. pag. 52. Sollen ohne Vorwiſſen des Cantzley-Verwalters nicht aus der Stadt reißen/ ibid. §. 11. Ihme auch in allem pariren/ ibid. Dieſelbe auſſer der Ordnung mit Proceſs unter waßerley Prætext abzuſchicken/ iſt verbotten/ num. 181. §. 6. pag. 94. Wann ſie übel inſinuirte Proceſs nochmals zu inſinuiren haben/ ſoll ihnen weiter nichts ad inſinuandum gegeben werden/ ibid. §. 7. Ihnen iſt verbotten inſinuirte Proceſs oder ihre Relation wegen ihres Lohns zurück zu halten/ ibid. §. 9. Straf der Botten/ ſo ſich der verkündeten Reiße verwiedern/ num. 156. §. 8. pag. 77. Deren Einlag in die Büchs/ wann ſie geſchehen ſoll/ vid. **Einlagen.**

Bottenmeiſter. Soll ſich beſtändig in der Cantzley aufhalten/ num. 111. pag. 41. Ohne deſſen Vorwiſſen ſollen keine Botten von denen Procuratoren mit Proceſs abgeſchickt werden/ ibid. & num. 181. §. 11. pag. 94. Soll die verfertigte Proceſs alßbald von den Procuratoren ſo ſolche außgebracht abſchreiben laſſen/ num. 126. §. 14. pag. 53. Wie er die Proceſs verzeichnen ſoll/ num. 156. §. 4. pag. 76. Soll das Reiß-Regiſter neben der Botten Reiß-Zettul quartaliter per Notarium vorzeigen/ ibid. §. 11. pag. 77. Eine Gleichheit unter den Botten halten/ ibid. §. 6. pag. 76. num. 181. §. 1. pag. 93. & num. 126. §. 15. pag. 53. Was ihme bey Abfertigung eines Botten obliege/ ibid. §. 16. Was ſeines Amts ferner ſey/ ibid. §. 10. biß 22. pag. 52. & ſeqq. & num. 156. §. 10. pag. 77.

C.

CAmmer-Gericht. Deſſen Translation nach Worms wird aufgeſchoben/ num. 41. & 42. pag. 13. Deſſen in Anno 1693. geſchehene Wieder-Eröffnung und dabey verfaſte Verordnung/ num. 229. princ. pag. 122.

Cameral-**Perſonen.** Wird die Auf- und Vorkauffung auch Vertheurung der Victualien verbotten/ num. 99. pag. 34. num. 220. princ. pag. 117. & num. 224. pag. 119. Sollen den Unrath in- und an ihren Wohnungen jederzeit wegſchaffen/ auch die Camin und Schornſtein zur ordentlichen Zeit fegen und ſäubern laſſen/ num. 220. §. 1. 2. pag. 117. & ſeq. Wegen Feuers-Gefahr vorſichtig ſeyn/ ibid. & num. 199. pag. 106. Werden zur Extradition der Cameral-Acten angehalten/ num. 222. §. 1. pag. 119. Müſſen bey antrettender zweyten Ehe ein Inventarium von dem den Kindern erſter Ehe zukommenden Vermögen dem Tutelar-Rath überreichen/ num. 234. pag. 127. Sollen die ihnen angeſetzte Strafen bezahlen/ num. 137. pag. 60. & num. 144. princ. pag. 63. Der Cammer-Gerichts-Ordnung/ Reichs-Conſtitutionen, Viſitations-Abſchieden und Memorialien, auch Gemeinen Beſcheiden in allem nachkommen/ num. 156. §. 1. pag. 75. Denen Thätern bey verübten Schlägereyen oder Du-

ellen

cellen keinen Unterſchleiff geben / num. 201. §. 2. pag. 107. Keine anzügliche Schrifften in Druck geben / num. 229. §. 8. pag. 125. Dieſelbe vorher der Cammer-Gerichts-Cenſur übergeben / ibid. Eine Specification der zu ihnen geflieheten Güther überreichen / num. 193. pag. 103.

Cantzley / was darin verfertigt wird / ſoll von den Procuratoren gelöſet werden / num. 45. §. 9. pag. 14. num. 76. pag. 21. num. 116. und 117. pag. 43. num. 119. pag. 44. Soll von den Procuratoren nicht auf die Partheyen angewieſen werden / num. 181. §. 11. pag. 95. & num. 238. pag. 129. vid. Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad commune Decretum 1711. pag. 133.

Cantzley-Verwalter / ſoll den Botten aus der Cammer-Gerichts-Ordnung und Beſcheiden was ihres Amts öffters vorleſen laſſen / n. 156. §. 1. p. 75. & n. 181. §. 13. p. 95.

Caution, bey angebottener Caution ſollen ſich die Procuratores legitimiren / num. 89. §. 3. pag. 27. Wann ſie tempus Cautionis verflieſſen laſſen / ibid. Caution ſoll nicht admittirt werden / wann Periculum in mora, ibid.

Citation, bey begehrter Gerichtlichen Citation ſollen die Nahmen der citirenden Partheyen ſchrifftlich benannt und eingegeben werden / num. 40. pag. 12. Wann darinnen viele Partheyen genennet / und derentwegen ſich nur ein Procurator einlaſſen will / was er in acht zu nehmen / num. 39. §. 7. & ſeqq. pag. 11. Citatio ad reaſſumendum wird judicialiter gebetten und erkannt / num. 147. §. 13. pag. 71. Citatio Advocati ad jurandum wird denen Proceſſibus Appellationis einverleibt / num. 133. §. 7. pag. 58. Denen Advocaten inſinuirt / ibid. Abſolutio à Citatione mag ohnerachtet des Jüngern Reichs-Abſchieds de Anno 1654. von den Procuratoren gebetten werden / num. 157. pag. 77. Wann aber citata pars dieſelbe fahren laſſen und in cauſa principali fortfahren will? ibid.

Commiſſarien, der Commiſſarien wegen wird coram Deputatis nach der Audientz gehandelt / num. 13. pag. 3. Exception contra Commiſſarios ſoll gleich verificirt werden / num. 80. pag. 22.

Compulſoriales, wann und wie ſolche exhibirt werden müſſen / num. 83. pag. 23. So ſie noch nicht außgangen / wann ſie außgebracht werden ſollen / ibid.

Confirmation der Decret. vid. *Decret*.

Contumacia, wann nach erkanntem Ruffen in Contumaciam procedirt werde / num 72. pag. 20. Im Contumaciren ſoll die Ordnung gehalten werden / num. 54. pag. 16. Wann nach angeklagter Contumacia und darüber gebettener Dilation gehandelt werden müſſe / num. 21. pag. 6. Was Contumaciam Accuſirende in acht zu nehmen haben / num. 27. §. 1. pag. 7. Was Contumaciæ Accuſirter / ibid. §. 2. & num. 60. pag. 18. n. 74. p. 20. In Contumaciis werden Merita Cauſæ nicht eingeführt / n. 27. §. 3. p. 8. Fiſcal kan indifferenter contumaciren / num. 54. pag. 16. Contumaciam wann ſie ein Procurator purgiren ſoll / n. 133. §. 3. p. 58. In Contumaciam wie verfahren wird wider die nicht erſcheinende Tutores und Curatores, num. 89. §. 4 pag. 27. Wie Contumacia purgirt wird nach erkanntem Ruffen / ibid. Wann es einen Rath / Commun oder Collegium betrifft / ibid. Mit dem Contumaciren ſoll vollfahren werden / wann in Novis gehandlet worden iſt / num. 26. pag. 7. Der ſo Contumaciam accuſiren will / ſoll vorhero einen Vergleich tentiren / num. 27. §. 1. pag. 7.

Copeyen der Producten. vid. *Producten*.

Corruptiones, wegen angegebener Corruption wird inquirirt / num. 211. pag. 113.

D.

Decret, Inſinuation und Begehren pro Confirmationibus oder Interpoſitionibus Decretorum ſoll in Schrifften geſchehen / num. 85. pag. 24.

Deliberatoriæ, ſollen nicht vergebens gebetten werden / num. 89. §. 1. pag. 27. & num. 145. §. 5. pag. 66.

Dilation, ſo ſie zum vierten mal begehrt / was dann dem Procuratori obliege / num. 77. pag. 21. Wann ſie frivolè gebetten wird / und deſſen Beſtrafung / num. 243. pag. 141. Dilationes reſpondendi zu begehren / ſollen ſich Fiſcal und andere Procuratores enthalten / num. 23. pag. 6.

Duell, deſſen Verbott und Straf / num. 201. §. 1. pag. 107.

E.

EInlagen / wann ſie unterſchiedliche Creditores betreffen / wie ſie eingegeben werden ſollen / num. 71. pag. 19. Der Botten in die Büchs / wann ſolche geſchehen ſollen / num. 181. §. 9. pag. 94. Sollen unter keinem vorgeſchützten Prætext unterlaſſen werden / ibid.

Einnahm des Pfenningmeiſters ſoll nicht auf deſſen bloßes Angeben ohne Gegen-Beſcheinigung geſchehen / num. 186. pag. 98.

Einquartirung Frantzöſiſcher Trouppen, und derer den Cameral-Perſonen angedeutete Verpflegung / num. 218. & 219. pag. 117.

Entſchuldigungen der Procuratoren ſind nicht erlaubt / num. 46. pag. 15. Der Entſchuldigungen halben ſollen ſich die Procuratores der Reichs-Ordnung gemäß verhalten / num. 53. pag. 16.

Exceptiones die dilatoriæ und declinatoriæ ſollen ſchrifftlich geſchehen / n. 90. §. 1. p. 28. Denſelben wird Eventual-Handlung annectirt / ibid. Geſchehen mündlich / ibid.

Execution, wie es damit zu halten / num. 133. §. 8. pag. 59.

Expenſen, deren Deſignation ſoll in Novis übergeben werden / num. 84. pag. 24. Auf was Müntz ſie ſollen gerichtet werden / ibid. & num. 90. §. 4. pag. 28.

F.

F*Acti Species* iſt poſt Submiſſionem in cauſa beyden Partheyen erlaubet machen zu laſſen / num. 242. pag. 140. Wie dieſelbe beſchaffen ſeyn ſoll / ibid.

Fatalia lauffen nicht währendem Juſtitio, num. 48. pag. 15. & num. 61. pag. 18. Prorogation der Fatalien ſoll nicht ohne erhebliche Urſachen begehrt werden / num. 124. pag. 49. & num. 184. pag. 97.

Fiſcal hat nach Beſchaffenheit der Sachen gewiſſe Tag und Stunden zu handlen / num. 123. §. 2. pag. 47. Soll in gewiſſen Stücken ohne der Herren Aſſeſſoren Gutachten und Ratihabition nichts vornehmen / ibid. pag. 48. Kan in Ordinariis und Extraordinariis contumaciren / num. 54. pag. 16. Soll ſich der Kürtze im Receſſiren befleißen / num. 135. pag. 60. Kan in ordinaria Audientia handlen / ibid. Wann ihm in Contumaciam zu verfahren zugelaſſen / num. 123. §. 4. pag. 48. Empfängt bey Abſterben des Pfenningmeiſters die Cameral-Unterhaltungs-Gelder / num. 215. pag. 115. & num. 190. pag. 102. Wie er im Fiſcaliſchen Proceſs in puncto der Unterhaltungs-Gelder verfahren ſoll / num. 112. pag. 41. Soll einen Calculum der eingehenden Cameral-Gelder verfertigen / num. 152. pag. 73. Diejenige ſo Cameral-Acten in Handen haben / zur Extradition anhalten / num. 222. §. 2. pag. 119.

Formalia Appellationum ſollen zu Anfang der Sachen juſtificirt werden / num. 56. pag. 17. Werden nach dem alten Calendario juſtificirt / num. 79. pag. 22.

G.

GEmeiner Beſcheid vom 30. Octobris Anno 1655. deſſen Verbeſſerung in Abkürtzung der Proceſs, num. 145. pag. 64. Vom 13. Decembris Anno 1659. wann er obſervirt werden ſolle / num. 146. §. 7. pag. 69. Dem von Anno 1579. und Viſitations-Memorial von Anno 1575. ſollen die Procuratoren bey Straf nachleben / num. 82. pag. 23.

Gewalt muß in primo Reproductionis Termino eingegeben werden / num. 8. pag. 2. num. 39. §. 6. pag. 11. num. 147. §. 10. pag. 70. & num. 233. pag. 127. Deſſen gebettene Agnition oder Diffeſſion muß in continenti geſchehen / num. 195. §. 1. pag. 105. Deſſen ſignirte Copeyen ſollen von den Procuratoren ohnverzüglich zu den andern Sachen gelegt werden / num. 89. §. 4. pag. 27.

H.

HAndlungen ſollen alle in ihrer gebührenden Ordnung vorgebracht werden / num. 146. §. 6. pag. 69. Uber die Zahl der Ordnungen ſollen keine mehr produciret werden / num. 147. §. 11. pag. 71. Wann ſie aber Procuratores bey Handen hätten? ibid. Sollen in denen præfigirten Terminis nicht biß zu Ende derſelben aufgezogen werden / num. 128. §. 9. pag. 55.

J.

INſinuation der Proceſs ſoll vor Ablauff der vier erſten Monath geſchehen / num. 133. §. 2. pag. 58.

Inſtrumentum Appellationis wird in Form eines Libells eingericht / num. 175. pag. 88. Muß in Pergament übergeben werden / ibid.

Intitulatur ſoll auf denen Gerichtlichen Einlagen und Producten biß zu End unverändert bleiben / num. 45. §. 5. pag. 14. & num. 49. pag. 15. Wie ſolche ſeyn müſſe / num. 145. §. 4. pag. 66.

Jud / Löw Schue / auf deſſen begangene Corruption wird inquiriret / vid. *Corruption.* Mit demſelben umzugehen wird den Cameral-Perſonen verbotten / n. 212. pag. 114.

Juramentum Appellationis, ſo es per Privilegium coram Judice à quo præſtiret werden ſoll / Appellant aber nicht dazu gelaſſen werden will / num. 176. princ. pag. 89.

Jurament, wie es in puncto Reſtitutionis zu ſchwören / num. 180. pag. 92. Deſſen weitere Verordnung / num. 185. pag. 97. Deſſen Formul, ibid. pag. 98. Appellationis und Calumniæ, wie ſolches die Procuratores ſchwören ſollen / num. 133. §. 1. pag. 58. & num. 147. §. 9. p. 70. Wie Juramentum dandorum & reſpondendorum, num. 90. §. 2. pag. 28. Von Schwörung des Juramenti Calumniæ ſind befreyet der Chur-Fürſten und Stände verpflichtete würckliche Räthe / Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad commune Decretum de Anno 1656. pag. 132.

K.

KLag der Procuratoren wider Cantzley- und Leſerey-Verwandte ſoll wider ein- und andern in ſpecie angeſtellet werden / num. 133. §. 6. pag. 58.

Klag-*Libell*, wie ſolcher beſchaffen ſeyn müſſe in Sachen S. Q. num. 90. princ. pag. 28. Wann ſolcher in Sachen S. Q. eingebracht werden müſſe / num. 84. pag. 24. Deme ſollen die Nahmen der Commiſſarien aufgezeichnet beygelegt werden / ibid. Wie die Gravamina eingerichtet ſeyn müſſen / num. 90. §. 2. pag. 26. Sollen in margine vermög Jüngſten Reichs-Abſchieds beygeſetzt ſeyn / num. 128. §. 7. pag. 55. Wie ſolcher weiter eingerichtet ſeyn müſſe / ibid. & num. 84. pag. 24.

L.

LEſer / wann und wie ſie von denen Procuratoren ſollen gezahlet werden / num. 95. pag. 33. Sollen keine Acta Fremden den die Sache nicht angehet / zu inſpiciren geben / num. 149. §. 1. pag. 72. Noch auch einem andern Procuratori und Advocato, num. 244. pag. 141.

Legitimation, wie ſolche geſchehen ſoll von fremden Perſonen ſo auſſer der Reviſion in der Audientz etwas anzubringen haben / num. 216. pag. 116.

Litis Conteſtatio. vid. Urtheil.

M.

M*Andat*, in cauſis Mandati S. C. ſollen beyde Wege der Actiorn als Mandati Executorialis ſtatt haben / num. 133. §. 8. pag. 59. In cauſis Mandati C. C. & S. Q. ibid. In cauſis Mandati S. C. währen die Schrifft-Wechſelung nicht über Replicas, num. 146. §. 4. pag. 69. & num. 145. §. 4. pag. 66. In cauſis Mandati C. C. nicht über Duplicas, ibid. §. 4. pag. 66. Bey Gerichtlichem Anruffen pro Mandatis de exequendo müſſen die / denen die Execution aufgetragen werden ſoll / ſpecificè benennet werden / num. 232. pag. 127.

N.

N*Otarii*, deren Amt bey Ableſung der Receſs der Procuratoren, num. 91. §. 8. pag. 29.

O.

O*Rdinariæ* und *Extraordinariæ Cauſæ*, wann darin gehandelt werden ſoll / num. 64. 66. 67. & 68. pag. 18. & 19.

Ordnung / Zeit der Ordnung iſt in Extraordinariis die zehende / in Ordinariis die zwantzigſte Audientz / num. 70. pag. 19. Zeit der Ordnung wann ſolche begehrt / erhal-

erhalten oder angeſetzt worden/ iſt ſolches laut der neuen Ordnung zu verſtehen/ num. 3. pag. 1. Zu welchen Stunden eine jede Ordnung gehalten werden ſoll/ num. 145. §. 7. pag. 67.

Ordo Novarum, wie ſolcher nach dem jüngſten Reichs-Abſchied ſoll gehalten werden/ num. 92. §. 4. pag. 31. num. 121. pag. 45. num. 128. §. 1. pag. 54. & num. 229. §. 1. pag. 122. In Ordine Novarum ſoll eine Specification der Sachen worin gehandelt wird/ übergeben werden/ num. 145. §. 6. pag. 67. Wie ſolche eingericht und beſchaffen ſeyn müſſe/ vid. *Specification.* Was ferner von den Procuratoren in Ordine Novarum in acht genommen werden ſoll/ vid. ibid.

—*Paritionis*, wird eingeführet/ num. 128. §. 5. pag. 55. Wie darin gehandelt werde/ ibid. Soll inskünfftig Ordo Terminorum genennet werden/ num. 145. §. 1. pag. 64.

—*Præfixarum*, denſelben zu befördern wird aufgeſchoben/ num. 92. princ. pag. 30. Die Art wie inzwiſchen darin gehandelt werden ſoll/ ibid. §. 1. & ſeqq. Wird aufgehoben/ num. 123. §. 1. pag. 47. An ſtatt deſſen ſollen alle Sachen in Ordine Novarum vorgebracht werden/ ibid.

—*Reproductionis*, wann ſolche ſoll gehalten werden/ num. 128. §. 2. pag. 54. & num. 229. §. 1. pag. 122.

—*Sententiarum*, iſt abgeſtellet/ num. 121. pag. 45. Wann ſolcher noch zugelaſſen/ ibid. & num. 128. §. 3. 4. pag. 55. num. 146. §. 1. pag. 68.

—*Terminorum*, das mündliche Receſſiren und Andictiren wird verbotten/ num. 145. §. 5. pag. 66. Wie auch in Ordine Novarum, ibid. Procuratores ſollen eine Specification ihrer Handlungen darin übergeben/ ibid. In Ordine Novarum & Terminorum ſollen ſich die Procuratores des Gegen-Receſſirens enthalten/ num. 147. §. 1. pag. 70. Wird limitirt in vier Puncten, ibid. Ordo Terminorum wird aufgehoben/ num. 229. §. 1. pag. 122.

P.

P*Arition*, Punctus Paritionis wie er von denen Procuratoren ſoll in acht genommen werden/ num. 166. pag. 81. Die Straf in Verbleibung deſſen/ ibid.

Partheyen/ iſt verbotten das tägliche Anlauffen des Herrn Cammer-Richters/ num. 145. §. 8. pag. 67. Wie auch der Herren Præſidenten und Aſſeſſoren, num. 170. §. 4. pag. 83. Arme Partheyen wie ſie ihre Supplicationes um Steuer aus dem Armen-Säckel übergeben ſollen/ num. 102. pag. 36. Sollen von den Procuratoren und Advocaten in ungerechten Proceſſen abgemahnet werden/ num. 231. pag. 126.

Pedellen, ſollen die den Procuratoren angeſetzte Geld-Strafen eintreiben/ num. 129. pag. 56. n. 137. p. 60. n. 141. p. 62. n. 150. p. 72. & n. 155. p. 74. Partheyen/ Botten und Sollicitanten nicht in die Audientz-Stuben einlaſſen/ num. 170. §. 4. pag. 83.

Pfandung/ in Pfandungs-Sachen ſoll neben denen Exceptionen contra Cauſales zugleich auf dieſelbe geantwortet werden/ num. 80. pag. 22.

Pfenningmeiſter/ wie er neue eingangene Zieler von den alten Reſtanten-Geldern ſepariren ſoll/ num. 188. pag. 101. Soll nicht allerhand Müntz annehmen/ num. 179. pag. 91. n. 203. p. 109. n. 207. p. 111. & n. 209. p. 112. Die Gelder in der Leſerey in Beyſeyn der Leſer empfangen/ num. 187. pag. 99. Deſſen Quittungs-Formul, ibid. pag. 100. Gegen-Scheins-Formul, ibid. Deſſen Rechnung wie ſie eingericht ſeyn ſoll/ num. 186. pag. 98. Soll eine von ſeinen in triplo verfertigten Rechnungen Jährlich dem Cammer-Gericht übergeben/ num. 174. §. 10. pag. 88. & Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad commune Decret. de Anno 1669. pag. 133. Deſſen Einnahm wie ſie ſoll beſcheinigt ſeyn/ vid. **Einnahm.** Soll einen Leſer als Gegen-Schreiber mit auf die Franckfurter Meß nehmen/ num. 187. pag. 99. Die Gelder nicht ohne denſelben empfangen/ ibid. Der Sorten/ Reiß- und Zehr-Unkoſten wegen umſtändliche Gegen-Schreiberey halten/ ibid. Die guten Sorten nicht außwechſeln laſſen/ num. 205. §. 1. 2. pag. 110. Wie er die Cameral-Perſonen/ Wittiben und Wayßen auf Abſchlag zahlen ſoll/ num. 188. pag. 101. Wie er die von Würtenberg und Straßburg deponirte Gelder annehmen/ und darüber quittiren ſoll/ num. 208. pag. 111. Wie er ſich ferner in Anſehung der Unterhaltungs-Gelder zu verhalten/ num. 174. §. 1. biß 11. pag. 86.

Poſitionales, wie in puncto Poſitionalium und Defenſionalium gehandlet werde / num. 90. §. 3. pag. 28.

Practicanten, ſollen ſich bey dem Herrn Cammer-Richter angeben / num. 142. pag. 62. Und ſich immatriculiren laſſen / num. 57. pag. 17. Sich vermeſſentlichen Duellirens und anderer Schlägereyen bey hoher Straf enthalten / num. 201. §. 1. pag. 107.

Præſidenten, Fehler ſo wegen deren Rang in der Franckfurter Oſter-Meß-Relation begangen worden / num. 223. pag. 119.

Proceſs, ſo von der Botten-Büchs befreyet ſeyn / num. 156. §. 10. pag. 77. So außgefertigt und bezahlt / ſollen durch den Cantzley-Tax-Einnehmer dem Bottenmeiſter überlieffert werden / num. 126. §. 7. pag. 51. Von beyden in ihre gehörige Regiſtratur eingetragen werden / num. 156. §. 2. pag. 75.

Procuratoren, wie ſie in Formalibus und Declinatoriis procediren ſollen / num. 2. pag. 1. Sollen ſich in allen Sachen in Zeit laut der Ordnung zu handlen geſchickt machen / num. 12. pag. 3. Die Einnahmen von den Partheyen ſchrifftlich anzeigen / num. 18. pag. 5. Ihre Sachen ſo noch ganghafft dem Cammer-Gericht anzeigen / num. 45. §. 7. pag. 14. Ihre Partheyen derentwegen ſie handlen / auch Gegentheil und Puncten wowider und in welchen ſie handlen / wohl diſtinguiren / num. 51. & 52. pag. 16. Fleiſſig in hora erſcheinen / und cum plena inſtructione ſubſtituiren / num. 62. pag. 18. Sich gebührlicher Beſcheidenheit vor Gericht gebrauchen / num. 65. pag. 18. Der einmal angenommenen Sachen / ohne rechtmäßige erhebliche Urſachen / darüber auch zuvor Erkäntnuß ergangen / nicht entſchlagen / num. 75. pag. 21. Die Receſs aus ihrem Protocoll, wie ſolche eingegeben / ableſen / num. 91. §. 8. pag. 29. Wie ſie ſich der Gegen-Handlung in erſter Audientz enthalten ſollen / num. 91. §. 10. pag. 30. Wann ſie dieſelbe übergeben ſollen / ibid. §. 11. Das vielfältige Excuſiren und Abſentiren wird verbotten / num. 92. §. 5. pag. 31. Wie ſie in Beſuchung der Audientz und Gerichtlichen Handlungen der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß ſich verhalten ſollen / num. 109. pag. 39. Sollen ſich auf Fiſcaliſches Anruffen alßbald legitimiren / num. 113. pag. 42. Wie ſie ſich weiter dabey zu verhalten / ibid. Sich des Fiſcaliſchen Anruffens wegen nicht abſentiren / num. 239. pag. 130. Ihre Gegen-Bericht von denen Ständen dem Fiſcali communiciren / ibid. & num. 245. pag. 141. Præjudicial-Termin in fleißiger Achtung haben / num. 115. pag. 43. Wann ſie auf die in Fiſcaliſchen Sachen angeſetzte Termin handlen ſollen / num. 123. §. 3. pag. 48. Sollen mit Handlung activè & paſſivè gefaſt erſcheinen / num. 125. §. 1. pag. 49. Des andern Anbringen in continenti auch anhören / ibid. §. 2. Auf gegentheilige Receſs gleich handlen / num. 128. §. 8. pag. 55. Deren differirte Receſs werden mit gebührender Straf verworffen / num. 125. §. 1. pag. 49. In denen præfigirten Terminis die Handlungen nicht biß zu Ende derſelben aufziehen / vid. Handlungen. Ihr Gutdüncken wegen Abkürtzung der Proceſs übergeben / num. 139. pag. 61. Sich nebſt ihren Scribenten des Aufwartens vor der Rath-Stube und Leſerey enthalten / num. 158. pag. 78. & num. 170. §. 4. pag. 83. Der Cantzley und Leſerey Gebrechen und Fehler anzeigen / num. 159. pag. 78. Sich der ungewöhnlichen Prædicaten und Titulen ratione Religionis enthalten / num. 167. pag. 82. In ordinaria Audientia vortragen / was ſie coram Deputato bißher gehandlet / num. 170. §. 2. pag. 83. Wird limitirt / ibid. Mögen auf Abſterben ihrer Domeſtiquen ſich der Audientz eine Zeitlang enthalten / ibid. §. 3. Ihre Straf-Gelder entrichten / vid. Straf. Das Degen-tragen und Auffsetzen der Hüte in Audientzien meyden / num. 196. pag. 105. Wie ſie ihre Receſs einrichten ſollen / num. 91. §. 1. biß 6. pag. 29. Sollen ſich in keine Sach ohne Gewalt einlaſſen / num. 4. pag. 1. Als Subſtituirte ſo ſie handlen wollen / gleichfals mit dem Gewalt verſehen ſeyn / num. 5. pag. 2. Auf kein ander Urtheil oder Beſcheid dann die denſelben Gerichts-Tag eröffnet worden / handlen / num. 10. pag. 3. Keine ungewiſſe Termin bitten / num. 11. ibid. Der Commiſſarien wegen coram Deputatis handlen / num. 13. ibid. Ihre Producta unterſchrieben eingeben / num. 14. pag. 4. Deren Subſtituten und Diener ſollen ſich der Inſinuation der Proceſs enthalten / num. 15. ibid. Sollen auf jede Articul purè glaub / oder nicht / antworten / num. 16. ibid. Ohne Erlaubnuß aus der Audientz nicht gehen / n. 17. ibid. n. 45. §. 4. p. 14. n. 88. p. 26. n. 128. §. 10. p. 55. Auch coram Deputatis, n. 17. p. 4. Ohne Erlaubnuß des Herrn Cammer-Richters aus der Stadt und vom Gericht ſich nicht

abſentiren / num. 45. §. 1. pag. 13. & n. 125. §. 1. p. 49. Uber die beſtimmte 6. Wochen nicht außbleiben / num. 154. pag. 74. Die Urſach ihres nicht-Erſcheinens in der Audientz per Schedulam anzeigen / num. 88. pag. 26. & n. 204. p. 110. Lange Receſs, auch ſpitzig und ſpöttiſche Schmäh-Wort ſind zu meyden / num. 29. pag. 8. & n. 19. 20. p. 5. Sollen in mündlichen Concluſionibus per Generalia ſchließen / ibid. Ordinaria und Extraordinaria nicht unter einander miſchen / num. 24. 25. pag. 6. & n. 50. p. 16. Bey Einführung neuer Sachen alles ſamthafft und nicht getheilet eingeben / num. 30. pag. 8. Dem Cammer-Gericht beſchehene Schmach anzeigen / num. 31. ibid. Wie ſie ſich bey Production der Schrifften und Urkunden zu verhalten / num. 30. pag. 8. & n. 32. p. 9. Sollen die Entſchuldigung daß ſie nicht handlen / bey erſter Umfrag vorbringen / num. 34. pag. 9. Bey Publication der Urtheil des zwiſchen-Redens ſich enthalten / num. 35. ibid. Sich nach außgebrachten Proceſs antè Terminum Citationis Gerichtlich nicht einlaſſen / num. 39. §. 4. pag. 11. Wird limitiret / §. 5. ibid. Was ſie ferner bey Gericht in acht zu nehmen / ibid. §. 13. uſque ad fin. pag. 12. Wann ſie in Præfixis handlen ſollen / num. 78. pag. 22. Wann ſie coram Deputatis handlen wollen / ſollen es dem Pedellen vor der Audientz ankündigen / num. 80. pag. 23. In mündlichen Handlungen ohne erhebliche Urſach nicht repliciren noch dupliciren / num. 87. §. 2. pag. 25. Nichts incorrect eingeben / num. 89. §. 1. pag. 26. Was ſie bey Einbringung ihrer Gewält oder Hinterlaſſung deſſen in acht zu nehmen / num. 75. pag. 20. Wie ſie ſich bey Reproduction der Proceſs verhalten ſollen / num. 87. princ. & §. 1. 2. 3. pag. 25. Und wie bey Bittung vierter Dilation, num. 77. pag. 21. Wie ſie das Schreib-Geld vor Copeyen ihren Partheyen anſetzen ſollen / num. 98. pag. 34. Sollen ſich der Pacten mit den Partheyen / zumal de quota Litis, enthalten / num. 101. pag. 35. Bey Eingang ihres Receſſes den Gegen-Procurator nennen und den Receſs communiciren / num. 92. §. 4. pag. 31. & n. 147. §. 8. p. 70. Eine Deſignation aller ſubmittirten Sachen übergeben / num. 149. princ. pag. 71. & n. 151. p. 72. Gleichlautende Copeyen ihrer vermeldten Beylagen bey der Cantzley laſſen / num. 228. §. 1. pag. 121. Straf ſo ſie dem zuwider handlen / ibid. Sollen ſich enthalten überſchickte Schreiben und Document ſtatt ſchuldiger Handlung gerichtlich einzugeben / num. 162. §. 1. pag. 80. Sollen die von ihren Partheyen abgelaſſene Schreiben gleich nach Empfang vor- und einbringen / ibid. §. 2. doch beſiehe Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad commune Decretum de Anno 1663. pag. 133. Wie lang ſie in Ordine Novarum handlen ſollen / num. 121. §. 3. 4. 5. 6. pag. 46. Sollen diſtinctè anzeigen in welcher Ordnung ſie handlen wollen / num. 128. §. 5. pag. 55. Auf die Producta des Gegen-Anwalds Nahme verzeichnen / num. 91. §. 7. pag. 29. & n. 195. p. 104. Im Receſſiren keine Merita Cauſæ einmiſchen / num. 128. §. 11. pag. 56. n. 176. §. 1. p. 89. & n. 229. §. 9. p. 125. Können den Beklagten und Executoribus zugleich in einer Sache nicht dienen / num. 160. pag. 78. Wird verbotten den Degen zu tragen / num. 196. pag. 105. & n. 198. p. 106. Sollen die Stände denen ſie bedienet / zu Erlegung ihrer Anlag ermahnen / num. 45. §. 8. pag. 14. n. 94. p. 32. n. 110. p. 40. n. 114. p. 42. n. 130. p. 56. n. 134. p. 59. n. 138. p. 61. n. 221. p. 118. & n. 225. p. 120. Ihnen die deßwegen gehaltene Fiſcaliſche Receſs und Urtheil zuſchicken / num. 153. pag. 73. n. 237. p. 129. & n. 164. p. 80. Die Straf bey Unterlaſſung deſſen / ibid. & num. 168. pag. 82. n. 237. p. 128. Zeit worin ſolches geſchehen ſoll / num. 239. pag. 130. Uberſchickte Gelder zu dem Cameral-Unterhalt ohneröffnet überlieffern / num. 105. pag. 37. n. 206. p. 111. & n. 202. p. 108. Bey Recuſation des Pfenningmeiſters gerichtlich deponiren / num. 106. pag. 37. Und was ſie mehr dabey zu beobachten / num. 165. pag. 81. n. 200. p. 107. n. 202. princ. p. 108. & n. 239. p. 130. Weitere an die Procuratoren ergangene Verordnung die Unterhaltungs-Gelder betreffend / num. 186. pag. 98. & n. 191. p. 102. Sollen die Statuta und Gewohnheiten derer Stände ſo ſie bedienet / erfordern und einbringen / num. 227. pag. 121. & n. 247. p. 142. Sich mit dem Prædicat Excellentz von niemand beehren laſſen / num. 246. p. 142. Der Cammer-Gerichts-Ordnung / Viſitations-Receſſen, Memorialien, Deputations-Abſchieden und Gemeinen Beſcheiden in allem nachleben / num. 120. in fin. pag. 45. n. 121. §. 2. p. 45. n. 128. §. 12. p. 56. n. 156. §. 1. p. 75. n. 210. §. 1. in fin. p. 113. & n. 229. §. 9. p. 125. Zumal den 118ten §vum des Jüngern Reichs-Abſchieds / num. 131. pag. 57.

Pro-

Producten, darauf ſoll Gegen-Anwalds Nahme verzeichnet ſeyn/ n. 91. §. 7. p. 29. Wie ſie ſollen eingegeben werden/ ibid. Gerichtliche Producten ſollen eingehefft und mit Copeyen übergeben werden/ num. 44. pag. 13. n. 80. p. 23. n. 87. §. 3. p. 25. n. 89. princ. p. 26. & n. 98. p. 34. Signirte Copeyen wann ſolche produciret werden/ n. 89. §. 4. p. 27.

Prorogation zu bitten/ iſt nur ex juſtis cauſis zugelaſſen/ num. 145. §. 4. pag. 66. Das eigenwillige Prorogation bitten/ wird nicht ad Protocollum genommen/ ibid.

Protocoll, Procuratores ſollen ihr Protocoll richtig und complet halten/ ibid. §. 9. pag. 68. Gerichtlich Protocoll wird den Procuratoren und Partheyen nicht communiciret/ ibid.

Protonotarii, in wie weit ſie denen Camer-Gerichts Advocaten vorgehen/ vid. *Advocaten*.

R.

R*Eceſs*, wann er wider die Ordnung gehalten/ wird von Amts wegen verworffen/ num. 6. pag. 2. n. 10. p. 3. & n. 45. §. 6. p. 14. So er auf 3. biß 4. Linien nicht gebracht werden mag/ ſoll ſchrifftlich aufgezeichnet werden/ num. 87. §. 3. pag. 25. & n. 120. p. 44. Wie ſolche in Ordine Terminorum & Novarum ſollen gehalten werden/ num. 145. §. 5. pag. 66. Reproductions-Receſs wird allein in Appellations-Sachen ſchrifftlich eingebracht/ num. 146. §. 1. pag. 68. Gegen-Receſs wann ſolche gehalten werden ſollen/ num. 91. §. 11. pag. 30. Sollen kurtz gehalten werden/ num. 19. & 20. pag. 5. n. 29. p. 8. n. 39. §. 12. p. 12. n. 71. p. 19. n. 87. §. 3. p. 25. & n. 120. p. 44. Soll darin nichts unnöthiges repetirt werden/ num. 47. pag. 15. n. 59. p. 17. & n. 145. §. 4. p. 66. Wie deren Copeyen von denen handlenden Procuratoren dem Gegen-Anwald zugeſtellet werden ſollen/ num. 91. §. 9. pag. 30. Auf Gegen-Receſs ſoll nicht replicirt werden/ ibid. §. 12. Sollen letzlich/ rein/ correct und ergäntzet eingebracht werden/ num. 109. pag. 40. Unnöthige und anzügliche Contradictions- und Gegen-Receſs ſind verbotten/ num. 217. pag. 116.

Recognition der Sigillen und Handſchrifften oder deren Diffeſſion ſoll in continenti geſchehen/ num. 81. p. 23. n. 195. §. 1. p. 105. & n. 145. §. 5. p. 67. Wird limitirt/ num. 147. §. 12. pag. 71.

Reproduction, was dabey in acht zu nehmen/ num. 39. §. 6. 10. & 11. pag. 11. n. 87. princ. & §. 1. p. 25. & n. 145. §. 3. p. 65. Inſtrumenta Appellationis wann ſie reproducirt werden müſſen/ num. 90. princ. pag. 28. In Termino Reproductionis ſollen ſich die Procuratores legitimiren oder caviren/ num. 123. §. 5. pag. 48. & n. 145. §. 2. p. 64. Bey Reproducirung der Proceſs ſoll der Citirte erſcheinen/ num. 89. §. 2. pag. 27. Keinen weitern Aufzug begehren/ ibid.

Reſtitution, wann ſolche gebetten/ ſollen Advocaten nicht anführen was in Facto & Jure vorher da geweſen/ num. 180. pag. 92. Was ſie weiter dabey in acht zu nehmen haben/ ibid. Wie die Procuratores das Jurament dabey ſchwören/ num. 185. pag. 98. Formul des Special-Gewalts zu Præſtirung ſolchen Juraments, ibid. pag. 97. & Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad commune Decretum de Anno 1669. pag. 133. Was die Procuratores bey Abſchwörung des Eyds zu bedencken haben/ num. 241. p. 140.

Reſtitutio brevi manu, wann ſolche geſchiehet/ num. 133. §. 2. pag. 58. In deſſen Erkennung ſoll behutſam gegangen werden/ vid. Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad dict. Reſolut. pag. 132.

Reviſion, wann ſolche von Gerichtlich- und exequirten Proceſſen geſucht wird/ wird deſſen ohngeacht in der Sach fortgefahren/ num. 103. pag. 36. Wann ſie effectum devolutivum habe/ num. 104. ibid. Wann effectum ſuſpenſivum, ibid. & n. 107. p. 38.

Rotulus, extrajudicialiter einkommene Rotuli, wann ſolche von der Leſerey ſollen abgefolgt werden/ num. 89. §. 4. pag. 27.

Rubric. vid. *Intitulatur*.

S.

S*Alarien*, Jährliche Salarien denen Partheyen abzufordern/ wird denen Procuratoren verbotten/ num. 229. §. 6. pag 125. Wird limitirt von Reichs-Ständen/ Fürnehmen Mediat-Collegiis und Städten/ ibid. Auch dieſes wird ihnen benommen/ vid. Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad commune Decretum de Anno 1693. pag. 133.

Scribenten und *Protocolliſten* der Procuratoren und Advocaten ſollen in Mänteln ohne Degen gehen/ num. 201. §. 3. pag. 108. Duellen und Schlägereyen bey hoher Straf meyden/ ibid. §. 1. pag. 107.

Schrifft-

Schrifft-Wechslung währet in Mandat-Sachen S. C. nicht über Replicas, in andern Sachen nicht über Duplicas, num. 145. §. 4. pag. 66. Wird limitirt/ ibid.

Seuche/ dawider wird öfftere Vorſehung gethan/ num. 58. pag. 17. n. 93. p. 32. n. 100. p. 35. n. 169. p. 83. n. 171. §. 1. 2. & n. 172. p. 84. n. 192. p. 103.

Sollicitanten, ſollen ſich bey dem Herrn Cammer-Richter angeben/ num. 142. pag. 62. Sich immatriculiren laſſen/ num. 57. pag. 17. Denenſelben ſollen nicht insgemein Acta aus der Leſerey zu inſpiciren gegeben werden/ num. 149. §. 1. pag. 72. Sollicitanten in fremden Sachen werden nicht geduldet/ wann ſie ſich nicht genugſam legitimiren/ num. 244. pag. 141. Deren Beſtrafung/ num. 178. pag. 90. Sollen das Duelliren und Schlägereyen bey hoher Straf unterlaſſen/ num. 201. §. 1. pag. 107.

Specification der Receſſen ſoll von den Procuratoren in Ordine Terminorum & Novarum eingebracht werden/ num. 145. §. 5. pag. 66. & §. 6. pag. 67. Wie die Specification eingericht und beſchaffen ſeyn müſſe/ ibid. & num. 147. §. 2. biß 8. pag. 70.

Stillſtand des Cammer-Gerichts/ num. 9. pag. 2. & num. 41. pag. 13.

Straf der nicht erſcheinenden Procuratoren in der Audientz/ num. 118. pag. 44. & num. 204. pag. 110. So den Procuratoren angeſetzet werden/ ſollen ſie nicht von den Principalen fordern/ num. 144. §. 1. pag. 63. Angeſetzte Straf-Gelder ſollen von den Procuratoren bey angedroheter Straf dem Cammer-Gericht entrichtet werden/ num. 183. pag. 96. & n. 235. p. 128.

Subſtituten der Procuratoren und Diener ſollen ſich der Inſinuation der Proceſs enthalten/ num. 15. pag. 4. Können nicht Krafft General-Subſtitution der Partheyen wegen handlen/ num. 37. pag. 10. Subſtituirt kan nicht werden der ſich der Procuratur begeben hat/ num. 33. pag. 9.

Subſtitution ſoll von dem Procuratori wegen ſeiner Abweſenheit nicht ohne Erlaubnuß des Herrn Cammer-Richters geſchehen/ num. 45. §. 2. pag. 14. Und was er dabey in acht zu nehmen/ ibid. §. 3. Wie ſolche der Subſtituirende acceptiren ſoll/ num. 210. princ. pag. 112. Iſt Partheyen und Procuratoren unbenommen ſolche wieder aufzukündigen/ ibid.

Summa appellabilis, wie ſie gerechnet werden müſſe/ num. 97. pag. 34. Wie/ wann es Injurien betrifft/ ibid. & Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad SCtum de eod. dato. pag. 132.

Supplication worin um Urtheil angehalten wird/ wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſe/ num. 45. §. 10. pag. 15. In Supplicatione pro Proceſſibus ſollen kurtze Termin gebetten werden/ num. 89. §. 2. pag. 27. Pro Commiſſione ad perpetuam rei memoriam, ibid. Darinnen werden Vor- und Zunahmen der dabey Intereſſirten exprimiret/ num. 232. pag. 127. Wird von denen in der Sach dienenden Advocaten und Procuratoren unterſchrieben/ num. 145. §. 4. pag. 65. Von denen erforderten Subſcriptionen ſind der Chur-Fürſten und Ständen würckliche Räthe außgenommen/ num. 146. §. 3. pag. 69. beſiehe auch Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad commune Decretum de Anno 1660. pag. 133. Soll im Rath zweyfach eingegeben werden/ num. 89. princ. pag. 26. & n. 228. §. 1. p. 121. Davon ſoll eine nebſt Copeyen von deren Beylagen der Cantzley überlaſſen werden/ ibid. princ. Was bey Supplicationen pro Proceſſibus ferner in acht zu nehmen/ num. 39. §. 1. & 3. pag. 11. Deren Contenta ſollen künfftig den Mandatis oder Proceſſibus nicht mehr inſerirt werden/ num. 240. pag. 139. Die von der Cantzley abgeſchriebene Supplicationes und Beylagen werden den erkannten Mandatis beygeleget/ ibid. Was weiter dabey zu beobachten/ ibid. Was bey zweyter Supplication, nach abgeſchlagenen Proceſſen in acht zu nehmen/ num. 39. §. 2. pag. 11.

TAr/ die Taxirung der Urtheil und Proceſs, wie ſolche von der Cantzley geſchehen ſoll/ num. 1. pag. 1. Wird von der Cantzley auf die expedirte Proceſs geſchrieben/ num. 229. §. 7. pag. 125.

Termin, angeſetzte Termin werden verſtanden nach einer jeden Sach Natur/ num. 28. pag. 8.

Terminos Legales & præfixos, können die Procuratores anticipiren/ num. 145. §. 4. pag. 66. Was im Beſcheid vom 13. Decembr. Anno 1659. de Termino Legali verordnet worden/ wie ſolches zu verſtehen/ num. 146. §. 5. pag. 69. An ſtatt Termini Ordinationis, ſollen ſich die Procuratores Termini Præjudicialis gebrauchen/ num. 73. pag. 20.

Türcken-Steuer/ damit ſoll niemand beleget werden der Güther halben/ ſo er in eines andern Gebiet hat/ num. 108. pag. 39. vid. Decret. Viſitat. Beylag ſub Lit. A. voc. Ad commune Decretum de Anno 1620. pag. 132.

UNordnungen unter den Cammer-Gerichts angehörigen Perſonen werden abgeſtellt/ num. 126. pag. 50.

Unkoſten/ in puncto der Unkoſten wird in Novis gehandlet/ num. 90. §. 4. pag. 28. Darin wird nicht replicirt/ ibid.

Urtheil/ der Urtheil ad Litem conteſtandam muß ohne Verzug pariret werden/ num. 22. pag. 6. & num. 36. pag. 10. Wie darin gebetten werde/ vid. *Supplicatio.*

VAcantz/ num. 7. pag. 2. Wird wegen graſſirender Kranckheit verlängert/ num. 173. pag. 85.

Victualien, derſelben Auf- und Vorkauffung iſt verbotten/ vid. *Cameral*-Perſonen.

Vormündere werden angehalten ihre Vormundſchafftliche Inventaria und Rechnungen in des Cammer-Gerichts Cantzley zu übergeben/ num. 136. pag. 60. n. 140. p. 62. n. 143. p. 63. n. 163. p. 80. n. 177. p. 89. & n. 182. p. 96. Wie auch ihrer Pupillen nechſte Freunde nahmhafft zu machen/ ibid.

Fernere

Fernere Continuation Des Hochlöblichen Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts Gemeiner Beſcheiden.

CCXLVIII.

18. Septembris, 1715.

Reſcriptum Cæſareum cum admonitione Fiſcalis publicatur, ne quid probroſum aut famoſum in rebus Religionis ac Statûs Publici Sacri Romani Imperii doceatur, ſcribatur, imprimatur, pingatur, vel divulgetur.

DEmnach von der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Herrn ein allergnädigſtes Reſcript vom 18ten Julii lauffenden Jahrs nebſt beygeſchloſſenem Patent bey dieſem Kayſerlichen und des Reichs Cammer-Gericht eingelangt/ und von hochgedachtem Collegio Camerali beſchloſſen worden/ daſſelbe in offentlicher Audientz allen dem Cammer-Gericht zugethanen Perſonen zur Nachricht publiciren zu laſſen/ wie hiernach folget:

CARL der Sechſte von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrner/ auch Wohlgebohrner/ Edle/ Ehrſame/ Gelährte/ Liebe Getreue.

NAchdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden/ welcher geſtalt hin und wieder im Römiſchen Reich gegen die Religions- und Profan-Frieden/ und andere heilſame Reichs Satz- und die von Unſern Glorwürdigſten Vorfahrern am Reich denenſelben gemäß erlaſſene Verordnungen/ verſchiedene die darinnen gelittene Glaubens-Bekanntnußen nicht allein/ ſondern auch den Grund der allgemeinen und Staats-Sachen und Rechten anzapffende höchſtſchädliche Lehre/ Satzungen/ Bücher/ Theſes und Diſputationes auf Univerſitäten und ſonſten als Schmähe- Schrifften und Karten/ ſchimpffliche Gedichte und Gemählde/ Kupfferſtiche und andere dergleichen ſpöttliche Erfindungen/ auch gantz verkehrte Anweiſungen gegen der Teutſchen Rechten und Freyheiten/ ohne Scheu und Beſtrafung aus denen dem Heiligen Römiſchen Reich zugewandten Landen und Orten/ oder von der Fremde her in denſelben vielfältig zum Vorſchein kommen/ offent- und heimlich zum Verkauff oder ſonſt unter die Leut gebracht werden/ wodurch viel Unheil unter allerſeits Glaubens-Genoſſen/ und denen Rechts- und Staats-Sachen erwecket und außgebreitet wird/ Wir aber ſolches von obtragenden Kayſerlichen allerhöchſten Amts und Reichs-Vätterlichen Sorgfalt wegen/ zu Erhaltung Fried/ Ruhe und Einigkeit im Reich länger nicht geſtatten wollen noch ſollen:

So haben Wir gnädigſt gut gefunden/ den von Uns ſelbſten mit gutem Bedacht/ Rath/ und zeitigem rechten Wiſſen/ von Kayſerl. Machts-

Vollkommenheit anbefohlenen und gefertigten hierbey verwahrten Kayſerlichen geſchärfften offenen Geheiſch- und Verbotts-Brief ins Reich ergehen zu laſſen / und es Euch zu dem Ende beyzuſchließen / um darob mit aller Strenge / ohne Anſehung der dawider handlenden hoch- und niedrigen Perſonen ſamt und ſonders zu halten / die Wir übrigens Euch mit Kayſerlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben. Geben in Unſer Stadt Wien den Achtzehenden Julii Siebenzehen Hundert und Fünffzehen / Unſerer Reiche des Römiſchen im Vierten / des Hiſpaniſchen im Zwölfften / des Hungariſchen und Böheimiſchen im Fünfften.

CARL. Mppriâ.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn. Mppriâ.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

E. F. von Glandorff.

Den Hoch- und Wohlgebohrnen / auch Wohlgebohrnen / Edlen / Ehrſamen / Gelährten / und des Reichs Lieben Getreuen *N.* Cammer-Richter Amts-Verweſern / *Præſidenten* und Beyſitzern Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts.

L. S.

Wir CARL der Sechſte von GOttes Gnaden / Erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hiſpanien / Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oeſterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crayn und Würtenberg / Graf zu Tyrol ꝛc.

Entbieten allen und jeden / denen dieſer Unſer Kayſerlicher offener Brief vorkommet / und nachfolgender maßen angehet / Unſer Kayſerliche Gnade / ꝛc. Und fügen denenſelbeu ſamt und ſonders hiermit zu wiſſen / daß obwohlen auf verſchiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen und ſonſten / Weyland Unſere Glorwürdigſte Vorfahrere am Reich Römiſche Kayſere und Könige / mit derer Churfürſten / Fürſten und Ständen des Heiligen Römiſchen Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung / Geſetz und Ordnungen dahin außgehen laſſen / daß keiner / von was für unter denen im Reich zugelaſſenen Glaubens-Bekanntnüßen er auch ſeyn möge / den andern / ſo nicht ſeiner Religion iſt / weniger aber die Glauben ſelbſt mit Worten / läſterlichen Büchern / Schrifften / Schmähe-Karten / ſchimpfflichen Gedichten / Gemählden / Kupfferſtichen / oder andern dergleichen Erfindungen / boßhafft- ohnbeſcheidener Weiße angreiffen / ſchmähen / oder ſonſt ſpöttlich anziehen und durchlaſſen / mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Geſetze des Heiligen Römiſchen Reichs angeſehene Lehren aufbringen ſolle / ſo zeiget doch die tägliche Erfahrung / daß dieſen ſo offt

ergan-

ergangenen heilſamen Verordnungen und Reichs-Gebotten an verſchiedenen Orten nicht nachgelebet/ vielmehr ſolchen Schnur-gerad entgegen/ hin und wieder dergleichen ſchmähſüchtige Bücher/ Schrifften und Gemählde verſchiedener Orten im Reich heimlich gemacht/ verfertiget/ gedruckt/ oder von außwärts hero eingeſchleiffet/ und ohne alle Scheu/ Einſicht oder Beſtrafung/ auf offentlichen Jahr-Märckten/ Meßen und andern Verſammlungen umgetragen/ feil gebotten/ außgeſtreuet/ verkaufft und außgebreitet; Nicht minder auch auf offentlichen Univerſitäten über das Jus Civile & Publicum ſehr ſchädliche des Heiligen Römiſchen Reichs Geſetze und Ordnungen anzapende/ verkehrte neuerliche Lehren/ Bücher/ Theſes und Diſputationes angehebt/ und dadurch viele ſo unzuläßige als tieff-ſchädliche Neuerungen/ gegen die Teutſche Grund-Veſte/ folglich Unordnungen in dem Teutſchen Reich eingeführet werden. Gleichwie aber dergleichen Zanck- und Schmäheſüchtige Schreib-Arten und Lehren/ ſo wenig dem Chriſten- und Kayſerthum als der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß/ noch auch zu Außbreitung der Chriſtlichen Lehre und allerſeitigen Glaubens/ oder gemein-nutzigen Rechts- und Staats-Sachen den geringſten Nutzen und Ehr/ wohl aber ein- und anderes dieſen empfindlichen Schaden haben/ daß daraus an ſtatt der ſo hoch nöthigen Einigkeit/ und innerlichen guten Vernehmens/ nichts als Zanck/ Mißtrauen/ Entfernung derer Gemüther/ Irrwege/ auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entſtehen pflegen; Alſo haben Wir Unſer darab hägendes Kayſerliches Mißfallen offentlich zu erkennen zu geben/ und die Handhabung deren von Unſern in GOtt ruhenden Vorfahrern wohl und Reichs-Vätterlich erlaſſenen Kayſerlichen Verordnungen/ in Unſere beſondere Sorgfalt und Obſicht zu nehmen/ eine Nothdurfft zu ſeyn/ um ſo mehr befunden/ als ſolches Ubel ſich überaus vermehrt/ und den ohnaußbleiblich allgemeinen Schaden ins Werck ſetzet; Wir befehlen/ ſetzen/ ordnen und ermahnen demnach hiermit alle und jede/ inſonderheit die Geiſtliche und Prediger/ alle Schrifft- und Rechts-Gelehrte/ die Buchdrucker/ Verleger und Buchführer/ ohne Unterſcheid der Glaubens-Bekanntnuß/ ſie ſeyen Fremd- oder Einheimiſche/ bevorab aber die Bücher-Commiſſarios, Krafft dieſes nachtrücklich erinnerende/ bey Vermeidung hoher Straf/ und Unſerer Kayſerlichen und des Reichs ſchwehren Ungnad/ alles und jedes/ was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen/ und Herauſgebung verbottener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren/ Bücher und Laſter-Schrifften oder Lehr-Sätzen verordnet worden/ in genauere Obacht zu ziehen/ und dasjenige/ was dazu auf einige Weiße Vorſchub geben kan/ ſorgſam zu vermeiden und zu verhindern/ zu dem Ende auch alſofort nach Vorleſung dieſes alle Winckel-Buchdruckereyen abzuſtellen/ und nicht zu geſtatten/ daß deren einige anders/ oder an und aus andern Orten/ als in ſolchen Städten und Orten eingerichtet werden/ wo Chur- und Fürſten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben/ oder Academien und Univerſitates Studiorum, oder wenigſtens anſehentliche/ Unſer und des Reichs oder ſolche Städte ſeynd/ wo Obrigkeitliche Obſicht gehalten wird/ dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulaſſen/ die da nicht angeſeſſene redlich- und ehrbare Leute ſeynd/ und ſich nach denen gemeinen Reichs-Satzungen/ Uns/ der Obrigkeit des Orts vermittelſt Eyds und Pflichten verbindlich gemacht haben/ ſich in ihrem Drucken allem demjenigen/ was die Reichs-Satzungen mit ſich bringen/ und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden iſt/ gemäß zu bezeigen/ ſondern auch noch hierüber bey all- und jeden Buchdruckereyen/ verſtändige und gelährte Cenſores zu beſtellen/ und ſolche ebener maßen dahin zu verpflichten/ daß ſie ohne deren genaue Durchgehung/ Erlaubnuß und Genehmhaltung keinen/ zumalen ohne Benennung des Erfinders/ Schreibers oder Dichters/ und des Druckers Nahmen und Zunahmen/ wie auch der Stadt und des Jahrs/

etwas zu drucken oder zu verkauffen / vielweniger die Einführung ſolcher ſchädlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verſchleiß im Römiſchen Reich verſtatten: Geſtalten Wir von nun an / alles was ohne ſolche Form und Feyerlichkeit iſt / für ſträffliche Laſter und Schmähe-Karten / mithin allerdings zu vernichten und zur Confiſcation würcklich in der That aller Orten erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern vorgedachter Erinnerungen ohngeachtet / oder deren ungehindert / dergleichen Läſter- oder andere gegen die Reichs-Grund-Geſetze in Glaubens- und Staats-Sachen lauffende Lehren / Schmähe-Schrifften / Bücher / Kupffer und Gemählde / gedrucket und außgegeben würden / ſolche alſofort ohne einige Nachſicht durch jedes Orts Obrigkeit oder Unſere Kayſerliche Bücher-Commiſſarios confiſcirt / der Urheber / Schreiber und Drucker aber ſowohl als alle diejenige / welche ſie zum Verkauff herum tragen / und außbreiten / oder ſich dazu gebrauchen laſſen / an Guth und Vermögen / auch nach Beſchaffenheit der Sache und deren Umſtänden / an Ehr / Leib / Guth und Blut ohnnachläßig geſtraft werden ſollen; Dafern nun ein Geiſt- oder Weltliche Obrigkeit im Reich / welche die auch immer wären / oder wie ſie Nahmen haben möchten / in Erkundigung ſolcher Dinge nachläßig handlen / oder die angezeigte / oder ſonſt wiſſentliche Ubertrettung nicht mit behörigem Nachtruck abſtellen und beſtrafen / oder auch vielleicht gar mit denen / ſo dawider handlen / ſich unter der Hand verſtehen / und Unterſchleiff geben würde; Alßdann wollen Wir / und behalten Uns bevor / nicht nur gegen den Urheber / Erfinder / Schreiber / Dichter / Mahler / Kupfferſtecher / Drucker / Buchführer / Unterhändler und Verkäuffer / ſondern auch gegen die Geiſt- oder Weltliche Lehrer und Prediger / und die nachläßige Obrigkeit ſelbſt / ernſtliche Ahndung und Straf / nach befundener Sachen und deren Umſtänden fürnehmen zu laſſen; Allermaßen Wir auch Unſeren jetzig- und künfftig-Kayſerlichen Reichs-Fiſcalen, ſo wohl bey Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath / als Kayſerlichen Cammer-Gericht hierdurch ernſtlich wollen erinnert haben / daß ſie gegen alle die oberwehnte Uberfahrere dieſer Unſer Kayſerlichen Verordnung / ſie ſeyen Geiſt- oder Weltliche / ohne Anſehung der Perſonen auf gebührende Straf ohnverzüglich antruffen / und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handlen ſollen; Wir meynen es ernſtlich: Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerm aufgetruckten Kayſerlichen Inſiegel / der geben iſt in Unſer Stadt Wien den Achtzehenden Julii Anno 1715. Unſerer Reiche des Römiſchen im Vierten / des Hiſpaniſchen im Zwölfften / des Hungariſchen und Böheimiſchen aber im Fünfften.

CARL. Mppriâ.

Vt. Friedrich Carl Graf von Schönborn. Mppriâ.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

E. F. von Glandorff. Mppriâ.

Als wird darauf hiermit alles Ernſtes verordnet / ſolchem Kayſerlichen Patent bey Vermeidung der darin angeſetzten Straf gehorſamlich nachzuleben; Dann wird der Kayſerliche Fiſcal Frantz Eraſmus von Emmerich inſonderheit dahin erinnert und befelcht / auf die künfftige / berührter Kayſerlichen Verordnung zuwiderlauffende Schrifften und andere darin bemeldte Dinge genaue Obſicht

zu haben/ und die vorfallende Begebenheiten dem Collegio Camerali zu ferner gemäßener Verordnung förderlichſt anzuzeigen/ zu dem Ende ihme eine in Cancellariâ vidimirte Abſchrifft des Kayſerlichen Reſcripts und Patents zugeſtellet werden ſolle. Decretum in Conſilio pleno den 18. Septembris 1715.

Publicatum 27. Septembris 1715.

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius Mppriâ.

CCXLIX.

16. Julii, 1717.

Ut Procuratores Statibus quorum cauſas agunt implorationes Fiſcalis pro ſolvenda quota Suſtentationis Cameralis factas, cum inſecutis Sententiis ac Specificatione Quæſtoris &c. ſine mora tranſmittant, nec non Communium Decretorum eatenus jam antea publicatorum ſtricta obſervatio, iterata vice ſeriò demandatur.

WEiters iſt der Gemeine Beſcheid: Weilen bey dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ohne deſſen hinlänglicher Beſetzung/ denen überhäufften lang-Jährigen/ und noch täglich mehr anwachſenden Rechts-Strittigkeiten nothdürfftiglich nicht abzuhelffen/ dieſes aber ohne Anſchaffung deren hierzu nöthigen Unterhaltungs-Mitteln nicht zu bewerckſtelligen/ auch dieſes Kayſerliche Cammer-Gericht in ſeiner derınaligen Conſiſtenz bey bißherig- und längerer Außbleibung deren zu jetziger Beſtellung erforderlichen Cammer-Zielern durch leere Vertröſtungen/ oder wohl gar verzögerliche Einreden in die Länge nicht beſtehen kan/ ſondern nothwendig zerfallen/ und in Abgang kommen müſte; Daß all und jede Procuratores, ſo wohl der gemeinen/ als auch ihrer und der ihrigen ſelbſt eigener hierunter mitwaltenden Wohlfahrt halber/ bey denenjenigen Herren Chur-Fürſten und Ständen des Reichs/ welchen ſie bedienet/ denen ihnen ſelbſt beſtens bekandten/ und in der bey Kayſerlicher Majeſtät und allgemeinen Reichs-Convent von dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht beſchehenen Collegial-Vorſtellung vom 20. Maji 1716. mit mehreren enthaltenen Umſtänden nach/ die nöthige Remonſtration thun/ als auch denen vielfältigen unterm 13. Januarii 1598. 16. Octobris 1634. 17. Auguſti 1635. 20. Februarii 1636. 2. Januarii 1656. 16. Februarii 1657. 4. Decembris 1658. 28. Junii 1661. 5. Julii 1664. 7. Julii 1665. 6. Julii 1677. 27. Auguſti 1678. 11. Julii 1680. 15. Martii 1690. 2. Martii 1691. 28. Novembris 1703. und 13. Novembris 1711. ergangenen heilſamen Verordnungen und Gemeinen Beſcheiden/ mit fleißiger Abſchickung ihrer Protocolliſten zur Dictatur deren Fiſcaliſchen Anruffen und Urtheln/ deren jedesmaliger ohngeſaumter Verſendung an ihre Principalen, zeitlicher Communicirung deren dißfalls erhaltenden Nachrichten/ und was obige Gemeine Beſcheide hierbey/ und auch ſonſten weiters zu beobachten vorſchreiben/ alles Ernſtes und Fleißes nachkommen/ benebens fürohin die abhaltende Fiſcaliſche Receſs, gleich in andern Sachen/ jederzeit in duplo übergeben/ widrigen falls aber die hierin Unfleißige mit der darauf geſetzten/ auch nach geſtalten Umſtänden weiterer Beſtrafung angeſehen werden ſollen.

Und damit inſonderheit ein jeder zu der Cameral-Matricul angeſchlagene Reichs-Stand/ des heut dato publicirten Urthel demſelben außgeſetzten Quanti halber um ſo weniger einen Anſtand nehmen möge/ ſo iſt vor gut befunden worden/ daß benebens obgedachter Urthel und gegenwärtigem Gemeinen Beſcheid/ auch die eingelangte Pfenningmeiſteriſche Specification (worinnen/ wie hoch zu Zeit des Reichs-Schlußes eines jeden Außſtand an ruckſtändigen Zielern/ und der Nachlaß Tertiæ ſich beloffen/ was

darauf etwan nach und nach erlegt / folglich in gantzen rückſtändigen oder Current-Zielern in bevorſtehender Meß zu erlegen übrig verblieben / außführlicher enthalten) und dann zu deſto beſſeren Begriff deſſen / ſo wegen künfftiger Abſtellung der weiteren Reduction deren über den Abzug Tertiæ vom gantzen Außſtand verbliebenen zweyen Dritteln / auf andere zwey Drittel Zieler in heutigem Fiſcaliſchen Urthel gemeldet worden / ein Formular bißheriger / ohne dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Vorbewuſt unternommener Reduction, dann ein Formular einer Reichs-Schluß-mäſſigen Außrechnung / nach der Audientz / auch in folgenden Tägen / durch den Notarium Fiſci zum abſchreiben und verſenden dictirt / auch damit biß zu Endigung täg- und unaußſetzlich continuiret werden ſolle.

CCL.
6. Julii, 1719.

Procuratores Clientulorum ſuorum pauperum nomina Collegio Camerali exhibeant facta mentione, quamdiu ejusmodi pauperes hic commorati ſint, nec non in quo ſtatu illorum cauſæ nunc verſentur, quantumque ex Burſa Pauperum ipſis hactenus ſuppeditatum fuerit.

DEnen ſämtlichen Procuratoren dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts wird nomine Collegii Cameralis hiermit angedeutet / die Nahmen aller und jeder dermalen hier anweſenden geſchwornen armen Partheyen / denen ein jeder bedienet / richtig zu ſpecificiren / auch dabey / wie lange Zeit ſolche Arme ſich hier aufgehalten / nicht weniger in quo ſtatu jede Sach dermalen verſire / und wie viel ein jeder derenſelben ex Burſâ Pauperum von Zeit geſchwornen Armen-Eyds an / biß dato bekommen / kürtzlich zu annotiren / und ſolche Specification bey hochgedachtem Collegio Camerali innerhalb drey Tägen von dato an / einzureichen. In Conſilio 6. Julii 1719.

CCLI.
10. Julii, eodem.

Pauperes ſtatim atque ad beneficia Paupertatis admiſſi pro obtinenda ſchedula certificatoria, (cujus formula in fine conſpicitur) tempus quamdiu ipſis hic loci demorari liceat continente, in Lectoria præſentiam ſui faciant. Supplicationes pro Eleemoſyna ex Burſâ Pauperum juxta Tenorem Receſſus Viſitationis Noviſſimi ab Advocatis & Procuratoribus ſubſcribuntor, facta mentione quantum temporis ejusmodi Pauperes hic loci degerint, ac ex Sacculo Pauperum hactenus obtinuerint. (2.) Advocati & Procuratores Cauſas Pauperum licet abſentium præ aliis, ſine ambagibus ſedulò ac fideliter reſpiciunto.

DEmnach bey dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht wahrgenommen worden / daß theils geſchworne arme Partheyen des ihnen verſtatteten Beneficii & Jurium Paupertatis ſich dergeſtalt mißbrauchen / daß ſie weit über die in der Ordnung und Jüngern Viſitations-Abſchied nachgelaſſene Zeit / auch ſo gar / ohngeachtet ſie vorlängſt per Decreta abgewieſen worden / dannoch zu großer Incommodität und Beunruhigung derer Cameral-Perſonen und anderer / ſonder Noth / bloß ſub prætextu Paupertatis, und um Allmoſen oder andern Zugang zu haben / ſich allhier aufhalten: Wodurch dann zu vielfältigen Beſchwehrden und Inconvenientien, inſonderheit aber / daß unter dem mißbrauchenden Nahmen der geſchwornen Armen allerhand verdächtiges und von andern Orten entwichenes Geſindel / dann und wann ſich einzuſchleichen unterſtanden / Anlaß gegeben worden;

Als wird ſämtlichen dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratoren hiermit bedeutet / allen und jeden geſchwornen armen Partheyen / denen ſie dermalen bedienet / oder hinkünfftig bedient ſeyn werden /

werden / von dato an / unnachläßig anzuzeigen / daß ein jeder derſelben / ſo bald er zu dem Armen-Eyd admittirt worden / hinfüro um Ertheilung eines von denen ad Burſam Pauperum deputatis Aſſeſſoribus unterſchriebenen Certificats- und Beglaubigungs-Scheins / worin / wie viel Wochen oder Monath / nach Befinden / allhier in loco ſich aufzuhalten / ihm verſtattet ſeyn ſolle / enthalten / in Lectoria ſich ohnverzüglich melden / auſſer ſolchem Schein aber in der Stadt nicht gedultet / und nach Verflieſſung der darin geſetzten Zeit / bey Vermeidung ſchärfferen Einſehens ſich ſofort hinweg begeben ſollen. Wie dann auch die Supplicæ pro Eleemoſyna ex Burſa Pauperum nach Inhalt obangezogenen Viſitations-Abſchieds von denen Advocaten und Procuratoren, welche ihnen bedienet / jedesmal unterſchrieben / ingleichen / wie lange ſolche Arme ſich allhier aufgehalten / und wie viel ſie bereits aus der Armen Säckel empfangen / glaubwürdig atteſtirt / anders aber nicht angenommen / ſondern zurück gegeben werden ſollen.

Hingegen werden gedachte ſämtliche Advocati und Procuratores hiermit ernſtlich und bey ihren Pflichten erinnert / derer armen Partheyen Sachen / wie jederzeit / alſo auch / ohngeachtet / ob ſelbige gleich nicht Perſönlich ſich hier anweſend befinden / vor allen andern / mit Abkürtzung aller ohndienlichen Weitläufftigkeit und mit ſchleuniger Beförderung / bey Vermeidung der widrigen falls auf ſich ladenden Verantwortung / ſich jederzeit angelegen ſeyn zu laſſen. Publicatum in Audientia 10. Julii 1719.

Chriſtian Henrich Joſeph Bolles /
Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius Mpprià.

Certificat vor des Kayſerlichen Cammer-Gerichts arme Partheyen.

Vorzeigern dieſes - - - - - - - geſchworner armen Parthey wird von heut dato an / - - - länger aber nicht / allhier ſich aufzuhalten hiermit verſtattet / und zu deſſen Beglaubigung gegenwärtiger Schein / der nach Verflieſung gedachter Zeit verloſchen ſeyn ſoll / ertheilet. Wetzlar den - - - Anno

CCLII.

24. Novembris, eodem.

Ulterior ac reſpectivè iterata diſpoſitio ratione Pauperum.

Von wegen des Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gerichts wird denen geſchwornen armen Partheyen / ſo ſich dermalen hier aufhalten / oder künfftig aufhalten möchten / nochmalen hiermit bedeutet / daß ſie dem am 10. Julii jüngſthin publicirten Gemeinen Beſcheid gemäß / und aus denen darinnen angeführten Urſachen / ſogleich nach geſchwornen Armen-Eyd bey denen ad Burſam Pauperum deputirten Aſſeſſoribus um Ertheilung eines Beglaubigungs-Scheins / wie auch nach Verflieſſung der in demſelben / befindenden Umſtänden nach / zu ihrem Auffenthalt allhier beſtimmten Zeit / um deren Erlängerung / und Ertheilung eines neuen Certificats, mit Vorzeigung des erſteren / benebſt einem Atteſtat ihres Procuratoris, wie lange ſie ſich bereits hier aufgehalten / bey obgedachten Deputatis ſich jedesmal ohnnachläßig melden / oder in Entſtehung deſſen nach Verflieſſung ſolcher Zeit in der Stadt nicht mehr gedultet ſollen werden; Wie dann inſonderheit allen denjenigen / die durch Urthel und Decreta von dieſem Höchſten Gericht abgewieſen worden / bey Vermeidung ſchärfferen Einſehens / ſich ohnverzüglich wieder hinweg zu begeben / dem Stadt-Magiſtrat aber / derſelben Auffenthalt

allhier

allhier nicht weiter zu verhängen / hiermit aufgegeben wird; Darnach gedachte arme Partheyen ohne Unterſcheid / und auch derenſelben Advocaten und Procuratoren, um jene deſſen zu bedeuten / ſich gebührend zu achten haben. In Conſilio pleno den 24. Novembris 1719.

Ex Mandato ſpeciali Illuſtriſſimi Pleni.

Chriſtian Henrich Joſeph Bolles / Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius Mpprià.

CCLIII.

23. Decembris, 1720.

Procuratores apud Status quorum cauſas agunt reſiduum Suſtentationis Cameræ ſedulò urgento, reſponſionemque ipſis deſuper factam Fiſcali communicanto.

Demnach des Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts General-Fiſcal tragenden Amts halber vor- und angebracht / daß / ohnerachtet der am 17ten Julii dieſes lauffenden Jahrs eröffneten Paritori-Urtheil / die mehreſte Chur-Fürſten und Stände des Reichs ihre vermög des Anno 1713. errichteten Reichs-Schlußes erforderte ſchuldige Gebühr zu dieſes Höchſten Gerichts ohnentbehrlichen Unterhalt nicht völlig erſtattet / und an denen von Anno 1654. mit bedinglichem Nachlaß Eines Drittels verfallenen ſo wohl Zwey Drittel ruckſtändigen / als auch von Nativitat. B. M. V. 1714. biß dato erſchienenen currenten Zielern vor- und in letztverwichener Franckfurter Herbſt-Meß reſpectivè ein ſehr geringes abgetragen / und daraus leicht abzunehmen / daß / wofern die zu Vermehrung des Kayſerl. Cammer-Gerichts Beyſitzern / und deren zulänglichen verſicherten Unterhalt, mithin zu mehrer Beförder- und Befeſtigung des zu verwalten ſeyenden heilſam- und GOtt gefälligen Juſtitz-Weſens unter dem 15. Decembris verlittenen 1719ten Jahrs von Reichs-wegen verglichen- und beliebte- den 5. Novembris Anni current. von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt ratificirte erforderliche Erhöhung der in ſogenannter Uſual-Matricul bemerckter einfacher- nunmehro auf ſieben Jährliche Cammer-Zieler von Nativitat. B. M. V. 1719. anzufangen / und in zweyen Friſten 4. Wochen vor Annunciat. & Nativitat. Mariæ jedesmal zu bezahlen- mittelſt genauer und richtigerer Abführung alles Außſtands des alten und erhöheten Anſchlags / nicht beſſer als bißhero befolget würde / alßdann der ſo heilſam intendirte Zweck ohnmöglich erreichet- und dahero bey fernerem Anſtand die Reichs-Schluß-mäßige Executions-Mittel vorzukehren die höchſte Noth erfordere; Als wird des Kayſerl. Cammer-Gerichts beſtellten ſämtlichen Procuratoren Krafft dieſes hiermit ernſtlich anbefohlen / daß ein jeder denen Chur-Fürſten und Ständen / welchen er bedienet / negſt abgehender Poſt alles möglichſten Fleißes / mit Beylegung jedes Stands ſchuldiger Quotæ, beweglichſte Anmahnung thun / damit Inhalts obvermeldter Reichs-Schlüßen des 1713ten und dieſes lauffenden Jahrs aller bißheriger Außſtand des alten und erhöheten Anſchlags ohngeſaumt abgeführet / und auf den widrigen unverhofften Fall gegen die Säumige zu verfahren nicht Noth werde; Dann ſollen die darauf erfolgende Antwort-Schreiben dem Kayſerl. General-Fiſcal behörig eingelieffert werden. Decretum in Conſilio pleno den 20. Decembris 1720.

Chriſtian Henrich Joſeph Bolles / Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius Mpprià.

CCLIV.

CCLIV.

4. Aprilis, 1721.

Procuratorum varii abuſus notantur ſerioque interdicuntur.

Demnach eine geraume Zeithero mißfällig wahrgenommen worden / daß verſchiedene dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocati und Procuratores wider die Ordnung / Reichs- und Viſitations-Abſchiede / auch Gemeine Beſcheide vielfältig zu handlen pflegen; Als iſt die ernſte Verordnung folgende Mängel alles Fleißes einzuſtellen / und zu verbeſſern:

1mò. Die Dictirung der ungeſcheuten Contradictions-Receſſen, öffters in anzüglichen Terminis, da vielmehr / wann etwas zu erinnern / ſolches in folgender Audientz mit geziemender Maaß und Beſcheidenheit / nicht aber alſo fort / als ob man damit die Fertigkeit zu contradiciren / und das letzte Wort zu behalten / zeigen wolte / geſchehen kan.

2dò. Die Ubergebung allzuweitläuffiger / nicht foliirter / auch öffters übel geſchriebener Handlungen / dazu ohne Benennung des Concipienten, zuweilen mit unzulänglicher Anführung daß Advocatus ex præcedentibus Actis bekandt / der ſich doch mehrmals verändert / und wer eigentlich jede Schrifft concipirt / ohnbekandt bleibet.

3tiò. Die weitläuffige Merita Cauſæ begreiffende mündliche Receſs, ſo an ſtatt einer Handlung abgeleſen werden.

4tò. Die Unterlaſſung nöthiger Recognition oder Diffeſſion übergebener Documentorum, alſo daß darüber erſt mit Zeit-Verluſt interloquirt werden muß.

5tò. Das unbedachtſame Recognoſciren der General- oder Special-Gewälter / obſchon deren Mangel in die Augen fället.

6tò. Bey ſuchender Reſtitution in integrum, die unbeſonnene Oblation des Eydes für Gefährde / auch in eigene Seele / ohne die Acta eingeſehen / und ob es in der That neue / vorhin nicht vorbrachte und abgeurtheilte Sachen ſeyen / erwogen zu haben / auch ohne zu melden / wann und von wem ſie / oder ihre Principalen ſolche angegebene Nova, oder warum nicht ehender / bekommen haben können. So dann mit Einmiſchung der vorigen Sachen / zu Accumulirung ſowohl der Acten, als der Mühe des Referenten, mithin Verzögerung der Juſtitz.

7timò. Daß auf übergebenes Reſtitutions-Geſuch der Gegentheil ſolchem nur per Generalia als vorhin vorgekommenen Sachen contradicirt / da vielmehr / wo es in Actis vorkommen / dabey ſpecialiter gemeldet werden ſolte.

8vò. Die verbottene / und zu allerhand Gefährde gereichende Veränderung der Rubriquen in Extrajudicial-Exhibitis, um dadurch die Sachen in andern Senatum zu bringen als wo ſie vorhin geweſen.

9nò. Das unordentliche Numeriren oder Litteriren der Beylagen / da vielmehr ein Theil die ſeinige mit nacheinander folgenden Littern, der ander Theil die ſeinige mit Numern die gantze Acta hindurch bezeichnen ſolte.

10mò. Daß empfangene Schreiben von denen Principalen, oder Advocato, mit inſerirten Meritis Cauſæ, als Handlungen übergeben werden / an ſtatt ſich die Mühe zu nehmen / den Inhalt in ſchrifftlichen Receſs, wo es nöthig / und der Ordnung nach erlaubt / zu verfaſſen.

11mò. Das unqualificirte Bitten pro Mandatis S. C. wodurch dem Senatui nur vergebliche Mühe gemacht / und anderer Sachen Erledigung gehindert wird.

12mò. Das ungemäßigte und ohnbeſcheinte Prorogations-Suchen ſowohl der Fatalien halber zu Extrahirung der Appellations-Proceſſen, als zu Production der Gerichtlichen Handlungen.

13tiò. Die Anfüllung des Protocolli mit ohnnöthigen / mehrmals nach dem Angeben ihrer Protocolliſten durch ſie concipirter Receſſen, dabey / zu-

malen nach langen Ferien, zu geſchehen pfleget / daß jeder Procurator alle ſeine zuſammen geſparte / theils ohnnöthige und Verzug leidende Receſs, in einer Audientz zu verleſen unternimmet / wodurch der Umlauff der Ordnung zu nöthigern Sachen verlängert und verhindert wird.

14tò. Die öfftere Ubergebung einerley in Actis vorhin befindlicher Beylagen / womit Numeri Camerales nur vermehret werden / da vielmehr auf den in Actis ſchon befindlichen Numerum Beziehung geſchehen könte.

15tò. Das öfftere Auſſenbleiben mit ohnerheblichen Entſchuldigungen von der Audientz / wodurch andere den Receſs zu verleſen und zu ſubſcribiren veranlaſſet werden / die zuweilen nicht wiſſen / von wem ein ſolcher Receſs kommen / und was er auf ſich habe. Dahingegen kein Receſs pro abſente abgeleſen werden ſolte / welchen der Principal-Anwald / oder deſſen Subſtitutus, deme auch / ſo er zugegen / das Ableſen zu committiren / nicht unterſchrieben.

16tò. Daß im Fall ein Procurator pro abſente die Receſs abzuleſen hat / derſelbe dem in Ordine ſonſt folgenden Procuratori, wann dieſer ſchon zu leſen angefangen / in die Rede fällt; Welcher Ubelſtand in offentlicher Audientz allerdings zu vermeiden / und der vorſitzende / da er erheblicher Urſachen halber ſelbſt nicht erſcheinen könte / ſeine Deſignation bey Zeiten dem Subſtituto überſchicken / und ſolches dem in Ordine nachfolgenden Procuratori anzeigen laſſen ſolte.

17timò. Die unachtſame Annehm- und Unterſchreibung der Subſtitution, ohne ſich zu erinnern / daß ein- oder der andere ſich auch dem gegentheiligen Procuratori ſubſtituiren laſſen.

18vò. Der eigenwillige Abſtand von denen Sachen die ſie einmal zu bedienen angefangen / ohne die Urſachen / ſo ſie dazu bewogen / anzuzeigen / und der Ordnung gemäß Gerichtlichen Beſcheid vorher darüber zu erwarten.

19nò. Die Beylegung allerhand unzulänglicher Beſcheinigungen durch Extractus einiger Miſſiven, oder Zeugnuß eigener Bedienten und Sachwalteren.

20mò. Die übermäßige / Ordnungs-widrige / und theils unbeſcheinte Deſignationen der Expenſen.

21mò. Die unordentliche / und öffters zurück bleibende Ubergebung Deſignationis Receſſuum in Audientia, ſo in duplo ad Menſam Notariorum jederzeit zu übergeben ſich gebühret. Endlich auch

22dò. Daß die Procuratores die Verordnung des Cammer-Gerichts / und ihre Schuldigkeit wegen deſſen Unterhalts / wenig beobachten / indeme die auferlegte Erinnerungen entweder nicht geſchehen / oder an wen ſolche bewerckſtelliget worden / der Gebühr nach nicht angezeiget / noch die einlauffende Antworten in Zeiten beygebracht werden.

Alle dieſe Mängel / und wo ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung / Reichs- und Viſitations-Abſchieden / auch Gemeinen Beſcheiden biß anhero nicht nachgelebet worden / ſollen abgeſtellet werden / geſtalten ſämtlichen Advocatis und Procuratoribus deren ſorgſame Vermeidung / und Verbeſſerung mit mehrerer Beobachtung ihrer Schuldigkeit hiermit ernſtlich anbefohlen wird. Nebſt Verwarnung / weil die bißherige leidliche Strafen in der Armen Säckel einer und anderer Ubertrettung halber / die verhoffte Remedirung nicht würcken wollen / daß bey weiterer Verſpürung ſolcher obgemeldten / und andern Ordnungs-widrigen Verbrechen / Verſaumnuß und Nachläßigkeit / geſtalten Dingen nach mit härterem Einſehen und Beſtrafung verfahren werden ſolle.

Johann Weißkirch / Kayſerl.
Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCLV.

CCLV.

16. Julii, 1723.

Receſſus ac Contradictiones Procuratorum immodeſtæ aut taxativæ aliique abuſus ſeriò interdicuntur & quidem ſub aggravata pœna. Procuratores Communitates paganas quarum Cauſas agunt dehortantur ne adeo numeroſè huc ſe conferant.

DEmnach bey dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht höchſt-mißfällig wahrgenommen worden / was geſtalt einige deſſelben Advocati und Procuratores ſich an die mehrmalige durch Gemeine Beſcheide und beſondere Urthel beſchehene ernſte Warnung nicht kehrende / und den gebührenden Reſpect gegen dieſes Höchſte Gericht gantz vergeſſende / in offentlicher Audientz mit anzüglichen und Contradictions-Receſſen einander zu begegnen / und ſolche reſpectivè den Proto- und Notariis in die Feder zu dictiren ſich anmaßen / geſtalten auch in nechſt-voriger Audientz zu nicht geringer Aergernuß geſchehen; Als iſt hiermit die nochmalige ernſte Verordnung / daß ſämtliche Advocati und Procuratores ſich des Contradicirens in offentlicher Audientz (es ſeye dann unumgänglich nothwendig / und geſchehe der Ordnung nach / mit ſehr wenig Worten) durch Gegen-Receſſe, wie auch aller Anzüglichkeiten ſich allerdings enthalten / die Proto- und Notarii auch hinfüro durchaus keinen dergleichen Contradictions-Receſs nachſchreiben und ad Protocollum bringen: Dafern ſich gleichwohl ein- oder der andere Advocatus und Procurator deſſen nichts deſto weniger zu thun anmaßen / oder auch in ſeiner Deſignation Receſſuum Anzüglichkeiten mit einfließen laſſen würde / ſolches ſofort angezeigt / und nach Befinden mit der Suſpenſion ab officio oder anderer empfindlicher Beſtrafung wider die Verbrechere verfahren werden ſolle.

Dann werden ſämtliche Advocati und Procuratores hiermit ernſtlich erinnert / die Audientz nicht nach eigener Bequemlichkeit und erdichteten Excuſations-Urſachen zu verſaumen / ſondern ſich dazu zu rechter Zeit in zierlicher ſchwartzer Kleidung / und nicht / wie von einigen mit großem Ubelſtand geſchiehet / wann die Audientz halb geendiget / oder auch in farbigten Kleidern oder Mänteln einzufinden; Da aber ein- oder ander zulängliche Urſachen ſich zu entſchuldigen hätte / die gewöhnliche Schedulam bey Anfang der Audientz (geſtalten ſonſten dieſelbe nicht angenommen / und der abweſende mit Straf der Ordnung ohnnachläßig angeſehen werden ſoll) überreichen; Nicht weniger / wann einer auf längere Zeit Urlaub erhalten / die Urſach ſeiner Abſentz per Pedellum in jeder Audientz gleichwolen mündlich anzeigen laſſen ſolle.

Weiter iſt zu Vermeidung der bißhero durch Unrichtigkeit der Deſignation Receſſuum oder Tabellen entſtandener Confuſion bey der Regiſtratur, mithin beſchwehrlichen Nachſuchens in complendis Protocollis und anderer Unordnung hiermit verordnet / daß Erſtlich alle Deſignationes Receſſuum in duplo vor deren Ableſung ad Menſam Notariorum gleichlautend übergeben / und ehe ſolches geſchehen / nicht verleſen / widrigen falls auf des Protonotarii Erinnerung die Verleſung ſo gleich inhibiret- pro abſente auch keine Deſignation abgeleſen werden ſolle / es ſeyen dann demjenigen / der darum erſuchet / alle Exemplaria zugleich mit überſendet worden.

Zweytens / ſollen ſich ſämtliche Advocati und Procuratores, wie es ohne diß ihr Amt und Pflicht erfordert / ſorgfältig hüten / daß ſie ſich von niemand / wer der auch ſeye / zu Ableſung eines Receſſes pro abſente Procuratore ordinario bewegen laſſen / ſie ſeyen dann verſichert / daß ſolcher mit Wiſſen und Willen jetztgedachten ordentlichen Anwalds verfertiget / und nichts Ordnungs-widriges darin enthalten ſeye.

Drittens / ſollen die Deſignationes conformiter, auch denen Blättern nach / geſchrieben- und oben zu Beyſetzung des Numeri räumlicher Platz gelaſſen- nicht weniger

Viertens / die Rubra Cauſarum accuratè beygeſetzt, und wo zumal einerley Partheyen mehr Sachen haben / dieſelbe wohl unterſchieden,

Fünfftens / die Deſignationes zu Hauß mit Fleiß überleſen / collationirt / Fehler außgebeſſert / und nicht erſt in Audientiâ oder Cancellariâ corrigiret, auch in Audientia mit lauter Stimme und nicht leiße und unverſtändlich verleſen werden.

Sechſtens / ſoll jeder Procurator, wann er durch einen andern reproduciren, und dabey Ordnungs-mäßige Eyds-Leiſtung offeriren laſſen / jedesmal in primo reditu, daß er ſolchen Eyd nunmehro abzuſtatten bereit ſeye / per Receſſum anzeigen / damit der Tag ordentlich in Protocollo annotiret werden könne.

Siebentens / wann ein Procurator ein- oder mehreren Dorff-Gemeinden bedienet / ſoll er denenſelben in großer Anzahl allhier ſich einzufinden ernſtlich abrathen / und da ſie ſich ſelbſt deſſen unterfangen / ſie alſofort zurück weiſen / geſtalten ihre bey dem Anwald etwan habende Erinnerung durch wenige beſorget werden kan / der große Hauffen aber die Sache nicht befördert / ſondern vielmehr hindert / und die Leute ſelbſt und ihre Herrſchafft dadurch Verſaumnuß leyden.

Welches alles / gleichwie es zu beſſerer Ordnung gereichet / alſo werden ſämtliche Advocati und Procuratores deſſen Beobachtung ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen / und vor ernſter Straf der Ubertrettung ſich zu hüten wiſſen. Signatum Wetzlar den 16. Julii 1723.

Johann Philipp Joſeph Niderer /
Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius.

CCLVI.
6. Martii, 1724.

Ulterior Diſpoſitio qua Nunciorum Cameralium multi variis abuſibus deſuperque auditis querelis remedetur.

Demnach bey dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht mißfälligſt verſpüret, auch von denen Partheyen und denen Procuratoren, ja von einigen Botten ſelbſt vielfältig geklaget worden / daß die ſeit einiger Zeit bey dem Botten-Weſen eingeriſſene Unordnung / aller dagegen vorgekehrten Mittel ohnerachtet / nicht nur annoch continuire / ſondern ſo gar immer mehrers zunehme / ſo hat man vor nöthig erachtet / auf reiffe der Sachen Uberlegung folgendes zu verfügen und zu verordnen:

Anfangs werden der Cantzley-Verwalter als Botten-Deputatus, wie auch ſämtliche dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten, Procuratoren, Partheyen / Tax-Einnehmer / und Bottenmeiſter / ingleichen die Botten zu genauer und beſſerer Beobachtung desjenigen / was in der Cammer-Gerichts-Ordnung / letzteren Reichs-Abſchied und Viſitations-Receſs, auch vorhin ergangenen Gemeinen Beſcheiden / von dem Botten-Weſen verordnet iſt / in ſo weit durch dieſen Gemeinen Beſcheid in einem und andern nicht eine Erläuterung geſchiehet / überhaupt angewieſen / damit man nicht bey verſpürter fernerer Saumſeligkeit oder befliſſentlicher Ubertrettung gegen die Verbrecher mit unaußbleiblicher ſchärffer Beſtrafung zu verfahren veranlaſſet werde.

So dann ſollen Zweytens die bißhero faſt gäntzlich in Abgang kommene Ordinari-Reißen / von nun an wieder hergeſtellet werden / ein jeder Bott auch / er ſeye Reitender- oder Bey-Bott mit drey Haupt-Proceſſen unweigerlich abzureißen ſchuldig ſeyn / und der Bottenmeiſter / wann eine ſolche Anzahl Proceſſe vorhanden / die Abfertigung des Botten / an deme die Ordnung iſt / weder unter dem Fürwand / daß noch mehrere Proceſſus erwartet würden / noch unter anderm unerheblichen Schein aufſchieben.

Wann

Wann gleichwohl **Drittens** ſolche Sachen vorfielen/ welche eine ſchleunige Expedition und Inſinuation erforderten/ ſo daß der Procurator Cauſæ ohne Nachtheil ſeiner Parthey eine Ordinari-Reiße abzuwarten nicht vermöchte / ſo ſoll derſelbe ſolches per Memoriale, mit Anziehung der Urſachen und Beylegung eines Atteſtati von dem Cantzley-Verwalter / oder in deſſen Abweſenheit / von dem Bottenmeiſter / daß die zu der Ordinari-Reiß erforderliche Anzahl Proceſſe dermalen nicht vorhanden ſeye / gezіemend anzeigen / und um Verſtattung einer Extra-Reiße in Camera gehorſamſt anſuchen / worinnen ihme auch befindenden Umſtänden nach gewillfahret werden ſolle; Ehe und bevor aber der Procurator um Vergönſtigung einer Extra-Reiß ſuppliciret / auch ein Decret, daß ihm ſolche verſtattet worden / vorgezeigt hat / ſoll der Bottenmeiſter einen Botten extra abzufertigen / nicht befugt / ſondern ihme ſolches hiermit alles Ernſtes unterſaget ſeyn.

Und weilen **Viertens** die Unordnung biß anhero eingeriſſen/ daß die Botten ihre Expedition nicht allemal auf der Cantzley/ ſondern öffters von denen Procuratoren und Partheyen erhalten / oder auch die Proceſſus ihnen mit der Poſt nachgeſchicket worden/ ja wohl gar ein Bott dem andern ſeine Proceſſus verhandlet / und zu inſinuiren überträget / folglichen ein Bott den andern ſelbſt abfertiget; Als wird denen Advocaten und Procuratoren, auch Partheyen und Sollicitanten die Abfertigung der Botten / und Zuſtellung derer Proceſs zur Inſinuation ſo wohl in Ordinari- als Extraordinari-Reißen / es geſchehe entweder ſolches von ihnen ſelbſt in Perſon / oder vermittelſt Nachſchickung / gäntzlich unterſaget / ſondern es ſollen die Botten einzig und allein auf der Cantzley abgefertiget / und aus des Bottenmeiſters / oder wer in deſſen Abweſenheit ſein Amt verwaltet / Händen ihre Abfertigung erhalten. Es ſollen auch die Botten von keinem andern ihre Abfertigung annehmen / vielweniger einige Proceſſus, welche ſie nicht / wie obgedacht / aus des Bottenmeiſters Händen empfangen / wann gleich dieſelbe ihnen mit der Poſt nachgeſchicket / oder von denen Partheyen ihnen in loco ad inſinuandum zugeſtellet würden / inſinuiren / bey Vermeidung Vier Reichsthaler Straf vor jedesmalige Contravention, wie dann auch denen Botten die eigenmächtige Verhandlung und Ubertragung derer Proceſſen ad inſinuandum bey vorgemeldter / und nach Befindung härterer Ahndung / unterſaget wird.

Und obwohl **Fünfftens** man die freye Sachen vorjetzo noch / biß zu dieſes Kayſerl. Cammer-Gerichts anderweiter Verordnung / toleriren will / ſo ſoll es doch auch in Anſehung derſelben mit Abfertigung der Botten / wie oben von andern Proceſſen gedacht / gehalten / und ſelbige von keinem andern als dem Bottenmeiſter denen Botten ad inſinuandum zugeſtellt / noch dergleichen freye Sachen von denen Botten / wann ſie dieſelbe nicht aus des Bottenmeiſters Händen empfangen / inſinuirt werden.

Damit man auch **Sechſtens** / daß dieſer Verordnung nachgelebet werde / um deſto mehr vergewiſſert ſeye / ſo wird nicht allein der Bottenmeiſter die Inſinuationes von ſolchen Sachē / welche er dem Botten ad inſinuandum nicht gegeben / nicht zu unterſchreiben / ſondern auch ein jeder Bott bey ſeiner Zurückkunfft eine richtige Specification von allen und jeden Proceſſen, welche er inſinuiret / es mögen freye oder ungefreyte Sachen ſeyn / Pflicht-mäßig zu verfertigen / und ſolche dem hierzu verordneten Notario Lt. Fries zu übergeben befelicht und angewieſen.

Da auch **Siebentens** bißhero vielfältig geklaget worden / daß die Botten nach ihrer erhaltenen Abfertigung annoch viele Täge in der Stadt oder in der Nähe herum ſich heimlich aufhalten / ſo wird nicht allein dasjenige / was wegen ſchleuniger Abreißung der Botten und Fortſetzung ihrer Reiße in dem letztern Viſitations-Receſs, auch ſonſten ſchon verordnet iſt / nochmalen wiederholet / und ihnen / ſolchen nachzuleben / bey Vermeidung harten Einſehens anbefohlen / ſondern es wird auch dabeneben Krafft dieſes ſtatuirt und verordnet / daß ein jeder Bott vor ſeiner Abreiß von dem Bottenmeiſter einen Schein / an welchem Tag er ſeine Abfertigung bekommen / und was vor Proceſs, es mögen gefreyte oder ungefreyte / Haupt- oder Neben-Proceſs ſeyn / ad inſinuandum er mitnehme / abfordern / denſelben Schein dem bemeldten Notario einhändigen / und zugleich an

welchem Tag er mit dieſen Proceſſen wegreiße/ unter dieſen Schein unterzeichnen ſolle. Wann nun der Bott/ an dem Tag/ wie er vorgegeben/ nicht würcklich abreißen/ ſondern des Nachts annoch in der Stadt bleiben/ oder doch nur in der Nähe ſich aufhalten/ und ſeine Reiße ohne Noth nicht ohngeſäumt fortſetzen ſolte/ ſo ſoll ſolcher Bott das erſtemal mit einer ziemlichen Geld-Buße/ das andere mal mit Zurückſetzung auf die erſtere Supernumerari-Stelle/ und das drittemal mit gäntzlicher Entſetzung von ſeinem Botten-Dienſt beſtrafet werden.

Hiernechſt **Achtens** werden die Botten von allen und jeden Inſinuationen, es ſeyen gefreyte oder ungefreyte Sachen/ einen Schein derer Parthey/ wie viel ihnen an Gebühren gezahlt ſeye/ mitzubringen/ auch ſolchen dem Bottenmeiſter vorzuzeigen/ und nachmalen dem Procuratori einzuhändigen/ erinnert/ und der jedesmalige Procurator Cauſæ aber nur bemeldten Schein bey Reproducirung der Proceſſen judicialiter, oder auch/ wann extrajudicialiter ſupplicirer wird/ extrajudicialiter mit zu übergeben; Im Fall aber von dem Botten dergleichen Schein nicht zu erhalten wäre/ der Bottenmeiſter bey Unterſchreibung der Inſinuation dieſen Umſtand mit zu bemercken angewieſen.

Wie man **Neuntens** wahrgenommen/ daß die Botten ihres dabey ſuchenden Intereſſe halber des Sollicitirens um Erkennung der Proceſs ſich ungebührlich unterfangen/ ſo ſoll ihnen ſolches Sollicitiren hiermit gäntzlich verbotten ſeyn.

Und obwohl **Zehentens** die Verhandlung der Proceſs ad inſinuandum gäntzlich unterbleiben/ und ein jeder Bott in ſeiner Ordnung die ihm zugefallene Proceſſus ſelbſt inſinuiren/ und ſolche Inſinuation durch keinen andern Botten verrichten laſſen ſolle/ es wäre dann/ daß er aus erheblichen Urſachen hierzu von denen zum Botten-Weſen deputirten Aſſeſſoribus beſondere Erlaubnuß erhalten hätte/ ſo ſoll doch ſelbiges von denen Botten/ welche Alters oder Unvermögenheit halber die Reißen nicht ſelbſt mehr verrichten können/ nicht verſtanden/ ſondern denenſelben die Inſinuationes derer Proceſſen fürnemlich durch einen Ordinari- im Fall ſie aber wegen des Lohns mit keinem derſelben ſich vergleichen könten/ auch durch einen Supernumerari-geſchwornen Cammer-Botten verrichten zu laſſen/ frey und unverwehrt/ auſſer ſolchem Fall aber ermeldtem Supernumerari-Cammer-Botten die Proceſſus zu inſinuiren/ und dadurch denen Ordinari-Botten Eintrag zu thun gäntzlich verbotten ſeyn.

Damit auch **Eilfftens** aller beſorgliche Unterſchleiff um deſto beſſer künfftighin vermieden werde/ ſo werden ſämtliche zum Botten-Weſen verordnete Cantzley-Perſonen/ wie auch Procuratores, auf ihre gethane Eyds-Pflichten hiermit angewieſen/ und befelcht/ alle und jede zu ihrer Wiſſenſchafft kommende in das Botten-Weſen einſchlagende Contraventiones, oder ſonſten ſich ereignende Mängel/ ohne einige Nachſicht dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht ohnverzüglich anzuzeigen/ zu welchem Ende ein jeder von obgedachten Cantzley-Perſonen und Procuratoren jedesmal den erſten Tag eines Monaths/ oder ſo derſelbe auf einen Feyer-Tag fiele/ den nechſten Gerichts-Tag darauf per Schedulam (welche dem darzu beſtellten Notario zu überreichen) eine Pflicht-mäßige Anzeig/ was er im nechſtverwichenen Monath vor Contraventiones und Gebrechen bey dem Botten-Weſen wahrgenommen und in Erfahrung bracht/ oder daß ihme nichts davon zur Wiſſenſchafft kommen ſeye/ bey Straf der Ordnung eingeben ſolle. Würde aber ſich ergeben/ daß jemand dergleichen Contravention oder Gebrechen gewuſt/ und doch verſchwiegen habe/ ſo ſoll gegen denſelben/ vorkommenden Umſtänden nach/ ſolches geahndet werden.

Letztlich werden geſamte Procuratores auf ihre Pflicht erinnert und angewieſen/ die Proceſſus ſo bald es möglich expediren zu laſſen/ und nicht die Expedition, biß an dieſen oder jenen Botten die Ordnung kommt/ außzuſetzen und aufzuhalten. Wornach jeder ſich zu achten. Publicatum in Audientia Wetzlar den 6. Martii 1724.

Chriſtian Henrich Joſeph Bolles/
Kayſerl. Cammer-Gerichts Protonotarius Mppriâ.

Des Hochlöblichen Kayſerlichen und Reichs Cammer-Gerichts Gemeine Beſcheide.

CCLVI.
9. Februarii 1733.

Probationes injunctas ad cauſarum deciſionem præſtandas eſſe, non per Rotulos Notariorum extrajudiciales vel Atteſtationes, ſed in forma legali.

NAchdem man auch ſo wohl in dieſer als vielen anderen Sachen einige Zeither mit großem Mißfallen und Verzögerung der Juſtitz wahrgenommen/ daß Partheyen/ welchen für dieſem Kayſerl. Cammer-Gericht gerichtlicher Beweiß auferleget worden/ oder ſonſt denen Rechten nach gebühret/ ſelbigen bloß mit Notarial- oder andern auſſergerichtlichen/ oder doch nicht legalen Zeugnüß-Rotulis, ja wohl gar mit ſchlechten ſchrifftlichen Atteſtatis zu führen ſich angemaßet/ welches zwar geſtalten Sachen nach zu extrajudicialer Erkennung der Proceſſen, zuweilen auch in cauſis ſummariis: Keines wegs aber zur endlichen Entſcheidung eines ordentlichen Rechts-Handels hinlänglich seyn kan: Hingegen ſie hierdurch ſich nur ſelbſt entweder Sachfällig machen/ oder doch den Proceſs ſträflich verlängeren/ und ſo wohl ſich ſelbſt/ als ihre Gegnere in mehrere Koſten bringen: Als iſt hiermit der Gemeine Beſcheid/ daß dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratores ſich deſſen künfftig bey Vermeidung nachdrücklicher- auch bewandten Umſtänden nach/ Fiſcaliſcher Beſtrafung/ nicht mehr unterfangen/ vielmehr ihre Partheyen/ denen ſie bedient/ in Zeiten erinnern ſollen zu legalen Beweiß/ wie ſolcher in denen gemeinen Rechten/ und dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Ordnung vorgeſchrieben/ ſich anzuſchicken/ in deſſen Entſtehung aber haben ſie zu gewarten/ daß nicht nur dergleichen unförmliche Beſcheinigung gäntzlich verworffen/ ſondern ſie auch/ wann der Terminus Probationis præcluſivus einmahl verfloſſen/ zu anderweitem und beſſerem Beweiß nicht gelaſſen/ noch ihr vorher etwan geſchehenes/ bloß zu Verzögerung der Sache gereichendes Erbieten/ zu Führung förmlichen Beweißes/ als welches ſie intra Terminum ins Werck zu richten gehabt hätten/ angeſehen oder geachtet werden ſolle: Jedoch

der Richterlichen Ermäßigung / in ſo weit Rechtens / befundenen Umſtänden nach / in allem vorbehältlich. Publicatum Wetzlariæ den 9. Februarii 1733.

Chriſtian Henrich Joſeph Bolles /
Kayſerlichen Cammer-Gerichts
Protonotarius. Mppriâ.

CCLVII.

Eodem Die.

Petitâ Reſtitutione in integrum adverſus Sententias Camerales, Oblationem ad Juramentum Calumniæ ſpeciale præſtandum, faciendam eſſe purè, non ſub conditione quatenus Judex permiſerit.

Concipientes veri ſcriptorum extrajudicialiter exhibitorum vel in Judicio productorum ſemper nominentur.

DEmnach Zeithero offtmahls wahrgenommen worden / daß dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocati und Procuratores in Sachen / wo gegen die gefällte Urthel Reſtitutio in integrum geſuchet wird / zu Ablegung des erforderlichen Juramenti Calumniæ ſpecialis ſich nicht purè, ſondern mit angehängtem Beding / **wann ſie vom Richter darzu gelaſſen werden wolten** / zu erbieten / in Gewohnheit genommen: Solches aber denen hiebevor Anno 1669. und 1671. eröffneten- und durch Jüngeren Viſitations-Abſchied beſtättigten Gemeinen Beſcheiden gantz entgegen; Als iſt hiermit die Verordnung / daß ſo offt Reſtitutio in integrum wider dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Urthel geſuchet würde / die Anerbietung zu gedachtem Eyd jedesmal purè und ohne vorerwehnte Bedingung geſchehen / zu dem Ende Advocati und Procuratores ſich in denen Actis und Meritis Cauſæ vorhero gnüglich und zu Prüfung ihres Gewiſſens informiren ſollen / mit der ernſtlichen Verwarnung / daß widrigen Falls die geſuchte Reſtitutio in integrum nicht verſtattet / ſondern ergangene Urthel zu würcklicher Execution gebracht / auch gegen die Ubertretter mit gebührender Straf verfahren werden ſolle.

Ferner iſt der Gemeine Beſcheid / daß dieſes Kayſerlichen Cammer-Gerichts Advocati und Procuratores in ihren ſowohl extra- als judicialiter übergebenen Schrifften derſelben Concipienten jedesmal treulich / und wie es allenfalls bey weiter nöthigen Unterſuchung eydlich zu erhärten / benennen / und bey Vermeidung willkührlicher Strafe nicht verſchweigen ſollen. Publicatum Wetzlariæ den 9. Februarii 1733.

Chriſtian Henrich Joſeph Bolles /
Kayſerlichen Cammer-Gerichts
Protonotarius. Mppriâ.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des Des Hochlöblichen Kayserlichen und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts gemeine Bescheide und andere Raths-Schlüsse vom Jahr 1497. bis 1711. inclusive

Wetzlar 1717

2 J.publ.g. 418#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492774-6
VD18 14400081-001